

Freiburg im Breisgau, den 22. Januar 2007

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26./27. Oktober 2006 bzw. 14. Dezember 2006. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Ferienvertretung durch ausländische Priester im Sommer 2007. — Neuauflage der Handreichung für Pfarrämter und kirchliche Einrichtungen. — Woche für das Leben vom 21. bis 28. April 2007. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Inkardination. — Pastoration von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26./27. Oktober 2006 bzw. 14. Dezember 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 176. Tagung am 26./27. Oktober 2006 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen. Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

1. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Bei der Arbeitszeit wurden die Bestimmungen zum Bereitschaftsdienst und zur Rufbereitschaft in den §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR neu gefasst. § 7 enthält nun das Grundmodell zur Gestaltung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft, §§ 8 und 9 regeln speziell Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Krankenhäusern und Heimen. In Orientierung an den Bestimmungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst nutzt der neu gefasste § 8 die Abweichungsmöglichkeiten des Arbeitszeitgesetzes. Voraussetzung für das Überschreiten der täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden ist eine Dienstvereinbarung zwischen Einrichtungsleitung und Mitarbeitervertretung. Die Vergütungsregelung ist in § 9 unverändert geblieben.

2. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR

Die bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Bestimmungen zur Kurzpausenregelung in Anlage 5 Absatz 7 AVR sowie die bis dahin gültigen Regelungen der Anlagen 5a, 5b und 5c AVR wurden unbefristet in Kraft gesetzt.

3. Weiterarbeit der Unterkommissionen

Die Ordnung für beschließende Unterkommissionen wurde über den 31. Dezember 2006 hinaus bis 31. Dezember 2007 verlängert. Damit können weiterhin in besonderen Fällen Anträge auf Absenkung und Verkürzung der Vergütungen, der Weihnachtswendung und des Urlaubsgeldes sowie eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit gestellt und von den regionalen Unterkommissionen beschlossen werden.

4. Vergütungsentwicklung

In der Region West erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450 Euro, für das Jahr 2008 nochmals eine Zahlung in Höhe von 450 Euro. Die Einmalzahlungen sind jeweils im Monat Dezember 2007 bzw. Dezember 2008 auszuzahlen. Durch Dienstvereinbarung können Auszahlungsform und -zeitpunkt bis zur Grenze des 31. Dezember 2008 verändert werden.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Region Ost erhöht sich anstelle der Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2007 der Bemessungssatz der Vergütung um einen Prozentpunkt auf dann 93,5 vom Hundert.

Durch Dienstvereinbarung zwischen Einrichtungsleitung und Mitarbeitervertretung kann in Einrichtungen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, von den genannten Einmalzahlungen und von der Erhöhung des Bemessungssatzes abgewichen werden. Der Mitarbeitervertretung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelnen durch Unterlagen darzulegen. Die Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Soweit für Einrichtungen aufgrund eines Beschlusses einer Unterkommission eine abweichende Regelung nach § 8 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen

sionen gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen oder auf Erhöhung des Bemessungssatzes für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommissionen ebenfalls durch Dienstvereinbarung zwischen Einrichtungsleitung und Mitarbeitervertretung ausgeschlossen werden, ohne dass die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Unterlagen darzulegen sind.

Die Beschlüsse zur Vergütungsentwicklung wurden von der Kommission auf ihrer 177. Tagung am 14. Dezember 2006 in eine AVR gemäße Form gebracht.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird in Heft 2/2007 der „neuen caritas“ veröffentlicht. Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 10. Januar 2007

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 2

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. Dezember 2006 die *Seelsorgeeinheit Heidelberg Mitte*, bisher bestehend aus den Pfarreien Hl. Geist Heidelberg und St. Laurentius Heidelberg-Schlierbach, Dekanat Heidelberg, um die Pfarrei St. Laurentius Heidelberg-Ziegelhausen erweitert.

Nr. 3

Ferienvertretung durch ausländische Priester im Sommer 2007

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche ausländische Priester beim Erzbischöflichen Ordinariat für die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei vor allem um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom oder anderen europäischen Universitätsstädten absolvieren, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat den gewünschten Vertretungszeitraum **bis spätestens 28. Februar 2007** mitzuteilen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist für die Zuweisung der Vertretungsstellen hilfreich. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft und Verpflegung erhalten wird.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, dass wie in den vergangenen Jahren jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Priester interessiert ist, eine solche Aushilfe vermittelt werden kann. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt wie immer in erster Linie davon ab, wie viele Geistliche aus dem Ausland für die betreffenden Zeiten definitiv zur Verfügung stehen. Zur Vergütung von Ferienaushilfen wird auf Amtsblatt 5/2002, S. 213, Erlass Nr. 276, verwiesen.

Mitteilungen

Nr. 4

Neuaufgabe der Handreichung für Pfarrämter und kirchliche Einrichtungen

Nachdem sich aufgrund neuer Veröffentlichungen und eingetretener Änderungen Handlungsbedarf ergab, wurde die letztmals im Mai 2002 erschienene „Handreichung für Pfarrämter und kirchliche Einrichtungen“ neu überarbeitet und erscheint demnächst in neuer Auflage. Die Handreichung enthält ein nach Schlagworten gegliedertes Fundstellenregister zum Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg. In dieses Register sind auch Hinweise auf Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz eingearbeitet.

Diese Neuaufgabe wird mit der Sammelsendung 2 + 3 des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes am 16. Februar 2007 versendet. Sollten Sie noch weitere Exemplare benötigen, erhalten Sie diese beim Erzbischöflichen Ordinariat, Stabsstelle Kanzlei/Expeditur.

Die Handreichung kann auch im Download-Bereich der Internetseite des Erzbischöflichen Ordinariates abgerufen werden (<http://www.ordinariat-freiburg.de/468.0.html>).

Nr. 5

Woche für das Leben vom 21. bis 28. April 2007

Die Woche für das Leben ist eine Initiative der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland. Das Jahresthema 2007 lautet „Mit Kindern in die Zukunft gehen“.

2007 werden alle katholischen Pfarrgemeinden in der Erzdiözese Freiburg und alle evangelischen Gemeinden der Landeskirche in Baden eingeladen, am Sonntag, 22. April 2007, je einen Familiengottesdienst zum Thema der Woche für das Leben „Mit Kindern in die Zukunft gehen“ zu feiern und nach dem Familiengottesdienst als gemeinsames Zeichen Luftballons steigen zu lassen – als Ausdruck der Lebensfreude und Hoffnung sowie der Buntheit und Vielfalt der Kinder und des Lebens mit ihnen.

Eine Arbeitshilfe zur Gestaltung des Familiengottesdienstes und der Aktion wird den katholischen Pfarrgemeinden Anfang März 2007 mit der Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zugeschickt. Zu diesem Zeitpunkt können auch Luftballons beim Familienreferat im Erzbischöflichen Seelsorgeamt bestellt werden, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Abschluss dieser Initiative ist ein ökumenischer Gottesdienst am 22. April 2007 in Bruchsal mit Weihbischof Klug und Landesbischof Fischer.

Personalmeldungen

Nr. 6

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 2006

Pfarrer *Peter Berg*, Bad Säckingen

Pfarradministrator *P. Roman Brud OSPPE*, Stegen

Krankenhauspfarrer *Gerold Heß*, Pforzheim

P. Werner Holler CSsR, Durmersheim

Regionaldekan *Stephan Ocker*, Singen

Diözesanfamilienseelsorger *Michael Schweiger*, Freiburg zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. Dezember 2006 Pfarrer *Thomas Ottmar Kuhn*, Kämpfelbach-Ersingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Pforzheim ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. Dezember 2006 Pfarrer *Martin Wetzel*, Offenburg, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Offenburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Januar 2007 Pfarrer *Erwin Bertsch*, Karlsruhe, für eine weitere Amtszeit zum *Regionaldekan* der Region Mittlerer Oberrheinpforzheim ernannt.

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Piotr Walter*, Vikar in der Seelsorgeeinheit Blumberg und bisher Priester der polnischen Erzdiözese Breslau, mit Wirkung vom 21. Dezember 2006 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Michael Dafferner*, Boxberg, mit Wirkung vom 16. Januar 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Elisabeth Boxberg-Windischbuch*, Dekanat Lauda, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Bernhard Metz*, Krautheim, mit Wirkung vom 16. Januar 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Kilian Assamstadt*, Dekanat Lauda, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

26. November 2006

Diakon *Oswald Armbruster*, Schenkenzell, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen*, Dekanat Kinzigtal

Diakon *Dirk Döbele*, Wutöschingen, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Wutöschingen*, Dekanat Wutachtal

Diakon *Werner Eisele*, Neufra, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Gammertingen*, Dekanat Sigmaringen

Diakon *Klemens Graffy*, Pforzheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der *Krankenhausseelsorge am Krankenhaus St. Trudpert* und *am Klinikum Pforzheim*

Diakon *Alfred Häneke*, Bühl, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die künftige *Seelsorgeeinheit Ottersweier*, Dekanat Baden-Baden

Amtsblatt

Nr. 1 · 22. Januar 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 1 · 22. Januar 2007

Diakon *Reiner Lehmann*, Schenkenzell, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen*, Dekanat Kinzigtal

Diakon *Peter Weilbach*, Mannheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Ost*, Dekanat Mannheim

5. Januar 2007

P. Jozef Kulak MSF, Wertheim, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Fehla-/Killertal*, Dekanat Zollern

P. Wiebskowski Mieczyslaw MSF, Wertheim, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Rauenberg*, Dekanat Wiesloch

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

P. Devis Chakkalamittah CMI wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2006 von seinen Aufgaben als Vikar der Pfarreien *Heilig Geist Karlsruhe-Daxlanden*, *St. Thomas Morus Karlsruhe-Oberreut* und *St. Josef Karlsruhe-Grünwinkel*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet. *P. Devis* kehrt zurück nach Indien.

P. Raphael Kaltenecker OFM wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2006 von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Mannheim-Neckarstadt-Ost*, Dekanat Mannheim, entpflichtet. *P. Raphael Kaltenecker* ist künftig außerhalb der Erzdiözese Freiburg tätig.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Ludwig Dietz* auf die Pfarrei *St. Kilian Assamstadt* mit Ablauf des 15. Januar 2007 bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Elisabeth Boxberg-Windischbuch* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Karlsruhe-Rüppurr Christkönig, Dekanat Karlsruhe, zum 30. April 2007

Kirchhofen Mariä Himmelfahrt gemeinsam mit *Ehrenstetten St. Georg* und *Norsingen St. Gallus*, Dekanat Neuenburg, zum 30. Juni 2007

Neuhausen St. Urban und Vitus gemeinsam mit *Neuhausen-Schellbronn St. Nikolaus*, Dekanat Pforzheim, zum 30. Juni 2007

Kehl St. Johannes Nepomuk gemeinsam mit *Kehl St. Maria*, Dekanat Offenburg, zum 31. August 2007

Seelsorgeeinheit Freudenberg, bestehend aus den Pfarreien *St. Laurentius Freudenberg*, *St. Nikolaus Freudenberg-Boxtal* und *St. Wendelinus Freudenberg-Rauenberg*, Dekanat Tauberbischofsheim, zum 31. August 2007

Bewerbungsfrist: 12. Februar 2007

Im Herrn sind verschieden

20. Dez. 2006: Pfarrer i. R. *Leonhard Kempf*, Breisach, † in Breisach

22. Dez. 2006: Pfarrer i. R. *Heinrich Lerch*, München, † in München

27. Dez. 2006: Pfarrer i. R. *Josef Schmiederer*, Baden-Baden-Ebersteinburg, † in Baden-Baden-Ebersteinburg

16. Jan. 2007: Pfarrer i. R. *Norbert Hertweck*, Offenburg, † in Offenburg

Freiburg im Breisgau, den 2. Februar 2007

Inhalt: Studienordnung zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg.
Prüfungsordnung zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 7

Studienordnung zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Generelle Bestimmungen

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Zweck der Studienordnung
- § 3 Ziele der Ausbildung
- § 4 Wohnheim

Abschnitt II: Zulassung zur Ausbildung

- § 5 Voraussetzungen zur Zulassung
- § 6 Zulassungsverfahren

Abschnitt III: Dauer und Elemente der Ausbildung

- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Elemente der Ausbildung
- § 9 Ausbildungsplan
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Fächerkanon des Grundstudiums
- § 12 Fächerkanon des Vertiefungsstudiums
- § 13 Praktika, Hospitationen und Blockseminare

Abschnitt IV: Beendigung der Ausbildung

- § 14 Prüfungsordnung
- § 15 Beendigung der Ausbildung

Abschnitt V: Schlussbestimmung

- § 16 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Abschnitt I Generelle Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg – nachfolgend Fachakademie genannt – ist eine Einrichtung der Erzdiözese Freiburg, die entsprechend dem „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ vom 10. März 1987 sowie der „Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“ vom 16. Juli 1997 und der „Diözesanen Ordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 1. September 1997 in ihren jeweiligen Fassungen der Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten dient. Sie wird von der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart getragen. Die Leitung der Fachakademie wird von einem durch die Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart eingesetzten Kuratorium unterstützt und beraten (vgl. „Ziele und Aufgaben des Kuratoriums der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Margarete Ruckmich Haus“ vom 26. September 2005).

§ 2 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung regelt die Ausbildung an der Fachakademie. Sie geht aus vom Grundverständnis der Fachakademie als Ausbildungsstätte, die sich den Grundsätzen einer Integrativen Ausbildung (vgl. § 3) verpflichtet weiß, benennt das Ziel der Ausbildung, legt die Voraussetzungen für die Zulassung fest und regelt den Ablauf der Ausbildung.

§ 3
Ziele der Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Fachakademie umfasst im Sinne einer „Integrativen Ausbildung“ vier Dimensionen: Sie vermittelt gleichrangig das Fachwissen, führt in die Berufspraxis ein, fördert die Persönlichkeit der Studierenden und ermöglicht deren geistliche Entfaltung. Demgemäß schafft die Fachakademie auf wissenschaftlicher Basis die theologischen, pastoralen, religionspädagogischen und spirituellen Grundlagen, die Voraussetzung für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind. Durch die Ausbildung sollen die Studierenden befähigt werden, den beruflichen Aufgaben einer Gemeindefereferentin/eines Gemeindefereferenten in Pfarrei/Seelsorgeeinheit und Schule gerecht zu werden und diese selbstständig, kooperativ und verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die vier Dimensionen der Ausbildung werden wechselseitig miteinander verbunden und wirken sich so auf Inhalte, Didaktik und Organisationsstruktur der Ausbildung sowie auf das Zusammenwirken der für die Ausbildung Verantwortlichen aus.

§ 4
Wohnheim

Der Fachakademie ist ein Wohnheim angegliedert, das die Möglichkeit zum gemeinsamen Wohnen eröffnet.

Abschnitt II
Zulassung zur Ausbildung

§ 5
Voraussetzungen zur Zulassung

- (1) Formale Voraussetzungen für die Zulassung sind
1. der Abschluss der Schulausbildung mit
 - a) der Mittleren Reife (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - b) der Fachhochschulreife und das Absolvieren eines praktischen Jahres oder
 - c) der allgemeinen Hochschulreife und das Absolvieren eines praktischen Jahres und
 2. eine Studienempfehlung der Diözese, in deren Dienst die Bewerberin/der Bewerber treten möchte.
- (2) Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung sind
1. persönliche und intellektuelle Reife und Entwicklungsfähigkeit,

2. Auseinandersetzung mit dem Glauben und Beheimatung im Leben der Kirche,
3. Kenntnisse über den Beruf der Gemeindefereferentin/ des Gemeindefereferenten.

(3) Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung an der Fachakademie besteht nicht.

§ 6
Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines schriftlichen Antrages der Bewerberin/des Bewerbers an die Fachakademie.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen findet in der Fachakademie ein Bewerbungsverfahren statt.

(3) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Leitung der Fachakademie.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber erhält von der Fachakademie eine schriftliche Zusage oder Absage.

Abschnitt III
Dauer und Elemente der Ausbildung

§ 7
Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Fachakademie dauert drei Jahre und endet mit der Abschlussprüfung.

(2) Das Studium wird an der Fachakademie absolviert und beginnt im Wintersemester. Es gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Vertiefungsstudium von zwei Semestern, das mit der Abschlussprüfung endet.

§ 8
Elemente der Ausbildung

(1) Das Studium umfasst Fächer der biblischen und historischen, der systematischen sowie der praktischen Theologie und beinhaltet ebenso humanwissenschaftliche wie musische Fächer.

(2) Die Ausbildung beinhaltet verschiedene Praxiselemente in Form von Hospitationen, Praktika und Blockseminaren zu Bereichen der pastoralen Praxis.

(3) Zur Ausbildung gehören Elemente der Persönlichkeitsbildung in Form von thematischen Seminarwochen sowie Einzel- und Reflexionsgesprächen.

(4) Zur Ausbildung gehören weiterhin geistliche Elemente in Form von Spiritualitätskreisen, Besinnungstagen und Exerzitien.

§ 9 *Ausbildungsplan*

Die Fachakademie erstellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg einen Ausbildungsplan, in dem die Studienordnung entsprechend den speziellen Anforderungen der Ausbildung konkretisiert wird. Der Ausbildungsplan legt insbesondere fest, wie die Lehrveranstaltungen, die Elemente der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung sowie die Praktika und Blockseminare auf die einzelnen Semester verteilt werden und setzt die Dauer der Praktika und Blockseminare fest.

§ 10 *Lehrveranstaltungen*

(1) Während des Studiums werden mehrere Formen von Lehrveranstaltungen unterschieden. Dies sind: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Teilnahme verbindlich ist.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind bestimmte Lehrangebote, aus denen die Studierenden eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen auswählen können. Die Teilnahme an den ausgewählten Veranstaltungen ist verbindlich.

(4) Zur Teilnahme an Wahlveranstaltungen besteht keine Verpflichtung. Diese Veranstaltungen werden zur Vertiefung bestimmter Inhalte oder zur Einübung von Fertigkeiten empfohlen.

(5) In begründeten Fällen kann die Leitung der Fachakademie eine Studierende/einen Studierenden von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreien (vgl. Prüfungsordnung § 4).

§ 11 *Fächerkanon des Grundstudiums*

(1) Folgende Fächer werden als Pflichtveranstaltungen unterrichtet:

- a) im Bereich der biblischen und historischen Theologie
 - Altes Testament mit 8 SWS¹
 - Neues Testament mit 8 SWS
 - Kirchengeschichte mit 6 SWS
- b) im Bereich der systematischen Theologie
 - Dogmatik mit Fundamentaltheologie mit 12 SWS
 - Moralthologie mit 4 SWS
- c) im Bereich der praktischen Theologie
 - Pastoraltheologie mit 6 SWS
 - Gemeindekatechese mit 2 SWS
 - Religionspädagogik mit 16 SWS
 - Liturgik mit 8 SWS
- d) im Bereich der humanwissenschaftlichen Fächer
 - Psychologie mit 6 SWS
 - Philosophie mit 4 SWS
 - Pädagogik mit 4 SWS
 - Religionssoziologie mit 4 SWS

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen:

- Spiritualitätskreis mit 6 SWS
- Berufsethik mit 4 SWS
- Einführung in Studium und Praktikum mit 2 SWS
- Musik im Gottesdienst mit 2 SWS
- Sprecherziehung mit 2 SWS²
- Stimmbildung mit 2 SWS²

(3) Den Studierenden werden in jedem Studienjahr Arbeitsgemeinschaften angeboten, von denen jeweils eine zu wählen ist (Wahlpflichtveranstaltung).

(4) Darüber hinaus wird Instrumentalunterricht als Wahlfach angeboten. Außerdem können auch Bildungsangebote aus dem Bereich der Pflichtveranstaltungen über den vorgesehenen Zeitrahmen hinaus als Wahlfächer eingerichtet werden.

(5) Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

§ 12 *Fächerkanon des Vertiefungsstudiums*

(1) Folgende Fächer werden als Pflichtveranstaltungen unterrichtet:

- a) im Bereich der biblischen und historischen Theologie
 - Altes Testament mit 2 SWS
 - Neues Testament mit 2 SWS

¹ SWS = Semesterwochenstunden

² Stimmbildung/Sprecherziehung über drei Semester, die in das Vertiefungsstudium hineinreichen können.

- b) im Bereich der systematischen Theologie
– Dogmatik mit Fundamentaltheologie mit 6 SWS
– Moralthologie mit 4 SWS
– Religionswissenschaften mit 4 SWS

- c) im Bereich der praktischen Theologie
– Pastoraltheologie mit 4 SWS
– Gemeindekatechese mit 2 SWS
– Religionspädagogik mit 7 SWS
– Liturgik mit 2 SWS
– Kirchenrecht mit 2 SWS
– Christliche Gesellschaftslehre mit 4 SWS

- d) im Bereich der humanwissenschaftlichen Fächer
– Psychologie mit 2 SWS

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, an folgender Veranstaltung teilzunehmen:

- Spiritualitätskreis mit 2 SWS

(3) Während des Vertiefungsstudiums werden den Studierenden in jedem Studienjahr Arbeitsgemeinschaften angeboten, von denen eine zu wählen ist (Wahlpflichtveranstaltung).

(4) Darüber hinaus wird Instrumentalunterricht als Wahlfach angeboten. Außerdem können auch Bildungsangebote aus dem Bereich der Pflichtveranstaltungen über den vorgesehenen Zeitrahmen hinaus als Wahlfächer eingerichtet werden.

(5) Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

§ 13

Praktika, Hospitationen und Blockseminare

Die Studierenden sind verpflichtet, während ihres Studiums an Praktika und Blockseminaren teilzunehmen und in Schulen und einer sozialen Einrichtung zu hospitieren. Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

Abschnitt IV Beendigung der Ausbildung

§ 14

Prüfungsordnung

Für die Prüfungen und Leistungsnachweise, die im Rahmen der Ausbildung an der Fachakademie zu erbringen sind, gilt die Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten Freiburg vom 18. Januar 2007 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 15

Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung endet regulär mit Bestehen der Abschlussprüfung entsprechend der Prüfungsordnung der Fachakademie.

(2) Die Ausbildung endet weiterhin, wenn entsprechend der Prüfungsordnung das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung festgestellt wird.

(3) Zeigt es sich, dass die Studierende/der Studierende den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen ist, treten erhebliche Bedenken an der persönlichen Qualifikation der Studierenden/des Studierenden für den Beruf der Gemeindefereferentin/des Gemeindefereferenten auf oder entstehen begründete Zweifel, dass sie/er die erforderlichen Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindefereferentin/Gemeindefereferent (siehe Abschnitt 3 des Rahmenstatuts für Gemeindefereferenten/Gemeindefereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland) nicht besitzt, kann die Ausbildung von Seiten der Fachakademie vorzeitig beendet werden.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 7. Februar 2007 in Kraft.

(2) Die Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden der Fachakademie ab dem 2006 beginnenden Kurs.

(3) Für den Kurs 2005 bis 2009 ist § 12 verbindlich.

Freiburg im Breisgau, den 18. Januar 2007

✠ Robert Föllicher

Erzbischof

Prüfungsordnung zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsnachweise
- § 3 Zwischen- und Abschlussprüfung
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungskommission

Abschnitt II: Generelle Bestimmungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung

- § 6 Organisation
- § 7 Zulassung
- § 8 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt III: Leistungsnachweise

- § 11 Grundstudium
- § 12 Vertiefungsstudium

Abschnitt IV: Zwischenprüfung

- § 13 Zweck
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 15 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung
- § 17 Festsetzung der Einzelnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis

Abschnitt V: Abschlussprüfung

- § 19 Zweck
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 21 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- § 22 Zulassungsarbeit
- § 23 Wiederholung
- § 24 Festsetzung der Einzelnoten
- § 25 Zeugnis

Abschnitt VI: Schlussbestimmung

- § 26 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Die Prüfungsordnung gilt für die Leistungsnachweise und Prüfungen, die im Rahmen der Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg – nachfolgend Fachakademie genannt – zu erbringen bzw. zu absolvieren sind.

§ 2 *Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise werden erbracht durch einzelne Prüfungen, die von den jeweiligen Fachdozentinnen/Fachdozenten entsprechend dieser Ordnung abgenommen und benotet werden und nicht im Rahmen der Zwischen- oder Abschlussprüfung abzulegen sind. Leistungsnachweise können in Form von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen sowie als Lehrprobe, Kolloquium und Bericht erbracht werden.

§ 3 *Zwischen- und Abschlussprüfung*

Die Prüfung, die die Ausbildung an der Fachakademie beschließt, gliedert sich in die Zwischen- und die Abschlussprüfung: die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium, die Abschlussprüfung schließt das Studium ab. Sie ist eine kirchliche Prüfung und wird im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg abgenommen.

§ 4 *Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht an der Fachakademie erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Aufnahme des Studiums an der Fachakademie Freiburg zu stellen.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die Direktorin/der Direktor.

(3) Nicht an der Fachakademie erbrachte, jedoch anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Deren Noten werden, ggf. nach entsprechender Umrechnung, übernommen.

§ 5
Prüfungskommission

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bestellt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus einer Vertreterin/einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates als Vorsitzende/Vorsitzender, der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender und einem Mitglied des Dozentenkollegiums.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Insbesondere entscheidet sie über die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung und stellt das Bestehen dieser Prüfungen fest.

(3) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie kann einzelne Entscheidungen ihrer/ihrer Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt für die Durchführung der mündlichen Prüfungen des 2. Teils der Zwischenprüfung (§ 15 Abs. 3) sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 und Abs. 6) jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter der Diözesen Freiburg oder Rottenburg-Stuttgart als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzenden.

Abschnitt II
Generelle Bestimmungen für die
Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 6
Organisation

(1) Die Direktorin/der Direktor der Fachakademie ist für die Planung, Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Sie/er legt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Termine der Prüfungen fest und gibt die Termine durch Aushang mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(2) Die Themen der mündlichen Prüfungen der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie der schriftlichen Prüfungen der Zwischenprüfung stellt die Dozentin/der Dozent, die/der das entsprechende Fach unterrichtet hat. In Ausnahmefällen werden die Themen von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfung der Abschlussprüfung stellt die Prüfungskommission auf Vorschlag der jeweiligen Dozentin/des jeweiligen Dozenten. Den Kandidatinnen/Kandidaten werden zwei Themen zur Auswahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(4) Die mündlichen Prüfungen des 2. Teils der Zwischenprüfung sowie die mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung werden von einem Prüfungsgremium abgenommen. Dieses besteht aus dem/der Prüfungsvorsitzenden (§ 5 Abs. 6), einem Mitglied des Dozentenkollegiums als Beisitzerin/Beisitzer, die/der von der Direktorin/dem Direktor bestellt wird, und der betreffenden Fachdozentin/dem betreffenden Fachdozenten.

§ 7
Zulassung

(1) Die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung bedarf der Zulassung durch die Prüfungskommission.

(2) Zur Zwischen- und Abschlussprüfung kann zugelassen werden bzw. die Zwischen- und Abschlussprüfung kann fortsetzen, wer in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis steht und die in dieser Ordnung jeweils genannten Voraussetzungen erbringt.

(3) Die Zulassung zum 2. Abschnitt der Zwischenprüfung (§ 15 Abs. 3) sowie zum 2. Abschnitt der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 6) erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Der Antrag ist für den 2. Abschnitt der Zwischenprüfung zu Beginn des vierten Semesters und für den 2. Abschnitt der Abschlussprüfung zu Beginn des sechsten Semesters über die Fachakademie an die Prüfungskommission zu stellen.

§ 8
Rücktritt, Unterbrechung
und Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann wegen Krankheit oder aus anderen schwer wiegenden Gründen von einer Prüfung/Prüfungsleistung zurücktreten. Die Gründe sind unverzüglich der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Im Zweifelsfall kann die Direktorin/

der Direktor ein amts- bzw. vertrauensärztliches Gutachten einholen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die Direktorin/der Direktor.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung/Prüfungsleistung aus den in Absatz 1 genannten Gründen ist in der Regel einmal möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein zweites Mal von derselben Prüfung/Prüfungsleistung zurücktritt. Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung/Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, setzt die Direktorin/der Direktor einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die neu festgesetzte Prüfung innerhalb eines Jahres stattfindet.

(5) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund einer Prüfung fernbleibt oder ohne Genehmigung von einer begonnenen Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine schriftliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, gemäß dieser Ordnung benotet.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das jeweilige Fach unterrichtet hat, im Einvernehmen mit der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin/dem Beisitzer benotet. Ist eine einvernehmliche Festsetzung der Note nicht möglich, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Es können Zwischenwerte durch Aufwerten bzw. Abwerten der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+), eine Abwertung durch die Beifügung eines Minuszeichens (-) unmittelbar nach der Notenziffer dargestellt. Im Zwischen- und Abschlusszeugnis werden auf- bzw. abgewertete Noten durch die entsprechenden Dezimalstellen dargestellt. Eine Aufwertung der Note „sehr gut“ (= 1) und „nicht ausreichend“ (= 5) sowie eine Abwertung der Note „ausreichend“ (= 4) ist nicht statthaft. Halbe Noten sind nicht möglich.

(5) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Die gemeinsame Note lautet bei einem Mittelwert

von 1,0 bis 1,49 = sehr gut

von 1,50 bis 2,49 = gut

von 2,50 bis 3,49 = befriedigend

von 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(6) Im Zwischen- und Abschlusszeugnis werden die Noten mit der Notenbezeichnung gemäß Absatz 3 sowie in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(7) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, muss zum Bestehen der Prüfung jede Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ (= 4) bewertet sein.

(8) Für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung wird jeweils eine Gesamtnote festgesetzt, die aus den Noten der einzelnen Fächer gemäß dieser Ordnung errechnet wird.

(9) Die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung sind jeweils bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (= 4) absolviert hat.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Kandidatin/der Kandidat kann auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung in Gegenwart einer Vertreterin/eines Vertreters der Fachakademie Freiburg Einsicht in

die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist an die Fachakademie zu richten. Die Einsichtnahme durch die Kandidatin/den Kandidaten ist in den Prüfungsunterlagen mit Angabe des Datums zu vermerken.

Abschnitt III Leistungsnachweise

§ 11 Grundstudium

(1) Während des Grundstudiums sind durch folgende Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen:

- *im ersten Semester* wahlweise durch eine Prüfung in den Fächern Philosophie oder Pädagogik sowie durch je eine Prüfung in den Fächern Dogmatik mit Fundamentaltheologie, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Liturgik,
- wahlweise *im ersten oder zweiten Semester* durch je eine Prüfung in den Fächern Altes Testament und Neues Testament, wobei die beiden Prüfungen nicht im selben Semester abgelegt werden dürfen,
- *im zweiten Semester* durch je eine Prüfung in den Fächern Kirchengeschichte und Religionssoziologie,
- *im dritten Semester* durch eine Prüfung im Fach Psychologie,
- *im vierten Semester* durch eine Prüfung in den Fächern Moraltheologie und Gemeindekatechese.

(2) Während des Grundstudiums sind durch folgende *praktische* Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen:

- im Laufe des *Schulpraktikums nach dem zweiten Semester* durch Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrprobe, die vom Mentor und vom Dozenten für Religionspädagogik benotet wird. Die Note dieser Lehrprobe wird als Leistungsnachweis dem Fach Religionspädagogik zugerechnet,
- im Laufe des Grundstudiums durch Ausarbeitung und Vortrag eines Referats in einem vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten Fach aus dem Fächerkanon, das von der jeweiligen Fachdozentin/vom jeweiligen Fachdozenten benotet wird. Die Note des Referats wird als Leistungsnachweis der jeweiligen Fachnote zugerechnet.

§ 12 Vertiefungsstudium

Während des Vertiefungsstudiums sind durch folgende Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen:

- *im fünften Semester* im Rahmen des Tagespraktikums durch die Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrprobe, die vom Mentor und vom Dozenten für Religionspädagogik bzw. der/dem Schulbeauftragten abgenommen wird sowie im Rahmen des Faches Pastoraltheologie, das Kolloquium zur Sozialhospitalation,
- *im sechsten Semester* durch je eine Prüfung in den Fächern Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht.

Abschnitt IV Zwischenprüfung

§ 13 Zweck

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er sich im Grundstudium hinreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten erworben hat. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für das Vertiefungsstudium.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zum ersten Abschnitt der Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung besucht, die erforderlichen Leistungsnachweise im Grundstudium erbracht, am Gemeinde-Schulpraktikum teilgenommen und das Schulpraktikum erfolgreich absolviert hat.

(2) Zum zweiten Abschnitt der Zwischenprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Studienordnung die Lehrveranstaltungen besucht, die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, das vorgeschriebene Referat erfolgreich ausgearbeitet sowie die Prüfungen des ersten Abschnitts der Zwischenprüfung und die beiden Praktika erfolgreich absolviert hat.

(3) Kann die Kandidatin/der Kandidat einzelne Voraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, und wäre deshalb die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung, ggf. unter Bedingungen, aussprechen.

(4) Eine Nichtzulassung zur Zwischenprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Direktorin/den Direktor der Fachakademie schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 15
Umfang und Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.

(2) Zu den Prüfungsleistungen des ersten Abschnittes gehören

- *am Ende des zweiten Semesters* eine schriftliche Prüfung im Fach Pädagogik sowie eine mündliche Prüfung im Fach Philosophie,
- *am Ende des dritten Semesters* je eine mündliche Prüfung in den Fächern Dogmatik mit Fundamentalthologie, Liturgik und Religionssoziologie sowie je eine schriftliche Prüfung in den Fächern Altes Testament und Neues Testament.

Für die schriftliche Prüfung in Pädagogik stehen der Kandidatin/dem Kandidaten 120 Minuten, für die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Altes Testament und Neues Testament jeweils 180 Minuten zur Verfügung, die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 15 Minuten.

(3) Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Abschnittes gehören

- *am Ende des vierten Semesters* eine schriftliche Prüfung im Fach Dogmatik mit Fundamentalthologie sowie je eine mündliche Prüfung in den Fächern Kirchengeschichte, Religionspädagogik und Pastoraltheologie.

Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten, die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 15 Minuten.

§ 16
Wiederholung

(1) Wer im ersten Abschnitt eine bzw. mehrere Prüfungsleistungen nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen.

(2) Wer im zweiten Abschnitt eine Prüfungsleistung nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen. Wurde mehr als eine Prüfungsleistung nicht erbracht, muss der ganze Prüfungsabschnitt wiederholt werden.

(3) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet spätestens in der ersten Woche des auf die Prüfung folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Prüfungskommission.

Über Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Direktorin/der Direktor.

§ 17
Festsetzung der Einzelnoten und der Gesamtnote

(1) Sind in einem Fach zusätzlich zu den Prüfungsleistungen ein oder mehrere Leistungsnachweise zu erbringen, so fließt die Benotung dieser Leistungsnachweise in die Endnote des Faches ein, sofern in dieser Ordnung keine andere Regelung getroffen wird. Ist zu einer Prüfungsleistung ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen, so wird dessen Note einfach, die Noten der Prüfungsleistung zweifach gewertet; sind mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so wird die Note des Leistungsnachweises einfach, die Noten der Prüfungsleistungen zweifach gewertet.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittel der Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer gebildet und gemäß § 9 Absatz 5 errechnet.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils nach Abschluss des Prüfungsabschnittes, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters bekannt gegeben.

§ 18
Zeugnis

Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die geprüften Fächer, die erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.

Abschnitt V
Abschlussprüfung

§ 19
Zweck

Durch die Abschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er im Studium hinreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten erworben hat, die sie/ihn zu selbständiger Tätigkeit unter Anleitung einer Mentorin/eines Mentors befähigt, Aufgaben in der Pastoral einer Seelsorgeeinheit sowie im schulischen Religionsunterricht zu übernehmen.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zum ersten Abschnitt der Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Studienordnung die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums besucht und die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.
- (2) Zum zweiten Abschnitt der Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Prüfungen des ersten Abschnitts bestanden, die Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung besucht, die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, an den vorgesehenen Praktika und Hospitationsphasen teilgenommen sowie die Zulassungsarbeit erfolgreich erarbeitet hat.
- (3) Kann die Kandidatin/der Kandidat einzelne Voraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, und wäre deshalb die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung, ggf. unter Bedingungen, aussprechen.
- (4) Eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Direktorin/den Direktor der Fachakademie schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 21

Umfang und Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen des ersten Abschnittes gehören:
 - *im Verlauf des fünften Semesters* im Fach Pastoraltheologie ein Reflexionsbericht und ein Kolloquium zur Sozialhospitation sowie eine schriftliche Ausarbeitung im Fach Liturgik,
 - *am Ende des fünften Semesters* je eine mündliche Prüfung in den Fächern Psychologie und Gemeindekatechese. Eine mündliche Prüfung findet ebenfalls statt in den Fächern Altes Testament und Neues Testament, wobei die Prüfung in einem der beiden Fächer als Theorie-Praxis-Prüfung durchgeführt wird, in der Themen aus dem exegetischen Fach mit Fragen der Religionspädagogik verbunden werden,
 - *im Verlauf des sechsten Semesters* eine Lehrprobe im Fach Religionspädagogik.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten, die mit der Theorie-Praxis-Prüfung verbundene Prüfung

dauert 25 Minuten, wobei 15 Minuten auf den Theorie-Praxis-Teil und 10 Minuten auf die Fachprüfung entfallen.

- (4) Die Lehrprobe im Fach Religionspädagogik wird in Anwesenheit der/des Schulbeauftragten oder der Schuldekanin/des Schuldekans und der Dozentin/des Dozenten gehalten und von diesen entsprechend dieser Ordnung benotet.
- (5) Das Kolloquium zur Sozialhospitation wird in Anwesenheit einer/eines von der Direktorin/dem Direktor Beauftragten und der Dozentin/des Dozenten für Pastoraltheologie durchgeführt und von diesen entsprechend dieser Ordnung benotet. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 Minuten.
- (6) Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Abschnittes gehören:
 - *gegen Ende des sechsten Semesters* eine schriftliche Prüfung im Fach Moralthologie sowie je eine mündliche Prüfung in den Fächern Dogmatik mit Fundamentalthologie, Moralthologie, Pastoraltheologie und Religionspädagogik.
- (7) Für die schriftliche Prüfung im Fach Moralthologie stehen der Kandidatin/dem Kandidaten 180 Minuten zur Verfügung, die mündlichen Prüfungen des zweiten Abschnitts dauern jeweils 15 Minuten. Die schriftliche Prüfung einerseits und die mündlichen Prüfungen andererseits finden in einem Abstand von höchstens vier Wochen statt.
- (8) Die Kandidatin/der Kandidat hat entsprechend § 22 eine Zulassungsarbeit anzufertigen.

§ 22

Zulassungsarbeit

- (1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat fertigt zwischen dem fünften und sechsten Semester eine schriftliche Zulassungsarbeit in einem Fach ihrer/seiner Wahl an. Hierfür stehen ihr/ihm in der Regel sechs Wochen zur Verfügung. Die Zulassungsarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung und soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, einen ausbildungsrelevanten oder berufsbezogenen Themenbereich sachgerecht zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassungsarbeit soll einen Umfang von 20 bis 35 Seiten (DIN A 4) umfassen. Ihr muss die schriftliche Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beiliegen, dass sie/er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet.

(3) Die Zulassungsarbeit wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, als Erstkorrektor benotet. Die Zweitkorrektur erfolgt durch eine andere Dozentin/einen anderen Dozenten der Fachakademie, die/der von der Direktorin/dem Direktor bestellt wird. Die jeweiligen Benotungen erfolgen entsprechend dieser Ordnung. Der Erstkorrektor erstellt ein Gutachten, das die Benotung begründet und in welches das Votum des Zweitkorrektors miteinfließt.

(4) Differiert die Benotung beider Korrektoren um zwei ganze Noten oder mehr, bestellt die Direktorin/der Direktor einen Drittkorrektor.

(5) Wird eine Zulassungsarbeit von einem der beiden Korrektoren mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, bestellt die Direktorin/der Direktor einen Drittkorrektor. Bewertet auch dieser die Zulassungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (= 5), gilt diese als nicht bestanden.

(6) Die Note der Zulassungsarbeit ergibt sich aus dem Mittel der Benotungen durch den Erst- und den Zweitkorrektor. Wird in den Fällen der Absätze 4 und 5 ein Drittkorrektor bestellt, ersetzt dessen Benotung die des Erst- und Zweitkorrektors.

(7) Wird eine Zulassungsarbeit vom Drittkorrektor mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, kann sie einmal überarbeitet oder neu gefasst werden. In diesem Fall gilt sie als bestanden, wenn die neu vorgelegte Arbeit vom Erst- und Zweitkorrektor mindestens mit „ausreichend“ (= 4) bewertet wird.

§ 23 Wiederholung

(1) Wer eine Prüfungsleistung nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen. Wurde mehr als eine Prüfungsleistung nicht erbracht, muss der jeweilige Prüfungsabschnitt wiederholt werden.

(2) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.

(3) Generell findet die Wiederholungsprüfung am Ende des folgenden Semesters statt. Wurde nur eine Prüfungsleistung nicht erbracht, kann die Wiederholungsprüfung auch früher angesetzt werden. Über Ort und genauen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Direktorin/der Direktor.

§ 24 Festsetzung der Einzelnoten

(1) Sind in einem Fach zusätzlich zu den Prüfungsleistungen ein oder mehrere Leistungsnachweise gemäß

Abschnitt III zu erbringen, so fließt die Benotung dieser Leistungsnachweise in die Endnote des Faches ein. Ist zu einer Prüfungsleistung ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen, so wird dessen Note einfach, die Noten der Prüfungsleistung zweifach gewertet; sind zusätzlich zu einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so wird die Note des Leistungsnachweises einfach, die Noten der Prüfungsleistungen zweifach gewertet.

(2) Aus den beiden Noten der Lehrproben im Fach Religionspädagogik, die als Leistungsnachweis im fünften Semester (§ 12) und als Teil der Abschlussprüfung im sechsten Semester (§ 21 Abs. 2) zu erbringen sind, wird die Unterrichtsbefähigungsnote errechnet, die im Zeugnis der Abschlussprüfung eigens aufgeführt wird. Die Unterrichtsbefähigungsnote fließt nicht in die Note des Faches Religionspädagogik ein.

(3) Die Abschlussnote für das Fach Pastoraltheologie errechnet sich aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 6) und der Note des Kolloquiums zur Sozialhospitation, als Leistungsnachweis (§ 12/§ 21 Abs. 5).

(4) Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen wird von der Direktorin/dem Direktor die Gesamtnote errechnet mit folgender Gewichtung:

- Die Note der Zulassungsarbeit, die Unterrichtsbefähigungsnote sowie die Endnoten der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Liturgik und Psychologie zählen einfach,
- die Endnoten der Fächer Dogmatik mit Fundamentalthologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie und Religionspädagogik zählen zweifach.

(5) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils nach Abschluss des Prüfungsabschnittes bekannt gegeben.

§ 25 Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die im Rahmen der Abschlussprüfung geprüften Fächer, die dabei erzielten Noten, das Fach, das Thema und die Note der Zulassungsarbeit sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Zwischenzeugnisses wird aufgeführt.

(2) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.


Amtsblatt

Nr. 2 · 2. Februar 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 2 · 2. Februar 2007

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

3) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung verleiht die Fachakademie den Titel „Religionspädagoge/Religionspädagogin (FA)“ und bestätigt dies urkundlich.

Abschnitt VI Schlussbestimmung

§ 26

Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung vom 18. Januar 2007 tritt mit Wirkung vom 7. Februar 2007 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden der Fachakademie ab einschließlich Kurs 2006 bis 2009.
- (3) Für die Abschlussprüfung des Kurses 2005 bis 2009 sind die §§ 20 bis 25 verbindlich.

Freiburg im Breisgau, den 18. Januar 2007



Erzbischof

Erzbischöfliches Ordinariat

Freiburg im Breisgau, den 7. Februar 2007

Inhalt: Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion. — Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung – KMVO –) in der Erzdiözese Freiburg. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007. — Gabe der Gefirmten 2007. — Beurlaubung von Erstkommunikanten und Firmlingen vom Schulunterricht. — Studium der Religionspädagogik und Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten. — Pastorkongress: Milieus ohne Kirche?! — Theologischer Studientag 2007. — Seminar für Dekane, stellv. Dekane, Leiter von Seelsorgeeinheiten. — Konveniat für Priester im Ruhestand.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 9

Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion

Vorbemerkung zu den Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Im Rahmen der Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg gilt es, „eine Umkehrpastoral neu in den Blick zu nehmen, die Schuld, Versagen, Begrenztheit und Verstrickung des Menschen einerseits wie auch Vergebung und Versöhnung andererseits aufgreift“ (Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg S. 37).

Zu dieser Umkehrpastoral gehören gerade in der österlichen Bußzeit die „Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion“. Auf sie soll unser Blick in den kommenden Wochen erneut gelenkt werden. Sie wollen uns den Weg der Vorbereitung auf die Feier des Todes und der Auferstehung unseres Herrn weisen und uns während des Jahres darin bestärken, aus dem österlichen Geheimnis zu leben.

Den Pfarrämtern wird über die Dekanatsbüros eine digitale Vorlage mit den „Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis“ zugestellt, die entsprechend ausgedruckt den örtlichen Pfarrbriefen beigelegt und am Schriftenstand aufgelegt werden kann.

I. Buße als Haltung des Christen

Am Anfang der Verkündigung Jesu steht der Ruf: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15). Der Ort der ersten, grundlegenden Umkehr ist die Taufe. Durch den Glauben an das Evangelium und durch die Taufe haben wir dem Bösen widersagt. Zugleich wurden wir in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Als Kinder Gottes und Schwestern und Brüder Jesu Christi sollen wir Tag für Tag in der Gnade Gottes und der Gemeinschaft mit den Menschen wachsen.

Wir wissen jedoch, dass wir immer wieder versagen. Wir laden Schuld auf uns. Deshalb gilt uns der Ruf des Herrn zur Umkehr immer neu. Die Umkehr ist so eine beständige Aufgabe. Sie umfasst unser ganzes Leben. Es geht darum, entschiedener auf Gottes Wort in der Botschaft Jesu zu hören, und das zu tun, was er uns sagt. Dazu sind wir besonders in der österlichen Bußzeit aufgerufen.

II. Vielfältige Formen der Buße im christlichen Leben

Die Umkehr des Christen kann in sehr verschiedener Weise Ausdruck finden. Die Heilige Schrift spricht hauptsächlich von vier Ausdrucksformen, die besonderes Gewicht haben.

1. Gebet

Ohne das Gespräch mit Gott kann der Christ nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christlichen Leben wie das Atemholen für unser leibliches Dasein. So nennt Bischof Augustinus das Gebet, das Jesus selbst uns zu beten gelehrt hat, das Vater unser „die tägliche Taufe“. Das tägliche Gebet soll fest im Alltag verankert sein und ggf. wieder belebt werden, z. B. das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet und der „Engel des Herrn“.

2. Fasten und Verzicht

Das leibliche Fasten zielt zunächst auf den Verzicht von Speise und Trank. Es gibt aber auch andere Formen des Verzichts, um gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen frei zu werden und damit offen für Gott und die Menschen zu sein. Dieser Verzicht kann sich z. B. durch Einschränkung im Alkoholkonsum, Rauchen und im Gebrauch des Fernsehens ausdrücken.

3. Werke der Nächstenliebe

Die Liebe zum Nächsten soll sich in Wort und in Tat erweisen. Darum ist der Christ bereit, sich tatkräftig um Menschen in leiblicher und seelischer Not zu sorgen, um Alte, Einsame, Kranke und Behinderte, um ratlose und verzweifelte Menschen.

4. Bereitschaft zur Versöhnung mit den Mitmenschen

Die Vergebung Gottes bindet Jesus an die Versöhnung mit den Mitmenschen: „Wenn ihr den Menschen ihre Verfehlungen vergebt, dann wird euer himmlischer Vater auch euch vergeben“ (Mt 6,14). Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, sind der Weg zum anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld, die Bitte um Vergebung und die Versöhnung in besonderer Weise gefordert. Eine solche Form der Umkehr hat zwischen Eltern und Kindern, zwischen Mann und Frau, in Gruppen und Lebensgemeinschaften ihren Platz. Der erste Schritt auf den anderen zu, das offene Gespräch sowie die bereitwillige Entschlossenheit, mit dem anderen wieder neu anzufangen, erfordern oft ein hohes Maß an Selbstüberwindung. Aber gerade darin wachsen wir über unser eigenes Ich hinaus. So sind wir auf dem Weg, zu „leben wir er (Jesus) gelebt hat“ (1 Joh 2,6), der am Kreuz selbst seinen Feinden verziehen hat.

III. Zeiten der Buße

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten. Sie haben dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, dem Ruf des Herrn zur Umkehr in besonderer Weise zu folgen und diese Haltung in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Österliche Bußzeit

Alljährlich bereitet sich die Kirche in einer eigenen Zeit der Besinnung und Buße, in der österlichen Bußzeit, auf die Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass durch Besinnung und Gebet, Verzicht, Werke der Nächstenliebe und Versöhnung untereinander Christus wieder mehr Raum in unserem Leben gewinnt. Jeder Christ soll entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage ein finanzielles Opfer für die Hungernden und Notleidenden geben (z. B. bei der Misereor-Kollekte). Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Deshalb sind wir dazu in jeder Messfeier eingeladen. Daraus ergibt sich als klare kirchliche Weisung: Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. An Sonn- und Feiertagen ohne schwerwiegenden Grund die Eucharistiefeier zu versäumen, ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche.

Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohnort nicht möglich ist, weil an diesem aufgrund des Priestermangels die Eucharistie nicht gefeiert werden kann und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass die Gläubigen an

einer Wort-Gottes-Feier teilnehmen, wenn eine solche in der Gemeinde gefeiert wird. Damit wird dann auch der Sinn des Sonntagsgebotes erfüllt.

2. Aschermittwoch und Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen. Der Aschermittwoch ist strenger Fast- und Abstinenztag.

Am Karfreitag begeht die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn. Mit ihm verbunden hält sie diesen Tag als Tag der Buße, des strengen Fastens und der Abstinenz.

Der katholische Christ beschränkt sich am Aschermittwoch und am Karfreitag auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, an fremdem Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist.

3. Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens sind uns das ganze Jahr über aufgetragen. Sie sollen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit.

Die Freitage des Jahres sind im Gedenken daran, dass Jesus Christus an einem Freitag für uns gelitten und den Tod auf sich genommen hat, kirchliche Bußtage. Deshalb ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende an allen Freitagen zu einem Freitagsopfer verpflichtet (ausgenommen sind die Freitage, auf die ein kirchliches Hochfest fällt). Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: An erster Stelle steht der Verzicht auf Fleischspeisen; darüber hinaus entsprechen aber auch der Dienst am Nächsten, das Gebet, die Lesung der Heiligen Schrift, die Meditation, die Anbetung, die Teilnahme an der Heiligen Messe oder eine spürbare Einschränkung dem Sinn des Freitagsopfers. Das durch das Freitagsopfer Ersparte soll mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

IV. Feier der Buße

1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unse-

rer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurück bleiben. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner und der ganzen Gemeinde. Deshalb sollen Bußgottesdienste im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen die Bußgottesdienste der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament, das Sakrament der Versöhnung.

2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Sakrament der Versöhnung eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Umkehr im Sinn eines konkreten Bußwerkes bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Vergebung seiner Sünden und damit die Versöhnung geschenkt.

Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, ist zum Empfang des Bußsakramentes verpflichtet. Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen ein Gebot entscheidet. Wer sich durch schwere Sünde von Gott und der Gemeinschaft der Kirche abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes die Vergebung seiner Sünden schenken lassen, ehe er die Heilige Kommunion empfängt. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr zu beichten.

Die Kirche empfiehlt auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, was der auferstandene Herr den Jüngern und damit der Kirche als erste Gabe geschenkt hat: Vergebung der Sünden und Versöhnung. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament unsere Grundeinstellung zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Sakramentes der Versöhnung können sein:

- Die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu Freitag), besonders liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);

- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- Persönliche Erfahrungen (Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

V. Osterkommunion

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum ist jeder Christ verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag), in voller Weise an der Eucharistiefeier teilzunehmen, indem er auch die Kommunion empfängt.

Freiburg im Breisgau, im Februar 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 10

Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung – KMVO –) in der Erzdiözese Freiburg

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetz Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden/Pfarreien. Zur Regelung der damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied der Katholischen Kirche im Sinne dieser Verordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der Katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der Katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2

Datenschutz und andere Bestimmungen

(1) Die Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.

(2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

(2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

(3) Das Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.

(2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

(4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5

Gemeindemitgliederverzeichnis

(1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei befugt. Die Kirchengemeinde/Pfarrei ist dazu verpflichtet.

(2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

(3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.

(4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.

(5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.

(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung – KMVO –) vom 12. Juni 1979 (ABl. 1979 S. 141) aufgehoben.

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 2007

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 11

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2007) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 12

Gabe der Gefirmten 2007

„Suchen und Finden“ – unter dieses Leitwort stellt das **Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe** in diesem Jahr seine **Firmaktion** und bittet um die Spende der **Gefirmten**.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in *extremer Diaspora* notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a. unterstützt:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- die Religiösen Kinderwochen (RKW)
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa

- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- katholische Jugendbands
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb werden die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projekt-Beschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Suchen und Finden“. Der „Firmbegleiter 2007“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmoposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Gefirmten ist mit dem Vermerk „Firmopfer“ ohne jeden Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Der Aufruf des Bonifatiuswerkes für die Diasporagabe der Erstkommunikanten wird zu Beginn der österlichen Bußzeit veröffentlicht.

Mitteilungen

Nr. 13

Beurlaubung von Erstkommunikanten und Firmlingen vom Schulunterricht

Gemäß § 4 der Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2006 (GBl. S. 392), können Schüler/innen für kirchliche Veranstaltungen vom Besuch der Schule beurlaubt werden. In der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung ist Folgendes geregelt:

„I. Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. (...);
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;
4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien, der Abschlussklassen der Berufsfachschulen, der Berufskollegs mit Ausnahme des einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.“

Wir weisen darauf hin, dass bei Firmungen an einem unterrichtsfreien Samstag unmittelbar ein schulfreier Tag (Sonntag) anschließt; eine Beurlaubung am darauffolgenden Montag ist in diesem Fall für die Feier der Firmung nicht notwendig und nach der Schulbesuchsverordnung auch nicht möglich.

Nr. 14

Studium der Religionspädagogik und Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten

Gesucht werden Frauen und Männer, die hauptberuflich

- am Aufbau lebendiger Gemeinde/Kirche mitwirken
- den Glauben mit anderen teilen
- Menschen für ehrenamtliche Dienste befähigen
- sich vielfältigen Herausforderungen in Seelsorgeeinheit und Schule stellen möchten.

Die Schwerpunkte in Studium und Ausbildung sind:

- Fachwissen (theologische und humanwissenschaftliche Fächer)
- Berufspraxis
- Spiritualität
- Persönlichkeitsbildung.

Persönliche Voraussetzungen sind:

- Menschliche Reife
- Intellektuelles Vermögen
- Kommunikative Fähigkeiten
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Geerdete Spiritualität.

Studienmöglichkeiten sind:

- **Fachakademie Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 01 23, www.m-r-h.de** (Voraussetzungen: mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein Jahr praktische Tätigkeit, Mindestalter 20 Jahre, Höchstalter i. d. R. 35 Jahre).
- **Katholische Fachhochschule Mainz, Tel.: (0 61 31) 2 89 44 25, www.kfh-mainz.de** (Voraussetzungen: Abitur, Fachhochschulreife und ein Orientierungspraktikum von drei bis sechs Monaten).

Die Ausbildung umfasst vier Jahre:

- eine dreijährige Studienphase (jeweils beginnend mit dem Wintersemester)
- ein berufspraktisches Jahr in Seelsorgeeinheit und Schule.

Interessenten/innen setzen sich zur **Information und Beratung** in Verbindung mit der Diözesanstelle für Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 2 11 12 70, m.teipel@berufederkirche-fr.de, oder der Studienbegleitung für Gemeindereferenten/innen, Richard Hilpert, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 12 04 04 11, richard.hilpert@studienbegleitung-freiburg.de.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2007 schriftlich an die gewünschte Ausbildungsstätte einzureichen. Im Rahmen der Bewerbung ist eine **diözesane Studienempfehlung** notwendig. Informationen hierüber erhalten Sie ebenfalls von Herrn Richard Hilpert.

Nr. 15

Pastoralkongress: Milieus ohne Kirche ?!

Zu Perspektiven der Sinus-Milieu-Studie.

Der Pastorkongress wird sich mit den Perspektiven, die sich aus der Sinus-Milieu-Studie ergeben, befassen. Die Teilnehmenden erhalten einen Einblick in die einzelnen Milieus, deren Lebensstil und -sinn, Weltanschauung, soziale Identität, Sprache und Gestus sowie deren Verhältnis zu Religion und Kirche. Der Blick wird gerichtet auf einzelne, eher kirchenferne Milieus und die Frage, wie die Kirche ihr Handeln verändern muss, wenn sie die Menschen in diesen Milieus erreichen möchte.

Termin: Samstag, 24. März 2007
(9:00 Uhr bis 17:30 Uhr)

Ort: Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg

Kosten: 10,00 €

Anmeldungen bis 5. März 2007 an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, Abt. I / Pastorale Grundaufgaben, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 37, Fax: (07 61) 51 44 - 7 61 37.

Theologischer Studientag 2007

Zurück in die Arche? Perspektiven der Ekklesiologie angesichts der Sinus-Studie.

Milieuübergreifend genießt die Katholische Kirche in Deutschland einen nicht zu übertreffenden Bekanntheitsgrad von 100 %. Gleichzeitig ist die Kirche für viele im Alltag kaum sichtbar. Kirchliche Aktivitäten und Lebensäußerungen werden immer weniger wahr genommen. Das soziale, caritative und pädagogische Engagement der Katholischen Kirche genießt hohe Wertschätzung, wird aber kaum als Aktivität der Kirche gewertet und dieser zugeschrieben. Wie ist mit einer solchen Situation umzugehen? Die Antworten reichen von Rückzugsempfehlungen über die Betonung eines selbstbewussten Auftretens bis hin zu neuen Missionsstrategien. Der Studientag will versuchen, aus wissenschaftlicher Reflexion heraus mit dieser Situation umzugehen und die darin verborgenen theologischen Implikationen ans Licht zu heben. Dazu wird er vier theologische Disziplinen versammeln, die ihren je eigenen Blick auf das Phänomen Kirche werfen.

Der Studientag will weder bei den Ergebnissen der Studie, noch bei den Voraussetzungen des kirchlichen Gesetzgebers stehen bleiben ... auch wenn beide Betrachtungsweisen Begrenztheit und Offenheit zugleich zeigen. Im Blick über die Grenze sollen alternative Formen im Verhältnis von Kirche und Gesellschaft befragt werden. Der Dogmatik ist die Aufgabe zugewiesen, den Überschuss im theologischen Begriff gegenüber der realen Wirklichkeit aufzuweisen.

Teilnehmer: Pastorale Dienste, Absolventen/innen des Theologischen Kurses Freiburg

Termin: Mittwoch, 14. März 2007

Ort: Katholische Akademie Freiburg

Veranstalter: Erzb. Ordinariat, Abt. IV / Institut für Pastorale Bildung / Katholische Akademie / Theologische Fakultät

Kosten: 10,00 € zzgl. Getränke
Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Leitung: Dr. Thomas Dietrich

Referentin/ Referenten: Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer, Prof. Dr. Georg Bier, Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch und Prof. Dr. Peter Walter

Ablauf:

9:00 Uhr Stehkafee

9:30 Uhr Begrüßung

9:45 Uhr Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch,
Religionspädagogik
Kirche, die wir möchten – Beobachtungen aus der und an der Sinus-Studie.

11:00 Uhr Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer,
Christl. Gesellschaftslehre
Kirche, die wir kennen – Beziehungen zwischen Kirche und Gesellschaft im Vergleich.

12:15 Uhr Mittagessen

14:00 Uhr Prof. Dr. Georg Bier, Kirchenrecht
Kirche, die wir haben – Welche Gesellschaft setzt der Kirchenbegriff des CIC voraus?

15:30 Uhr Prof. Dr. Peter Walter, Dogmatik
Kirche, die wir glauben – Kirche und Gemeinde sind mehr, als wir ahnen.

Im Anschluss an die Vorträge ist Gelegenheit zur Rückfrage an die Referenten.

Anmeldungen bis 5. März 2007 an die Katholische Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, Frau Wenner, Tel.: (07 61) 3 19 18 - 1 28, Fax: (07 61) 3 19 18 - 1 11. Die Anmeldung ist ohne Anmeldebestätigung verbindlich.

Nähere Informationen beim Institut für Pastorale Bildung Freiburg, Referat Priester, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 13, vikare@ipb-freiburg.de.

Seminar für Dekane, stellv. Dekane, Leiter von Seelsorgeeinheiten

„Wer nicht weiß, wohin er segeln will, für den ist kein Wind der Richtige“ – Führen durch Zielvereinbarung.

Das jährliche Zielvereinbarungsgespräch wird in der Erzdiözese Freiburg durch die Pastoralen Leitlinien für alle Pastoralen Dienste verbindlich eingeführt. Es ist ein bewährtes Instrument der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung. Es ermöglicht Zielvereinbarungen, die die Ziele der Diözese, der Region, des Dekanates und der Seelsorgeeinheit sowie die persönlichen Ziele des/der Mitarbeiters/in in einen möglichst großen Einklang bringen und die Effektivität der Arbeit steigern. Das Zielvereinbarungsgespräch schafft Transparenz und Klarheit: Der Dienstvorgesetzte nimmt Person, Arbeit, Interessen und Erwartungen des/r Mitarbeiters/in wahr und reflektiert mit ihm/ihr die Kooperation. Er kann mit ihm/ihr ggf. zielgerichtet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen planen. Die Zielsetzungen der Einsatzstelle bis hin zur Diözese und die Zielsetzungen der Mitarbeitenden werden besser miteinander verbunden.

Erarbeitet werden die Phasen des Prozesses: Gesprächsvereinbarung, Vorbereitung, Durchführung, Protokoll sowie die inhaltliche Koordination mit den zugehörigen Teams und (gewählten) Gremien. Weiterhin ist das Zielvereinbarungsgespräch zu sehen im Kontext der verschiedenen anderen Formen von Gesprächen mit Mitarbeitern/innen.

Die Schulung der Zielvereinbarungsgespräche ist verbunden mit grundlegenden Themen des Führungshandelns:

Amtsblatt

Nr. 3 · 7. Februar 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 3 · 7. Februar 2007

Die Rolle des Dienstvorgesetzten wird unter anderem aus systemischer Sicht reflektiert und von der Rolle des Seelsorgers unterschieden. Außerdem sind kollegiale Beratung zu Praxisthemen sowie der Umgang mit Konfliktsituationen als Themen vorgesehen.

Teilnehmer: Dekane, stellv. Dekane und Leiter von SE

Termin: 18. bis 21. Juni 2007

Ort: Fortbildungsakademie des DCV
Wintererstr. 17 - 19, 79104 Freiburg

Leitung: Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter, IPB

Referent: Dr. Klaus Ritter, Fortbildungsakademie DCV

Anmeldungen bis 7. Mai 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsbereich Leiten – Planen – Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Nr. 18

Konveniat für Priester im Ruhestand

Die Frauen in Gesellschaft und Kirche – welche Frauenbilder haben Priester?

Das Thema des Konveniat soll aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden:

- Welche biblischen Bilder und Perspektiven können das Thema heute inspirieren?
- Im Jahr 2006 hat eine neue kontroverse Diskussion zur Rolle der Frauen in der Gesellschaft begonnen – vor allem in der Frage der Verbindung von Beruf, Berufung und Muttersein. Auslöser war ein Buch der früheren Tagesschausprecherin Eva Hermann.
- Wie hat sich das Selbstverständnis von Frauen, die zum Beispiel in Pfarrgemeinderäten mitarbeiten, verändert gegenüber der Zeit vor 30 Jahren?

– Werden heute Frauen in und von Kirchengemeinden vereinnahmt und überfordert?

– Was bedeutet der Satz von Paul VI. „die Frau ist die Hüterin des Menschen“ heute? Ist sie heute Hüterin des Mannes? Wo bleibt der Beitrag der Männer zu Familie und Kirche? Was ist zu tun, damit Männer in ihrer sozialen Kompetenz nicht degenerieren? Wann soll die Frau zum Mann sagen: „Sei endlich du!“ Wie kann auf diesem Hintergrund eine Emanzipation des Mannes gelingen?

– Wie können sich Frauen und Männer in der Gesellschaft gut ergänzen? Wie geht gegenseitige Einfühlung? Was bedeutet die „Verweiblichung“ der Berufe Lehrerin, Ärztin und (ev.) Pfarrerin?

– Welches Frauenbild haben Priester? Welches Priesterbild haben Frauen?

Teilnehmer: Priester im Ruhestand der Diözesen Freiburg und Straßburg

Termin: 27. bis 29. März 2007

Ort: Bildungshaus St. Bernhard
An der Ludwigsfeste 50, 76437 Rastatt

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Ref. Priester

Leitung: G. R. Otto Frank, Hardheim-Gerichtsstetten
Franz Gluitz, Pfr. i. R., Sigmaringen
Chan. Edouard Vogelweith, F-Wolfisheim
Heinz-Werner Kramer, Freiburg

Referentinnen: Dr. Susanne Ruschmann, Freiburg
Christel Ruppert, Ettenheim
Gabi Frank, Sigmaringen
N. N.

Kosten: 75,00 € incl. Übernachtung

Anmeldungen bis 15. Februar 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Erzbischöfliches Ordinariat

Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion

I. Buße als Haltung des Christen

Am Anfang der Verkündigung Jesu steht der Ruf: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15). Der Ort der ersten, grundlegenden Umkehr ist die Taufe. Durch den Glauben an das Evangelium und durch die Taufe haben wir dem Bösen widersagt. Zugleich wurden wir in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Als Kinder Gottes und Schwestern und Brüder Jesu Christi sollen wir Tag für Tag in der Gnade Gottes und der Gemeinschaft mit den Menschen wachsen.

Wir wissen jedoch, dass wir immer wieder versagen. Wir laden Schuld auf uns. Deshalb gilt uns der Ruf des Herrn zur Umkehr immer neu. Die Umkehr ist so eine beständige Aufgabe. Sie umfasst unser ganzes Leben. Es geht darum, entschiedener auf Gottes Wort in der Botschaft Jesu zu hören, und das zu tun, was er uns sagt. Dazu sind wir besonders in der österlichen Bußzeit aufgerufen.

II. Vielfältige Formen der Buße im christlichen Leben

Die Umkehr des Christen kann in sehr verschiedener Weise Ausdruck finden. Die Heilige Schrift spricht hauptsächlich von vier Ausdrucksformen, die besonderes Gewicht haben.

1. Gebet

Ohne das Gespräch mit Gott kann der Christ nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christlichen Leben wie das Atemholen für unser leibliches Dasein. So nennt Bischof Augustinus das Gebet, das Jesus selbst uns zu beten gelehrt hat, das Vater unser „die tägliche Taufe“. Das tägliche Gebet soll fest im Alltag verankert sein und ggf. wieder belebt werden, z. B. das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet und der „Engel der Herrn“.

2. Fasten und Verzicht

Das leibliche Fasten zielt zunächst auf den Verzicht von Speise und Trank. Es gibt aber auch andere Formen des Verzichts, um gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen frei zu werden und damit offen für Gott und die Menschen zu sein. Dieser Verzicht kann sich z. B. durch Einschränkung im Alkoholkonsum, Rauchen und im Gebrauch des Fernsehens ausdrücken.

3. Werke der Nächstenliebe

Die Liebe zum Nächsten soll sich in Wort und in Tat erweisen. Darum ist der Christ bereit, sich tatkräftig um Menschen in leiblicher und seelischer Not zu sorgen, um Alte, Einsame, Kranke und Behinderte, um ratlose und verzweifelte Menschen.

4. Bereitschaft zur Versöhnung mit den Mitmenschen

Die Vergebung Gottes bindet Jesus an die Versöhnung mit den Mitmenschen: „Wenn ihr den Menschen ihre Verfehlungen vergebte, dann wird euer himmlischer Vater auch euch vergeben“

(Mt 6,14). Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, sind der Weg zum anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld, die Bitte um Vergebung und die Versöhnung in besonderer Weise gefordert. Eine solche Form der Umkehr hat zwischen Eltern und Kindern, zwischen Mann und Frau, in Gruppen und Lebensgemeinschaften ihren Platz. Der erste Schritt auf den anderen zu, das offene Gespräch sowie die bereitwillige Entschlossenheit, mit dem anderen wieder neu anzufangen, erfordern oft ein hohes Maß an Selbstüberwindung. Aber gerade darin wachsen wir über unser eigenes Ich hinaus. So sind wir auf dem Weg, zu „leben wie er (Jesus) gelebt hat“ (1 Joh 2,6), der am Kreuz selbst seinen Feinden verziehen hat.

III. Zeiten der Buße

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten. Sie haben dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, dem Ruf des Herrn zur Umkehr in besonderer Weise zu folgen und diese Haltung in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Österliche Bußzeit

Alljährlich bereitet sich die Kirche in einer eigenen Zeit der Besinnung und Buße, in der österlichen Bußzeit, auf die Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass durch Besinnung und Gebet, Verzicht, Werke der Nächstenliebe und Versöhnung untereinander Christus wieder mehr Raum in unserem Leben gewinnt. Jeder Christ soll entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage ein finanzielles Opfer für die Hungernden und Notleidenden geben (z. B. bei der Misereor Kollekte). Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Deshalb sind wir dazu in jeder Messfeier eingeladen. Daraus ergibt sich als klare kirchliche Weisung: Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. An Sonn- und Feiertagen ohne schwerwiegenden Grund die Eucharistiefeier zu versäumen, ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche.

Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohnort nicht möglich ist, weil an diesem aufgrund des Priestermangels die Eucharistie nicht gefeiert werden kann und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass die Gläubigen an einer Wort-Gottes-Feier teilnehmen, wenn eine solche in der Gemeinde gefeiert wird. Damit wird dann auch der Sinn des Sonntagsgebotes erfüllt.

2. Aschermittwoch und Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochs-gottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen. Der Aschermittwoch ist strenger Fast- und Abstinenztag.

Am Karfreitag begeht die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn. Mit ihm verbunden hält sie diesen Tag als Tag der Buße, des strengen Fastens und der Abstinenz.

Der katholische Christ beschränkt sich am Aschermittwoch und am Karfreitag auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, an fremdem Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist.

3. Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens sind uns das ganze Jahr über aufgetragen. Sie sollen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit.

Die Freitage des Jahres sind im Gedenken daran, dass Jesus Christus an einem Freitag für uns gelitten und den Tod auf sich genommen hat, kirchliche Bußtage. Deshalb ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende an allen Freitagen zu einem Freitagsopfer verpflichtet (ausgenommen sind die Freitage, auf die ein kirchliches Hochfest fällt). Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen:

An erster Stelle steht der Verzicht auf Fleischspeisen; darüber hinaus entsprechen aber auch der Dienst am Nächsten, das Gebet, die Lesung der Heiligen Schrift, die Meditation, die Anbetung, die Teilnahme an der Heiligen Messe oder eine spürbare Einschränkung dem Sinn des Freitagsopfers. Das durch das Freitagsopfer Ersparte soll mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

IV. Feier der Buße

1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurück bleiben. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner und der ganzen Gemeinde. Deshalb sollen Bußgottesdienste im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen die Bußgottesdienste der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament, das Sakrament der Versöhnung.

2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Sakrament der Versöhnung eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Umkehr im Sinn eines konkreten Bußwerkes

bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Vergebung seiner Sünden und damit die Versöhnung geschenkt.

Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, ist zum Empfang des Bußsakramentes verpflichtet. Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen ein Gebot entscheidet. Wer sich durch schwere Sünde von Gott und der Gemeinschaft der Kirche abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes die Vergebung seiner Sünden schenken lassen, ehe er die Heilige Kommunion empfängt. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr zu beichten.

Die Kirche empfiehlt auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, was der auferstandene Herr den Jüngern und damit der Kirche als erste Gabe geschenkt hat: Vergebung der Sünden und Versöhnung. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament unsere Grundeinstellung zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Sakramentes der Versöhnung können sein:

- Die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu Freitag), besonders liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- Persönliche Erfahrungen (Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

V. Osterkommunion

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum ist jeder Christ wenigstens ein Mal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag), verpflichtet, in voller Weise an der Eucharistiefeier teilnehmen, indem er auch zum Tisch des Herrn geht.

Freiburg, im Februar 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof von Freiburg

Freiburg im Breisgau, den 9. Februar 2007

Inhalt: Fastenhirtenbrief 2007. — Sonderdrucke vom Fastenhirtenbrief 2007. — Fastenhirtenbrief als „Hörbuch“. — Beilage: Fürbitten zum 1. Fastensonntag.

Hirtenbrief des Erzbischofs

Nr. 19

Fastenhirtenbrief 2007

Sonntag – Tag der Sammlung

Liebe Schwestern, liebe Brüder in der Gemeinschaft des Glaubens,

„Berufung“ war das Leitwort, das uns durch das vergangene Jahr geführt hat. Auf vielfältige Weise waren wir unserer Berufung auf der Spur. In zahlreichen Rückmeldungen habe ich erfahren, dass viele neu entdeckt haben: auch ich bin von Gott gerufen – an einen bestimmten Ort, zu einer bestimmten Aufgabe und mit Fähigkeiten und Gaben ausgestattet. Vielen wurde bewusst: Christen mit Ausstrahlung können wir nur sein, wenn wir neue Freude an unserer Berufung finden.

Die Glaubensüberzeugung, dass wir alle von Gott berufen sind, macht uns auch bewusst, dass wir untereinander verbunden sind, und führt zur „Sammlung“. Denn so sehr Gott jeden Einzelnen anspricht und ruft, so beruft er ihn immer in eine Gemeinschaft hinein: in die Glaubensgemeinschaft der Kirche. In dieser Gemeinschaft sammeln sich alle, die zu Jesus Christus gehören und als Christen seinen Namen tragen. Mit Recht stellt darum der Kirchen-

vater Tertullian fest: „Ein Christ ist kein Christ“. Als Christen bilden wir eine Gemeinschaft des Glaubens.

Das ist auch mit dem Stichwort „Sammlung“ gemeint. Nach unseren Pastoralen Leitlinien folgt der Besinnung auf die Berufung unmittelbar die Sammlung. Von diesem Leitwort „Sammlung“ habe ich mich daher bei meinen Überlegungen zum diesjährigen Fastenhirtenbrief leiten lassen. Es ist der Sonntag als der Tag, an dem wir uns als Christen sammeln und zusammenfinden, um miteinander das zentrale Geheimnis des Glaubens zu feiern: Den Tod und die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus.

I.

Von den ersten Christen ist uns das Wort überliefert: „Wir können nicht leben, ohne den Tag des Herrn zu feiern“. Damit hatten sie den ersten Tag der Woche, den Sonntag, im Blick. Warum war für die ersten Christen diese Überzeugung so bestimmend, dass sie als „*Menschen des Sonntags*“ bezeichnet wurden?¹ Der alles entscheidende Grund für die Feier des Sonntags besteht darin, dass an diesem Tag Jesus Christus von den Toten aufstanden ist. Das ist der Angelpunkt unseres christlichen Glaubens: Er ist nicht im Tod geblieben. Er lebt und stirbt nicht

mehr. Damit hat eine neue Zeit begonnen. Davon leben wir.

Deshalb war es für die ersten Christen so wichtig, den Sonntag als Tag des Herrn zu feiern. Sie bekannnten sich damit zu einem Gott, der ein Gott der Lebenden und nicht der Toten ist. Sie legten ein Bekenntnis dafür ab, dass Gott in Jesus Christus uns Menschen Leben über den Tod hinaus geben will. Vor allem aber legten sie damit Zeugnis ab von ihrer Hoffnung, die über das irdische Ende unseres Lebens hinausreicht.

So sehr der Sonntag uns an die Auferstehung Jesu Christi erinnert, so lenkt er zugleich unseren Blick auch auf die Schöpfung der Welt durch Gott. Es war der erste Tag, an dem Gott sprach: „*Es werde Licht*“ (Gen 1,3). Die Auferstehung Jesu ist die Bestätigung der Schöpfung Gottes. Das Licht am Anfang der Schöpfung ist im auferstandenen Herrn zu jenem Licht geworden, das niemals mehr untergeht. So ist der Sonntag der erste Tag der Schöpfung und zugleich Tag der Neuschöpfung in Jesus Christus. An ihm bekennen wir uns darum nicht nur zu Jesus Christus, der von den Toten auferstanden ist; wir bezeugen damit auch, was wir am Anfang des Glaubensbekenntnisses beten: „Ich glaube an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“. Darum wird der Sonntag immer für uns ein Tag des Dankes sein für das, was uns in der Schöpfung und in der Neuschöpfung durch Jesus Christus geschenkt wurde.

II.

Wie aber bringen wir unseren Dank vor Gott? Hier wird das Leitwort „Sammlung“ aus unseren Pastoralen Leitlinien konkret.

Wir versammeln uns als Gemeinschaft der Glaubenden, um unseren Dank vor Gott zu bringen, indem wir tun, was Jesus Christus uns als sein Vermächtnis aufgetragen hat. Auch dafür haben wir ein Zeugnis der ersten Christen, das bekundet, was bereits um das Jahr 100 nach Christus selbstverständliche Praxis geworden war: „*Am Tag des Herrn versammelt euch, brecht das Brot und sagt Dank*“.²

Dieses Zeugnis weist darauf hin: Wir feiern den Sonntag zuallererst dadurch, dass wir zusammenkommen, uns sammeln, um miteinander Eucharistie zu feiern. Die Eucharistie ist für den Sonntag grundlegend, denn hier schenkt uns der Herr sich selbst in seinem Wort und in seinem Leib und Blut; er nimmt uns dadurch in seine Lebensgemeinschaft hinein und lässt uns immer mehr werden, was wir empfangen: „*Leib Christi*“³. Davon lebt unsere Gemeinschaft des Glaubens. Davon lebt die Kirche, wie dies Papst Johannes Paul II. mit dem ersten Satz seiner Enzyklika über die Eucharistie zum Ausdruck gebracht hat: „*Die Kirche lebt von der Eucharistie*“.

III.

Es ist also nicht in unser Belieben gestellt, wie wir unseren Sonntag feiern. Es ist nicht gleichgültig, ob wir uns am Sonntag zum Gottesdienst versammeln oder nicht. Wir kennen zwar alle die skeptische Frage: „Was bringt mir das denn“? Aber wir wissen auch, dass eine solche Fragestellung im Blick auf den Gottesdienst daneben greift. Im sonntäglichen Gottesdienst geht es eben nicht darum, dass „er“ etwas bringt, sondern dass wir uns bringen.

Weil Jesus Christus uns zusammenruft und für uns da ist, darum sind wir für ihn da. Wir sind zur Antwort gerufen, eingeladen, dort zu sein, wohin ER uns ruft und wo ER sich uns gibt. Wer sich dieser Einsicht stellt und sich von ihr einfordern lässt, dessen Leben erfährt Sinn und Halt. Darum ist das recht verstandene Sonntagsgebot nicht eine lästige Pflicht, sondern Antwort auf das, was Jesus Christus uns immer neu in der Feier seines Todes und seiner Auferstehung schenken will.

IV.

So sehr wir uns am Sonntag, dem Herrentag, zuerst zum Herrenmahl versammeln, so erschöpft sich der Sonntag selbst nicht im Gottesdienst. Unsere Sorge um die Familie will uns den Sonntag als den Tag neu entdecken lassen, an dem sich die Familie sammelt und zusammen kommt. Vielfach begegnen sich während der Woche Kinder und Eltern in einer Familie fast nur zwischen Tür und Angel. Nach einem arbeitsreichen Tag reichen die Kräfte am Abend oft nicht mehr aus, einander die Zeit zu schenken, die für ein gutes Familienleben notwendig ist. Dabei ist es doch so, dass „für jemand Zeit haben“ so viel bedeutet wie „für den anderen da sein, ihm gut sein“.

Deshalb soll der Sonntag davon bestimmt sein, dass wir bewusst in der Familie füreinander Zeit haben und füreinander da sind. Das Gespräch, gemeinsame Unternehmungen, der Besuch bei Freunden, aber auch bei alten und kranken Menschen, und nicht zuletzt das gemeinsame Mahl tragen dazu bei, dass der Sonntag zu einem Tag der Sammlung in der Familie und untereinander wird. Die Wiederentdeckung des Sonntags ist entscheidend

für die Zukunft der Familie und der Gesellschaft.

Darüber hinaus bin ich überzeugt, dass gerade durch die Gestaltung des Sonntags auch Entscheidendes für die Weitergabe des Glaubens an die künftige Generation geschieht. Für das Wachstum des Glaubens ist das gottesdienstliche Feiern wichtig. Ebenso sehr sind die familiären Traditionen zu Hause prägend: das gemeinsame Gebet, das Gespräch über den Gottesdienst und den Glauben und das Segenszeichen des Kreuzes von den Eltern auf die Stirn der Kinder. Der Glaube muss im alltäglichen Leben Hand und Fuß gewinnen, sonst verflüchtigt er sich. In dem Maß, in dem wir bewusst am Sonntag frei und offen sind für die Begegnung mit Gott und für die Begegnung in der Familie und untereinander, wird der Sonntag als erster Tag der Woche zum Segen und zur Kraftquelle für alle folgenden Tage werden.

V.

Zeit haben für Gott und Zeit haben füreinander: Das ist am Sonntag nur möglich, wenn er von der Arbeit, die den Alltag bestimmt, freigehalten wird. Weil der Sonntag für uns Christen ein so hohes Gut darstellt, darum treten wir mit aller Entschiedenheit dafür ein, den Sonntag nicht „ökonomischen Gesetzmäßigkeiten“ zu opfern. Unser Engagement für den Schutz des Sonntags und damit auch gegen jegliche Ausweitung der Sonntagsarbeit hat den tragenden Grund darin, dass für uns die Sammlung zum Gottesdienst und das Zusammenkommen in der Familie und untereinander einen ganz entscheidenden Wert darstellen. Ich bin überzeugt: Von der Gestalt des Sonntags hängt die Gestalt unseres Menschseins und unserer Zeit ab.

Amtsblatt

Nr. 4 · 9. Februar 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 4 · 9. Februar 2007

Darum bitte ich alle, die für den Sonntagschutz Verantwortung tragen, um Gottes und der Menschen willen den Sonntag von allem freizuhalten, was ihn einem Werktag, einem Arbeitstag gleichschaltet.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, mit Beginn der österlichen Bußzeit gehen wir auf das Fest der Auferstehung Jesu Christi zu, in der der christliche Sonntag seinen Ursprung hat. So ist das Osterfest der Ur-sonntag, der allen Sonntagen seinen Sinn und seine Ausrichtung gibt. Dass Sie durch die Ver-sammlung zum Gottesdienst und durch das Zusammensein in der Familie und mit den Menschen, die Sie wertschätzen, Sonntag für Sonntag neue Kraft und Hoffnung für Ihre Werktage schöpfen können, das wünsche ich Ihnen von Herzen.

Dazu segne Sie und Ihre Familien der allmächtige und liebende Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Freiburg im Breisgau, am Fest der Darstellung des Herrn, den 2. Februar 2007



Erzbischof

¹ vgl. Ignatius von Antiochien, Brief an die Magnesier 9,2.

² Didache 14,1.

³ Augustinus, Sermo 272.

Der Hirtenbrief ist am **1. Fastensonntag, dem 25. Februar 2007**, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) zu verlesen.

Sperrfrist für Presse, Rundfunk, Fernsehen und Sonderdruck: **Samstag, 24. Februar 2007, 18:00 Uhr.**

Mitteilungen

Nr. 20

Sonderdrucke vom Fastenhirtenbrief 2007

Auch vom diesjährigen Fastenhirtenbrief gibt es wieder Sonderdrucke. Diese können von den Pfarreien kostenlos mit der **Bestellnummer 03100307** angefordert werden beim Erzb. Seelsorgeamt, Abt. V (Vertrieb), Postfach 449, 79004 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 15, Fax: (07 61) 51 44 - 7 61 15, vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de.

Nr. 21

Fastenhirtenbrief als „Hörbuch“

Der Fastenhirtenbrief wurde auch als vom Herrn Erzbischof persönlich gesprochene Tonaufnahme produziert. Sie ist gedacht als Dienst für Menschen, die den Brief nicht selbst lesen (Blinde) oder im Gottesdienst anhören können (ältere Menschen zu Hause oder in Pflegeheimen, Kranke etc.). Diese zusätzliche Form der Verbreitung des Hirtenbriefs hat sich in den zurückliegenden Jahren sehr bewährt.

Die genannte Audioversion ist im MP3-Format im Internet abrufbar: www.erzbistum-freiburg.de/hirtenbrief. Mit jedem marktüblichen Brennprogramm lässt sich damit auch eine Audio-CD herstellen, die dann ohne Einschränkungen weiter gegeben werden kann. Auf diesem Weg kann in jeder Pfarrgemeinde oder Seelsorgeeinheit schnell auf den Wunsch von Gottesdienstbesuchern und anderen Personen nach einer CD reagiert werden.

Fürbitten zum 1. Fastensonntag

(Beilage zum Fastenhirtenbrief 2007)

- Z:** Guter Gott, du rufst uns in die Gemeinschaft, um miteinander den Glauben zu leben. Deshalb tragen wir gemeinsam unsere Bitten vor dich:
- V:** Schenke den Gliedern deiner Kirche Freude am Glauben und stärke all jene, die sich in ihr um unseren Herrn Jesus Christus versammeln.
- A:** Wir bitten dich, erhöre uns.
- V:** Gib den Familien Kraft, Leben und Glaube zu teilen. Schenke ihnen die Zeit, die sie für das Miteinander brauchen, und lass sie erfahren, wie wertvoll ihre Gemeinschaft ist.
- A:** Wir bitten dich, erhöre uns.
- V:** Lass die vielfältigen Bemühungen und Anstrengungen, die unternommen werden, um den Sonntag zu schützen, nicht vergebens sein und gib denen Kraft, die sich dafür einsetzen, dass der erste Tag der Woche frei von Arbeit bleiben kann.
- A:** Wir bitten dich, erhöre uns.
- V:** Zeige in den Konflikten und Streitigkeiten unserer Erde Wege des Friedens und der Versöhnung und lass die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft die richtigen Entscheidungen treffen zum Heil der Menschen.
- A:** Wir bitten dich, erhöre uns.
- V:** Stehe all jenen bei, die aufgrund von Krankheit und Leid nicht mit uns Gottesdienst feiern können. Richte sie auf, gib ihnen neue Hoffnung und zeige uns, wie wir als Gemeinschaft der Glaubenden die Verbindung zu diesen Menschen halten können.
- A:** Wir bitten dich, erhöre uns.
- V:** Hilf uns Christen, dass wir den inneren Sinn des Sonntags, als einen Tag, an dem Gott uns zum Gottesdienst einlädt, und wir in unseren Familien Zeit füreinander haben, immer tiefer verstehen.
- A:** Wir bitten dich, erhöre uns.
- V:** ...
- A:** Wir bitten dich, erhöre uns.
- V:** Lass unsere Verstorbenen dein Erbarmen erfahren und sammle sie um dich in deiner Herrlichkeit.
- A:** Wir bitten dich, erhöre uns.
- Z:** Herr, unser Gott, du kennst unser Herz und weißt um unsere Sorgen. Dir dürfen wir uns immer neu anvertrauen. Dafür danken wir Dir, heute und alle Tage unseres Lebens. Amen.

Freiburg im Breisgau, den 16. Februar 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2007. — Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2007. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden. — Wohnungen für Priester im Ruhestand.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 22

Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

die Fastenzeit wird geprägt durch Besinnung und Umkehr. Gott wendet sich uns zu. So sind auch wir gerufen, uns Gott und den Menschen zuzuwenden. Wir können entdecken, was unserem Leben Sinn und Halt gibt.

„Entdecke, was zählt“ – dieses Leitwort der MISEREOR-Fastenaktion richtet unseren Blick auf die Bedeutung von Bildung. Viele Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika können nicht in die Schule gehen. Aber sie wollen lernen. Sie wollen ihr Leben meistern.

„Entdecke, was zählt“ – das heißt für uns, diesen Kindern Schulbildung zu ermöglichen. Auch Erwachsenen, denen Bildung verwehrt blieb, sollen neue Chancen eröffnet werden. Das Fastenopfer der deutschen Katholiken will ihnen allen Mut machen und Hoffnung geben.

In der Hilfe für andere erhält auch unser eigenes Leben neue Perspektiven in der Begegnung mit Menschen und mit Gott.

Wir Bischöfe bitten Sie wie in jedem Jahr um eine großzügige Spende.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Aufruf zur MISEREOR-Fastenaktion 2007 wurde am 20. November 2006 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll

am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2007, in allen Gottesdiensten (einschl. der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2007, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 23

Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2007

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2007 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Entdecke, was zählt!“ und greift Bildung als zentrales Feld menschlicher Entwicklung auf.

Zu entdecken, was zählt, ist seit alters her für viele Menschen Grund des Fastens, und zugleich bringt das Leitwort auf den Punkt, was „Bildung“ eigentlich ausmacht, was es heißt, (nicht) lernen zu dürfen und (k)eine Ausbildung zu erhalten! Außerdem möchte MISEREOR mit der kommenden Fastenaktion die Menschen hier in Deutschland dazu anregen, sich sowohl vom kulturellen Reichtum als auch von der Not der anderen ansprechen und zu solidarischem Handeln bewegen zu lassen.

Derzeit gibt es auf der Welt geschätzte 781 Millionen erwachsene Analphabeten. Zwei Drittel davon sind Frauen. Fast 100 Millionen Kinder im Grundschulalter können keine Schule besuchen. 97 % von ihnen leben in den Entwicklungsländern, allein die Hälfte in Afrika südlich der Sahara. Den Betroffenen fällt es schwer, ihren Alltag zu bewältigen. Viele sind aus wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das ist eine Erfahrung, die gerade die ärmsten Bevölkerungsteile tagtäglich machen

müssen. Investitionen in Bildung für alle gelten als Schlüssel zu einem schnelleren und gerechteren ökonomischen Wachstum. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, Armut nachhaltig zu bekämpfen und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Chancengleichheit zwischen Armen und Reichen sowie zwischen den Geschlechtern zu fördern. Die offiziell von den Vereinten Nationen ausgerufene Dekade für nachhaltige Entwicklung sowie die Erreichung der UN-Millenniumsziele bilden wie in den Vorjahren auch den Bezugsrahmen der Fastenaktion. Das erklärte Ziel, die „Gewährleistung der Grundschulbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015“ soll durch die MISEREOR-Fastenaktion ein Stück greifbarer werden.

Vom 1. bis zum 5. Fastensonntag (25. Februar bis 25. März 2007) werden internationale Gäste der Aktion – MISEREOR-Partner aus dem Sudan, Ägypten, Tansania, Peru, Bangladesch, Indien, China und den Philippinen – in Gemeinden, Schulen und Diözesen einen authentischen Einblick in die Arbeit vor Ort und die Situation ihrer Kirchengemeinden vermitteln. An vielen praktischen Beispielen zeigen sie auf, welchen Stellenwert Bildung für die Menschen in den Entwicklungsländern hat und welche Möglichkeiten sie ihnen eröffnet. Sie erklären, welche wichtige Rolle die Kirche an der Seite der Armen spielt und welche Fördermöglichkeiten sie hat.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen einzusetzen und in Ihrer Pfarngemeinde das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (24./25. Februar 2007) in Paderborn eröffnet. Der Festgottesdienst am Sonntag, dem 25. Februar 2007, der um 15:30 Uhr beginnt, wird aus dem Paderborner Dom von der ARD live übertragen.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das *Aktionsplakat* an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Das *Themenheft* stellt die wichtigsten Aspekte der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für verbesserte Bildungschancen der

benachteiligten Bevölkerung in Afrika, Asien und Lateinamerika einsetzt. Das *Aktionsheft* gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Bildung“ kreativ umgesetzt werden kann.

- Der neue *MISEREOR-Fastenskalendar* 2007 ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic zur diesjährigen *Kinderfastenaktion* wecken. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben der Straßenkinder in Delhi, ihr täglicher Überlebenskampf, aber auch ihr Bildungshunger, den sie, allen Widrigkeiten zum Trotz, in Straßenschulen zu stillen versuchen. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form eines indischen Elefanten), Plakate sowie ein Singspiel zur Verfügung.
- „Zwischenfunken“ lautet das Motto der *Jugendaktion*, die gemeinsam von MISEREOR und dem BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, thematisch passende, eigene Radiobeiträge oder -sendungen zu gestalten, z. B. in den katholischen Radiowerkstätten. Die spannendsten und besten Beiträge zum Thema Bildung sollen später ausgestrahlt und als Podcast auf www.jugendaktion.de gestellt werden.
- Für Ihre *Pfarrbriefe* gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem *MISEREOR-Opferstockschild* versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in *Gottesdiensten*, *Frühschichten* und *in der Katechese* (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenskalendar).
- Das für die diesjährige Fastenaktion erstellte *Hungertuch* „Selig seid Ihr ...“ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Bußgottesdienste etc.

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „*Liturgische Bausteine*“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein *Fastenessen* an.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „*Solidarität geht!*“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag

Am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007) findet in allen Gottesdiensten die *MISEREOR-Kollekte* statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das *Fastenopfer der Kinder* ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte **ohne jeden Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte** an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01. **Auf dem Überweisungsträger sollen die Erträge aus der MISEREOR-Kollekte und des Fastenopfers der Kinder getrennt aufgeführt werden.**

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e. V., Aachen. Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe ist die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR abzuliefern. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.“

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel.: (01 80) 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax: (02 41) 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter www.misereor.de. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Nr. 24

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. Januar 2007 die Seelsorgeeinheit *Kippenheim Maria Frieden*, bestehend aus den Pfarreien St. Mauritius Kippenheim, St. Peter und Paul Lahr-Sulz und St. Leopold Mahlberg, Dekanat Lahr, zum 25. Februar 2007 errichtet und Pfarrer Geistl. Rat Gerhard Vetterle zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Personalmeldungen

Nr. 25

Ernennungen

Papst Benedikt XVI. hat mit Urkunde vom 6. Dezember 2006 Generalvikar *Dr. Fridolin Keck*, Freiburg, zum *Päpstlichen Ehrenprälaten* und Geistl. Rat *Ernst Moser*, Pfarrer i. R., Neuenburg, Domkapitular *Andreas Möhrle*, Freiburg, sowie Spiritual *Peter Falk*, Priesterseminar Collegium Borromaeum Freiburg, zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore) ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 2007 Herrn *Dr. Roland Merz*, Ettlingen-Bruchhausen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Josef Ettlingen-Bruchhausen* und *St. Dionysius Ettlingen-Ettlingenweier*, Dekanat Ettlingen, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

17. Jan.: Pfarrer *Andreas Eisler*, Freiburg, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Merdingen*, Dekanat Breisach-Endingen

Amtsblatt

Nr. 5 · 16. Februar 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 5 · 16. Februar 2007

1. Febr.: Pfarrer *Peter Frank*, Ettlingen-Bruchhausen, als Kooperator in die Pfarrei *St. Cyriak Malsch b. E.*, Dekanat Ettlingen

1. März: Vikar *Joel Fortmann*, Walldürn, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Pforzheim Innenstadt*, Dekanat Pforzheim

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Wendelin Geier* auf die Pfarrei *Christ König Karlsruhe-Rüppurr* mit Ablauf des 30. April 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarrer *Walter Kistler* um Entpflichtung von seinen Aufgaben als Kooperator in der Pfarrei *U. L. Frau Eppingen* zum 30. April 2007 und um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Emil Gruschka* auf die Pfarrei *St. Urban und Vitus Neuhausen* mit Ablauf des 30. Juni 2007 bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Nikolaus Neuhausen-Schellbronn* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarrer *Siegfried Vogt* um Entpflichtung von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien *St. Laurentius Tengen*, *St. Michael Tengen-Blumenfeld*, *St. Martin Tengen-Büßlingen*, *St. Gordian und Epimachus Tengen-Watterdingen* und *St. Verena Tengen-Wiechs* zum 30. Juni 2007 und um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Gerhard Bernauer* auf die Pfarrei *St. Johann Nepomuk Kehl* mit Ablauf des 31. Juli 2007 bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrkuratie *St. Maria Kehl* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Josef Hafner* auf die Pfarrei *St. Cosmas und Damian Bruchsal-Untergrombach* mit Ablauf des 31. Juli 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Diakon *Walter Luppert*, Hettingen, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2006 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Johann Sigmaringen*, Dekanat Sigmaringen, entpflichtet.

Im Herrn sind verschieden

27. Jan.: *P. Christian Kampa MSF*, Bisingen,
† in Bisingen

3. Febr.: Pfarrer *Anton Weber*, Bad Dürkheim,
† in Villingen-Schwenningen

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 26

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Peter und Paul Ravenstein-Oberwittstadt, Dekanat Lauda, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Johann, Bischof-Gerlach-Straße 3, 74747 Ravenstein-Ballenberg, Tel.: (0 62 97) 2 83.

Im Pfarrhaus der Pfarrei Allerheiligen Wieden, Dekanat Wiesental, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Talstraße 24, 79677 Schönau, Tel.: (0 76 73) 2 67.

Freiburg im Breisgau, den 22. Februar 2007

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2007. — Gabe der Erstkommunionkinder 2007. — Aufbaukurs Pfarrverwaltung. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Religionslehrerinnen und Religionslehrer. — Wohnungen für Priester im Ruhestand.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 27

Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2007

„*Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben*“
(*Joh 19,37*)

Liebe Brüder und Schwestern!

„*Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben*“ (*Joh 19,37*). Dieses Wort aus der Hl. Schrift leitet unsere diesjährige Betrachtung zur Fastenzeit. Die österliche Bußzeit ist besonders geeignet, zusammen mit Maria und Johannes, dem Liebesjünger, bei dem zu verweilen, der am Kreuze für die ganze Menschheit sein Leben geopfert hat (vgl. *Joh 19,25*). In dieser Zeit der Buße und des Gebetes wenden wir darum unseren Blick mit lebendiger Anteilnahme zum gekreuzigten Christus, der durch seinen Tod auf Golgota uns die Fülle der Liebe Gottes offenbart hat. In der Enzyklika „*Deus caritas est* – Gott ist die Liebe“ habe ich mich dem Thema der Liebe gewidmet und die beiden Grundformen: *Agape* und *Eros* in den Blick gerückt.

Die Liebe Gottes: *Agape* und *Eros*

Mit dem Ausdruck *Agape*, der häufig im Neuen Testament vorkommt, wird die hingebende Liebe dessen bezeichnet, der ausschließlich das Wohl des anderen sucht; das Wort *Eros* hingegen meint die Liebe dessen, den ein Mangel bedrückt und der nach der Vereinigung mit dem Ersehnten verlangt. Die Liebe, mit der Gott uns umgibt, entspricht der *Agape*. Kann der Mensch etwa Gott etwas geben, was Er nicht schon besäße? Was das menschliche Geschöpf ist und hat, ist Gottes Gabe: folglich ist es das menschliche Geschöpf, das in allem Gott braucht. Doch Gott liebt auch mit der Kraft des *Eros*. Im Alten Testament erweist der Schöpfer des Universums dem von Ihm erwählten Volk eine erwählende Liebe, die jeden mensch-

lichen Beweggrund übersteigt. Der Prophet Hosea bringt diese göttliche Passion in wagemutigen Bildern zum Ausdruck, wie etwa dem von der Liebe eines Mannes zu einer ehebrecherischen Frau (vgl. 3,1-3); wenn Ezechiel von der Beziehung Gottes zum Volk Israel spricht, scheut er sich nicht, eine glühende und leidenschaftliche Sprache zu wählen (vgl. 16,1-22). Solche biblische Texte zeigen, dass der *Eros* zum Herzen Gottes selbst gehört: der Allmächtige erwartet das „Ja“ seiner Geschöpfe wie ein junger Bräutigam das seiner Braut.

Durch die Falschheit des Bösen hat sich die Menschheit leider von Anfang an der Liebe Gottes verschlossen in der Illusion einer unmöglichen Selbstgenügsamkeit (vgl. *Gen 3,1-7*). In sich verkrümmt hat sich Adam von Gott, der Quelle des Lebens, entfernt und ist der Erste all derer geworden, „die durch die Furcht vor dem Tod ihr Leben lang der Knechtschaft verfallen waren“ (*Hebr 2,15*). Gott aber blieb unbesiegbar. Das „Nein“ des Menschen war statt dessen der entscheidende Anstoß für die Offenbarung Seiner Liebe in all ihrer erlösenden Kraft.

Das Kreuz offenbart die Fülle der Liebe Gottes

Im Geheimnis des Kreuzes offenbart sich in aller Fülle die uneingeschränkte Macht, mit der sich der himmlische Vater erbarmt. Um die Liebe seines Geschöpfes wiederzugewinnen, hat Er einen sehr hohen Preis aufgebracht: das Blut seines eingeborenen Sohnes. Der Tod, für den ersten Adam Zeichen der äußersten Einsamkeit und Ohnmacht, wurde gewandelt in den höchsten Akt der Liebe und der Freiheit des neuen Adam. So kann man gut mit Maximus dem Bekenner sagen, dass Christus „sozusagen göttlich gestorben ist, weil er freiwillig gestorben ist“ (*Ambigua*, 91, 1956). Im Kreuz enthüllt sich Gottes *Eros* zu uns. *Eros* ist in der Tat nach einem Ausdruck des Pseudo-Dionysius jene Kraft, „die es dem Liebenden nicht erlaubt, in sich selbst zu verweilen, sondern ihn drängt, sich mit dem Geliebten zu vereinigen“ (*De divinis nominibus*, IV, 13; *PG* 3,712). Gibt es einen „verrückteren *Eros*“ (N. Cabasilas, *Vita in Cristo*, 648) als den des Gottessohnes? Er wollte mit uns bis zu dem Punkte eins werden, der ihm die Folgen unserer Verbrechen an Sich Selbst zu erleiden gestattet.

„Den sie durchbohrt haben“

Liebe Brüder und Schwestern! Schauen wir auf den am Kreuz durchbohrten Christus! Er ist die erschütterndste Offenbarung der Liebe Gottes, einer Liebe, in der *Eros* und *Agape* jenseits von allem Gegensatz sich gegenseitig erhellen. Am Kreuz bettelt Gott selbst um die Liebe seines Geschöpfes: Ihn dürstet nach der Liebe eines jeden von uns. Der Apostel Thomas hat in Jesus den „Herrn und Gott“ erkannt, als er die Hand in die Seitenwunde legte. Es überrascht nicht, dass viele Heilige im Herzen Jesu den bewegendsten Ausdruck des Geheimnisses dieser Liebe sehen. Man könnte geradezu sagen, dass die Offenbarung des *Eros* Gottes gegenüber dem Menschen in Wirklichkeit der höchste Ausdruck seiner *Agape* ist. Fürwahr nur die Liebe, in der sich die kostenlose Selbsthingabe und der leidenschaftliche Wunsch nach Gegenseitigkeit vereinen, gewährt eine Trunkenheit, welche die schwersten Opfer leicht macht. Jesus hat gesagt: „Wenn ich über die Erde erhöht bin, werde ich alle zu mir ziehen“ (*Joh* 12,32). Sehnsüchtig erwartet der Herr von uns vor allem die Antwort, dass wir seine Liebe annehmen und uns von Ihm an sich ziehen lassen. Wobei es nicht genügt, seine Liebe lediglich anzunehmen. Solche Liebe und solcher Einsatz wollen ihre Entsprechung in der Weitergabe an die anderen: Christus „zieht mich zu sich“, um sich mit mir zu vereinigen, damit ich lerne, die Brüder und Schwestern mit seiner Liebe zu lieben.

Blut und Wasser

„Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben“. Schauen wir mit Vertrauen auf die durchbohrte Seite Jesu, aus der „Blut und Wasser“ (*Joh* 19,34) flossen. Die Kirchenväter haben diese Elemente als Symbole für Taufe und Eucharistie gesehen. Durch das Wasser der Taufe erschließt sich uns in der Kraft des Heiligen Geistes die Intimität der trinitarischen Liebe. Die Fastenzeit drängt uns, dass wir in der Gnade der Taufe aus uns selbst ausziehen und uns der barmherzigen Umarmung des Vaters (vgl. Hl. Johannes Chrysostomus, *Katechesen*, 3,14 ff.) öffnen. Das Blut, Symbol der Liebe des Guten Hirten, strömt durch das Geheimnis der Eucharistie in uns ein: „Die Eucharistie zieht uns in den Hingabeakt Jesu hinein ... wir werden in die Dynamik seiner Hingabe hineingenommen“ (*Deus caritas est*, 13). Leben wir also die Fastenzeit als eine „eucharistische“ Zeit, in der wir die Liebe Jesu empfangen und sie um uns in Wort und Tat verbreiten. Die Betrachtung dessen, „den sie durchbohrt haben“, drängt uns somit, den anderen das Herz zu öffnen und die Wunden zu erkennen, die der Würde des Menschseins geschlagen werden. Es drängt insbesondere, jede Form der Verachtung des Lebens und der Ausbeutung der menschlichen Person zu bekämpfen und die dramatische Vereinsamung und Verlassenheit vieler Menschen zu lindern. So werde die Fastenzeit für jeden Christen zur erneuten Erfahrung der Liebe Gottes, die uns in Jesus Christus geschenkt worden ist – eine Liebe, die wir unsererseits dem Nächs-

ten weiterschenken müssen, vor allem denen, die leiden und in Not sind. Nur so können wir in reichem Maße der Freude von Ostern teilhaft werden. Maria, die Mutter der Schönen Liebe, leite uns auf diesem Wege der österlichen Bußzeit, einem Weg echter Umkehr zur Liebe Christi. Euch, liebe Brüder und Schwestern, wünsche ich eine fruchtbare Fastenzeit und erteile allen von Herzen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 21. November 2006.

Benedictus PP XVI

Erlass des Ordinariates

Nr. 28

Gabe der Erstkommunionkinder 2007

„Eingeladen zum Fest des Glaubens“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das *Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- die Religiösen Kinderwochen (RKW)
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz
- katholische Jugendbands.

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die

Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb werden die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Eingeladen zum Fest des Glaubens“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgte automatisch im Januar 2007. Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Erstkommunionkinder ist mit dem Vermerk „Erstkommunikantenopfer“ ohne jeden Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Mitteilungen

Nr. 29

Aufbaukurs Pfarrverwaltung

Die Leitung einer Seelsorgeeinheit schließt eine Fülle von administrativen Verantwortungen mit ein, die häufig als Belastung für die pastorale Arbeit erlebt werden. Ein aufgefrishtes Wissen um die organisatorischen und juristischen Grundfragen der Pfarrverwaltung kann hier eine entscheidende Entlastung bieten. Dabei kann es nicht darum gehen, das in der Einführung in die Pfarrverwaltung besprochene Material erneut durchzuarbeiten, vielmehr gilt es bei den Fragen der „Administratoren“ selbst anzusetzen. Entsprechend nimmt der Aufbaukurs seinen Ausgangspunkt bei den vor Ort entstandenen Fragen und Anliegen und versucht in deren Bearbeitung die Grundlagen der Pfarrverwaltung sichtbar zu machen. Mit diesem Konzept will der Kurs eine Antwort auf die Situation

der Pfarrer in den ersten Dienstjahren sein, deren Themen die Kurstage prägen sollen.

Die Teilnahme an diesem Kurs ist in der Zeit zwischen dem Pfarrexamen und dem zehnten Dienstjahr vorgesehen, er steht aber allen interessierten Priestern offen. Er ersetzt die verpflichtende Weiterbildung im siebten und achten Dienstjahr.

Teilnehmerkreis: Pfarrer in den ersten Berufsjahren

Termin: 11. Juni 2007, 14:30 Uhr, bis
15. Juni 2007, 13:00 Uhr

Ort: Mutterhaus der Vinzentinerinnen
Habsburgerstr. 120, 79104 Freiburg

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV

Referenten: Regionaldekan Erwin Bertsch, Karlsruhe, und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates

Leitung: Michael Gerber, Freiburg

Der Kurs wird jedes zweite Jahr angeboten.

Anmeldungen bis 10. Mai 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 13, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 13, vikare@ipb-freiburg.de.

Nr. 30

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 176

„Ansprachen von Papst Benedikt XVI. und Grußworte der Kardinäle aus Anlass der Ad-limina-Besuche der deutschen Bischöfe im November 2006“

Arbeitshilfen Nr. 202

„WeltMission – Internationaler Kongress der Katholischen Kirche. Dokumentation“

Arbeitshilfen Nr. 206

„Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche 2006“

Arbeitshilfen Nr. 207

„Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2005“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Amtsblatt

Nr. 6 · 22. Februar 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 6 · 22. Februar 2007

Personalmeldungen

Nr. 31

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Mit Ablauf des Schuljahres 2005/2006 sind folgende kirchlich angestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus dem Dienst ausgeschieden:

Beran Karin, Markdorf; *Blatz* Elke, Heidelberg; *Böhnert* Cornelia, Bad Krozingen; *Ey* Christine, Baden-Baden; *Fillinger* Inge, Reilingen; *Gabor* Waltraud, Ketsch; *Giacomelli* Inge, Pfinztal; *Herrwerth* Ursula, Mannheim; *Hesse* Winfried, Denzlingen; *Homann* Theodora, Müns-tertal; *Keller* Ursula, Tauberbischofsheim; *Kott* Maria, Lahr; *Krieger* Christa, Karlsruhe; *Kutscher* Maria-Luise, Karlsruhe; *Manassa* Ingeborg, Karlsruhe; *Merz* Bärbel, Ballrechten-Dottingen; *Scholz* Adelheid, Linx; *Staffa* Rosemarie, Meckesheim; *Strupp* Johanna, Freiburg.

In unbefristete Arbeitsverhältnisse wurden ab dem Schuljahr 2006/2007 die nachfolgend genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernommen:

Beck Renate, Offenburg; *Becker-Spörl* Silvia, Rhein-
stetten; *Faller* Cornelia, Karlsbad; *Fuchs* Claudia,
Sinsheim; *Gimber* Irene, Billigheim; *Gröning* Hermann,
Ohlsbach; *Held-Wannenmacher* Petra, Wittlingen;
Herrschaft-Gutfleisch Gabriele, Schriesheim; *Hilscher*
Ursula, Immendingen; *Hoffmanns-Höfner* Gabriele,
Baden-Baden; *Hunecke* Elke, Tauberbischofsheim;
Kaiser Birgit, Lauda-Königshofen; *Kremer* Markus,
Croettwiler (F); *Leu* Edelgard, Öhningen; *Lomb* Michaela,
Mannheim; *Obert* Frank, Haslach; *Reiss* Sabine, Mann-

heim; *Schmidt* Christa, Wehr; *Schmitt* Dorothea, Lauda-
Königshofen; *Söller* Birgit, Freudenberg; *Varelmann*
Marianne, Wertheim; *Veit* Brigitte, Bad Dürkheim; *Walter*
Dorothee, Lauda-Königshofen; *Ziegler-Schwarz* Angela,
Baden-Baden.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 32

Wohnungen für Priester im Ruhestand

In der Pfarrei St. Antonius, Bad Peterstal-Griesbach, Dekanat Acher-Renchtal, steht für einen Priester im Ruhestand das Pfarrhaus zur Verfügung; Wohnung für Pfarrhaushälterin ist vorhanden. Bad Griesbach ist Kurort mit einem Thermalbad. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Johann Baptist, Bachstraße 27, 77728 Oppenau, Tel.: (0 78 04) 20 76, Fax: (0 78 04) 21 45, pfarrei-johannes-bapt-
oppenau@t-online.de.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Silvester Burladingen-
Stetten, Dekanat Zollern, stellt das Pfarrhaus ab Früh-
jahr 2007 zur Verfügung. Es liegt direkt neben der Kirche
am Ortsrand in ruhiger Umgebung.

Anfragen sind erbeten an das Pfarrbüro der Seelsorge-
einheit Obere Alb, Köbelestraße 24, 72393 Burladingen-
Salmendingen, Tel.: (0 71 26) 3 45.

Freiburg im Breisgau, den 9. März 2007

Inhalt: Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Gottesdienst mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche 2007. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Exerzitien für Priester. — Personalmeldungen: Ernennung. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtung/Zurruhesetzung. — Im Herrn ist verschieden.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 33

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. Januar 2007 die *Seelsorgeeinheit Vorderes Kinzigtal*, bestehend aus den Pfarreien St. Marien Gengenbach, St. Georg Berghaupten, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach und St. Bartholomäus Ortenberg, Dekanat Offenburg, zum 17. Mai 2007 errichtet und Pfarrer Udo Hildenbrand zum Leiter der Seelsorgeeinheit ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. Februar 2007 die *Seelsorgeeinheit Sickingen*, bestehend aus den Pfarreien St. Maria Magdalena Oberderdingen-Sickingen, St. Martin Oberderdingen-Flehingen und der Pfarrkuratie St. Marien Sulzfeld, Dekanat Bretten, zum 6. Mai 2007 errichtet und Pfarrer Hans-Joachim Greulich zum Leiter der Seelsorgeeinheit ernannt.

Nr. 34

Gottesdienst mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche 2007

Seit der apostolischen Zeit gehört das Öl neben Wasser, Wein und Brot zu den Urelementen christlicher Liturgie. Bei der Eingliederung in die Kirche werden die Taufbewerber durch die Salbung mit Katechumenenöl gestärkt. Die Chrisamsalbung beim Sakrament der Taufe, der Firmung und der Weihe bringt die Größe unserer Berufung durch Jesus Christus zum Ausdruck: „Ihr seid das ausgewählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, die Gemeinde, die Gott zu eigen gehört“ (1 Petr 2,9). Schließlich will die Salbung der Kranken mit Öl Zeichen der aufrichtenden und heilenden Nähe unseres Herrn sein. So werden wir alle durch die Salbung bei verschiedenen Anlässen darin bestärkt, Jesus Christus zu folgen und immer mehr in die Lebensgemeinschaft mit ihm hineinzuwachsen.

Um möglichst vielen Gläubigen die Gelegenheit zu geben, an der Weihe der Heiligen Öle durch den Bischof in der Chrisammesse teilzunehmen, wird auch in diesem Jahr wiederum die Eucharistiefeier am **Montag in der Karwoche, dem 2. April 2007, um 15:00 Uhr im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg** gefeiert. Dazu sind alle Gläubigen sehr herzlich eingeladen.

Für die Priester gibt es die Möglichkeit, mit unserem Herrn Erzbischof zu konzelebrieren; es ist aber auch möglich, im Schiff des Münsters Platz zu nehmen. Wer konzelebrieren will, nimmt in liturgischen Gewändern (Albe und weiße Stola bitte mitbringen) im Chor des Münsters seinen Platz ein.

Vor der Chrisammesse (14:00 bis 15:00 Uhr) und danach (17:00 bis 18:00 Uhr) ist Gelegenheit zum Empfang des Bußsakraments im Chorumgang des Freiburger Münsters gegeben.

Am Vormittag stellen sich Studierende der kirchlichen Berufe (Diözesanpriester, Gemeindefereferent/Gemeindefereferentin, Pastoralreferent/Pastoralreferentin, Religionslehrer/Religionslehrerin) im Priesterseminar Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, vor (*Beginn: 11:00 Uhr*).

Nach einem offenen Programm mit Informationen und einem Quiz werden auf dem Podium persönliche Zeugnisse über den eigenen Werdegang gegeben. Diese Gesprächsrunde endet mit dem Mittagsgebet; danach ist Gelegenheit zum Mittagessen (*Beginn: 12:30 Uhr*). Zum Mittagessen bitte anmelden bei: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, mail@dein-Weg-bewegt.de.

Im Anschluss an den Gottesdienst ist im **Priesterseminar Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1 in Freiburg**, ein Imbiss vorgesehen, der Gelegenheit zum Gespräch und zur gemeinsamen Begegnung geben soll.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier aufmerksam gemacht und dazu im Namen unseres Erzbischofs eingeladen werden.

Mitteilung

In der Zeit unmittelbar nach der Chrisammesse **bis 18:00 Uhr** können die **Heiligen Öle in der Domsingenschule am Münsterplatz** von den Dekanatsvertretern abgeholt werden. Diese sollen nach Absprache mit den Dekanen darüber informiert sein, wie viel jeweils von dem betreffenden Öl benötigt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Heiligen Öle nur von den Dekanatsvertretern, keinesfalls aber von Vertretern einzelner Seelsorgeeinheiten oder Pfarrgemeinden abgeholt werden können. Die Abholgefäße sollen gereinigt und dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4 bis 5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel – je nach Verwendungszweck – folgende Aufschriften eingraviert sein:

O. C. (= Oleum Catechumenorum),

O. I. (= Oleum Infirmorum),

S. C. (= Sanctum Chrisma).

Nr. 35

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese vorbereiten und das Studium der Theologie aufnehmen wollen, mögen sich bis spätestens **1. Juni 2007** mit der Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, in Verbindung setzen. Abiturienten mit Fachgebundener Hochschulreife schreiben sich im Anschluss an das Einführungssemester als *Gasthörer* an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg ein. Sie legen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife die Prüfung für das Latein vor dem Oberschulamt ab.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf anderen Wegen die Ausbildung für den Priesterberuf zu absolvieren, über die das Collegium Borromaeum bzw. die Diözesanstelle Berufe der Kirche informieren.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 11 - 0, Fax: (07 61) 21 11 - 1 20, CB@CB-Freiburg.de.

Nr. 36

Exerzitien für Priester

a) innerhalb der Erzdiözese

Vortragsexerzitien

Beuron, Erzabtei

Termine: 16. bis 20. Juli 2007
03. bis 07. September 2007
15. bis 19. Oktober 2007
12. bis 16. November 2007

Thema: „*Bruder, Knecht, Gefäß der Gnade*“
Erfahrungen des Apostels Paulus.

Leitung: P. Dr. Albert Schmidt OSB

Anmeldung: Gästepater
Erzabtei St. Martin, 88631 Beuron
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59
gastpater@erzabtei-beuron.de

Neusatzeck, Exerzitienhaus

Termin: 22. bis 26. Oktober 2007

Thema: „*Stabilität in einer Welt der Mobilität – Mobilität in einer Situation der Erstarrung*“
Benediktinische Erwägungen zur priesterlichen Existenz.

Leitung: Abt Dr. Dr. h.c. Odilo Lechner OSB

Anmeldung: Exerzitienhaus Neusatzeck
Josef-Bäder-Weg 2, 77815 Bühl
Tel.: (0 72 23) 9 40 93 - 0
Fax: (0 72 23) 9 40 93 - 10

Einzelexerzitien

Termin: 20. bis 29. April 2007
Begleitung: P. Markus Laier SJ, St. Blasien

Termin: 17. bis 26. Mai 2007
Begleitung: P. Piet van Breemen SJ, Nijmegen / NL

Termin: 17. bis 25. Juni 2007
Begleitung: P. Pius Kirchgessner OFMCap, Zell a. H.

Termin: 25. Juni bis 3. Juli 2007
Begleitung: P. Werner Grätzer SJ, Basel

Termin: 29. Juni bis 8. Juli 2007
Begleitung: P. Markus Laier SJ, St. Blasien

Termin: 3. bis 12. September 2007
Begleitung: P. Alois Redeker SJ, Frankfurt
Anmeldung: Haus Hochfelden
Hochfeld 7, 77880 Sasbach
Tel.: (0 78 41) 69 05 - 0
Fax: (0 78 41) 69 90 18
hochfelden@erlenbad.de

15. bis 19. Oktober 2007
05. bis 09. November 2007

Thema: „*Aus Gnade gerettet, zur Freiheit befreit*“
Leitung: P. Athanasius Wolff OSB
Anmeldung: Benediktinerabtei, Gastpater
56653 Maria Laach
Tel.: (0 26 52) 59 - 3 13
Fax: (0 26 52) 59 - 2 82

b) außerhalb der Erzdiözese

Canisianum Innsbruck

Termin: 19. bis 25. August 2007
Thema: „*Leben im Blick Gottes*“
Geistliche Übungen mit Augustinus.
Leitung: P. Karl Heinz Neufeld SJ
Anmeldung: Collegium Canisianum
P. Michael Meßner SJ
Tschurtschenthalerstr. 7
A-6020 Innsbruck
Tel.: (0043/512) 5 94 63 - 37
Fax: (0043/512) 5 94 63 - 48
michael.messner@canisianum.at

Hünfeld

Termin: 12. bis 16. November 2007
Thema: „*Maria, Vision der neuen Schöpfung*“
Leitung: P. Alfons Keuter OMI
Anmeldung: Bonifatiuskloster Hünfeld
Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld
Tel.: (0 66 52) 94 - 5 37
Fax: (0 66 52) 94 - 5 38
gz@bonifatiuskloster.de

Kevelaer

Termin: 5. bis 9. November 2007
Thema: „*Erfüllt mit der Kraft aus der Höhe*“
(Lk 24,49)
Leitung: P. Dr. Dr. Raniero Cantalamessa OFM Cap
Anmeldung: Priesterhaus Kevelaer
Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer
Tel.: (0 28 32) 9 33 80
Fax: (0 28 32) 7 07 26
info@wallfahrt-kevelaer.de

Maria Laach

Termine: 11. bis 16. Juni 2007
17. bis 21. September 2007

Schönenberg

Termin: 5. bis 9. November 2007
Thema: „*Die priesterliche Spiritualität im Zueinander von Gebet und Arbeit*“
Leitung: P. Ludwig Götz CSSR
Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, z. H. Frau Gille
Schönenberg 40, 73479 Ellwangen
Tel.: (0 79 61) 9 24 91 70 - 14
Fax: (0 79 61) 9 24 91 70 - 15
landpastoral.schoenenberg@drs.de

Schönstatt

Termin: 18. bis 23. November 2007
Thema: „*Spurensuche nach dem Gott des Lebens*“
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah
56337 Simmern/Ww.
Tel.: (0 26 20) 9 41 - 4 13
Fax: (0 26 20) 9 41 - 4 22
anmeldung@moriah.de

Weltenburg

Termin: 24. bis 28. September 2007
Thema: „*Gott loben, das ist unser Amt*“
Gedanken und Anregungen aus den Psalmen.
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl
Termin: 12. bis 17. November 2007
Thema: „*Seht, ich mache alles neu!*“ (Apk 21,5)
Leitung: Pfarrer Josef Brandner
Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
93309 Kelheim
Tel.: (0 94 41) 2 04 - 0
Fax: (0 94 41) 2 04 - 1 37
gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Amtsblatt

Nr. 7 · 9. März 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 7 · 9. März 2007

Bad Wimpfen

Termine: 18. bis 22. Juni 2007
12. bis 16. November 2007

Thema: „Der Arzt für Leib und Seele“
Mit Lukas auf Jesus schauen.

Leitung: Pfarrer Dr. Franziskus Eisenbach

Anmeldung: Kloster Bad Wimpfen
Lindenplatz 7
74206 Bad Wimpfen
Tel./Fax: (0 70 63) 97 04 23
gaestehaus@kloster-bad-wimpfen.de

Weitere Hinweise zu Exerzitien für Priester und Auskünfte über einzelne Leiter/Begleiter beim Exerzitienwerk der Erzdiözese: Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Geistliches Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 0, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org.

Personalmeldungen

Nr. 37

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Februar 2007 Pfarrer Geistl. Rat *Wolfgang Gaber*, Schwetzingen, zum *Dekan* des Dekanates Wiesloch ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

25. Febr.: Pfarradministrator *Marko Petricevic*, Tengen, als Pfarradministrator der Pfarreien St. Johannes d. T. Donaueschingen-Pföhren, St. Blasius Donaueschingen-Aasen, St. Hilarius Donaueschingen-Heidenhofen und St. Andreas Donaueschingen-Neudingen, Dekanat Donaueschingen

Vikar *Theo Hipp*, Mannheim, als Kooperator in die Pfarreien St. Peter Walldorf und St. Mauritius St. Leon Rot, Dekanat Wiesloch

1. März: *Dr. Istvan Rencsik*, Oradea, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach*, Dekanat Buchen

15. April: Pfarradministrator *Stephan Bäumle*, Donaueschingen-Pföhren, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Krautheim*, Dekanat Lauda

Entpflichtung/Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarradministrator *Otto Braun* um Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Elisabeth Boxberg-Windischbuch* mit Ablauf des 31. August 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

23. Febr.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Siegfried Vögele*, Karlsruhe, † in Karlsruhe

Freiburg im Breisgau, den 16. März 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007). — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2006. — Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. Januar / 1. Februar 2007. — Neufassung der Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds in Hohenzollern.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 38

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Als Minderheit in Israel und Palästina sind sie angesichts der gewalttätigen Konflikte, die die Region weiterhin fest im Griff halten, in einer außerordentlich schwierigen Situation. Viele sehen keine Zukunft mehr und verlassen ihre Heimat. Mehr denn je bedürfen sie deshalb heute der Ermutigung und der Solidarität. Wir müssen ihnen zeigen, dass sie nicht alleine stehen.

Deshalb haben wir deutschen Bischöfe uns zu Beginn der österlichen Bußzeit als Pilger auf den Weg ins Heilige Land begeben. Tief bewegt haben wir an den heiligen Stätten die Eucharistie gefeiert und für Frieden und Versöhnung gebetet: In der Primatskapelle am See Genezareth, vor der Verkündigungsgrotte in Nazareth, in der Grabeskirche in Jerusalem und in der Katharinenkirche bei der Geburtsgrotte in Bethlehem. So kamen wir nicht nur mit den geschichtlichen Zeugnissen des Christentums in Berührung, sondern haben die Heil bringende Gegenwart Gottes auch in unserer Zeit erfahren.

Ebenso wichtig wie der Besuch heiliger Stätten waren für uns Bischöfe die Begegnungen und das Gespräch mit den Christen vor Ort und der Besuch ihrer sozialen Einrichtungen und Schulen. Wir wollten den christlichen Gemeinden – den „lebendigen Steinen“ unseres Glaubens – zeigen, dass sie nicht alleine gelassen sind.

In eindringlicher Weise ist uns auf dieser Reise wiederum vor Augen geführt worden, dass es neuer Wege auf der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden bedarf. Wechselseitiges Vertrauen ist nötig, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Wir bekräftigen die Worte von Papst

Benedikt XVI. in seiner Ansprache am 8. Januar 2007: „Die Israelis haben das Recht, in Frieden in ihrem Land zu leben; die Palästinenser haben das Recht auf ein freies und souveränes Vaterland.“

Gemeinsam mit den Bischöfen im Heiligen Land bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, der Kirche im Heiligen Land im Gebet zu gedenken und mit einer großzügigen Spende Mittel für ihren schwierigen Dienst bereitzustellen. Schließlich möchten wir die Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, unserem Beispiel zu folgen und Pilgerreisen in die Heimat unseres Herrn Jesus Christus zu unternehmen.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der vorstehende Aufruf wurde am 28. Februar 2007 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Tabgha (Israel) verabschiedet und soll zum Palmsonntag (1. April 2007) in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelders Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 13 53 78, Fax: (02 21) 13 78 02, mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Land zu empfehlen. Weitere Informationen stehen auch im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 39

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 177. Tagung am 14. Dezember 2006 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen.

Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

1. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West sowie Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %

Die Kommission hat einem redaktionell aufbereiteten Beschluss der Sitzung vom 26./27. Oktober 2006 (siehe Amtsblatt 2007, S. 1) zu den Einmalzahlungen für das Tarifgebiet West und zur Erhöhung des Bemessungssatzes für das Tarifgebiet Ost zugestimmt.

2. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27. Oktober 2006

Die Kommission hat sich darauf verständigt, den Rettungsdienst in den Beschluss zum Bereitschaftsdienst vom 26./27. Oktober 2006 mit aufzunehmen.

3. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

Es wurde eine neue Anlage 20 zu den AVR beschlossen, die Regelungen für sogenannte Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege beinhaltet.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird in Heft 5/2007 der „neuen caritas“ veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 5. März 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 40

Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. Januar / 1. Februar 2007

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 31. Januar / 1. Februar 2007 folgende Beschlüsse gefasst, welche Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betreffen:

Caritasverband Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr (Antrag 51 / UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr, wird in Abweichung zu §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR der Anspruch auf das Urlaubsgeld für das Kalenderjahr 2006 in voller Höhe gestundet. Die Stundung endet spätestens am 31. Juli 2007.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die geschuldete Weihnachtswendung für das Kalenderjahr 2006 i. H. v. 50 v. H. gestundet. Die Stundung endet spätestens am 31. Juli 2007.
3. Von den in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Maßnahmen sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
4. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der gestundete Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Die Änderungen treten am 31. Mai 2007 in Kraft.

Altenpflegezentrum St. Franziskus, Basler Straße 32, 79713 Bad Säckingen (Antrag 52 / UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenpflege-Zentrums St. Franziskus, Basler Str. 32, 79713 Bad Säckingen, wird in Abweichung zu §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR der Anspruch auf das Urlaubsgeld für das Kalenderjahr 2006 in voller Höhe gestundet. Die Stundung endet spätestens am 31. Juli 2007.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenpflege-Zentrums St. Franziskus, Basler Str. 32, 79713 Bad Säckingen, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die geschuldete Weihnachtzuwendung für das Kalenderjahr 2006 in voller Höhe gestundet. Die Stundung endet spätestens am 31. Juli 2007.
3. Von den in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Maßnahmen sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
4. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der gestundete Vergütungsbestandteil ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen

Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Die Änderungen treten am 31. Mai 2007 in Kraft.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 5. März 2007

† Robert Zollbroch

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 41

Neufassung der Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds in Hohenzollern

Der Verwaltungsrat des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern hat am 27. Oktober 2006 eine Neufassung der Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern beschlossen. Diese Satzung wurde am 26. Januar 2007 kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern

Präambel

Der Allgemeine Katholische Kirchenfonds für Hohenzollern (AKK) wurde durch fürstliches Dekret vom 22. Juni 1827 gebildet und durch Beschluss der fürstlichen Landesregierung vom 24. März 1838 erstmalig mit Kapital ausgestattet. Er hatte gemäß dem § 32 der landesfürstlichen Verordnung vom 20. April 1838 die Aufgabe, „solche kath. kirchlichen Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind“.

Der AKK, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat, gibt sich die folgende neue Satzung:

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Allgemeiner Katholischer Kirchenfonds für Hohenzollern“. Sitz der Stiftung ist Sigmaringen.

§ 2
Rechtsform

(1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß cann. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient den Zwecken der Verkündigung, der Erziehung und Bildung und der kirchlichen Wohlfahrtspflege.

§ 3
Stiftungszweck – Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, Aufgaben der römisch-katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände im Bereich der ehemaligen hohenzollerischen Gebiete der Erzdiözese Freiburg zu fördern. Die Grenzen der ehemaligen hohenzollerischen Gebiete sind aus der beigefügten Landkarte ersichtlich¹; diese ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Trägerschaft des Bildungshauses St. Luzen in Hechingen,
- b) die Unterstützung und Förderung der Einrichtungen Fidelishaus in Sigmaringen und Klosteranlage in Sigmaringen-Gorheim,
- c) die Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien, die eine kirchliche schulische Einrichtung besuchen,
- d) die Unterstützung und Förderung von Absolventen theologischer Ausbildungsgänge.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen (Stiftungskapital) der Stiftung beträgt derzeit 3.600.000 €.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Erzdiözese Freiburg und anderer natürlicher oder juristischer Personen aufgestockt werden. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

¹ Vom Abdruck der Landkarte im Amtsblatt wird abgesehen.

§ 5
Mittelverwendung

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Verwaltungsrat – Aufgaben

(1) Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung der Jahresrechnung und die Änderung dieser Satzung.

§ 7
Verwaltungsrat – Zusammensetzung

(1) Dem Verwaltungsrat gehören sechs Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Regionaldekan der Region Bodensee-Hohenzollern als Vorsitzender,
- b) den Dekanen der Dekanate Sigmaringen-Meßkirch und Zollern,
- c) einem Vertreter des Erzb. Ordinariates Freiburg i. Br.,
- d) zwei nicht im kirchlichen Dienst stehenden Persönlichkeiten, die mit Vermögensanlagen oder der Verwaltung von Grundbesitz fachlich vertraut sind.

(2) Nimmt der Regionaldekan der Region Bodensee-Hohenzollern das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nicht an, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; Vorsitzender soll ein Geistlicher sein.

(3) Tritt ein Dekan sein Amt im Verwaltungsrat nicht an, so wählt der Vorstand des Dekanatsrates einen Vertreter des Dekanates in den Verwaltungsrat.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, mit dem Verzicht auf die Mitgliedschaft oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof oder das für die Verleihung der Mitgliedschaft zuständige Organ. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

§ 8

Verwaltungsrat – Arbeitsweise

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Verwaltungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(5) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit, welche der Vorsitzende feststellt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Fax oder E-Mail) gefasst werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit aller Mitglieder.

§ 9

Rechtliche Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Der Verwaltungsrat kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung im notwendigen Umfang erteilen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer erhält einen angemessenen Aufwendersersatz.

(2) Die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden in Sigmaringen kann mit der Haushalts- und Rechnungsführung beauftragt werden.

(3) Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11

Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Für die Verwaltung und die Geschäftsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Haushaltsordnung für das Erzbistum Freiburg.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariates. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit dem Ordinarius zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung der Stiftung einschließlich der Änderung seines Zwecks trifft der Verwaltungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13

Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Entscheidungen über die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC). Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des in § 3 genannten Zwecks der Stiftung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

Amtsblatt

Nr. 8 · 16. März 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 8 · 16. März 2007

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag für kirchliche Zwecke im räumlichen Einzugsbereich der Stiftung zu verwenden hat.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung und ihre Organe unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.

(2) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Ordinarius über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses und berichtet ihm regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:

- a) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- b) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- c) Begründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken Dritter, von Wohnungseigentum sowie anderen grundstücksgleichen Rechten,
- d) Begründung, Erwerb und Aufhebung von Erbbaurechten an eigenen Grundstücken sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten und Rechten Dritter an eigenen Grundstücken,
- e) Begründung, Änderung und Aufgabe von Rechten an Erbbaurechten, an Wohnungseigentum und anderen grundstücksgleichen Rechten,

- f) Pacht- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als neun Jahre beträgt, sowie Leasingverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit zwei Jahre oder länger beträgt,
- g) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte),
- h) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen und Einlagen in inländischer Währung bei deutschen Kreditinstituten oder beim Katholischen Darlehensfonds Freiburg,
- i) Waren- und Finanztermingeschäfte,
- j) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
- k) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
- l) Verträge mit öffentlichen oder privaten Trägern über den Betrieb kirchlicher, pädagogischer oder sozialer Einrichtungen (insbesondere Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
- m) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieses Organs in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. März 1987 außer Kraft.

Erzbischöfliches Ordinariat

Freiburg im Breisgau, den 26. März 2007

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 44. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 29. April 2007 – 4. Sonntag der Osterzeit. — Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum. — Aufnahme in das Seminar St. Pirmin in Sasbach – Schuljahr 2007/2008. — Studientag: Herausforderung Moderation. — Jahresversammlung für 2006 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Personalmeldungen: Ernennung. — Im Herrn sind verschieden.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 42

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 44. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 29. April 2007 – 4. Sonntag der Osterzeit

„Die Berufung im Dienst der Kirche als Gemeinschaft“

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,
liebe Brüder und Schwestern!

Der jährliche Weltgebetstag um geistliche Berufungen ist eine gute Gelegenheit, um die Bedeutung der Berufungen im Leben und in der Sendung der Kirche deutlich zu machen und unser Gebet zu verstärken, damit die Berufungen an Zahl und Qualität wachsen. Aus Anlass des bevorstehenden Weltgebetstages möchte ich die Aufmerksamkeit des ganzen Gottesvolkes auf das folgende, sehr aktuelle Thema lenken: „Die Berufung im Dienst der Kirche als Gemeinschaft“.

Als ich im vergangenen Jahr bei den Generalaudienzen am Mittwoch einen neuen Katechesezyklus begann, der der Beziehung zwischen Christus und der Kirche gewidmet war, machte ich darauf aufmerksam, dass sich die erste christliche Gemeinschaft – in ihrer ursprünglichen Kerngruppe – bildete, als einige Fischer aus Galiläa Jesus begegneten und sich von seinem Blick, von seiner Stimme einnehmen ließen und seine nachdrückliche Einladung annahmen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (*Mk* 1,17; vgl. *Mt* 4,19). Tatsächlich hat Gott stets einige Menschen auserwählt, die auf unmittelbare Weise an der Verwirklichung seines Heilsplanes mitarbeiten sollten. Im Alten Testament rief er am Anfang Abraham, um „ein großes Volk“ zu bilden (*Gen* 12,2) und dann Mose, um Israel aus der Knechtschaft Ägyptens zu befreien (vgl. *Ex* 3,10). Er bestimmte immer wieder Menschen, besonders die Propheten, um den Bund mit seinem Volk zu bewahren und lebendig zu erhalten. Im Neuen Testament lud Jesus, der verheißene

Messias, die Apostel einzeln ein, bei ihm zu sein (vgl. *Mk* 3,14) und an seiner Sendung teilzuhaben. Beim Letzten Abendmahl, als er ihnen den Auftrag gab, das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung fortzusetzen bis hin zu seiner glorreichen Wiederkunft am Ende der Zeiten, richtete er für sie an den Vater die flehentliche Bitte: „Ich habe ihnen deinen Namen bekannt gemacht und werde ihn bekannt machen, damit die Liebe, mit der du mich geliebt hast, in ihnen ist und damit ich in ihnen bin“ (*Joh* 17,26). Die Sendung der Kirche gründet daher auf einer innigen und treuen Gemeinschaft mit Gott.

Die Konstitution *Lumen gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt die Kirche als „das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk“ (Nr. 4), in dem sich das Geheimnis Gottes widerspiegelt. Daher kommt in ihm die trinitarische Liebe zum Ausdruck und bilden dank des Wirkens des Heiligen Geistes alle seine Glieder „einen Leib und einen Geist“ in Christus. Vor allem wenn es sich zur Eucharistie versammelt, lebt dieses Volk, organisch gegliedert unter der Leitung seiner Hirten, das Geheimnis der Gemeinschaft mit Gott und mit den Brüdern. Die Eucharistie ist die Quelle jener kirchlichen Einheit, für die Jesus am Vorabend seines Leidens gebetet hat: Vater, auch sie sollen „in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast“ (*Joh* 17,21). Diese innige Gemeinschaft fördert das Gedeihen großzügiger Berufungen im Dienst der Kirche: Das Herz des Gläubigen, erfüllt von göttlicher Liebe, wird gedrängt, sich ganz der Sache des Reiches Gottes zu widmen.

Um die Berufungen zu fördern, ist also eine Pastoral wichtig, die aufmerksam ist gegenüber dem Geheimnis der Kirche als Gemeinschaft. Denn wer in einer einmütigen, mitverantwortlichen, sorgetragenden kirchlichen Gemeinschaft lebt, lernt gewiss leichter, den Ruf des Herrn zu erkennen. Die Sorge um geistliche Berufungen verlangt daher eine ständige „Erziehung“ zum Hören auf die Stimme Gottes, nach dem Vorbild Elis, der dem jungen Samuel half, das zu verstehen, worum Gott ihn bat, und es bereitwillig in die Tat umzusetzen (vgl. *1 Sam* 3,9). Das fügsame und treue Hören kann jedoch nur in einer Atmosphäre vertrauter Gemeinschaft mit Gott vor sich gehen. Und die-

se Atmosphäre entsteht vor allem im Gebet. Entsprechend dem ausdrücklichen Gebot des Herrn müssen wir die Gabe der Berufungen erbitten, indem wir vor allem unermüdet und gemeinsam mit dem „Herrn der Ernte“ beten. Die Einladung steht im Plural: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38). Diese Einladung des Herrn entspricht sehr genau dem Stil des „Vater Unser“ (vgl. Mt 6,9), des Gebetes, das er uns gelehrt hat und das, dem bekannten Wort Tertullians zufolge, eine „Zusammenfassung des ganzen Evangeliums“ darstellt (vgl. *De oratione* 1,6: CCL 1,258). Unter diesem Blickwinkel ist auch ein weiteres Wort Jesu erhellend: „Alles, was zwei von euch auf Erden gemeinsam erbiten, werden sie von meinem himmlischen Vater erhalten“ (Mt 18,19). Der gute Hirte lädt uns also ein, den himmlischen Vater zu bitten, ihn gemeinsam und mit Nachdruck zu bitten, dass er Berufungen zum Dienst an der Kirche als Gemeinschaft sende.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die pastorale Erfahrung der vergangenen Jahrhunderte aufgegriffen und betont, dass es wichtig ist, die zukünftigen Priester zu einer wahren kirchlichen Gemeinschaft zu bilden. Wir lesen diesbezüglich im Dekret *Presbyterorum ordinis*: „Die Priester üben entsprechend ihrem Anteil an der Vollmacht das Amt Christi, des Hauptes und Hirten, aus. Sie versammeln im Namen des Bischofs die Familie Gottes, die als Gemeinschaft von Brüdern nach Einheit verlangt, und führen sie durch Christus im Geist zu Gott dem Vater“ (Nr. 6). Diese Worte des Konzils finden einen Nachklang im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis*, das hervorhebt: Der Priester „ist Diener der Kirche als Gemeinschaft, weil er – verbunden mit dem Bischof und in enger Beziehung zum Presbyterium – im Zusammenführen der verschiedenen Berufungen, Charismen und Dienste die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft aufbaut“ (Nr. 16). Es ist unverzichtbar, dass innerhalb des christlichen Volkes jedes Amt und jedes Charisma sich an der vollen Gemeinschaft ausrichtet, und es ist Aufgabe des Bischofs und der Priester, diese im Einklang mit jeder anderen kirchlichen Berufung und mit jedem anderen kirchlichen Dienst zu fördern. So steht zum Beispiel auch das geweihte Leben auf seine ganz eigene Art im Dienst dieser Gemeinschaft, wie es von meinem verehrten Vorgänger Johannes Paul II. im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Vita consecrata* deutlich gemacht wird: „Das geweihte Leben hat zweifellos das Verdienst, wirksam dazu beigetragen zu haben, in der Kirche das Verlangen nach Geschwisterlichkeit als Bekenntnis zur Dreifaltigkeit lebendig zu erhalten. Es hat durch die ständige Förderung der geschwisterlichen Liebe auch in der Form des Gemeinschaftslebens gezeigt, dass die Teilnahme an der trinitarischen Gemeinschaft die menschlichen Beziehungen dahingehend zu verändern vermag, dass sie eine neue Art von Solidarität hervorbringt“ (Nr. 41).

Im Mittelpunkt jeder christlichen Gemeinschaft steht die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt des Lebens der Kir-

che. Wer sich in den Dienst des Evangeliums stellt, schreitet, wenn er aus der Eucharistie heraus lebt, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten voran und trägt so dazu bei, die Kirche als Gemeinschaft aufzubauen. Wir könnten sagen, dass „die eucharistische Liebe“ den Einsatz der ganzen Kirche in Bezug auf die Berufungen begründet und ihm seine Grundlage verleiht, weil – wie ich in der Enzyklika *Deus caritas est* geschrieben habe – die Berufungen zum Priestertum und zu den anderen Ämtern und Diensten im Gottesvolke dort gedeihen, wo es Menschen gibt, in denen Christus in seinem Wort, in den Sakramenten und besonders in der Eucharistie sichtbar wird. Denn „in der Liturgie der Kirche, in ihrem Beten, in der lebendigen Gemeinschaft der Gläubigen erfahren wir die Liebe Gottes, nehmen wir ihn wahr und lernen so auch, seine Gegenwart in unserem Alltag zu erkennen. Er hat uns zuerst geliebt und liebt uns zuerst; deswegen können auch wir mit Liebe antworten“ (Nr. 17).

Wir wenden uns schließlich an Maria, die die erste Gemeinschaft gestützt hat, wo „alle einmütig waren und alle sich regelmäßig zum Gebet versammelten“ (vgl. *Apk* 1,4), auf dass sie der Kirche helfe, in der heutigen Welt Abbild der Trinität zu sein, beredtes Zeichen der göttlichen Liebe zu allen Menschen. Die Jungfrau, die auf den Ruf des Vaters bereitwillig geantwortet hat, indem sie sagte: „Ich bin die Magd des Herrn“ (*Lk* 1,38), möge Fürbitte einlegen, damit es im christlichen Volk nicht an Dienern der göttlichen Freude fehle: an Priestern, die, in Gemeinschaft mit ihren Bischöfen, treu das Evangelium verkünden und die Sakramente feiern, die Sorge tragen für das Gottesvolk und die bereit sind, der ganzen Menschheit das Evangelium zu verkünden. Die Jungfrau Maria möge erwirken, dass auch in dieser unserer Zeit die Zahl der geweihten Menschen zunehme, der Menschen, die gegen den Strom schwimmen, indem sie die evangelischen Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams leben und auf prophetische Weise Christus und seine befreiende Heilsbotschaft bezeugen. Liebe Brüder und Schwestern, die der Herr zu besonderen Berufungen in der Kirche ruft, ich möchte euch auf besondere Weise der Jungfrau Maria anvertrauen, damit sie, die mehr als alle Menschen den Sinn der Worte Jesu: „Meine Mutter und meine Brüder sind die, die das Wort Gottes hören und danach handeln“ (*Lk* 8,21), verstanden hat, euch lehre, auf ihren göttlichen Sohn zu hören. Sie helfe euch, durch euer Leben zu sagen: „Ja, ich komme, um deinen Willen, Gott, zu tun“ (vgl. *Hebr* 10,7). Mit diesen Wünschen verspreche ich jedem von euch mein besonderes Gebetsgedenken und segne euch alle von Herzen.

Aus dem Vatikan, am 10. Februar 2007

Benedictus PP XVI

Mitteilungen

Nr. 43

Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum

„Höre auf seine Stimme“ (Dtn 30,20)

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren oder mit Priesterkandidaten ins Gespräch kommen wollen.

Elemente dieser Tage sind die Begegnungen mit den Vorstehern und Studenten des Priesterseminars Collegium Borromaeum, Informationen über die Ausbildung zum Priesterberuf, Besuch der Universität, Mitfeier von Gottesdiensten und Gebetszeiten, Gesprächskreise über Dienst und Leben des Priesters heute, Austausch über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens, Mitfeier der Priesterweihe und Zusammensein mit den Festgästen.

Termin: Donnerstag, 10. Mai 2007
(Ankunft bis 18:30 Uhr), bis
Sonntag, 13. Mai 2007 (ca. 20:30 Uhr)

Ort: Priesterseminar Collegium Borromaeum
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

Informationen und Kontakt:

Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75. Weitere Infos und Angebote sind auch im Internet abrufbar: www.dein-Weg-bewegt.de.

Nr. 44

Aufnahme in das Seminar St. Pirmin in Sasbach – Schuljahr 2007/2008

Das Seminar St. Pirmin in Sasbach ist eine Einrichtung der Erzdiözese Freiburg. Als staatlich anerkanntes Kolleg für den zweiten Bildungsweg ist es sein Ziel, junge Männer, die eine Berufsausbildung absolviert haben oder bereits im Beruf standen und sich vorstellen können, einen kirchlichen Beruf zu ergreifen, in einem vierjährigen Curriculum zum Abitur zu führen. Neben diesen Kollegiaten werden auch Realschulabsolventen in ein vierjähriges Aufbaugymnasium aufgenommen.

Anschrift:

Kolleg zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, Friedhofstr. 4, 77880 Sasbach, Tel.: (0 78 41) 69 47 - 0, Fax: (0 78 41) 69 47 - 22, www.seminar-stpirmin.de, kontakt@seminar-stpirmin.de.

Das Rektorat legt großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatseelsorger. Deshalb möchten wir Sie bitten, mögliche Kandidaten in den Pfarreien und Gemeinschaften auf diesen Ausbildungsweg in St. Pirmin in Sasbach aufmerksam zu machen. Für einen Hinweis im Pfarrblatt oder auch bei anderen Gelegenheiten ist das Seminar St. Pirmin dankbar.

Nr. 45

Studientag: Herausforderung Moderation

In großen Gruppen bzw. Gremien Handlungsoptionen beraten und Entscheidungen treffen.

Die Steuerung von Beratungs- und Entscheidungsprozessen durch geeignete Moderationsformen ist eine der großen Herausforderungen, wenn es um Weichenstellungen bei kirchlichen und pastoralen Strukturentwicklungen geht. Theologisch verantwortete Schritte und Entscheidungen brauchen auch einen theologisch angemessenen Moderationsweg.

An diesem Studientag wird die Metalogkonferenz als Moderationsform vorgestellt und erfahrbar gemacht. Als exemplarisches Themenfeld ist die Frage ausgewählt, wie in einer entstehenden größeren Seelsorgeeinheit oder in einem Dekanat neu zu erstellende Gottesdienstordnungen theologisch verantwortet in beteiligten Gremien erarbeitet und entschieden werden können.


„Die Metalogkonferenz unterstützt Organisationen bei deren nachhaltiger Willensbildung und Entscheidungsfindung. Der metalogikon-Prozess ist nicht ein starrer Ablauf mit festen Regeln, wie etwa Future Search, sondern ein facettenreicher, hoch variabler und doch aus bewährten Methoden bestehender Prozess. Je nach Anzahl der beteiligten Personen kann dieser Prozess auch die effiziente Nutzung modernster multimedialer Technologien beinhalten, um ohne Zeitverzögerung parallel arbeitende Gruppen zu vernetzen oder Erkenntnisse sichtbar zu machen und zu dokumentieren. Je nach Anliegen kann der metalogikon-Prozess klausurhaft, d. h. kurz und intensiv sein oder aber sich über mehrere Monate mit mehr oder weniger intensiven Phasen der Kommunikation erstrecken. Der metalogikon-Prozess schließlich ist ein organisationaler Lernprozess, da am Ende ein gemeinsamer Wille und die Entscheidung zur Umsetzung der Vision, des Zukunftsbildes, des Leitbildes, des Ziels, des Plans oder der Strategie steht.“ (gekürzt aus www.metalogikon.com)

Amtsblatt

Nr. 9 · 26. März 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 9 · 26. März 2007

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen; Ehrenamtliche, die Leitungsverantwortung tragen

Termin: 3. Mai 2007, 9:30 bis 18:00 Uhr

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg
Institut für Fort- und Weiterbildung, Rottenburg

Leitung: Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter, Freiburg, und Dr. Michael Kessler, Direktor, Rottenburg

Referent: Dr. Kuno Sohm, Organisationsberater, Höchst/Österreich

Ort: Karlsruhe, Kath. Regionalstelle

Kosten: 40,00 € (Die günstigen Kosten ergeben sich durch eine Kalkulation, in der keine Fahrtkostenerstattung eingerechnet wurde.)

Anmeldungen bis 2. April 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsbereich Leiten – Planen – Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Nr. 46

Jahresversammlung für 2006 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am **Donnerstag, dem 19. April 2007**, um 16:00 Uhr im Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg i. Br., seine **Ordentliche Jahresversammlung für 2006** mit folgender Tagesordnung ab:

1. Begrüßung
2. Referat von Baudirektor Dr. Werner Wolf-Holzäpfel, Heidelberg:
„Vom Historismus zur Moderne. Entwicklungslinien des Kirchenbaus im Erzbistum Freiburg.“
3. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners, Entlastung des Vorstandes
4. Verschiedenes

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zu dieser Jahresversammlung herzlich eingeladen.

Personalmeldungen

Nr. 47

Ernennung

Mit Schreiben vom 22. Februar 2007 wurde Herr *Michael Decker*, Friedenweiler, für die Schuljahre 2007/08 bis 2012/13 zum *Schulbeauftragten* für Sonderschulen im Schwarzwald-Baar-Kreis, im Zollernalbkreis sowie in den Landkreisen Sigmaringen und Tuttlingen (jeweils Gebietsanteile der Erzdiözese Freiburg) wieder ernannt.

Im Herrn sind verschieden

15. März: OStR i. R. Geistl. Rat *Bruno Kirchgäßner*, Konstanz, † in Konstanz
18. März: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Otto Seifermann*, Oppenau, † in Oppenau

Freiburg im Breisgau, den 5. April 2007

Inhalt: Regelungen für den Übergang von Jugendreferentinnen/Jugendreferenten sowie Frauenreferentinnen zum Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — 80. Geburtstag von Papst Benedikt XVI. — Diözesantag 2007. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Seminar „Burnout ist kein Schicksal“. — Personal-meldungen: Besetzung von Pfarreien. — Pastoration einer Pfarrei. — Anweisung/Versetzung. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 48

Regelungen für den Übergang von Jugendreferentinnen/Jugendreferenten sowie Frauenreferentinnen zum Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten

1. Ausgangslage
2. Voraussetzungen für Diplom-Religionspädagoginnen/-Religionspädagogen
3. Voraussetzungen für Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs Soziale Arbeit
4. Weitere Bestimmungen

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Personalentwicklung in der Erzdiözese Freiburg ist es wichtig, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Frauenreferentinnen eine berufliche Perspektive innerhalb der Kirche zu bieten. So eröffnet ihnen die Erzdiözese Freiburg unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen die Möglichkeit, die Berufseinführung als Gemeindereferentin/Gemeindereferent zu absolvieren.

Voraussetzung für den Wechsel einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten oder einer Frauenreferentin ist eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der folgenden Studienwege. Ebenso ist ein Bewerbungsgespräch mit der Abteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich, bei dem die grundsätzliche Eignung für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten festgestellt wird.

2. Voraussetzungen für Diplom-Religionspädagoginnen/-Religionspädagogen

- Der Abschluss des Studiums der Religionspädagogik mit dem Diplom gilt als Erste Dienstprüfung.

- Nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung wird das Berufseinführungsprogramm im ersten Jahr der Tätigkeit als Jugendreferentin/Jugendreferent als erstes Jahr der Berufseinführungsphase als Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent anerkannt. Bei Frauenreferentinnen gilt eine mindestens dreijährige Tätigkeit als erstes Jahr der Berufseinführung als Gemeindeassistentin. Damit bleibt das zweite Jahr der Berufseinführungsphase mit Ablegung der Zweiten Dienstprüfung entsprechend der Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen zu absolvieren.

3. Voraussetzungen für Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs Soziale Arbeit

- Nach mindestens fünfjähriger Berufserfahrung wird das Berufseinführungsprogramm im ersten Jahr der Tätigkeit als Jugendreferentin/Jugendreferent oder als Frauenreferentin als erstes Jahr der Berufseinführungsphase als Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent anerkannt. Damit bleibt das zweite Jahr der Berufseinführungsphase mit Ablegung der Zweiten Dienstprüfung entsprechend der Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen zu absolvieren.

- Berufsbegleitend – d. h. während der Tätigkeit als Jugendreferentin/Jugendreferent bzw. Frauenreferentin ist eine theologisch-pastorale Ausbildung zu absolvieren. Diese umfasst folgende Kurse:

1. Grundausbildung Theologie

- a) Theologischer Kurs Freiburg oder
- b) Theologie im Fernkurs (Grund- und Aufbaukurs) der Akademie Würzburg oder
- c) in Absprache: Theologisches Zusatzstudium der Katholischen Fachhochschule Freiburg.

2. Religionspädagogisch-katechetischer Kurs der Akademie Würzburg in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schule/Hochschule des Erzbischöflichen Ordinariates.

3. Pastorale Bildung

- a) Pastorkurs, Kurs für Glaubeskommunikation und Katechese sowie Liturgiekurs des Instituts für Pastorale Bildung Freiburg oder
- b) Pastoraltheologischer Kurs der Akademie Würzburg.

4. Weitere Bestimmungen

- Zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung und zur Integration in die Berufsgruppe nehmen die Absolventinnen/Absolventen dieser Berufseinführung an den Studientagen und Fortbildungen des jeweiligen Kurses teil.
- Jugendreferentinnen/Jugendreferenten oder Frauenreferentinnen werden für die Berufseinführungsphase beurlaubt. Während dieser Zeit ruht der Arbeitsvertrag als Jugendreferentin/Jugendreferent oder als Frauenreferentin; es wird ein für dieses Jahr befristeter Vertrag als Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent abgeschlossen.
- Während dieses Jahres erfolgt die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IVb BAT, die die grundständige Eingruppierung von Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten ist.
- Das Jahr der Berufseinführung zählt nicht für den jeweiligen Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe IVa als Gemeindeferentin/Gemeindeferent nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung. Nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung erfolgt die unbefristete Übernahme in den Dienst als Gemeindeferentin/Gemeindeferent mit entsprechendem Arbeitsvertrag. Der Vertrag als Jugendreferentin/Jugendreferent oder als Frauenreferentin wird aufgelöst. Bei Nichtbestehen der Zweiten Dienstprüfung lebt der Vertrag als Jugendreferentin/Jugendreferent oder als Frauenreferentin wieder auf.
- Vorzeiten als Jugendreferentin/Jugendreferent oder als Frauenreferentin in Vergütungsgruppe IVa BAT werden auf die Bewährungszeit als Gemeindeferentin/Gemeindeferent angerechnet.

Nr. 49

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. Februar 2007 die *Seelsorgeeinheit Beuron*, bestehend aus den Pfarreien St. Martin Beuron, St. Nikolaus Beuron-Hausen i. T. und St. Johann Baptist Bärenthal, Dekanat Sigmaringen, mit Wirkung vom 26. März 2007 errichtet und Pfarradministrator Geistl. Rat Pater Notker Hiegl OSB zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. März 2007 die *Seelsorgeeinheit Oberes Renchtal*, bestehend aus den Pfarreien St. Johann Baptist Oppenau, St. Peter und Paul Bad Peterstal-Griesbach (Bad Peterstal) und St. Anton Bad Peterstal-Griesbach (Griesbach), Dekanat Acher-Renchtal, mit Wirkung vom 20. Mai 2007 errichtet und Pfarrer Klaus Kimmig zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Mitteilungen

Nr. 50

80. Geburtstag von Papst Benedikt XVI.

Am **16. April 2007** vollendet unser Heiliger Vater, Papst Benedikt XVI., sein 80. Lebensjahr. In Dankbarkeit und Freude, aber auch im bittenden Gedenken sind wir an diesem Tag mit unserem Heiligen Vater verbunden. In der Eucharistiefeier an diesem Tag soll in besonderer Weise des Heiligen Vaters gedacht werden. Ferner sind die Gemeinden eingeladen, am Sonntag davor oder danach in den Fürbitten eigens für unseren Papst zu beten.

In Freiburg selbst wird am Montag, 16. April 2007 um 18:30 Uhr Weihbischof Dr. Paul Wehrle ein Pontifikalamt im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg feiern in Dank und Bitte für unseren Heiligen Vater. Dazu sind die Gläubigen, insbesondere in der Region Freiburgs, herzlich eingeladen.

Wir bitten die Leiter der Seelsorgeeinheiten und alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Seelsorge, die Gläubigen auf diesen Gedenktag hinzuweisen und zum fürbittenden Gebet für unseren Heiligen Vater einzuladen.

Vorschlag für die Fürbitten:

Lasst uns zu unserem Herrn Jesus Christus beten, der seine Kirche auf dem Fundament der Apostel erbaut hat:

- Für unseren Papst Benedikt XVI.: Segne sein Wirken für die Wahrheit des Evangeliums und den lebendigen Glauben deines Volkes.
- Gib ihm die Kraft des Heiligen Geistes für sein Dienstamt und erhalte ihm die Gesundheit.
- Ermutige ihn, sich unermüdlich für Gerechtigkeit und Frieden unter den Menschen einzusetzen.
- Richte alle, deren Glauben angefochten ist, durch das Wort und das Beispiel unseres Papstes auf.
- Lohne den verstorbenen Päpsten ihre Mühen mit dem ewigen Leben.

Gütiger Gott, du hast unserem Papst Benedikt XVI. die Sorge für die ganze Kirche aufgetragen. Lass uns alle unter seiner Führung zum Heil gelangen. So bitten wir durch Christus, unseren Herrn. Amen.

Nr. 51

Diözesantag 2007

Wie auf verschiedenen Wegen bereits früher angekündigt, findet am **1. Juli 2007** der diesjährige Diözesantag statt. Unter dem Leitwort „*Feuer und Flamme – durch Gottes Geist*“ sind alle Gläubigen des Erzbistums, in diesem Jahr besonders die Ministrantinnen und Ministranten, zur Teilnahme in Freiburg eingeladen. Über die Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wurden die Programmhefte mit Anmeldeformular bereits verschickt. Die Pfarreien und Seelsorgeeinheiten sind gebeten, in ihren örtlichen Publikationen auf den Diözesantag aufmerksam zu machen und den Interessierten bei der Anmeldung behilflich zu sein. Ausführliches Informationsmaterial findet sich auch auf den Internetseiten der Erzdiözese unter www.erzbistum-freiburg.de/dioezesantag sowie auf den WEB-Seiten der „Fachstelle Ministrantinnen und Ministranten“ unter www.mini-netzwerk.de.

Der Diözesantag hat zum Ziel, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit in unserem Bistum zu stärken und die aktuellen Themen in der Diözese in Foren und Informationsveranstaltungen zu erörtern. Durch Begegnung und Feier der Gottesdienste erlebt die Erzdiözese Freiburg am Diözesantag ein Fest des Glaubens. Wie eben erst der Weltjugendtag am Vorabend des Palmsonntags und die Chrisammesse am Montag in der Karwoche gezeigt haben, sind vor allem Jugendliche und Kinder an solchen Begegnungen sehr interessiert. Zusammen mit ihren Familien sind sie herzlich nach Freiburg eingeladen.

Nr. 52

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 177

„Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis* Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche“

Die deutschen Bischöfe Nr. 87

„Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“

Arbeitshilfen Nr. 209

„Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 53

Seminar „Burnout ist kein Schicksal“

„Manchmal wächst einem einfach alles über den Kopf. Alle wollen etwas von mir und ich weiß gar nicht mehr, wer ich bin und was mir wichtig ist.“ In einer solchen Situation ist es gut, einmal innezuhalten und sich auf seine Werte zu besinnen. Was ist mir wichtig? Was soll sein – in meinem Arbeiten, in meinem Leben?

An diesem Seminartag lernen Sie mit Hilfe der Logotherapie und Existenzanalyse Viktor Frankls einen methodischen Zugang zu Ihrer Wertestruktur, analysieren was bei Ihnen stimmig ist und wo es „bröckelt“. So können Sie Ihre Burnout-Verhinderer pflegen und an Ihren Burnout-Förderern arbeiten. Sie sind herzlich eingeladen.

Teilnehmer: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen; Ehrenamtliche, die Leitungsverantwortung tragen.

Termin: 15. Mai 2007 (9:30 bis 17:00 Uhr)

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Leitung: Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter, Freiburg

Referent: Markus Classen, Wertorientierte Organisationsentwicklung, Trainer, Logotherapie und Existenzanalyse, Münster

Ort: Rastatt, St. Bernhard

Kosten: bis 20 Teilnehmer: 40,00 €
ab 21 Teilnehmer: 35,00 €
(incl. Verpflegung)

Die günstigen Kosten ergeben sich durch eine Kalkulation, in der keine Fahrtkostenerstattung eingerechnet wurde.


Anmeldungen bis 19. April 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsbereich Leiten – Planen – Entwickeln, Habsburgerstraße 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Amtsblatt

Nr. 10 · 5. April 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 10 · 5. April 2007

Personalmeldungen

Nr. 54

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 29. April 2007 Herrn *Fabian Schneider*, Gernsbach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Michael Efringen-Kirchen (Istein)* und *St. Franz von Sales Kandern*, Dekanat Wiesental, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 2007 Herrn *Gerold Heß*, Pforzheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Urban und Vitus Neuhausen* und *St. Nikolaus Neuhausen-Schellbronn*, Dekanat Pforzheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 2007 Herrn *Thomas A. Maier*, Oberkirch, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Maria Philippsburg*, *St. Peter Philippsburg-Huttenheim* und *St. Vitus Philippsburg-Rheinsheim*, Dekanat Philippsburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 3. August 2007 Herrn *Manfred Helfrich*, Bruchsal-Obergrombach, zum Pfarrer der Pfarreien *Christ König Karlsruhe-Rüppurr* und *St. Franziskus Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Thomas Braunstein*, Freiburg, zum Pfarrer der Pfarrei *St. Johannes Nepomuk Kehl* ernannt und ihn gleichzeitig zum Pfarradministrator der Pfarrkuratie *St. Maria Kehl*, Dekanat Offenburg, bestellt.

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Harald-Mathias Maiba*, Rauenberg, mit Wirkung vom 1. April 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Wolfgang Rauenberg-Malschenberg*, Dekanat Wiesloch, ernannt.

Anweisung/Versetzung

1. April: Pfarrer *Wolfram Klauser*, Elchesheim-Illingen, als Kooperator in die Pfarreien *Hl. Geist Karlsruhe-Daxlanden*, *St. Thomas Morus Karlsruhe-Oberreut* und *St. Josef Karlsruhe-Grünwinkel*, Dekanat Karlsruhe

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Helmut Blank* von seinen Aufgaben als *Krankenhausseelsorger in Bretten* und vicarius cooperator der Pfarrei *St. Laurentius Bretten* zum 31. März 2007 entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarradministrator *Otto Braun* um Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Landelin Ettenheim-Ettenheimmünster* mit Ablauf des 31. August 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Josef Keller* auf die Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Kirchhofen* und *St. Georg Ehrenstetten* mit Ablauf des 30. Juni 2007 bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Gallus Norsingen* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Freiburg im Breisgau, den 24. April 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007. — Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Tag des offenen Denkmals am 9. September 2007. — Diözesaner Ausbildungskurs Geistliche Begleitung. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Inkardination. — Entpflichtung/Zurruhesetzung. — Ausschreibung von Pfarreien.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 55

Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die Familie steht europaweit vor großen Herausforderungen. Viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wirken sich belastend auf Ehe und Familie aus. Gleichzeitig sehnen sich die meisten Menschen danach, in einer stabilen und dauerhaften Partnerschaft zu leben und Kinder zu haben. Besonders schwer haben es junge Paare und Familien im Osten Europas. Sie zählen zu den Verlierern der Nachwende-Zeit.

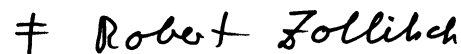
Mit dem Leitwort „Einander Halt sein! Ehe und Familie im Osten Europas stärken“ lenkt die Solidaritätsaktion RENOVABIS deshalb in diesem Jahr den Blick besonders auf die Situation der Familien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Viele Familien dort kämpfen mit existenziellen Sorgen. Armut und Arbeitslosigkeit prägen ihren Alltag, vor allem in den ländlichen Regionen. In dem Maß wie Verzweiflung und Orientierungslosigkeit zunehmen, steigt die Zahl gescheiterter oder zerrütteter Ehen. Die Zahl der Abtreibungen ist in einigen Ländern dramatisch hoch. Alkohol- und Drogenmissbrauch sind weit verbreitet. Zahlreiche Eltern verlassen ihre Heimat, um im Ausland Arbeit zu finden; ihre Kinder bleiben ohne sie zurück. So ereignen sich Tag für Tag menschliche Tragödien.

RENOVABIS stellt sich diesen Herausforderungen. Gerade jungen Ehen und Familien wird geholfen – durch gezielte Förderung katholischer Familienzentren und Beratungsstellen, durch zahlreiche sozial-caritative Projekte der Familienhilfe, aber auch durch Maßnahmen der Familienpastoral für zerstörte Ehen und Familien.

Liebe Brüder und Schwestern, wir bitten Sie herzlich, im Gebet Ihrer Verbundenheit mit der Kirche in Osteuropa Ausdruck zu verleihen und Familien in diesem Teil unse-

res gemeinsamen Kontinents zu stärken. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zur RENOVABIS-Pfingstkollekte wurde am 28. Februar 2007 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Tabgha (Israel) verabschiedet und soll am Sonntag, dem 20. Mai 2007, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 56

Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007

„Einander Halt sein! Ehe und Familie im Osten Europas stärken“. So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2007. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für viele Familien haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für die Familien in den Ländern Osteuropas verbessern.

Die Renovabis-Pfingstaktion 2007 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 6. Mai 2007 in Münster eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bi-

schof Dr. Reinhard Lettmann mit Erzbischof Dr. Józef Zyciński von Lublin (Polen), weiteren Bischöfen und Gästen aus Bosnien, Polen, Rumänien, aus Russland, der Slowakei und Tschechien um 10:00 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster feiern.

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, wird um 10:00 Uhr im Würzburger Dom mit Bischof Dr. Friedhelm Hofmann, zusammen mit Bischöfen und Gästen aus Rumänien und der Ukraine, begangen. Bereits am Freitag, dem 25. Mai 2007, feiert der Kiewer Großerbischof und Metropolit der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche Lubomyr Kardinal Husar in Würzburg in der Marienkapelle am Markt eine Ökumenische Vesper mit Vertretern unterschiedlicher Konfessionen aus Ost und West. Daran nimmt auch der Würzburger Altbischof Dr. Paul-Werner Scheele teil.

Die Aktionszeit beginnt am Montag, dem 30. April 2007 – in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, dem 6. Mai 2007 – und endet am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (27. Mai 2007) sowie in den Vorabendmessen (26. Mai 2007) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2007

Ab Montag, 30. April 2007 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate.
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 6. Mai 2007

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Münster um 10:00 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster.

Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2007

- Der Aufruf der deutschen Bischöfe soll in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- Predigt oder Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Pfingstsonntag.
- Verteilung der Spendentüten und Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag, 26./27. Mai 2007

- Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Dort leiden viele Familien existenzielle Not.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die **Renovabis-Kollekte** für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis **ohne jeden Abzug** an die Erzbischöfliche Kollektur weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2007“ zu überweisen an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01. Die Überweisung soll bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte erfolgen. Die Erzbischöfliche Kollektur leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch Renovabis e. V., Freising.“ Wird die Weiterleitung in dieser Form bestätigt, können die bisher erforderlichen Angaben zum Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Renovabis entfallen.

Die Pfingstnovene 2007 von Weihbischof em. Leo Schwarz (Trier) unter dem Titel „Pfingsten im Zeichen des Kreuzes“ legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Bischof Leo Schwarz ließ sich vom Berg der Kreuze im litauischen Šiauliai inspirieren. Zu den Texten gibt er auch Bilder an die Hand, die auch auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Diese Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und den verschiedenen Verbänden.

Neben den „Bausteinen für den Gottesdienst“, in diesem Jahr mit Predigtimpulsen von Br. Paulus Terwitte und den dazu gehörenden Renovabis-Kletterpflanzen-Sämereien, sei auf das Themenheft mit Familienalbum hingewiesen. Außerdem dienen der Renovabis-Pfingstaktion neue Segenswunschbänder, Postkarten-Sets und Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugegangen sind. Wieder gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 49, Fax: (0 81 61) 53 09 - 44, info@renovabis.de, www.renovabis.de. Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 57

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. März 2007 die *Seelsorgeeinheit Östringen*, bestehend aus den Pfarreien St. Cäcilia Östringen, St. Michael Östringen-Odenheim und St. Johann Östringen-Tiefenbach, Dekanat Bruchsal, mit Wirkung vom 15. April 2007 errichtet und Pfarrer Edgar Grimm zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. März 2007 die *Seelsorgeeinheit Nördliches Dreisamtal*, bestehend aus den Pfarreien Herz Jesu Stegen, St. Jakobus Stegen-Eschbach und St. Blasius Buchenbach, Dekanat Neustadt, mit Wirkung vom 16. September 2007 errichtet und P. Roman Brud OSPPE zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Mitteilungen

Nr. 58

Tag des offenen Denkmals am 9. September 2007

Am 9. September 2007 findet der schon zur Tradition gewordene Tag des offenen Denkmals statt. Der diesjährige Tag des offenen Denkmals wird sich historischen Sakralbauten unter dem Stichwort „Orte der Einkehr und des Gebetes“ widmen. Aus diesem Grund ist eine große Beteiligung der Kirchengemeinden besonders wünschenswert. An diesem Tag sollten insbesondere Kirchen und Kapellen zugänglich gemacht werden, die z. B. aus Sicherheitsgründen geschlossen sind. Aber auch Kirchen, die normalerweise offen sind, sollten in die Aktion einbezogen werden. Der Tag des offenen Denkmals bedeutet mehr als Denkmalobjekte lediglich zugänglich zu machen. Die Veranstaltung kann genutzt werden, den religiösen und kunsthistorischen Gehalt unserer Kirchenräume zu erschließen. Darüberhinaus bietet er die Möglichkeit, den interessierten Besuchern die Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre darzustellen, zumal sich die Kirchengemeinden und die Erzdiözese im erheblichen Ausmaß für die Erhaltung der historischen Sakralbauten engagieren.

Wir bitten daher die Kirchengemeinden, die Initiative der Deutschen Stiftung Denkmalschutz aufzugreifen. Die zugänglichen Kirchengebäude und Kapellen sollen in einem zentralen Katalog präsentiert werden. Hierfür ist eine Anmeldung bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz erforderlich. Meldebogen können dort angefordert werden. Adresse: Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Frau Carolin Kohloff, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, Tel.: (02 28) 95 73 80, www.tag-des-offenen-denkmals.de.

Wir bitten die Kirchengemeinden, baldmöglichst Kontakt mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz aufzunehmen, da die Meldebogen bis zum 31. Mai 2007 zurückgesandt werden müssen.

Nr. 59

Diözesaner Ausbildungskurs Geistliche Begleitung

Sehnsucht braucht Gestalt

Geistliche Begleitung ist gefragt. Mitten im Alltag kann etwas erahnt werden von dem, was der christliche Glaube verheißt. Ziel des Kurses ist es, persönliche spirituelle Vollzüge in einem intensiven Wachstumsprozess so einzuüben und zu reflektieren, dass im Laufe der Zeit der Dienst der Geistlichen Begleitung angeboten werden kann. Über die genauen Voraussetzungen zur Teilnahme informiert eine ausführliche Ausschreibung (Flyer).

Teilnehmerkreis: Priester, Ordensleute, Ständige Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral.

Termine:

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| Einführungstag: | 21. Januar 2008 |
| 1. Einheit: | 2. bis 7. März 2008 |
| Kurzexerzitien: | 12. bis 16. Mai 2008 |
| 2. Einheit: | 6. bis 10. Juli 2008 |
| 3. Einheit: | 5. bis 9. Oktober 2008 |
| Einzelexerzitien: | 22. bis 31. Januar 2009 |
| 4. Einheit: | 8. bis 12. März 2009 |
| 5. Einheit: | 14. bis 18. Juni 2009 |
| 6. Einheit: | 4. bis 9. Oktober 2009 |

Leitung: Dr. Arno Zahlauer, Dr. Christoph Kaiser und Sr. Dorothea Maria Oehler

Referenten: Prof. Dr. Klaus Baumann, P. Dr. Stefan Kiechle, Pfr. Hermann-Josef Kreutler, Martin Moser und Bettina Richter-Klahs

Kosten: 996,00 € Kursgebühr zuzüglich Unterkunft und Verpflegung (EZ zw. 48,00 € und 56,00 €). Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg erhalten auf Antrag die entsprechenden Zuschüsse.

Amtsblatt

Nr. 11 · 24. April 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 11 · 24. April 2007

Anmeldungen bis 15. Juli 2007 an das Geistliche Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12, sekretariat.goetz@geistliches-zentrum.org, www.geistliches-zentrum.org.

Personalmeldungen

Nr. 60

Ernennungen

Mit Schreiben vom 3. April 2007 wurde Frau *Claudia Kotterer*, Pfaffenweiler, für die Schuljahre 2007/08 bis 2009/10 zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen (Dekanate Breisach-Endingen und Neuenburg) wieder ernannt.

Mit Schreiben vom 3. April 2007 wurde Herr *Richard Obert*, Herbolzheim, für die Schuljahre 2007/08 bis 2012/13 zum *Schulbeauftragten* für Sonderschulen im Stadtkreis Freiburg, Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach und Waldshut sowie Ortenaukreis wieder ernannt.

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Dr. Thomas Rutte*, Hochschulpfarrer in Heidelberg und bisher Mitglied des Jesuitenordens, mit Wirkung vom 1. März 2007 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Entpflichtung/Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Hans Bender* auf die Pfarreien *St. Laurentius Freudenberg*, *St. Nikolaus Freudenberg-Boxtal* und *St. Wendelinus Freudenberg-Rauenberg* mit Ablauf des 31. Juni 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Oberkirch St. Cyriak gemeinsam mit *Oberkirch-Tiergarten St. Urban* und Leiter der Seelsorgeeinheit Oberkirch, Dekanat Acher-Renchtal, zum 1. Juli 2007

Bruchsal-Obergrombach St. Martin gemeinsam mit *Bruchsal-Heidelsheim St. Maria*, *Bruchsal-Helmsheim St. Sebastian* und *Bruchsal-Untergrombach St. Cosmas und Damian*, Dekanat Bruchsal, zum 3. August 2007

Seelsorgeeinheit Trochtelfingen, bestehend aus den Pfarreien *St. Martin Trochtelfingen* und *St. Pankratius Trochtelfingen-Steinhilben*, Dekanat Sigmaringen, zum 9. September 2007

Seelsorgeeinheit Villingen Münster, bestehend aus den Pfarreien *Münster Villingen-Schwenningen*, *St. Fidelis Villingen-Schwenningen* und *Hl. Kreuz Villingen-Schwenningen*, Dekanat Villingen, zum 9. September 2007

Bewerbungsfrist: 8. Mai 2007

Freiburg im Breisgau, den 30. April 2007

Inhalt: Verordnung zur Durchführung der Konstituierung der Dekanatsräte für die Amtszeit 2008 bis 2010 (Dekanatsräte-Durchführungsverordnung – DekRDVO –).

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 61

Verordnung zur Durchführung der Konstituierung der Dekanatsräte für die Amtszeit 2008 bis 2010 (Dekanatsräte-Durchführungsverordnung – DekRDVO –)

Zur Regelung des Verfahrens der Konstituierung der ab 1. Januar 2008 amtierenden Dekanatsräte und zur Regelung der Beteiligung von Vertretern der Dekanatsräte an der Wahl der Dekane wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Zuständigkeit

Für die zur Vorbereitung und Durchführung der Konstituierung der Dekanatsräte erforderlichen Maßnahmen sowie in Abweichung von § 4 Absatz 2 Satz 2 DekRS für die Leitung der konstituierenden Sitzung sind die Regionaldekane zuständig. Die Regionaldekane können einzelne dieser Aufgaben an die Dekane oder Mitarbeiter der Regionalstelle übertragen.

§ 2 Zeitplan

Für die Vorbereitung und Durchführung der Konstituierung der Dekanatsräte gilt der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügte Zeitplan.

§ 3 Zusammensetzung des Dekanatsrates

(1) Bei der Ermittlung der den Seelsorgeeinheiten zustehenden Sitze für die Zusatzvertreter im Dekanatsrat (§ 3 Absatz 4 DekRS) wird die Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Katholiken nach dem Stand vom 1. Januar 2007 zu Grunde gelegt.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 8 DekRS beträgt die Höchstzahl der Vertreter der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenverbände und der Geistlichen Gemeinschaften ein Viertel der Zahl der Mitglieder aus den Seelsorgeeinheiten (§ 3 Absätze 3 und 4 DekRS). § 3 Absatz 10 findet keine Anwendung.

(3) Die Zahl der auf dieser Grundlage dem Dekanatsrat angehörenden Vertreter der Seelsorgeeinheiten (§ 3 Absätze 3 und 4) und die daraus errechnete Höchstzahl der Verbandsvertreter ergeben sich aus Anlage 2 dieser Verordnung.

§ 4 Entsendung der Vertreter der Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Nr. 3 DekRS lädt der Regionaldekan für die in Anlage 3 aufgeführten Dekanate die Vertreter der Jugend- und Erwachsenenverbände und der Geistlichen Gemeinschaften zu einer Wahlversammlung nach § 3 Absatz 8 DekRS ein und veranlasst für diese Dekanate die Entsendung der Vertreter gemäß § 3 Absatz 9 DekRS. Entsendeberechtigt in die Wahlversammlung der Verbände und Geistlichen Gemeinschaften sind Verbände und Geistliche Gemeinschaften,

- a) deren Satzung bzw. Statuten kirchlich anerkannt sind,
- b) die über eine diözesanweite Organisationsstruktur verfügen,
- c) die im jeweiligen Dekanat in mindestens drei Pfarrgemeinden durch eine Ortsgruppe oder Untergliederung vertreten sind.

Jeder Verband bzw. jede Geistliche Gemeinschaft verfügt in der Wahlversammlung über eine Stimme.

(2) In denjenigen Dekanaten, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, ist anstelle des Regionaldekans der amtierende Vorstand des Dekanatsrates für die Durchführung nach Absatz 1 verantwortlich.

§ 5

Beteiligung der Vertreter aus dem Dekanatsrat bei der Wahl des Dekans

(1) Die Vorstände der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Dekanatsräte entsenden zu einer im Zeitraum von Oktober 2007 bis einschließlich März 2008 stattfindenden Wahl eines Dekans in das Wahlkollegium Laien-Mitglieder nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung. Die in das Wahlkollegium entsandten Personen müssen Mitglieder des Dekanatsrates sein. Die Namen und Anschriften der entsandten Mitglieder sind dem Erzbischöflichen Ordinariat – Abt. V – bis zum 1. August 2007 mitzuteilen.

(2) In denjenigen Dekanaten, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, verbleibt es bei der Wahlberechtigung der dem Vorstand des Dekanatsrates angehörenden Personen (§ 16 Absatz 1 DekSt).

§ 6

Zeitliche Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 2. April 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Anlage 1

Zeitplan für die Bildung der neuen Dekanatsräte (zu § 2 DekRDVO)

Wahl der Vertreter der Seelsorgeeinheiten im Dekanatsrat:

1. Rundschreiben der Regionalstellen an die Seelsorgeeinheiten mit der Aufforderung, ihre Zusatzvertreter in den Dekanatsrat bis Ende Oktober 2007 zu benennen: **bis 15. Juli 2007**
2. Wahl der Zusatzvertreter der SE durch die Pfarrgemeinderäte und Gemeinsamen Ausschüsse und deren Mitteilung an die Regionalstelle: **bis Ende Oktober 2007**

Entsendung der Vertreter der Verbände und Institutionen in den Dekanatsrat:

3. Aufforderung des Ordinariates an die Verbandszentralen im ESA, die Anschriften der Leitungsgremien ihrer mittleren Ebene den Regionalstellen mitzuteilen: **bis 15. Juli 2007**
4. Mitteilung der Anschriften der Leitungsgremien ihrer mittleren Ebene durch die Verbandszentralen im ESA an die Regionalstellen: **bis Ende September 2007**
5. Einladungsschreiben an die Verbandsleitungen der mittleren Ebene zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 Absatz 8 DekRS und Aufforderung an die entsendeberechtigten Institutionen gemäß § 3 Absatz 9 DekRS: **bis 15. Oktober 2007**
6. Wahlversammlung der Verbände und Benennung der Vertreter nach § 3 Absätze 8 und 9: **bis Ende November 2007**

Unmittelbare Vorbereitung der konstituierenden Sitzung(en):

7. Versand des Einberufungsschreibens zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Dekanatsrates durch die Regionaldekane: **bis 15. Dezember 2007**
8. Erste (konstituierende) Sitzung des Dekanatsrates mit Beschlüssen über die Hinzuwahl nach § 3 Absätze 6 und 7 DekRS: **bis Ende Januar 2008**¹
9. Versand des Einberufungsschreibens zur zweiten (konstituierenden) Sitzung des Dekanatsrates durch die Regionaldekane: **bis 15. Februar 2008**
10. Zweite (konstituierende) Sitzung des Dekanatsrates mit Beschluss über die Wahl des Vorstandes und ggf. die Bildung von Ausschüssen: **bis Ende März 2008**

¹ Wenn bereits in der ersten konstituierenden Sitzung auch der Vorstand des Dekanatsrates gewählt wird (was rechtlich möglich ist), entfallen die Schritte Nr. 9 und 10.

Sitzverteilung im Dekanatsrat

(zu § 3 DekRDVO)

Nr.	Dekanat	Vorsitzende der Gremien (§ 3 Abs. 3 DekRS)	Zusatzvertreter der SE (§ 3 Abs. 4 DekRS)	Quorum für Höchstzahl der Verbandsvertreter (§ 3 Abs. 2 DekRDVO)
1	Tauberbischofsheim	15	6	5
2	Mosbach-Buchen	13	12	6
3	Mannheim	11	14	6
4	Heidelberg-Weinheim	10	11	5
5	Kraichgau	9	6	3
6	Wiesloch	10	14	6
7	Bruchsal	19	20	9
8	Pforzheim	8	10	4
9	Karlsruhe	18	22	10
10	Rastatt	14	13	6
11	Baden-Baden	10	9	4
12	Acher-Renchtal	8	9	4
13	Offenburg-Kinzigtal	16	16	8
14	Lahr	8	7	3
15	Endingen-Waldkirch	10	12	5
16	Breisach-Neuenburg	14	11	6
17	Freiburg	12	14	6
18	Neustadt	9	5	3
19	Schwarzwald-Baar	20	13	8
20	Wiesental	11	8	3
21	Waldshut	21	15	9
22	Hegau	13	8	4
23	Konstanz	15	9	6
24	Linzgau	10	5	3
25	Sigmaringen-Meßkirch	17	10	6
26	Zollern	9	6	3


Amtsblatt

Nr. 12 · 30. April 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 12 · 30. April 2007

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Anlage 3

Entsendequoten für die amtierenden Dekanatsrats-Vorstände zur Dekanewahl

(zu §§ 4 und 5 DekRDVO)

Nr.	Dekanat	Zahl der von den Vorständen der Dekanatsräte zu entsendenden Vertreter
1	Tauberbischofsheim	2 Vertreter Tauberbischofsheim / 2 Vertreter Lauda
2	Mosbach-Buchen	2 Vertreter Mosbach / 2 Vertreter Buchen
4	Heidelberg-Weinheim	2 Vertreter Heidelberg / 2 Vertreter Weinheim
7	Bruchsal	2 Vertreter Bruchsal / 1 Vertreter Bretten / 2 Vertreter Philippsburg
9	Karlsruhe	2 Vertreter Karlsruhe / 2 Vertreter Ettlingen
13	Offenburg-Kinzigtal	2 Vertreter Offenburg / 2 Vertreter Kinzigtal
15	Endingen-Waldkirch	2 Vertreter Waldkirch / 2 Vertreter Breisach-Endingen
16	Breisach-Neuenburg	2 Vertreter Breisach-Endingen / 2 Vertreter Neuenburg
19	Schwarzwald-Baar	2 Vertreter Villingen / 2 Vertreter Donaueschingen
20	Wiesental	2 Vertreter Wiesental / 1 Vertreter Bad Säckingen
21	Waldshut	2 Vertreter Waldshut / 2 Vertreter Wutachtal / 1 Vertreter Bad Säckingen
22	Hegau	2 Vertreter Westl. Hegau / 1 Vertreter Donaueschingen / 1 Vertreter Östl. Hegau
23	Konstanz	2 Vertreter Konstanz / 2 Vertreter Östl. Hegau
25	Sigmaringen-Meßkirch	2 Vertreter Sigmaringen / 2 Vertreter Meßkirch

Erzbischöfliches Ordinariat

13 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

E 1302

Freiburg im Breisgau, den 16. Mai 2007

Inhalt: Elternbeiträge in Kindertagesstätten. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2008. — Terminplanung der Bischöfe 2008. — Grundkurs für Pfarrsekretäre/innen. — Sabbatage für Priester. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Wohnungen für Priester im Ruhestand.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 62

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

1. Die Vertreter der Kirchenleitungen sowie des Gemeinde- und Städtetages haben sich darauf verständigt, die Beitragsätze für zwei Kindergartenjahre festzulegen. Folgende Mindestsätze wurden vereinbart:

a) in Regelkindergärten	Kindergartenjahr 2007/2008		Kindergartenjahr 2008/2009	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
je Erstkind monatlich	71,00 €	77,00 €	73,00 €	79,00 €
je Zweitkind monatlich	38,00 €	41,00 €	39,00 €	42,00 €
für jedes weitere Kind monatlich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

b) in Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit / halbtags geöffneten Gruppen / für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen ist regelmäßig ein Zuschlag von mindestens 25 % vorgesehen. Nach der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) muss bei der Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund kann der Zuschlag in diesem Fall bis zu 100 % betragen.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

c) in Kindertagesheimen und Tagheimgruppen

Eine gemeinsame Empfehlung von Gemeinde- und Städtetag sowie Kirchenleitungen erfolgt nicht. Wie in den vergangenen Jahren setzen wir für unsere Einrichtungen folgende Mindestsätze fest:

	Kindergartenjahr 2007/2008		Kindergartenjahr 2008/2009	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
je Erstkind monatlich	170,00 €	186,00 €	175,00 €	192,00 €
je Zweitkind monatlich	98,00 €	108,00 €	101,00 €	111,00 €
für jedes weitere Kind monatlich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen. Die o. g. Elternbeitragsätze stellen Mindestbeiträge dar. Soweit es die Kostensituation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert, sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

2. Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial u. Ä. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die unter den Mindestsätzen liegenden Elternbeiträge anzuheben sind und, wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrages erforderlich ist, die Erhöhung mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kuratorium vorzubereiten ist.

Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Fehlbeträge im Kindergartenbereich – Sondersituationen ausgenommen – können nicht aus dem Ausgleichstock bezuschusst werden, sondern müssen von der Kirchengemeinde selbst getragen werden.

3. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass als Zweit- und Drittkinder bei der Elternbeitragsregelung wie bisher nur solche Kinder anzusehen sind, die gleichzeitig mit einem bzw. mehreren anderen Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.

Nr. 63

Vorschlag für die Kindergartenferien 2008

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichten wir die Ferienvorschläge 2008 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindergartenträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt, als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 30 AVVO haben (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage), muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, damit das pädagogische Angebot aufrechterhalten und die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

1. Vorschlag (30 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 4. Januar 2008	3 Arbeitstage
Osterferien 19. und 20. März 2008	1 Arbeitstag
Pfingstferien 13. bis 23. Mai 2008	8 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 24. bis 31. Dezember 2008	2 Arbeitstage

2. Vorschlag (26 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 4. Januar 2008	3 Arbeitstage
Osterferien 19. und 20. März 2008	1 Arbeitstag
Pfingstferien 13. bis 16. Mai 2008	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 24. bis 31. Dezember 2008	2 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Über 30 bzw. 26 Schließungstage hinaus festgelegte arbeitsfreie Schließungstage sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiterinnen anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter vom 28. März 1989, Amtsblatt Seite 98 ff., Abschnitt 3). Diese Tage werden individuell vom jeweiligen Träger festgelegt.

Für Familien können zu viele Schließungstage eine Belastung sein. Es ist deshalb zu prüfen, ob zusätzliche Schließungstage, die eventuell durch eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden entstehen, durch eine Umstellung auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden reduziert werden können.

2. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 8 Absatz 2 AVVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage miteingerechnet (je nach Angebotsform dürfte die Arbeitsbefreiung die Regel sein und deshalb wurde der Gründonnerstag bei den Vorschlägen als Schließungstag berücksichtigt).

Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 8 Absatz 2 AVVO vom Kindergartenträger grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester etc.) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

3. Sofern vom Kindergartenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für das erzieherische Personal Arbeitstage.

Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

4. Die Freistellung für einen Arbeitstag pro Kalenderjahr gemäß § 7 AVVO entfällt ersatzlos.

Mitteilungen

Nr. 64

Terminplanung der Bischöfe 2008

Im Blick auf die Terminplanungen der Bischöfe werden Angaben über die im Jahr 2008 anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihedienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, besondere Jubiläen von Pfarreien und kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanats- und Regionaltage u. a.).

Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Verbände etc. um eine baldige Mitteilung der Daten, spätestens bis Anfang August 2007. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Terminwünsche sind zu richten an:

Michael Maas, Erzbischöflicher Sekretär, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg.

Nr. 65

Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewusst zu werden. Neben einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich. Es sind noch Plätze frei! Bitte sofort anmelden.

Termin: 18. Juni 2007, 14:30 Uhr, bis
22. Juni 2007, 13:00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referentinnen/ Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych., Frbg.
Referenten: Karin Schorpp, Referatsleiterin, Frbg.
Michael Rudloff und Wolfgang Stetter,
Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Georg Scherer und Judith Weber,
Kirchliche Meldestelle Freiburg

Kursgebühr: 160,00 €

Anmeldungen an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Amtsblatt

Nr. 13 · 16. Mai 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 13 · 16. Mai 2007

Nr. 66

Sabbattage für Priester

„Abstand gewinnen – ausspannen“

Der Sabbattag bietet Priestern im aktiven Dienst und Priestergruppen von Sonntagabend bis maximal Montagabend eine Zeit zum Ausspannen. Freie Zeiten, Spirituelle Impulse, Gespräche und Liturgien werden angeboten.

Termine: 17. bis 18. Juni 2007
23. bis 24. September 2007
21. bis 22. Oktober 2007
25. bis 26. November 2007

Leitung: Pfarrer Klemens Armbruster
Pfarrer Hermann-Josef Kreutler

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Anmeldungen an das Geistliche Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 9 10 10, Fax: (0 76 60) 91 01 50, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org.

Personalmeldungen

Nr. 67

Ernennungen

Mit Schreiben vom 26. April 2007 wurde Frau *Isabelle Vincent*, Konstanz, für die Schuljahre 2007/08 bis 2012/13 zur *Schulbeauftragten* für Sonderschulen im Landkreis Konstanz und im Bodenseekreis (Gebietsanteile der Erzdiözese Freiburg) wieder ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Hanspeter Schwenninger*, Neuried-Müllen, für eine weitere Amtszeit zum *Schuldekan* für das Dekanat Offenburg wieder ernannt. Diese Ernennung gilt bis zum 31. Juli 2012.

Der Herr Erzbischof hat Frau *Melitta Menz-Thoma*, Freiburg, mit Wirkung vom 1. August 2007 zur *Schuldekanin* für das neue Dekanat Eendingen-Waldkirch ernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Heinrich Schidelko*, Villingen-Schwenningen, mit Wirkung vom 1. August 2007 zum *Schuldekan* für das neue Dekanat Schwarzwald-Baar ernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Claus Decker*, Villingen-Schwenningen, mit Wirkung vom 1. August 2007 zum *stellvertretenden Schuldekan* für das neue Dekanat Schwarzwald-Baar ernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 68

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Mauritius Eigeltingen, Dekanat Östl. Hegau, steht für einen Priester im Ruhestand ab August 2007 das Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Ulrich, Friedhofstr. 17, 78359 Orsingen-Nenzingen, Tel.: (0 77 71) 25 29, Fax: (0 77 71) 6 26 79, se.krebsbachtal@t-online.de.

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Bartholomäus Oberwolfach, Dekanat Kinzigtal, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Laurentius, Kirchplatz 5, 77709 Wolfach, Tel.: (0 78 34) 2 95.

Freiburg im Breisgau, den 30. Mai 2007

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. März 2007. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Kraftloserklärung des Dienstsiegels der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hinterzarten. — Antrag zum Führen der Bezeichnung „Religionspädagogin/Religionspädagoge FA“. — Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber sowie Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007. — Gesamtvorstandstagung der Regional- und Dekanatsleiter der Mesnerinnen und Mesner 2007. — Besinnungstage „Glauben im Dienst – Dienst im Glauben“. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. – Ernennungen. – Besetzung von Pfarreien. – Pastoration einer Pfarrei. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. – Ausschreibung von Pfarreien. – Im Herrn sind verschieden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 69

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. März 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 178. Tagung am 29. März 2007 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen. Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

1. In der Anlage 20 zu den AVR (Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege) wurden Ergänzungen vorgenommen, die das Arbeitsfeld der Alltagsbegleiter zum einen präzisieren und zum anderen Regelungen für Fahrtkosten sowie für Zeitzuschläge beinhalten.
2. Zur Anpassung der AVR an gesetzliche Entwicklungen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die das Sozialhilferecht, Bestimmungen zum Elterngeld und Bestimmungen zur Berufszulassung betreffen.
3. Die Beschlüsse treten zum 1. April 2007 in Kraft.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird voraussichtlich in Heft 9/2007 der „neuen caritas“ veröffentlicht. Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 19. Mai 2007



Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 70

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. März 2007 die *Seelsorgeeinheit Hüfingen*, bestehend aus den Pfarreien St. Verena und Gallus Hüfingen, St. Maria Hüfingen-Fürstenberg, St. Peter und Paul Hüfingen-Hausen v. W., St. Georg Hüfingen-Mundelfingen und St. Silvester Hüfingen-Sumpfohren, Dekanat Donaueschingen, mit Wirkung vom 24. Juni 2007 errichtet und Pfarrer Geistl. Rat Andreas Huber zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. April 2007 die *Seelsorgeeinheit Blumberg-Riedböhringen*, bestehend aus den Pfarreien St. Genesius Blumberg-Riedböhringen, St. Nikolaus Blumberg-Achdorf und St. Martin Blumberg-Hondingen, Dekanat Donaueschingen, mit Wirkung vom 1. Mai 2007 errichtet und Pfarradministrator Erwin Roser zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 24. April 2007 die *Seelsorgeeinheit Vöhrenbach*, bestehend aus den Pfarreien St. Martin Vöhrenbach, St. Johann Vöhrenbach-Hammereisenbach und Allerheiligen Vöhrenbach-Urach, Dekanat Donaueschingen, mit Wirkung vom 30. Juni 2007 errichtet und Pfarrer Martin Schäuble zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 8. Mai 2007 die *Seelsorgeeinheit Heitersheim*, bestehend aus den Pfarreien St. Bartholomäus Heitersheim, St. Erasmus Ballrechten-Dottingen und St. Agnes Eschbach, Dekanat Neuenburg, mit Wirkung vom 17. Juni 2007 errichtet und Pfarradministrator Georg Eisele zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 71

Kraftloserklärung des Dienstsiegels der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hinterzarten

Das bisherige Dienstsiegel der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hinterzarten



ist verloren gegangen und wird mit sofortiger Wirkung für kraftlos erklärt. Um Beachtung wird gebeten.

Mitteilungen

Nr. 72

Antrag zum Führen der Bezeichnung „Religionspädagogin/Religionspädagoge FA“

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie (ab SS 1998) bzw. des Seminars für Gemeindepastoral und Religionspädagogik (ab SS 1976) besteht die Möglichkeit der nachträglichen Verleihung des Titels „Religionspädagogin/Religionspädagoge FA“.

Ein entsprechendes Antragsformular steht auf der Homepage der Fachakademie (www.m-r-h.de) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung, das an folgende Adresse zu senden ist: Margarete Ruckmich Haus, Sekretariat, Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg, Fax: (07 61) 8 85 01 26, fachakademie@m-r-h.de.

Nr. 73

Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber sowie Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007

Auf Bitten des Vorbereitungsausschusses Dienstgeber und des Vorbereitungsausschusses Mitarbeiter/innen für die Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 machen wir auf den Wahlauftrag zu den o. g. Wahlen in Heft 10/2007 der „neuen caritas“ (Veröffentlichung: 29. Mai 2007) aufmerksam.

Nr. 74

Gesamtvorstandstagung der Regional- und Dekanatsleiter der Mesnerinnen und Mesner 2007

Vom 22. Juni 2007 (Freitag, 14:00 Uhr) bis 24. Juni 2007 (Sonntag) findet im Kloster „St. Trudpert“, Münstertal/Schwarzwald, die Gesamtvorstandstagung mit Schulung der Regional- und Dekanatsleiter statt.

Das Schwerpunktthema ist: „Trauer-Umgang mit Trauernden“. Auch die Auswirkungen durch die Dekanatsumbildung stehen auf der Tagesordnung. Einen Rückblick über die Arbeit auf Region- und Dekanatssebene gibt es bei der Besprechung der Berichte. Ferner wird die Planung für die Bildungsarbeit auf allen Ebenen angesprochen.

Die Herren Regionalpräsidenten sowie alle Regional- und Dekanatsleiterinnen und -leiter sind zur Tagung herzlich eingeladen. Ebenso sind Ehepartner und Gäste herzlich willkommen.

Die Anmeldung richten Sie *bitte schriftlich* bis spätestens **4. Juni 2007** an Herrn Diözesanleiter Franz Winter, Keltenstr. 23A, 79423 Heitersheim oder per Fax unter der Nr. (0 76 34) 50 73 46.

Nr. 75

Besinnungstage „Glauben im Dienst – Dienst im Glauben“

Geistliche Besinnung und Reflexion auf Glaube und Leben in meinem Pastoralen Dienst

„Und für wen gehst du?“ – erwidert der Nachtwächter auf die freundliche Frage des Rabbi, für welchen Herrn er seine nächtlichen Runden mache. Das Erschrecken des Rabbi kann ich nachfühlen. Für wen bin ich eigentlich rastlos tätig? Die Antwort scheint einfach: Im Dienst an der Kirche – im Dienst an den Menschen – im Dienst Gottes.

Aber bin ich denn nur dienstlich unterwegs, wenn ich den Glauben verkünde, Gottesdienste leite, Gebete formuliere, Zusammenkünfte organisiere und Menschen in ihrer Not beistehe? Der Herr hat mich doch persönlich gerufen; was ich tue, betrifft mein Leben und ob meine Botschaft stimmt und glaubwürdig ist, entscheidet über mein Leben.

Der kirchliche Dienst kann womöglich den Glauben erschweren; der Glaube kann womöglich den konkret geforderten Dienst in Frage stellen. Wie also kann es mir gelingen, im hauptberuflichen pastoralen Dienst menschlich und geistlich lebendig zu bleiben, mein Leben

darin zur Entfaltung zu bringen? Solchen und ähnlichen Fragen wollen wir in diesen Besinnungstagen nachgehen. Neben thematischen Impulsen und gemeinsamen Gebetszeiten soll auch viel Raum bleiben für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Anregungen.

Das Kloster Bad Wimpfen – Mainzer Enklave auf der Grenze zwischen den Bistümern Rottenburg und Freiburg – mit seiner 1000-jährigen geistlichen Tradition und seiner wechselvollen Geschichte gibt den Rahmen für diese Tage und erinnert an unterschiedliche Modelle, wie der Dienst am Glauben von gläubigen Menschen getan wurde.

Teilnehmer: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen

Termin: 22. Oktober 2007, 14:30 Uhr, bis
26. Oktober 2007, 13:00 Uhr

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Referatsleiter Heinz-Werner Kramer,
Freiburg

Referent: Pfarrer Dr. Franziskus Eisenbach,
Bad Wimpfen, Diözese Mainz

Ort: Kloster Bad Wimpfen

Kosten: 160,00 € (incl. Verpflegung)

Anmeldungen bis 12. Juni 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsbereich Leiten – Planen – Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Sie erhalten nach dem Anmeldeschluss eine Mitteilung.

Nr. 76

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe Nr. 86

„Gemeinsam dem Evangelium dienen“ – Die Gemeinschaften des geweihten Lebens in der Kirche.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 77

Erteilung der Priesterweihe

Herr Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat am 13. Mai 2007 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Alexander Czech, Eppingen-Mühlbach

Bruno Hünerfeld, Freiburg

Ferdinand Krieg, Karlsruhe

Werner Mühlherr, Stockach

Christof Scherer, Löffingen-Bachheim

Matthias Weil, Karlsruhe

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 27. Mai 2007 Herrn Pfarradministrator *Erwin Roser*, Blumberg-Riedböhringen, zum *Pfarrer* der Pfarreien St. Genesius Blumberg-Riedböhringen, St. Nikolaus Blumberg-Achdorf und St. Martin Blumberg-Hondingen, Dekanat Donaueschingen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Rolf Borgas*, Bad Krozingen, mit Wirkung vom 1. August 2007 zum *Schuldekan* für das neue Dekanat Breisach-Neuenburg ernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Kurt Kilb*, Lauda-Königshofen, mit Wirkung vom 1. August 2007 zum *Schuldekan* für das neue Dekanat Tauberbischofsheim ernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Otmar Wetzel*, Tuttlingen, mit Wirkung vom 1. August 2007 zum *Schuldekan* für das neue Dekanat Sigmaringen-Meißkirch ernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Reinhold Baumann*, Trochtelfingen, zum *Pfarrer* der Pfarreien *St. Laurentius Freudenberg*, *St. Nikolaus Freudenberg-Boxtal* und *St. Wendelinus Freudenberg-Rauenberg*, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Walter Sauer*, Brühl, mit Wirkung vom 1. Mai 2007 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Sebastian Ketsch*, Dekanat Wiesloch, bestellt.

Amtsblatt

Nr. 14 · 30. Mai 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 14 · 30. Mai 2007

Anweisungen/Versetzungen

1. Mai: Pfarrer *Peter Holzer*, Ettenheim, zum Pfarrer im Justizvollzugsdienst bei der *Justizvollzugsanstalt Bruchsal*
1. Juni: *P. Krzysztof Labak CSsR*, München, als Rektor der *Wallfahrt zu Maria Bickesheim in Durmersheim*, Dekanat Murgtal

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Hans Bender* auf die Pfarreien *St. Laurentius Freudenberg*, *St. Nikolaus Freudenberg-Boxtal* und *St. Wendelinus Freudenberg-Rauenberg* mit Ablauf des 31. August 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Diakon *Franz Greulich*, Hardheim, wurde mit Ablauf des 30. April 2007 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Hardheim*, Dekanat Buchen, entpflichtet.

Diakon *Johannes Heuft*, Villingen-Schwenningen, wurde mit Ablauf des 30. April 2007 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Neuhausen-Obereschach*, Dekanat Villingen, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Edgar Kalt* auf die Pfarrei *St. Stephan Lahr-Reichenbach* mit Ablauf des 20. Mai 2007 bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *Mariä Heimsuchung Lahr-Kuhbach* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

P. Witold Szamburski CSsR wurde mit Ablauf des 31. Mai 2007 von seinen Aufgaben als Rektor der *Wallfahrt zu Maria Bickesheim in Durmersheim* entpflichtet. Er wird zukünftig in der Wallfahrtsseelsorge einer anderen Diözese tätig sein.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Hans Waldraff* von seiner Aufgabe als Superior bei der *Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul* mit Ablauf des 30. Juni 2007 entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Karl-Heinz Würz* mit Ablauf des 30. September 2007 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Antonius Forbach-Herrenwies* entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Waldshut-Tiengen Liebfrauen (Waldshut), Dekanat Waldshut, zum 1. September 2007

Seelsorgeeinheit Vogtsburg, bestehend aus den Pfarreien *St. Johann Baptist Vogtsburg-Oberrotweil*, *St. Georg Vogtsburg-Achkarren*, *St. Pankratius Vogtsburg-Burkheim*, *St. Mauritius Vogtsburg-Oberbergen* und *St. Gangolf Vogtsburg-Scheligen*, Dekanat Breisach-Endingen, zum 1. September 2007

Klettgau-Erzingen St. Georg zusammen mit *Klettgau-Bühl Mariä Himmelfahrt*, *Klettgau-Geißlingen St. Katharina* und *Klettgau-Grießen St. Peter und Paul*, Dekanat Wutachtal, zum 1. September 2007

Bewerbungsfrist: 13. Juni 2007

Im Herrn sind verschieden

5. Mai: Rektor i. R. *Karl Hansmann*, Schutterwald, † in Offenburg
14. Mai: Prälat, Ehrendomherr, Prof. *Dr. Helmut Riedlinger*, Freiburg, † in Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat

Freiburg im Breisgau, den 22. Juni 2007

Inhalt: Konvent des Klosters vom Heiligen Grab in Baden-Baden. — Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9./10. Mai 2007. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Jahresausflug des Erzb. Ordinariates. — 2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte – Vorankündigung. — Kommission für Kirchenmusik. — Konveniat für Priester im Ruhestand. — Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Inkardination. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration einer Pfarrei. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden. — Chorgestühl und Wandverkleidung abzugeben. — Skulptur „Heiliger Urban“ abzugeben.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 78

Konvent des Klosters vom Heiligen Grab in Baden-Baden

Mit Dekret Prot.N. 12250/2007 vom 17. März 2007 hat die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens die Aufhebung des Konventes der Frauen vom Heiligen Grab in Baden-Baden nach sorgfältiger Prüfung der Anfrage des Erzbischofs von Freiburg verfügt.

Die Ausführung dieses Dekretes ist mir, dem Erzbischof von Freiburg, übertragen und ich gebe hiermit die Aufhebung dieses Konventes bekannt.

Die Klosterschule vom Heiligen Grab befindet sich seit 1991 in Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg und wird von dieser weitergeführt.

Freiburg im Breisgau, den 25. Mai 2007

✠ *Robert Zollitsch*

Erzbischof

Nr. 79

Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9./10. Mai 2007

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 9./10. Mai 2007 folgende Beschlüsse gefasst, welche Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betreffen:

Altenpflege-Zentrum St. Franziskus, Basler Str. 32, 79713 Bad Säckingen (Antrag 52/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenpflegezentrum St. Franziskus, Basler Str. 32, 79713 Bad Säckingen, wird in Abweichung von §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR der Anspruch auf Urlaubsgeld 2006 bis längstens 31. Dezember 2007 gestundet.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenpflegezentrum St. Franziskus, Basler Str. 32, 79713 Bad Säckingen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die Weihnachtsszuwendung 2006 bis längstens 31. Dezember 2007 gestundet.
3. Die Stundungsmaßnahmen unter Ziffer 1 und 2 werden in eine Absenkung entsprechend dem Umfang umgewandelt, wenn die Einrichtung bis spätestens 1. Januar 2008 durch einen anderen Rechtsträger übernommen wird.
4. Von den Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Reduzierung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
5. Die leitenden Mitarbeiter/innen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, und Mitarbeiter/innen die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 31. Dezember 2007 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündi-

gungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der nach Ziffer 1 gestundete Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

7. Die Dienstgeber wird die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden halten, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Dienstgeber wird dabei die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichten sowie die sich daraus ergebende Auswirkung auf die Personalplanung darstellen.
8. Die Änderungen treten am 10. Mai 2007 in Kraft.

Kirchliche Sozialstation Bretten e. V., Apothekergasse 6, 75015 Bretten (Antrag 54/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Sozialstation Bretten e. V., Apothekergasse 6, 75015 Bretten, wird in Abweichung von §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 kein Urlaubsgeld gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Sozialstation Bretten e. V., Apothekergasse 6, 75015 Bretten, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 keine Weihnachtswendung gezahlt.
3. Von den in Ziffern 1 und 2 genannten Maßnahmen werden solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber wird gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters prüfen und entscheiden.
4. Die leitenden Mitarbeiter/innen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 10. Mai 2007 bis 30. Juni 2008 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mit-

arbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der nach Ziffern 1 und 2 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

6. Der Dienstgeber hält die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
7. Die Änderungen treten am 10. Mai 2007 in Kraft.

Jugendhilfezentrum St. Anton, Hauptstraße 63, 79359 Riegel (Antrag 55/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhilfezentrums St. Anton, Hauptstraße 63, 79359 Riegel, in Trägerschaft des Erzbischöflichen Kinder- und Jugendheims St. Anton, kirchliche Stiftung, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 der Bemessungssatz der Weihnachtswendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5 c bis 12 auf 50 v. H. und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 5 b und höher auf 40 v. H. gekürzt. Der so gekürzte Betrag wird längstens bis zum 29. Februar 2008 gestundet.
2. Von der in Ziffer 1 genannten Maßnahme werden solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber wird gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters prüfen und entscheiden.
3. Die leitenden Mitarbeiter/innen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 10. Mai 2007 bis 30. Juni 2008 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündi-

gungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der nach Ziffer 1 gestundete Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

5. Der Dienstgeber hält die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 10. Mai 2007 in Kraft.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 16. Juni 2007



Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 80

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. Mai 2007 die *Seelsorgeeinheit Ettenheim*, bestehend aus den Pfarreien St. Bartholomäus Ettenheim, St. Nikolaus Ettenheim-Altdorf, St. Landelin Ettenheim-Ettenheimmünster und Hl. Kreuz Ettenheim-Münchweier, Dekanat Lahr, mit Wirkung vom 3. Juni 2007 errichtet und Pfarrer Jörg Seburschenich zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Mai 2007 die *Seelsorgeeinheit Pforzheim-Dillweißenstein*, bestehend aus der Pfarrei Liebfrauen Pforzheim, Dekanat Pforzheim, mit Wirkung vom 1. Juni 2007 errichtet und Pfarrer Albert Schwarz zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Mai 2007 die *Seelsorgeeinheit Pforzheim-Buckenberg*, bestehend

aus der Pfarrei St. Elisabeth Pforzheim, Dekanat Pforzheim, mit Wirkung vom 1. Juni 2007 errichtet und Pfarrer Georg Lichtenberger zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juni 2007 die *Seelsorgeeinheit Grünsfeld-Wittighausen*, bestehend aus den Pfarreien St. Peter und Paul Grünsfeld, St. Ägidius Grünsfeld-Krensheim, St. Margaretha Grünsfeld-Zimmern, St. Martin Wittighausen-Poppenhausen und Allerheiligen Wittighausen-Unterrittighausen, Dekanat Lauda, zum 29. Juni 2007 errichtet und Pfarrer Herbert Müller zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juni 2007 die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Christ König - St. Franziskus*, bestehend aus den Pfarreien Christ König Karlsruhe-Rüppurr und St. Franziskus Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe, mit Wirkung vom 3. August 2007 errichtet und Pfarrer Manfred Helfrich zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Mitteilungen

Nr. 81

Jahresausflug des Erzb. Ordinariates

Wegen des Jahresausfluges ist das **Dienstgebäude** des Erzb. Ordinariates in Freiburg, Schoferstr. 2, am **Donnerstag, den 28. Juni 2007**, ganztätig geschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Erzb. Offizialat und für das Erzb. Archiv.

Nr. 82

2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte – Vorankündigung

Am Samstag, den 1. März 2008, findet in der Katholischen Akademie in Freiburg der 2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte statt. Er steht unter dem Thema: „Mit Hilfe des Rechts – Problemlagen und Problemfälle im Kindergarten“. Hauptreferent wird Oberrechtsrat Reinhard Wilde sein. Neben der Behandlung aktueller Einzelfälle werden im Sinne eines Repetitoriums grundsätzliche Rechtsfragen im Verhältnis von Kirchengemeinde und politischer Gemeinde, Träger und Mitarbeiterinnen, Träger und Eltern usw. behandelt werden.

Die Veranstaltung beginnt um 9:30 Uhr und endet gegen 16:30 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist auf 90 beschränkt. Ein ausführliches Tagesprogramm wird im November veröffentlicht. Danach sind Anmeldungen möglich.

Nr. 83

Kommission für Kirchenmusik

Zum 1. April 2007 wurde die Kommission für Kirchenmusik in der Erzdiözese Freiburg neu gebildet; folgende Mitglieder wurden von unserem Erzbischof in die Kommission berufen:

Domkapellmeister *Boris Böhm*,
Münsterplatz 10, 79098 Freiburg

Rektor *Johannes Brandt*,
Priesterseminar Collegium Borromaeum,
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

DKMD *Wilm Geismann*,
Präsident des Pueri cantores Verbandes,
Schoferstr. 4, 79098 Freiburg

Bezirkskantor *Christoph Hönerlage*,
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Bezirkskantorin *Karin Karle*,
St. Ulrich 6, 79283 Bollschweil

Herr *Hans-Peter Kling*,
Zum Lerchental 28, 78315 Radolfzell

KMD *Mathias Kohlmann*,
Weiherstr. 7, 75173 Pforzheim

Kooperator *Franz Reiser*,
Kirchplatz 1, 79286 Glottental

Pfarrer Msgr. Geistl. Rat *Johann Schäfer*,
Pfarramt St. Trudpert, 79244 Münstertal

Frau *Gabriele Sichler-Karle*,
Mühlenstr. 56, 77855 Achern

Domkapitular Prälat *Dr. Klaus Stadel*,
Schoferstr. 2, 79098 Freiburg

Frau *Dina Trost*,
Schäferweg 5, 72488 Sigmaringen

Nr. 84

Konveniat für Priester im Ruhestand

Eschatologie mit Prof. Dr. Gisbert Greshake

„Wir erwarten die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt.“ – Auch für Priester im Ruhestand ist die christliche Antwort auf die Urhoffnung des Menschen eine aktuelle Herausforderung, die immer wieder der theologischen und geistlichen Reflexion bedarf.

Thematisch wird sowohl der Blick auf die „allerletzte“ Zukunft zu richten sein, als auch auf Fragen nach der Zukunft der Kirche und des eigenen Lebens als Priester: Wie gehe ich damit um, dass ich als Pensionär anscheinend (!) „keine Zukunft“ mehr habe und mit endzeitlichen Fragen auch von der eigenen Biographie her konfrontiert werde?

Teilnehmer: Priester im Ruhestand der Diözesen
Freiburg und Straßburg

Termin: 16. Oktober 2007, 11:00 Uhr, bis
18. Oktober 2007, 13:00 Uhr

Ort: Bildungshaus St. Bernhard, An der Ludwigs-
feste 50, 76437 Rastatt, Tel.: (0 72 22)
10 46 60, Fax: (0 72 22) 1 04 66 - 10

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priester

Leitung: Pfr. i. R. Otto Frank, Hardheim-Gerichtsstetten
Pfr. i. R. Franz Gluitz, Sigmaringen
Chan. Edouard Vogelweith, F-Wolfisheim
Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter, Freiburg

Referent: Prof. Dr. Gisbert Greshake, Freiburg

Kosten: 75,00 € incl. Übernachtung
(wird abgebucht)

Anmeldungen bis 10. September 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Nr. 85

Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes

Unter dem Thema „*Spurensuche – Gottes Spuren in meinem Leben entdecken*“ lädt der Schönstatt-Priesterbund zu einer Informationstagung nach Schönstatt ein. Priesteramtskandidaten, Diakone und Priester sind eingeladen, diese Gemeinschaft von Diözesanpriestern, die Spiritualität Josef Kentenichs und den Ort Schönstatt kennen zu lernen.

Termin: 6. bis 8. September 2007 im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar

Anmeldungen bis 1. September 2007 an Herrn Domvikar Christoph Scholten, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel.: (02 51) 4 18 91 01, Christoph.Scholten@web.de.

Personalmeldungen

Nr. 86

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Vikar *Dr. iur. can. István Rencsik*, Osterburken-Schlierstadt, mit Wirkung vom 31. Mai 2007 zum *Defensor vinculi* und *Promotor iustitiae am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. Mai 2007 Herrn Ehrendomkapitular Geistl. Rat *Dieter Holderbach*, Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zum *Superior der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Freiburg* ernannt.

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Ralf Gabriel Maria Maiwald*, Pfarradministrator der Pfarreien Herz Jesu Mannheim und St. Nikolaus Mannheim und bisher Mitglied der Ordensgemeinschaft der „Brüder vom Gemeinsamen Leben“, mit Wirkung vom 31. Mai 2007 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2007 Herrn *Michael Hauser*, Freiburg, zum Pfarrer der Pfarreien *U. L. Frau Radolfzell*, *St. Nikolaus Radolfzell-Böhringen*, *St. Georg Radolfzell-Liggeringen*, *St. Laurentius Radolfzell-Markelfingen*, *St. Gallus Radolfzell-Möggingen* und *St. Zeno Radolfzell-Stahringen*, Dekanat Östlicher Hegau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Nikolaus Ostrowitzki*, Lenzkirch, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Martin Trochtelfingen* und *St. Pankratius Trochtelfingen-Steinhilben*, Dekanat Sigmaringen, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Lukas Wehrle*, Winden i. E., zum Pfarrer der Pfarreien *St. Cyriak Oberkirch* und *St. Urban Oberkirch-Tiergarten*, Dekanat Acher-Renchtal, ernannt.

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Manfred Woschek*, Walldorf, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Leo der Große St. Leon-Rot*, Dekanat Wiesloch, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Juli: Pfarrer *Martin Sauer*, Münstertal, als Kooperator in die Pfarreien *St. Laurentius Tengen*, *St. Michael Tengen-Blumenfeld*, *St. Martin Tengen-Büßlingen*, *St. Gordian und Epimachus Tengen-Watterdingen* und *St. Verena Tengen-Wiechs a. R.*, Dekanat Westlicher Hegau

9. Sept.: Vikar *Andreas Brüstle*, Kämpfelbach, als *Schülerseelsorger an die Heimschule St. Landolin in Ettenheim*, Dekanat Lahr

Kooperator *Benedikt Labisch*, Neuhausen-Schellbronn, als Kooperator in die Pfarreien *U. L. Frau Eppingen*, *Mariä Geburt Eppingen-Richen*, *St. Valentin Eppingen-Rohrbach* und in die Pfarrkuratie *St. Maria Gemmingen*, Dekanat Bretten

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Erich Andris* auf die Pfarrei *St. Peter und Paul Sigmaaringendorf* mit Ablauf des 30. September 2007 bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *Mariä Himmelfahrt Bingen* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Helmut Engler* mit Ablauf des 31. Mai 2007 von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien *St. Remigius Merdingen*, *St. Laurentius Breisach-Niederrimsingen*, *St. Stephan Breisach-Oberriemsingen* und *Mariä Himmelfahrt Ihringen-Wasenweiler* entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Rektor Geistl. Rat *Dr. Hermann Gedemer* mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als *Rektor am Schönstattzentrum Marienfried* entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Ehrendomherr *Bernhard Maurer* auf die Pfarrei *U. L. Frau Radolfzell* mit Ablauf des 31. August 2007 bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Nikolaus Radolfzell-Böhringen*, *St. Georg Radolfzell-Liggeringen*, *St. Laurentius Radolfzell-Markelfingen*, *St. Gallus Radolfzell-Möggingen* und *St. Zeno Radolfzell-Stahringen* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Leopold Scherer* auf die Pfarrei *Heilig Geist Baden-Baden-Geroldsau* mit Ablauf des 30. November 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Amtsblatt

Nr. 15 · 22. Juni 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 15 · 22. Juni 2007

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Hermann Schmitt* auf die Pfarrei *St. Leo der Große St. Leon-Rot* mit Ablauf des 30. Juni 2007 angenommen und seiner Bitte um Zuruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Alwin Schneider* auf die Pfarrei *St. Vitus Heidelberg* mit Ablauf des 30. September 2007 angenommen und seiner Bitte um Zuruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Immendingen, bestehend aus den Pfarreien *Immendingen St. Peter und Paul*, *Immendingen-Hattingen St. Synesius und Theopont*, *Immendingen-Ippingen St. Prisca*, *Immendingen-Mauenheim St. Bartholomäus* und *Immendingen-Zimmern St. Gallus*, Dekanat Donaueschingen, zum 9. September 2007

Seelsorgeeinheit Sigmaringendorf-Bingen, bestehend aus den Pfarreien *Sigmaringendorf St. Peter und Paul* und *Bingen Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Sigmaringen, zum 1. Oktober 2007

Bewerbungsfrist: 6. Juli 2007

Im Herrn sind verschieden

28. Mai: Pfr. i. R., Geistl. Rat *Oskar Rudolf*, Bühl,
† in Bühl

9. Juni: Diakon *Werner Gütle*, Schutterwald,
† in Offenburg

Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 87

Chorgestühl und Wandverkleidung abzugeben

Das Erzb. Seelsorgeamt Freiburg hat kostenlos anzubieten:

2 x Chorgestühl (Gesamthöhe 2,49 m / Breite 3,76 m / Höhe der Bank 1,05 m)

2 x Wandverkleidung (Breite 2,14 m / Höhe 1,20 m)

Kontaktadresse:

Herr Wohlgut, Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 11, helmut.wohlgut@seelsorgeamt-freiburg.de.

Nr. 88

Skulptur „Heiliger Urban“ abzugeben

Das Erzb. Ordinariat hat das Angebot von einem privaten Besitzer erhalten, eine Skulptur des Heiligen Urban an eine Kirchengemeinde weiterzuverschenken.

Die Skulptur ist ca. 120 cm hoch. Sie ist in neuerer Zeit geschnitzt, lässt aber Anklänge an barocke Vorbilder erkennen. Die Skulptur eignet sich vor allem für Kirchengemeinden mit dem Patrozinium des Heiligen Urban oder einer entsprechenden Kapelle.

Interessenten werden gebeten, sich mit Abt. VII des Erzb. Ordinariates in Verbindung zu setzen.

Freiburg im Breisgau, den 18. Juli 2007

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Mai 2007. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Herbstkonferenz 2007. — Vergütung für Ferienvertretungen. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2007. — Aufbaukurs II für Pfarrsekretäre/innen. — Allgemeine Hinweise für Kirchengemeinden zu unlauteren Geschäftspraktiken. — Deutsche Vereinigung für eine christliche Kultur e. V. — Errichtung der „Caritas-Wohltäter-Stiftung“ mit Sitz in Mannheim (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts). — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 89

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Mai 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 179. Tagung am 16. Mai 2007 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen.

Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

1. In einer neuen Anlage 21 wurden besondere Regelungen für Lehrkräfte in Schulen geschaffen. Sie gelten für neu einzustellende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schuljahr 2007/2008. Die Regelungen verweisen auf die Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes.
2. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2007 in Kraft.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird voraussichtlich in Heft 12/2007 der „neuen caritas“ veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 27. Juni 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 90

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juni 2007 die *Seelsorgeeinheit Biet*, bestehend aus den Pfarreien St. Urban und Vitus Neuhausen, St. Nikolaus Neuhausen-Schellbronn, St. Maria Magdalena Tiefenbronn und St. Alexander Tiefenbronn-Mühlhausen, Dekanat Pforzheim, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 errichtet und Pfarrer Gerold Heß zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. Juni 2007 die *Seelsorgeeinheit Heidelberg Süd*, bestehend aus den Pfarreien St. Johannes Heidelberg-Rohrbach, St. Paul Heidelberg-Boxberg und St. Peter Heidelberg-Kirchheim, Dekanat Heidelberg, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 errichtet und Pfarrer Karl Müller zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. Juni 2007 die *Seelsorgeeinheit Freiburg-Wiehre-Günterstal*, bestehend aus den Pfarreien St. Johann Freiburg, St. Cyriakus und Perpetua Freiburg, Liebfrauen Freiburg und Maria Hilf Freiburg, Dekanat Freiburg, mit Wirkung vom 18. November 2007 errichtet und Pfarradministrator P. Matthäus Górkiewicz OFM zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 91

Herbstkonferenz 2007

Die Herbstkonferenz 2007 bezieht sich nochmals auf die Pastoralen Leitlinien. Die Konferenz steht unter dem Thema: „Kirche attraktiv erleben – die Dimension ‚Sammlung‘ in den Pastoralen Leitlinien“.

Zur grundlegenden Einführung in das Thema dienen die Impulse für die Pastoral 3/2007. Sie wurden im Institut für Pastorale Bildung in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und der Katholischen Akademie erstellt.

Weitere Anregungen sind unter anderem in den Impulsen 2/2006 „Die Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden“ zu finden sowie im Anzeiger für die Seelsorge 4/2007 im Beitrag von Michael Ebertz „Gemeinde-aufbrüche – wohin? Wie Pfarrgemeinden über sich selbst hinauswachsen“.

Die Impulse für die Pastoral 3/2007 sind ab Ende Juli auch über das Internet abrufbar.

Am Donnerstag, den 27. September 2007, findet in Freiburg in der Katholischen Akademie ein Studientag zur Vorbereitung der Herbstkonferenz statt. Zu diesem Studientag ergeht eine gesonderte Einladung an die Dekane.

Nr. 92

Vergütung für Ferienvertretungen

Wie im Vorjahr erhalten sämtliche Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Filiationen, zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung einen Zuschuss aus Mitteln des Bistumshaushalts ausbezahlt. Für das Jahr 2007 beträgt dieser Zuschuss 210,00 €.

Höhere Aufwendungen gehen wie bisher zu Lasten der Kirchengemeinden. Der Zuschuss wird an die Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden auf deren Konten beim Kath. Darlehensfonds Freiburg ohne vorherige Beantragung direkt ausbezahlt.

Mitteilungen

Nr. 93

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 213

„Mehr als Strukturen ...

Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen“. Dokumentation des Studientages der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 12. April 2007 im Kloster Reute.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 94

Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2007

In nächster Zeit werden vom Buch und Presse Vertrieb, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2007 versandt.

Wir bitten die Abonnenten, bei der **Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt die Rechnungsnummer anzugeben**, da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.

Nr. 95

Aufbaukurs II für Pfarrsekretäre/innen

Aufbaukurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die mindestens 10 Jahre im Dienst sind. Vertiefung und Auffrischung der im Laufe der Jahre gewonnenen Erfahrungen. Es sind noch Plätze frei! Bitte sofort anmelden.

Termin: 25. bis 27. September 2007

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referenten/ Albert Janku, Falkau

Referentin: Karin Schorpp, Referatsleiterin, Freiburg
Georg Oswald, Michael Rudloff, Hubert Thoma und Reinhard Wilde, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Kursgebühr: 95,00 €

Anmeldungen an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Nr. 96

Allgemeine Hinweise für Kirchengemeinden zu unlauteren Geschäftspraktiken

Unsere Kirchengemeinden werden immer wieder Opfer unseriöser Geschäftemacher. In der großen Zahl der Einzelfälle ist es kaum möglich, in jedem Fall konkrete Warnungen auszusprechen. Dennoch besteht vor Ort oft Unsicherheit im Umgang mit derartigen Geschäftspraktiken.

Unter der Adresse <http://www.ordinariat-freiburg.de/279.0.html>, *Warnhinweise*, sind zwei Grundsatztexte als Hilfestellung zugänglich gemacht. Es wird dringend empfohlen, die dortigen Anregungen in der Praxis zu berücksichtigen.

Deutsche Vereinigung für eine christliche Kultur e. V.

Aus gegebenem Anlass verweisen wir auf folgenden Hinweis des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz:

Wir machen darauf aufmerksam, dass die **Initiative „Deutschland braucht Mariens Hilfe“ keinerlei kirchliche Anbindung oder Unterstützung** hat. Mit dieser Initiative wirbt zurzeit die *Deutsche Vereinigung für eine christliche Kultur e. V.* für ihre Ziele, konkret um Spenden in Höhe von 20,00 € bis 100,00 € zur Unterstützung von mehreren geplanten und sich u. a. auf die Fatima-Botschaft beziehenden Großaktionen (Flugblatt- und Buchaktionen, Verteilung von Rosenkränzen). Gegenüber den deutlichen Spendewünschen wird große Zurückhaltung empfohlen. Die Vereinigung ist seit 1995 nicht mehr gemeinnützig.

Errichtung der „Caritas-Wohltäter-Stiftung“ mit Sitz in Mannheim (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts)

Durch Stiftungsurkunde vom 23. April 2007 hat der Caritasverband Mannheim e. V. die Caritas-Wohltäter-Stiftung mit Sitz in Mannheim errichtet. Diese Stiftung wurde mit Verfügung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 12. Juni 2007 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 26. Juni 2007 kirchlich anerkannt.

Die Caritas-Wohltäter-Stiftung wird gemäß § 9 ihrer Satzung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam vertreten. Unter Hinweis auf § 25 des Kirchensteuergesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Personalmeldungen

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Lic. iur. can. *Stephan Burger*, Freiburg, mit Wirkung vom 1. September 2007 zum *Offizial des Metropolitanerichtes der Erzdiözese Freiburg i. Br.* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Lic. iur. can. *Michael Hauser*, Freiburg, mit Wirkung vom 1. September 2007 zum *Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Juli 2007 Pfarrer *Alexander Hafner*, Friesenheim, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Lahr ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. Juli 2007 Pfarrer *Jürgen Grabetz*, Hockenheim, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Wiesloch ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2007 Herrn *Claus Bohnert*, Singen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Martin Bruchsal-Obergrombach*, *St. Maria Bruchsal-Heidelsheim*, *St. Sebastian Bruchsal-Helmsheim* und *St. Cosmas und Damian Bruchsal-Untergrombach*, Dekanat Bruchsal, ernannt.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Ewald Beha*, Singen, mit Wirkung vom 1. November 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Elisabeth Singen a. H.* und *St. Joseph Singen a. H.*, Dekanat Westlicher Hegau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Josef Mohr*, Heidelberg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Vitus Heidelberg-Handschuhsheim*, Dekanat Heidelberg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Jörg Seburschenich*, Ettenheim, mit Wirkung vom 1. September 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Landelin Ettenheim-Ettenheimmünster*, Dekanat Lahr, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

9. Sept.: *P. Josef Brauchle SDS*, Bad Dürkheim, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Gernsbach*, Dekanat Murgtal

Vikar *Michael Gartner*, Heidelberg, als Jugendpfarrer an das *Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg* und als *Geistlicher Leiter der KJG*

Pfarrer *Reinhold Killig*, Seelbach, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Schutterwald*, Dekanat Lahr

Pfarrer *Bernhard Thum*, Neuenburg, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Oberes Elztal*, Dekanat Waldkirch

Pfarrer *Werner Tröndle*, Klettgau-Erzingen, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Lörrach*, Dekanat Wiesental

23. Sept.: Pfarrer *Bernward Fricker*, Immendingen, als *Krankenhauspfarrer nach Pforzheim*, Dekanat Pforzheim

Amtsblatt

Nr. 16 · 18. Juli 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 16 · 18. Juli 2007

1. Okt.: Pfarradministrator *Romuald Pawletta*, Haigerloch, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Lörrach*, Dekanat Wiesental

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Offizial Lic. iur. can. *Michael Hauser*, Freiburg, auf dessen Bitte hin mit Wirkung vom 31. August 2007 von seiner Aufgabe als *Offizial des Metropolitangerichtes der Erzdiözese Freiburg i. Br.* entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Lic. iur. can. *Stephan Burger*, Freiburg, mit Wirkung vom 31. August 2007 von seinen Aufgaben als *Defensor vinculi* und *Promotor iustitiae am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* entpflichtet.

P. Richard Brühl OFM, Freiburg, wurde von seinem Auftrag als Seelsorger für die *Elisabethschwester im Mutterhaus in Freiburg*, Dekanat Freiburg, mit Ablauf des 30. Juni 2007 entpflichtet.

P. Edmund Goor OFM, Rastatt, wurde von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Kreiskrankenhaus Rastatt, Dekanat Murgtal, mit Ablauf des 30. Juni 2007 entpflichtet.

P. Georg Kallampallyil MCBS, Kämpfelbach, wurde von seinen Aufgaben als Vikar in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Kämpfelbach*, Dekanat Pforzheim, mit Ablauf des 31. August 2007 entpflichtet. Er wird in Zukunft für die Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig sein.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer Geistl. Rat *Josef Kast*, Weinheim, mit Ablauf des 31. August 2007 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Laurentius Weinheim*, *Herz Jesu Weinheim*, *St. Marien Weinheim*,

St. Jakobus Weinheim-Hohensachsen und *St. Johann B. Hirschberg a. d. B. (Leutershausen)*, Dekanat Weinheim, entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Diakon *Johann Klee*, Klettgau, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2007 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Georg Klettgau-Erzingen*, Dekanat Wutachtal, entpflichtet.

P. Stefan Krenzer OFM, Freudenberg, wurde von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Freudenberg*, Dekanat Tauberbischofsheim, mit Ablauf des 30. Juni 2007 entpflichtet.

P. Joseph Palakattukunnel MCBS, Stockach, wurde von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Stockach*, Dekanat Östlicher Hegau, mit Ablauf des 30. Juni 2007 entpflichtet. Er kehrt in seine Heimat Indien zurück.

Dr. Hubert Tita, Lörrach, wurde von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Lörrach*, Dekanat Wiesental, mit Ablauf des 31. Juli 2007 entpflichtet.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 100

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Johann Lenzkirch-Saig*, Dekanat Neustadt, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt *St. Wendelin*, Kirchgasse 6, 79868 Feldberg, Tel.: (0 76 55) 2 39.

17 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

E 1302

Freiburg im Breisgau, den 31. Juli 2007

Inhalt: Apostolisches Schreiben als *MOTU PROPRIO* erlassen *SUMMORUM PONTIFICUM* über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 von Papst Benedikt XVI. — Brief des Herrn Erzbischofs an die Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg zum *Motu Proprio* „*Summorum Pontificum*“. — Kongregation für die Glaubenslehre: Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche. — Kommentar zu den Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche. — 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. — 46. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule. — Ausstellung über den Barockmaler Matthias Faller im Klostermuseum St. Märgen. — Exerzitien-Fachtagung „Die Zeit der ersten Liebe“. — Personalmeldungen: Ernennung. — Anweisungen/Versetzungen. — Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.

Nr. 101

Apostolisches Schreiben als *MOTU PROPRIO* erlassen *SUMMORUM PONTIFICUM* über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 von Papst Benedikt XVI.

Nicht-offizielle Arbeitsübersetzung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

DIE SORGE DER PÄPSTE ist es bis zur heutigen Zeit stets gewesen, dass die Kirche Christi der Göttlichen Majestät einen würdigen Kult darbringt, „zum Lob und Ruhm Seines Namens“ und „zum Segen für Seine ganze heilige Kirche“.

Seit unvordenklicher Zeit wie auch in Zukunft gilt es den Grundsatz zu wahren, „demzufolge jede Teilkirche mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen muss, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (*lex orandi*) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (*lex credendi*).“¹

Unter den Päpsten, die eine solche gebotene Sorge walten ließen, ragt der Name des heiligen Gregor des Großen heraus; dieser sorgte dafür, dass sowohl der katholische Glaube als auch die Schätze des Kultes und der Kultur, welche die Römer der vorangegangenen Jahrhunderte angesammelt hatten, den jungen Völkern Europas übermittelt wurden. Er ordnete an, dass die in Rom gefeierte Form der heiligen Liturgie – sowohl des Messopfers als auch des *Officium Divinum* – festgestellt und bewahrt werde. Eine außerordentlich große Stütze war sie den

Mönchen und auch den Nonnen, die unter der Regel des heiligen Benedikt dienten und überall zugleich mit der Verkündigung des Evangeliums durch ihr Leben auch jenen äußerst heilsamen Satz veranschaulichten, dass „dem Gottesdienst nichts vorzuziehen“ sei (Kap. 43). Auf solche Weise befruchtete die heilige Liturgie nach römischem Brauch nicht nur den Glauben und die Frömmigkeit, sondern auch die Kultur vieler Völker. Es steht fraglos fest, dass die lateinische Liturgie der Kirche – mit ihren verschiedenen Formen in allen Jahrhunderten der christlichen Zeit – sehr viele Heilige im geistlichen Leben angespornt und so viele Völker in der Tugend der Gottesverehrung gestärkt und deren Frömmigkeit befruchtet hat.

Dass aber die heilige Liturgie diese Aufgabe noch wirksamer erfüllte, darauf haben verschiedene weitere Päpste im Verlauf der Jahrhunderte besondere Sorgfalt verwandt; unter ihnen ragt der heilige Pius V. heraus, der mit großem seelsorglichen Eifer auf Veranlassung des Konzils von Trient den ganzen Kult der Kirche erneuerte, die Herausgabe verbesserter und „nach der Norm der Väter reformierter“ liturgischer Bücher besorgte und sie der lateinischen Kirche zum Gebrauch übergab.

Unter den liturgischen Büchern des römischen Ritus ragt das Römische Messbuch deutlich heraus; es ist in der Stadt Rom entstanden und hat in den nachfolgenden Jahrhunderten schrittweise Formen angenommen, die große Ähnlichkeit haben mit der in den letzten Generationen geltenden.

„Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Lauf der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen.“² So aber hielten es Unsere Vorgänger Clemens VIII., Urban VIII., der heilige Pius X.,³ Benedikt XV., Pius XII. und der selige Johannes XXIII.

In jüngerer Zeit brachte das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch zum Ausdruck, wonach mit der gebotenen Achtsamkeit und Ehrfurcht gegenüber dem Gottesdienst dieser ein weiteres Mal reformiert und den Erfordernissen unserer Zeit angepasst werden sollte. Von diesem Wunsch geleitet hat Unser Vorgänger Papst Paul VI. die reformierten und zum Teil erneuerten liturgischen Bücher im Jahr 1970 für die lateinische Kirche approbiert; überall auf der Erde in eine Vielzahl von Volkssprachen übersetzt, wurden sie von den Bischöfen sowie von den Priestern und Gläubigen bereitwillig angenommen. Johannes Paul II. rekonstruierte die dritte Editio typica des Römischen Messbuchs. So haben die Päpste daran gearbeitet, dass „dieses ‚liturgische Gebäude‘ [...] in seiner Würde und Harmonie neu“ erstrahlte⁴.

Andererseits hingen in manchen Gegenden durchaus nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe und Empfindung an und tun dies weiterhin, dass Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen hatte, die Möglichkeit zum Gebrauch des Römischen Messbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegeben worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als *Motu Proprio* erlassenen Apostolischen Schreiben „Ecclesia Dei“ auf, eine solche Möglichkeit weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, einzuräumen.

Nachdem die inständigen Bitten dieser Gläubigen schon von Unserem Vorgänger Johannes Paul II. über längere Zeit hin abgewogen und auch von Unseren Vätern Kardinälen in dem am 23. März 2006 abgehaltenen Konsistorium gehört worden sind, nachdem alles reiflich abgewogen worden ist, nach Anrufung des Heiligen Geistes und fest vertrauend auf die Hilfe Gottes, **BESCHLIESSEN WIR** mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben Folgendes:

Art. 1. Das von Paul VI. promulgierte Römische Messbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Messbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen. Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.

Demgemäß ist es erlaubt, das Messopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. promulgierten und niemals abge-

schaften Editio typica des Römischen Messbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern. Die von den vorangegangenen Dokumenten „Quattuor abhinc annos“ und „Ecclesia Dei“ für den Gebrauch dieses Messbuchs aufgestellten Bedingungen aber werden wie folgt ersetzt:

Art. 2. In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Messbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

Art. 3. Wenn Gemeinschaften der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens – seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts – es wünschen, bei der Konvents- bzw. „Kommunitäts“-Messe im eigenen Oratorium die Feier der heiligen Messe nach der Ausgabe des Römischen Messbuchs zu halten, die im Jahr 1962 promulgiert wurde, ist ihnen dies erlaubt. Wenn eine einzelne Gemeinschaft oder ein ganzes Institut bzw. eine ganze Gesellschaft solche Feiern oft, auf Dauer oder ständig begehren will, ist es Sache der höheren Oberen, nach der Norm des Rechts und gemäß der Gesetze und Partikularstatuten zu entscheiden.

Art. 4. Zu den Feiern der heiligen Messe, von denen oben in Art. 2 gehandelt wurde, können entsprechend dem Recht auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb darum bitten.

Art. 5 § 1. In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. Er selbst hat darauf zu achten, dass das Wohl dieser Gläubigen harmonisch in Einklang gebracht wird mit der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei, unter der Leitung des Bischofs nach der Norm des Canon 392, wobei Zwietracht zu vermeiden und die Einheit der ganzen Kirche zu fördern ist.

§ 2. Die Feier nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. kann an den Werktagen stattfinden; an Sonntagen und Festen kann indes ebenfalls *eine* Feier dieser Art stattfinden.

§ 3. Gläubigen oder Priestern, die darum bitten, hat der Pfarrer auch zu besonderen Gelegenheiten Feiern in dieser außerordentlichen Form zu gestatten, so z. B. bei der Trauung, bei der Begräbnisfeier oder bei situationsbedingten Feiern, wie etwa Wallfahrten.

§ 4. Priester, die das Messbuch des sel. Johannes XXIII. gebrauchen, müssen geeignet und dürfen nicht von Rechts wegen gehindert sein.

§ 5. In Kirchen, die weder Pfarr- noch Konventskirchen sind, ist es Sache des Kirchenrektors, eine Erlaubnis bezüglich des oben Genannten zu erteilen.

Art. 6. In Messen, die nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. zusammen mit dem Volk gefeiert werden, können die Lesungen auch in der Volkssprache verkündet werden, unter Gebrauch der vom Apostolischen Stuhl rekognoszierten Ausgaben.

Art. 7. Wo irgendeine Gruppe von Laien durch den Pfarrer nicht erhalten sollte, worum sie nach Art. 5 § 1 bittet, hat sie den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof wird nachdrücklich ersucht, ihrem Wunsch zu entsprechen. Wenn er für eine Feier dieser Art nicht sorgen kann, ist die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ mitzuteilen.

Art. 8. Ein Bischof, der für Bitten dieser Art seitens der christgläubigen Laien Sorge tragen möchte, aber aus verschiedenen Gründen daran gehindert wird, kann die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ berichten, die ihm Rat und Hilfe zu geben hat.

Art. 9 § 1. Der Pfarrer kann – nachdem er alles wohl abgewogen hat – auch die Erlaubnis geben, dass bei der Spendung der Sakramente der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung das ältere Rituale verwendet wird, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

§ 2. Den Bischöfen ist die Vollmacht gegeben, das Sakrament der Firmung nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

§ 3. Die geweihten Kleriker haben das Recht, auch das Römische Brevier zu gebrauchen, das vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgiert wurde.

Art. 10. Der Ortsordinarius hat das Recht, wenn er es für ratsam hält, eine Personalpfarre nach Norm des Canon 518 für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus zu errichten oder einen Rektor bzw. Kaplan zu ernennen, entsprechend dem Recht.

Art. 11. Die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“, die von Johannes Paul II. im Jahr 1988 errichtet wurde,⁵ fährt fort mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Diese Kommission soll die Form, die Amtsaufgaben und die Handlungsnormen erhalten, mit denen der Papst sie ausstatten will.

Art. 12. Dieselbe Kommission wird über die Vollmachten hinaus, derer sie sich bereits erfreut, die Autorität des

Heiligen Stuhles ausüben, indem sie über die Beachtung und Anwendung dieser Anordnungen wacht.

Alles aber, was von Uns durch dieses als *Motu Proprio* erlassene Apostolische Schreiben beschlossen wurde, ist – so bestimmen Wir – gültig und rechtskräftig und vom 14. September dieses Jahres, dem Fest der Kreuzerhöhung, an zu befolgen, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 7. Juli, im Jahr des Herrn 2007, dem dritten Jahr Unseres Pontifikats.

BENEDICTUS PP. XVI

¹ INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, EDITIO TERTIA, 2002, Nr. 397.

² PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus* vom 4. Dezember 1988, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

³ *Ebd.*

⁴ HL. PAPST PIUS X., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio*“ *Abhinc duos annos* vom 23. Oktober 1913: AAS 5 (1913) 449-450; vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

⁵ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio*“ *Ecclesia Dei adflicta* vom 2. Juli 1988, Nr. 6: AAS 80 (1988) 1498.

Nr. 102

Brief des Herrn Erzbischofs an die Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg zum Motu Proprio „Summorum Pontificum“

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst!

Was seit Wochen und Monaten im Gespräch war, ist mit dem am 7. Juli 2007 veröffentlichten Motu Proprio „Summorum Pontificum“ von Papst Benedikt XVI. entschieden: Die jetzige Form der Heiligen Messe bleibt die „ordentliche Form“, doch kann jeder katholische Priester die Heilige Messe auch nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch feiern, ohne dazu eine besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhls oder des Ortsbischofs einzuholen. Zusammen mit dem Motu Proprio hat der Heilige Vater einen Begleitbrief an uns Bischöfe gerichtet, in dem er darlegt, was zu seiner Entscheidung geführt hat.

Was Papst Benedikt XVI. vor allem bewogen hat, die „ordentliche Form“ der Feier der Heiligen Messe nach dem durch Papst Paul VI. erneuerten Messbuch um eine „außerordentliche Form“ nach dem Römischen Messbuch von 1962 zu erweitern, ist „eine innere Versöhnung in der Kirche“. Versöhnung und Einheit ist das Ziel, das der Heilige Vater mit den Bestimmungen des Motu Proprio im Blick hat. Darin sieht er eine Verpflichtung, die ihn und uns alle herausfordert; eine Verpflichtung „alle Anstrengungen zu unternehmen, um all denen das Verbleiben in der Einheit oder das neue Finden zu ihr zu ermöglichen, die wirklich Sehnsucht nach Einheit tragen“.

Bei den Überlegungen und Gesprächen, die wir im Anschluss an das Motu Proprio in der nächsten Zeit anstellen und führen werden, sollten wir dieses Ziel stets vor Augen haben: Einheit und Versöhnung. In seinem Brief bekundet der Heilige Vater, dass es „sehr unterschiedliche Reaktionen“ geben wird: „von freudiger Aufnahme bis zur harten Opposition“. Angesichts dieser sicher zutreffenden Einschätzung ist das Gebot der Stunde, aller Polarisierung zu widerstehen und die Einheit zu wahren.

Dies gilt vor allem im Blick auf eine oft geäußerte Befürchtung, das Rad werde zurückgedreht: das Rad, das durch das II. Vatikanische Konzil in Bewegung gekommen ist. Hier gilt es, klar Position zu beziehen: es wird nichts zurückgenommen, aber es gibt auch keinen Bruch zu dem, „was früheren Generationen heilig war“. Das „bleibt auch uns heilig und groß“. „Es tut uns allen gut, die Reichtümer zu wahren, die im Glauben und Beten der Kirche gewachsen sind und ihnen ihren rechten Ort zu geben“, so der Papst in seinem Schreiben an uns.

Gleichzeitig möchte ich betonen: die Feier der Heiligen Messe in und mit Gemeinde wird wie bisher in der „ordentlichen Form“ geschehen, d. h. in der gewohnten Weise nach dem nach der Liturgiereform erneuerten Messbuch. Darauf lege ich großen Wert. Den Gläubigen ist diese Form durch die letzten Jahrzehnte vertraut, und die meisten haben sie schätzen gelernt. Auch für diese Form gilt, was der Heilige Vater von der Liturgiegeschichte insgesamt sagt, dass es „keinen Bruch“ geben soll.

Wenn ich an Sie die herzliche Bitte habe: Tun Sie alles um Zwietracht und Spaltung in den Pfarrgemeinden zu meiden, dann gründet dies letztlich darin: Was das Herzstück unserer Kirche und jeder Gemeinde ist, darf nicht zum Gegenstand von Streitigkeiten und Parteiungen werden. Die Feier der Eucharistie, in der wir das Leben, das Sterben und die Auferstehung Jesu Christi feiernd begehen und uns zugleich auf sein Kommen in Herrlichkeit ausrichten, muss uns so heilig sein, dass wir darin Spaltungen niemals zulassen dürfen. Dies sage ich zu

allen: sowohl zu denen, die „mit freudiger Aufnahme“ reagieren, als auch zu denen „mit harter Opposition“, um noch einmal an die Worte des Heiligen Vaters zu erinnern. Denn als Kirche – und in jeder Pfarrgemeinde verwirklicht sich die Kirche Jesu Christi – schulden wir der Welt das Zeugnis der Einheit gerade dort, wo für uns Mitte und der Höhepunkt allen kirchlichen Handelns gegeben ist: in der Feier der Eucharistie.

So sehr das Motu Proprio eine Reihe von Bestimmungen enthält, die zum 14. September 2007 Rechtskraft erhalten werden, bleiben dennoch einige Fragen offen, wie z. B., was geschieht, wenn ein Priester sich nicht in der Lage sieht, entsprechend den Bitten von Gläubigen die Heilige Messe nach dem Römischen Messbuch von 1962 zu feiern? Oder, ab welcher Größenordnung ist eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, gegeben? Oder, was heißt das, dass eine solche Gruppe „dauerhaft existiert“ (Motu Proprio „Summorum Pontificum“ Art. 5 § 1)? Diese und andere Fragen im Zusammenhang des Motu Proprio werden wir gemeinsam nach der Sommerpause bedenken und entscheiden müssen. Das wird auf den verschiedenen Ebenen geschehen: auf der Ebene der Bischofskonferenz bei der Sitzung des Ständigen Rats am 27. August und bei der Vollversammlung der Bischöfe in Fulda vom 24. bis 27. September 2007 ebenso sehr wie auf der Ebene der diözesanen Räte und Konferenzen, wie z. B. der Dekanekonferenz anfangs Oktober 2007. In diesen Gremien wird es darum gehen, uns ausführlich mit dem Motu Proprio und dem Begleitbrief des Heiligen Vaters zu befassen und auf die Fragen der Umsetzung in den Pfarrgemeinden gemeinsam verbindliche Antworten zu finden.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit der Entscheidung unseres Heiligen Vaters sind wir fraglos herausgefordert. Wir nehmen diese Herausforderung an und wollen uns ihr stellen. Wir tun dies – und hier lassen Sie mich persönlich werden und meine intensive Bitte wiederholen – wir tun dies „in fidei communione – in der Gemeinschaft des Glaubens“, wie es mein Wahlspruch als Bischof sagt. Gehen wir den Weg gemeinsam und nicht im Alleingang. Gehen wir den Weg nicht in ängstlicher Sorge, sondern in der festen Zuversicht, dass der Herr bei uns ist. Gehen wir den Weg in der Gemeinschaft des Glaubens.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Segensgrüßen
Ihr

Robert Zollitsch

Erzbischof

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche

Einleitung

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* und mit den Dekreten über den Ökumenismus (*Unitatis redintegratio*) und über die Ostkirchen (*Orientalium Ecclesiarum*) maßgeblich zur Erneuerung der katholischen Ekklesiologie beigetragen. Auch die Päpste wollten diese Lehre vertiefen und Orientierungen für die Praxis geben: Paul VI. in der Enzyklika *Ecclesiam suam* (1964) und Johannes Paul II. in der Enzyklika *Ut unum sint* (1995).

Das Mühen der Theologen, das sich daraus ergibt und darauf abzielt, die verschiedenen Aspekte der Ekklesiologie immer besser zu erklären, hat sich in einer reichhaltigen Literatur niedergeschlagen. Die Thematik erwies sich nämlich als sehr fruchtbar. Manchmal war es aber auch notwendig, einzelne Punkte genauer zu umreißen und in Erinnerung zu rufen, wie es in der Erklärung *Mysterium Ecclesiae* (1973), im Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche *Communio notio* (1992) und in der Erklärung *Dominus Iesus* (2000) – alle veröffentlicht durch die Kongregation für die Glaubenslehre – geschehen ist.

Der Umfang der Fragestellung und die Neuheit vieler Themen fordern das theologische Nachdenken beständig heraus und führen fortwährend zu neuen Beiträgen, die nicht immer frei sind von irigen Interpretationen. Diese erwecken Verwirrung und Zweifel, von denen einige der Kongregation für die Glaubenslehre unterbreitet worden sind. Unter Voraussetzung der gesamten katholischen Lehre über die Kirche möchte die Kongregation darauf antworten, indem sie die authentische Bedeutung einiger ekklesiologischer Ausdrücke des Lehramts klärt, die in der theologischen Diskussion in Gefahr sind, missverstanden zu werden.

1. Frage: Hat das Zweite Vatikanische Konzil die vorhergehende Lehre über die Kirche verändert?

Antwort: Das Zweite Vatikanische Konzil wollte diese Lehre nicht verändern und hat sie auch nicht verändert, es wollte sie vielmehr entfalten, vertiefen und ausführlicher darlegen.

Genau das sagte Johannes XXIII. am Beginn des Konzils mit großer Klarheit¹. Paul VI. bekräftigte es² und äußerte sich bei der Promulgation der Konstitution *Lumen gentium* folgendermaßen: „Der beste Kommentar zu dieser Promulgation ist wohl der folgende: Nichts hat sich an der überlieferten Lehre verändert. Was Christus gewollt hat,

das wollen auch wir. Was war, das ist geblieben. Was die Kirche durch die Jahrhunderte gelehrt hat, das lehren auch wir. Nur ist nun das, was früher bloß in der Praxis des Lebens enthalten war, auch offen als Lehre zum Ausdruck gebracht. Nun ist das, was bis jetzt Gegenstand des Nachdenkens, der Diskussion und zum Teil auch der Auseinandersetzungen war, in einer sicher formulierten Lehre dargelegt“³. Die Bischöfe haben wiederholt dieselbe Absicht bekundet und zur Ausführung gebracht⁴.

2. Frage: Wie muss die Aussage verstanden werden, gemäß der die Kirche Christi in der katholischen Kirche subsistiert?

Antwort: Christus hat eine einzige Kirche „hier auf Erden ... verfasst“ und sie als „sichtbare Versammlung und geistliche Gemeinschaft“⁵ gestiftet, die seit ihrem Anfang und durch die Geschichte immer da ist und immer da sein wird und in der allein alle von Christus eingesetzten Elemente jetzt und in Zukunft erhalten bleiben⁶. „Diese ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen ... Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, subsistiert in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“⁷.

In der Nummer 8 der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* meint Subsistenz jene immerwährende historische Kontinuität und Fortdauer aller von Christus in der katholischen Kirche eingesetzten Elemente⁸, in der die Kirche Christi konkret in dieser Welt anzutreffen ist.

Nach katholischer Lehre kann man mit Recht sagen, dass in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, kraft der in ihnen vorhandenen Elemente der Heiligung und der Wahrheit die Kirche Christi gegenwärtig und wirksam ist⁹. Das Wort „subsistiert“ wird hingegen nur der katholischen Kirche allein zugeschrieben, denn es bezieht sich auf das Merkmal der Einheit, das wir in den Glaubensbekenntnissen bekennen (Ich glaube ... die „eine“ Kirche); und diese „eine“ Kirche subsistiert in der katholischen Kirche.¹⁰

3. Frage: Warum wird der Ausdruck „subsistiert in“ und nicht einfach das Wort „ist“ gebraucht?

Antwort: Die Verwendung dieses Ausdrucks, der die vollständige Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche besagt, verändert nicht die Lehre über die Kirche. Er ist begründet in der Wahrheit und bringt klarer zum Ausdruck, dass außerhalb ihres Gefüges „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit“ zu finden sind, „die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“¹¹.

„Daher sind diese getrennten Kirchen und Gemeinschaften, auch wenn sie, wie wir glauben, mit jenen Mängeln

behaftet sind, keineswegs ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heils. Denn der Geist Christi weigert sich nicht, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen, deren Kraft sich von der Fülle der Gnade und Wahrheit herleitet, die der katholischen Kirche anvertraut ist¹².

4. Frage: Warum schreibt das Zweite Vatikanische Konzil den Ostkirchen, die von der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche getrennt sind, die Bezeichnung „Kirchen“ zu?

Antwort: Das Konzil wollte den traditionellen Gebrauch dieser Bezeichnung übernehmen. „Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, und zwar vor allem kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Gemeinschaft bis heute mit uns verbunden sind“¹³, verdienen sie den Titel „Teil- oder Ortskirchen“¹⁴ und werden Schwesterkirchen der katholischen Teilkirchen genannt¹⁵.

„So baut die Kirche Gottes sich auf und wächst in diesen Einzelkirchen durch die Feier der Eucharistie des Herrn“¹⁶. Weil aber die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, deren sichtbares Haupt der Bischof von Rom und Nachfolger des Petrus ist, nicht eine bloß äußere Zutat zur Teilkirche ist, sondern eines ihrer inneren Wesenselemente, leidet das Teilkirchesein jener ehrwürdigen christlichen Gemeinschaften unter einem Mangel¹⁷.

Andererseits wird durch die Trennung der Christen die katholische Universalität – die der Kirche eigen ist, die vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird – in ihrer vollen Verwirklichung in der Geschichte gehindert¹⁸.

5. Frage: Warum schreiben die Texte des Konzils und des nachfolgenden Lehramts den Gemeinschaften, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind, den Titel „Kirche“ nicht zu?

Antwort: Weil diese Gemeinschaften nach katholischer Lehre die apostolische Sukzession im Weihesakrament nicht besitzen und ihnen deshalb ein wesentliches konstitutives Element des Kircheseins fehlt. Die genannten kirchlichen Gemeinschaften, die vor allem wegen des Fehlens des sakramentalen Priestertums die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben¹⁹, können nach katholischer Lehre nicht „Kirchen“ im eigentlichen Sinn genannt werden²⁰.

Papst Benedikt XVI. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre gewährten Audienz diese Antworten, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden sind, gutgeheißen, bestätigt und deren Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 29. Juni 2007, dem Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus.

William Kardinal Levada
Präfekt

+ Angelo Amato, S.D.B.
Titularerzbischof von Sila
Sekretär

¹ JOHANNES XXIII., Ansprache vom 11. Oktober 1962: „Das Konzil ... will die katholische Lehre vollständig weitergeben, ohne sie abzuschwächen oder zu entstellen ... Aber heute ist es notwendig, dass die ganze christliche Lehre ohne jede Abweichung von allen mit neuem Eifer und mit klarem und ruhigem Geist angenommen werde ... Es ist notwendig, dass dieselbe Lehre tiefer und gründlicher verstanden werde, wie alle es sehnlichst wünschen, die der christlichen, katholischen und apostolischen Sache anhängen ... Es ist notwendig, dass diese sichere und unwandelbare Lehre, welcher der Gehorsam des Glaubens gebührt, in einer Weise erforscht und dargelegt werde, die unserer Zeit entspricht. Eines ist nämlich die Substanz des Glaubensgutes, also die Wahrheiten, die in unserer ehrwürdigen Lehre enthalten sind, etwas anderes die Art und Weise, in der diese Wahrheiten dargelegt werden, immer aber in demselben Sinn und in derselben Bedeutung“: AAS 54 (1962) 791-792.

² Vgl. PAUL VI., *Ansprache* vom 29. September 1963: AAS 55 (1963) 847-852.

³ PAUL VI., *Ansprache* vom 21. November 1964: AAS 56 (1964) 1009-1010.

⁴ Das Konzil wollte die Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche zum Ausdruck bringen. Dies geht aus den Diskussionen über das Dekret *Unitatis redintegratio* hervor. Das Schema des Dekrets wurde mit einer *Relatio* (Act Syn III/II 296-344) am 23. September 1964 in der Aula eingebracht. Auf die Veränderungsvorschläge, die von den Bischöfen in den folgenden Monaten eingebracht wurden, antwortete das Sekretariat für die Einheit der Christen am 10. November 1964 (Act Syn III/VII 11-49). Aus dieser *Expensio modorum* werden die folgenden vier Texte bezüglich der ersten Antwort angeführt:

A) [In Nr. I (Prooemium) Schema *Decreti*: Act Syn III/II 296,3-6] „Pag. 5, lin. 3-6: *Videtur etiam Ecclesiam catholicam inter illas Communiones comprehendere, quod falsum esset. R(espondetur): Hic tantum factum, prout ab omnibus conspicitur, describendum est. Postea clare affirmatur solam Ecclesiam catholicam esse veram Ecclesiam Christi*“ (Act Syn III/VII 12).

B) [In Caput I in genere: Act Syn III/II 297-301] „4 – *Expressius dicatur unam solam esse veram Ecclesiam Christi; hanc esse Catholicam Apostolicam Romanam; omnes debere inquirere, ut eam cognoscant et ingredientur ad salutem obtinendam ... R(espondetur): In toto textu sufficienter effertur, quod postulatur. Ex altera parte non est tacendum etiam in aliis communitatibus christianis inveniri veritates revelatas et elementa ecclesialia*“ (Act Syn III/VII 15). Vgl. auch ebd., Punkt 5.

C) [In Caput I in genere: Act Syn III/II 296s] „5 – *Clarius dicendum esset veram Ecclesiam esse solam Ecclesiam catholicam romanam ... R(espondetur): Textus supponit doctrinam in constitutione ‚De ecclesia‘ expositam, ut pag. 5, lin. 24-25 affirmatur*“ (Act Syn III/VII 15). Die Kommission, welche die Änderungsvorschläge zum Dekret *Unitatis redintegratio* bewerten musste, bringt also klar die Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche sowie ihre Einzigkeit zum Ausdruck und sieht diese Lehre in der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* grundgelegt.

D) [In Nr. 2 Schema *Decreti*: Act Syn III/II 297s] „Pag. 6, lin. 1-24: *Clarius exprimat unitas Ecclesiae. Non sufficit inculcare, ut in textu fit, unitatem Ecclesiae. R(espondetur): a) Ex toto textu clare apparet identificatio Ecclesiae Christi cum Ecclesia*

catholica, quamvis, ut oportet, efferantur elementa ecclesialia aliarum communitatum“. „Pag. 7, lin. 5: *Ecclesia a successoribus Apostolorum cum Petri successore capite gubernata (cf. novum textum ad pag. 6, lin. 33-34) explicite dicitur ‚unicus Dei grex‘ et lin. 13 ‚una et unica Dei Ecclesia‘.*“ (Act Syn III/VII). Die beiden zitierten Ausdrücke finden sich in *Unitatis redintegratio* 2.5 und 3.1.

- ⁵ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.1.
- ⁶ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 3.2; 3.4; 3.5; 4.6.
- ⁷ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.2.
- ⁸ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Mysterium Ecclesiae*, 1.1: AAS 65 (1973) 397; Erklärung *Dominus Iesus*, 16.3: AAS 92 (2000) 757-758; Notifikation zu dem Buch „*Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie*“ von P. Leonardo Boff OFM: AAS 77 (1985) 758-759.
- ⁹ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ut unum sint*, 11.3: AAS 87 (1995) 928.
- ¹⁰ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.2.
- ¹¹ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.2.
- ¹² II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 3.4.
- ¹³ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 15.3; vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17.2: AAS 85 (1993) 848.
- ¹⁴ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 14.1.
- ¹⁵ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 14.1; JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ut unum sint*, 56 f.: AAS 87 (1995) 954 f.
- ¹⁶ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 15.1.
- ¹⁷ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17.3: AAS 85 (1993) 849.
- ¹⁸ Vgl. *ebd.*
- ¹⁹ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 22.3.
- ²⁰ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Dominus Iesus*, 17.2: AAS 92 (2000) 758.

Nr. 104

Kommentar zu den Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche

Die verschiedenen Fragen, auf welche die Kongregation für die Glaubenslehre antworten möchte, betreffen das allgemeine Verständnis der Kirche, wie es sich aus den dogmatischen und ökumenischen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils ergibt. Denn diesem „Konzil der Kirche über die Kirche“, das nach den Worten von Paul VI. eine „neue Epoche für die Kirche“ eingeleitet hat, kommt das Verdienst zu, „das wahre Antlitz der Braut Christi besser beschrieben und enthüllt“ zu haben¹. Darüber hinaus werden die wichtigsten Dokumente von Papst Paul VI. und Papst Johannes Paul II. sowie Äußerungen der Kongregation für die Glaubenslehre in Erinnerung gerufen. Alle diese Verlautbarungen wollen zu einem vertieften Verständnis der Kirche beitragen und

bieten häufig Klärungen zur beachtlichen theologischen Produktion nach dem Konzil, die nicht immer frei war von Abweichungen und Ungenauigkeiten.

Dieselbe Zielsetzung findet sich im vorliegenden Dokument, mit dem die Kongregation die authentische Bedeutung einiger Äußerungen des Lehramts im Bereich der Ekklesiologie in Erinnerung rufen möchte, damit die gesunde theologische Forschung nicht beeinträchtigt werde durch Irrtümer, die Unklarheiten verursachen können. In diesem Zusammenhang ist die literarische Gattung der „Antworten auf Fragen“ (*Responsa ad quaestiones*) zu beachten, die ihrer Natur nach nicht Argumentationen für den Aufweis der dargelegten Lehre liefern, sondern sich darauf beschränken, Äußerungen des vorhergehenden Lehramts in Erinnerung zu rufen und somit ein sicheres und zuverlässiges Wort zum Thema zu sagen.

In der ersten Frage geht es darum, ob das Zweite Vatikanum die vorhergehende Lehre über die Kirche verändert habe.

Die Frage bezieht sich auf die Bedeutung jenes neuen Antlitzes der Kirche, welches das Zweite Vatikanum nach den zitierten Worten von Paul VI. geboten hat.

Die Antwort, die auf das Lehramt von Johannes XXIII. und Paul VI. gründet, ist sehr klar: Das Zweite Vatikanum wollte die vorhergehende Lehre über die Kirche nicht verändern und hat sie auch nicht verändert, sondern vielmehr vertieft und organischer dargelegt. In diesem Sinn werden die Worte von Paul VI. aus seiner Ansprache bei der Promulgation der dogmatischen Konzilskonstitution *Lumen gentium* angeführt, mit denen er bekräftigt, dass die überlieferte Lehre in keiner Weise verändert worden ist: „Nur ist nun das, was früher bloß in der Praxis des Lebens enthalten war, auch offen als Lehre zum Ausdruck gebracht. Nun ist das, was bis jetzt Gegenstand des Nachdenkens, der Diskussion und zum Teil auch der Auseinandersetzungen war, in einer sicher formulierten Lehre dargelegt“².

In gleicher Weise besteht Kontinuität zwischen der Lehre des Konzils und den nachfolgenden Verlautbarungen des Lehramts, die diese Lehre aufgegriffen und vertieft und zugleich zu ihrer Entfaltung beigetragen haben. In diesem Sinn hat etwa die von der Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlichte Erklärung *Dominus Iesus* nur die Texte des Konzils und der Nachkonzilsdokumente aufgegriffen, ohne etwas hinzuzufügen oder wegzulassen.

Trotz dieser klaren Äußerungen war die Lehre des Zweiten Vatikanums in der Zeit nach dem Konzil – und sie ist es noch immer – Gegenstand von Interpretationen, die abwegig und in Diskontinuität zur überlieferten katholischen Lehre über das Wesen der Kirche sind. Auf der einen Seite sah man in der Lehre des Konzils eine „koper-

nikanische Wende“, auf der anderen Seite konzentrierte man sich auf einige Themen, die als gleichsam gegensätzlich zu anderen Themen betrachtet wurden. In Wirklichkeit lag die Grundabsicht des Zweiten Vatikanischen Konzils eindeutig darin, die Rede von der Kirche der Rede von Gott ein- und unterzuordnen und so eine im eigentlichen Sinn theologische Ekklesiologie vorzulegen. Die Rezeption des Konzils hat dieses bestimmende Vorzeichen aber häufig zugunsten einzelner ekklesiologischer Aussagen vernachlässigt, sich auf einzelne Stichworte konzentriert und einseitige, partielle Auslegungen der Konzilslehre begünstigt.

Was die Ekklesiologie von *Lumen gentium* angeht, sind im kirchlichen Bewusstsein einige Stichworte haften geblieben: der Begriff Volk Gottes, die Kollegialität der Bischöfe als Aufwertung des Bischofsamtes gegenüber dem Primat des Papstes, die Neubewertung der Teilkirchen innerhalb der Gesamtkirche, die ökumenische Öffnung des Kirchenbegriffs und die Öffnung zu den anderen Religionen, und schließlich die Frage nach dem spezifischen Status der katholischen Kirche, die sich in der Formel festmacht, dass die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, von der das Glaubensbekenntnis spricht, „in der katholischen Kirche subsistiert“ (*subsistit in Ecclesia catholica*).

Einige dieser Begriffe, vor allem die Aussage über den spezifischen Status der katholischen Kirche mit seinen Auswirkungen auf dem Gebiet der Ökumene, bilden die Hauptthemen, die von dem Dokument in den nachfolgenden Fragen behandelt werden.

In der zweiten Frage geht es darum, wie man die Aussage verstehen müsse, gemäß der die Kirche Christi in der katholischen Kirche subsistiert.

Als G. Philips schrieb, der Ausdruck *subsistit in* werde Ströme von Tinte fließen lassen³, hatte er wohl nicht vorhergesehen, dass die Debatte so lange und mit solcher Heftigkeit andauern und die Kongregation für die Glaubenslehre dazu drängen würde, das vorliegende Dokument zu veröffentlichen.

Eine solche Eindringlichkeit, die übrigens in den Texten des Konzils und des nachfolgenden Lehramts verankert ist, entspricht der Sorge um die Wahrung der Einheit und der Einzigkeit der Kirche, die verloren gingen, wenn man annehmen würde, dass es mehrere Subsistenzen der von Christus gegründeten Kirche gäbe. Wenn es so wäre, müsste man sich nämlich – wie in der Erklärung *Mysterium Ecclesiae* festgehalten wird – „die Kirche Christi als eine gewisse Summe von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“ vorstellen, „zwar getrennt, aber doch irgendwie eine“, oder man müsste annehmen, „die Kirche Christi bestehe heute in Wahrheit nirgendwo mehr, sondern sei nur als ein Ziel zu betrachten, das alle Kir-

chen und Gemeinschaften suchen müssen“⁴. Die einzige Kirche Christi würde als eine Kirche in der Geschichte nicht mehr bestehen oder nur in ideeller Weise bestehen, also *in fieri* in einer zukünftigen durch den Dialog ersehnten und geförderten Konvergenz oder Wiedervereinigung der verschiedenen Schwesterkirchen.

Noch klarer ist die Notifikation der Kongregation für die Glaubenslehre zu einem Buch von Leonardo Boff, gemäß dem die einzige Kirche Christi „auch in anderen christlichen Kirchen subsistieren kann“. Im Gegensatz dazu präzisiert die Notifikation: „Das Konzil hingegen hatte das Wort ‚subsistit‘ gerade deshalb gewählt, um klarzustellen, dass nur eine einzige ‚Subsistenz‘ der wahren Kirche besteht, während es außerhalb ihres sichtbaren Gefüges lediglich ‚Elemente des Kircheseins‘ gibt, die – da sie Elemente derselben Kirche sind – zur katholischen Kirche tendieren und hinführen“⁵.

In der dritten Frage geht es darum, weshalb der Ausdruck „subsistiert“ und nicht einfach das Wort „ist“ gebraucht wurde.

Genau diese terminologische Veränderung beschreibt die Beziehung zwischen der Kirche Christi und der katholischen Kirche, die – vor allem auf ökumenischem Gebiet – für die unterschiedlichsten Schlussfolgerungen Anlass gegeben hat. In Wirklichkeit wollten die Konzilsväter einfach anerkennen, dass es in den nicht katholischen christlichen Gemeinschaften selbst kirchliche Elemente gibt, die der Kirche Christi eigen sind. Daraus folgt, dass die Identifikation der Kirche Christi mit der katholischen Kirche nicht so zu verstehen ist, dass es außerhalb der katholischen Kirche ein „kirchliches Vakuum“ gäbe. Zugleich bedeutet dies, dass – unter Berücksichtigung des Kontextes, in den der Ausdruck *subsistit in* eingefügt ist, nämlich der Beziehung zur einzigen Kirche Christi, die „in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet ..., vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“ – dem Übergang von „ist“ zu „subsistiert“ keine besondere theologische Bedeutung im Sinn einer Diskontinuität mit der vorausgehenden katholischen Lehre zukommt.

Weil nämlich die so von Christus gewollte Kirche tatsächlich in der katholischen Kirche weiter besteht (*subsistit in*), besagt die Fortdauer der Subsistenz eine substantielle Identität zwischen dem Wesen der Kirche Christi und der katholischen Kirche. Das Konzil wollte lehren, dass die Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche als konkretes Subjekt in dieser Welt anzutreffen ist. Dies geht nur einmal, und die Vorstellung, das *subsistit* sei zu multiplizieren, verfehlt genau das Gemeinte. Mit dem Wort *subsistit* wollte das Konzil das Besondere und nicht Multiplizierbare der katholischen Kirche ausdrücken: Es gibt die Kirche als Subjekt in der geschichtlichen Wirklichkeit.

Entgegen einer Vielzahl von unbegründeten Interpretationen bedeutet darum der Ersatz des *est* mit *subsistit in* nicht, dass die katholische Kirche von der Überzeugung ablasse, die einzige wahre Kirche Christi zu sein. Diese terminologische Veränderung bedeutet einfach, dass die Kirche offener ist für das besondere ökumenische Anliegen, den wirklich *kirchlichen* Charakter und die wirklich *kirchliche* Dimension der christlichen Gemeinschaften anzuerkennen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, und zwar aufgrund der in ihnen vorhandenen „vielfältigen Elemente der Heiligung und der Wahrheit“ (*plura elementa sanctificationis et veritatis*). Folglich gibt es, obwohl die Kirche nur eine ist und nur in einem geschichtlichen Subjekt „subsistiert“, auch außerhalb dieses sichtbaren Subjekts echte kirchliche Wirklichkeiten.

In der vierten Frage geht es darum, weshalb das Zweite Vatikanische Konzil den Ostkirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, die Bezeichnung „Kirchen“ zuschreibt.

Trotz der klaren Aussagen, dass die Kirche Christi in der katholischen Kirche „subsistiert“, beinhaltet die Tatsache, dass es auch außerhalb ihres sichtbaren Gefüges „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit“⁶ gibt, die Anerkennung des obgleich unterschiedlichen kirchlichen Charakters der nicht katholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Auch diese sind nämlich „keineswegs ohne Bedeutung und Gewicht“ in dem Sinn, dass der Geist Christi sich nicht weigert, „sie als Mittel des Heils zu gebrauchen“⁷.

Der Text zieht zunächst die Wirklichkeit der Ostkirchen in Betracht, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. Unter Verweis auf verschiedene Konzilstexte wird anerkannt, dass diese den Titel „Teil- oder Ortskirchen“ verdienen und Schwesterkirchen der katholischen Teilkirchen genannt werden, weil sie mit der katholischen Kirche verbunden bleiben aufgrund der apostolischen Sukzession und der gültigen Eucharistie, durch welche die Kirche Gottes aufgebaut wird und wächst⁸. Die Erklärung *Dominus Iesus* nennt sie sogar ausdrücklich „echte Teilkirchen“⁹.

Trotz der klaren Anerkennung ihres „Teilkircheseins“ und des damit verbundenen Heilswertes konnte das Dokument nicht unterlassen, den Mangel (*defectus*) zu erwähnen, unter dem sie gerade in ihrem Teilkirchesein leiden. Denn wegen ihrer eucharistischen Kirchenvorstellung, die den Akzent auf die Wirklichkeit der im Namen Christi in der Eucharistiefeyer und unter der Leitung des Bischofs versammelten Teilkirche legt, betrachten sie die Teilkirchen als *vollständig* in ihrem Teilsein¹⁰. Daraus folgt, dass in Anbetracht der grundlegenden Gleichheit zwischen allen Teilkirchen und allen Bischöfen, die sie leiten, jede von ihnen eine eigene innere Autonomie besitzt. Dies hat offenkundige Auswirkungen auf die Lehre vom Primat, der

nach katholischem Glauben „ein inneres Wesenselement“ für das Bestehen einer Teilkirche ist¹¹. Natürlich muss immer unterstrichen werden, dass der Primat des Nachfolgers Petri, des Bischofs von Rom, nicht als äußere Zutat oder als Konkurrenz gegenüber den Bischöfen der Teilkirchen verstanden werden darf. Der Primat muss als Dienst an der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft ausgeübt werden, und zwar innerhalb der Grenzen, die sich aus dem Gesetz Gottes und der in der Offenbarung enthaltenen, unantastbaren göttlichen Verfassung der Kirche ergeben¹².

In der fünften Frage geht es darum, weshalb den kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, der Titel „Kirche“ nicht zugeschrieben wird. Dazu muss man sagen: „Die Wunde ist allerdings noch viel tiefer bei den kirchlichen Gemeinschaften, die die apostolische Sukzession und die gültige Eucharistie nicht bewahrt haben“¹³. Deshalb sind sie „nicht Kirchen im eigentlichen Sinn“¹⁴, sondern „kirchliche Gemeinschaften“, wie die Konzils- und Nachkonzilslehre bezeugt¹⁵.

Auch wenn diese klaren Aussagen bei den betroffenen Gemeinschaften und auch in katholischen Kreisen Unbehagen verursacht haben, ist nicht ersichtlich, wie man diesen Gemeinschaften den Titel „Kirche“ zuschreiben könnte. Denn sie nehmen den theologischen Begriff von Kirche im katholischen Sinn nicht an; ihnen fehlen Elemente, die von der katholischen Kirche als wesentlich betrachtet werden.

Man muss aber daran erinnern, dass diese Gemeinschaften selbst – wegen der verschiedenen Elemente der Heiligung und der Wahrheit, die in ihnen wirklich vorhanden sind – zweifellos einen kirchlichen Charakter und einen daraus folgenden Heilswert haben.

Das neue Dokument der Kongregation für die Glaubenslehre, das im Wesentlichen die Konzilslehre und das Nachkonzilslehramt aufgreift, ruft mit Klarheit die katholische Lehre über die Kirche in Erinnerung. Es weist unannehmbare Auffassungen zurück, die immer noch verbreitet sind, selbst in katholischen Kreisen, und es bietet wertvolle Hinweise für die Fortführung des ökumenischen Dialogs, der immer eine der Prioritäten der katholischen Kirche bleibt, wie Benedikt XVI. schon in seiner ersten Botschaft an die Kirche (20. April 2005) und bei vielen anderen Gelegenheiten bekräftigt hat, besonders bei seiner Apostolischen Reise in die Türkei (28. November – 1. Dezember 2006). Damit der Dialog aber wirklich konstruktiv sein kann, bedarf es neben der Offenheit für die Gesprächspartner der Treue zur Identität des katholischen Glaubens. Nur auf diese Weise kann man zur Einheit aller Christen in der einen Herde und dem einen Hirten (vgl. Joh 10,16) gelangen und so jene Wunde heilen, welche die katholische Kirche immer noch an der vollen Verwirklichung ihrer Universalität in der Geschichte hindert.

Der katholische Ökumenismus mag auf den ersten Blick paradox erscheinen. Mit dem Ausdruck *subsistit in* wollte das Zweite Vatikanische Konzil zwei Lehraussagen miteinander verbinden: Auf der einen Seite besteht die Kirche Christi – trotz der Spaltungen der Christen – voll nur in der katholischen Kirche fort; auf der anderen Seite gibt es viele Elemente der Heiligung und der Wahrheit außerhalb ihres Gefüges, also in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die noch nicht in voller Gemeinschaft mit ihr stehen. In diesem Zusammenhang hat das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio* den Ausdruck „Fülle“ (der Einheit/Katholizität) – *plenitudo (unitatis/catholicitatis)* – eingeführt, eben um zu helfen, diese in gewissem Sinn paradoxe Situation besser zu verstehen. Auch wenn die katholische Kirche die Fülle der Heilmittel besitzt, „sind die Spaltungen der Christen für die Kirche ein Hindernis, dass sie die ihr eigene Fülle der Katholizität in jenen Söhnen wirksam werden lässt, die ihr zwar durch die Taufe zugehören, aber von ihrer vollen Gemeinschaft getrennt sind“¹⁶. Es geht also um die Fülle der katholischen Kirche, die schon gegenwärtig ist und die zunehmen muss in den Brüdern und Schwestern, die nicht in voller Gemeinschaft mit ihr stehen, aber auch in den eigenen Söhnen und Töchtern, die der Sünde ausgesetzt bleiben, bis das Volk Gottes „zur ganzen Fülle der ewigen Herrlichkeit im himmlischen Jerusalem freudig gelangt“¹⁷. Das Voranschreiten in der Fülle ist in der Dynamik des Einsseins mit Christus grundgelegt: „Die Vereinigung mit Christus ist zugleich eine Vereinigung mit allen anderen, denen er sich schenkt. Ich kann Christus nicht allein für mich haben, ich kann ihm zugehören nur in der Gemeinschaft mit allen, die die Seinigen geworden sind oder werden sollen. Die Kommunion zieht mich aus mir heraus zu ihm hin und damit zugleich in die Einheit mit allen Christen“¹⁸.

¹ PAUL VI., *Ansprache* vom 21. September 1964: AAS 56 (1964) 1012.

² *Ebd.*, 1010.

³ Vgl. G. PHILIPS, *La Chiesa e il suo mistero nel Concilio Vaticano II*, Milano 1975, I, 111.

⁴ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Mysterium Ecclesiae*, 1: AAS 65 (1973) 398.

⁵ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Notifikation zu dem Buch „*Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie*“ von P. Leonardo Boff OFM: AAS 77 (1985) 758-759. Der angeführte Absatz aus der Notifikation wird zwar in der Antwort nicht zitiert, findet sich aber zur Gänze in der Erklärung *Dominus Iesus*, 16, Fußnote 56.

⁶ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.2.

⁷ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 3.4.

⁸ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 15.1.

⁹ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Dominus Iesus*, 17: AAS 92 (2000) 758.

¹⁰ Vgl. GEMISCHTE KATHOLISCH-ORTHODOXE KOMMISSION IN FRANKREICH, *Der römische Primat in der Gemeinschaft der Kirchen*, Schlussfolgerungen: *Enchiridion oecumenicum* (1991), IV, 956.

¹¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17: AAS 85 (1993) 849.

¹² Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erwägungen *Der Primat des Nachfolgers Petri im Geheimnis der Kirche*, 7 und 10, in: *L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache*, 11. Dezember 1998, 8-9.

¹³ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17: AAS 85 (1993) 849.

¹⁴ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Dominus Iesus*, 17: AAS 92 (2000) 758.

¹⁵ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 4; JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 48: AAS 93 (2001) 301-302.

¹⁶ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 4.

Erlass des Ordinariates

Nr. 105

41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel wird am **Sonntag, dem 9. September 2007**, begangen. Er steht unter dem Thema: „Kinder und Soziale Kommunikationsmittel: eine Herausforderung für die Erziehung“.

In seiner Botschaft beim Angelusgebet am 20. Mai führte Papst Benedikt XVI. zum diesjährigen Welttag aus: „Die erzieherischen Herausforderungen der heutigen Welt sind eng mit dem Einfluss der Massenmedien verbunden, die in unmittelbare Konkurrenz zur Schule, zur Kirche und vor allem zur Familie treten. In diesem Kontext ist es von zentraler Bedeutung, dass eine Ausbildung zum korrekten Gebrauch der Medien stattfindet: Eltern, Erzieher und die kirchliche Gemeinschaft sind zur Zusammenarbeit aufgerufen, um Kinder und Jugendliche zu einem auswahlbewussten Gebrauch der Medien hinzuführen. Auf diese Weise soll auch ein kritischer Umgang ermöglicht und zugleich ein Gespür dafür entwickelt werden, was ästhetisch und moralisch wertvoll ist. Aber auch die Medien müssen ihren Beitrag zu dieser pädagogischen Anstrengung leisten, indem sie die Würde der menschlichen Person, der Ehe und der Familie fördern.“

Die Pastoralen Leitlinien unseres Bistums nennen das Ziel, dass die Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen weiterentwickelt bzw. optimiert werden soll. Als Christen sind wir aufgerufen, uns aktiv an der Gestaltung der Medienlandschaft zu beteiligen. Nicht zuletzt die demokratische Kultur in unserem Land hängt davon ab. Gerade das diesjährige Thema des Welttages der Kommunikationsmittel könnte im Pfarrgemeinderat, in Familienkreisen und vor allem auch in der Schule Anlass zu besonderem medienpädagogischen Einsatz sein.

Die an diesem Sonntag durchzuführende Kollekte dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe im Medienbereich. Ein Teil dieser Kollekte verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen werden vor allem die Aus- und Fortbildung journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der weltlichen und kirchlichen Presse, bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern arbeiten.

Für unmittelbare Hilfestellungen im Kontext der Öffentlichkeitsarbeit stehen die Regionalbüros und die Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariates (Tel.: 0761/2188-425, Herr Pressesprecher Thomas Maier) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ist im Internet unter der Adresse http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/index_ge.htm zu finden.

Mitteilungen

Nr. 106

46. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom **11. Februar bis 1. März 2008** den 46. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre, Sakramentenlehre und Liturgik, Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen, Lektorenschulung, Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes, Pflege liturgischer Geräte und Paramente, Bedienung von Lautsprecheranlagen, Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen, Verwendung und Behandlung von Kerzen, Blumenschmuck in der Kirche, Gartenanlagen, Umweltschutz in den Pfarreien, Unfallschutz und Unfallverhütung, kirchliche Versicherungen und praktischer Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptamtlichen Mesnerinnen und Mesner von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der sechsmonatigen Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.025,00 € und verteilen sich wie folgt: Erzdiözese 540,00 €, Pfarrei

310,00 € und Teilnehmer 175,00 €. Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 46. Grundkurs werden ab sofort von der überdiözesanen Mesnerschule angenommen. Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldungen bitte an folgende Adresse: Schulleiter Martin Thullner, Staufenstr. 4, 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: (08 61) 1 36 24 oder (01 70) 2 71 62 36, Fax: (08 61) 1 66 28 99, Thullner.Martin@gmx.de.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 107

Ausstellung über den Barockmaler Matthias Faller im Klostermuseum St. Märgen

Der Bildhauer Matthias Faller (1707 bis 1791) wurde vor 300 Jahren geboren. Matthias Faller gilt als einer der bedeutendsten Barockbildhauer, der zahlreiche Kirchen in unserer Erzdiözese, darüber hinaus jedoch auch im Elsass und in der Schweiz ausgestattet hat. Aus diesem Anlass zeigt die politische Gemeinde St. Märgen (bis 2. September 2007) im umfassend neugestalteten und erweiterten Klostermuseum eine Ausstellung, die sich den Werken des Künstlers widmet. Dieses Projekt wird von der Erzdiözese Freiburg unterstützt. Es bietet einen großartigen Überblick über das Schaffen des Künstlers und die zeitgenössische Barockplastik.

Wir empfehlen allen Kirchengemeinden und Kunstinteressierten den Besuch der Ausstellung. Führungen für Gruppen sind auf Anfrage möglich.

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 13:00 Uhr, 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 bis 13:00 Uhr, 14:00 bis 20:00 Uhr, Montags geschlossen. Regelmäßige Führungen finden Donnerstags um 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 11:00 Uhr statt.

Zu der Ausstellung ist ein umfangreicher Katalog im Kunstverlag Josef Fink, Lindenberg, erschienen:

Matthias Faller – Der Barockbildhauer aus dem Schwarzwald, 160 Seiten mit 90 Abbildungen, Preis 19,50 €.


Der Katalog kann in der Ausstellung, beim Verlag oder in jeder Buchhandlung bezogen werden.

Amtsblatt

Nr. 17 · 31. Juli 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 17 · 31. Juli 2007

Nr. 108

Exerziten-Fachtagung „Die Zeit der ersten Liebe“

Die Chance zu neuem Aufbruch – in Exerziten hineinwachsen.

Die Exerziten-Fachtagung will in Blick nehmen, welche spezifische Herausforderung es heute darstellt, Anfängerinnen und Anfänger in den Exerzitenweg einzuführen.

Termin: 17. Oktober 2007, 9:30 bis 17:00 Uhr

Leitung: Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Leiter des Exerzitenwerkes, und Dr. Arno Zahlauer, Direktor des Geistlichen Zentrums

Referent: P. Alex Lefrank SJ

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
exerzitenwerk@geistliches-zentrum.org
www.geistliches-zentrum.org

Anmeldungen bis spätestens 8. Oktober 2007 an das Exerzitenwerk im Geistlichen Zentrum St. Peter.

Personalmeldungen

Nr. 109

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 4. März 2007 Herrn Pfarrer *Dr. Roland Merz*, Ettlingen-Bruchhausen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Ettlingen ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

9. Sept.: Pfarrer *Reinhold Killig*, Seelbach, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Schutterwald-Neuried*, Dekanat Offenburg

1. Okt.: Pfarradministrator *Romuald Pawletta*, Haigerloch, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Singen*, Dekanat Westlicher Hegau

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 110

Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erhält aufgrund des neuen Spendenrechts immer wieder Anfragen aus Kirchengemeinden nach den aktuellen Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.,
Kamp 22, 33098 Paderborn

Finanzamt: Paderborn

Steuernummer: 339/5794/0212

Freistellungsbescheid vom: 6. Juli 2007

Veranlagungszeitraum: 2004 bis 2006

Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Dieser Freistellungsbescheid gilt für drei Jahre.

Freiburg im Breisgau, den 23. August 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007. — Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5./6. Juli 2007. — Austritt aus der Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe. — Caritas-Opferwoche 2007. — Photovoltaikanlagen (Sonnenstromkraftwerke) auf kirchlichen Gebäuden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 111

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Viele ehrenamtlich/freiwillig Tätige und beruflich Mitarbeitende engagieren sich in Gemeinden, in Projekten sowie in Diensten und Einrichtungen der Caritas. Sie suchen Antworten auf die sozialen Nöte unserer Zeit. Damit sind sie ein Zeichen der Solidarität in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen arm und reich größer wird. Jesus selbst ruft uns auf, in den Armen und Benachteiligten seine Gegenwart zu sehen.

Noch immer hängen die Zukunftschancen von Kindern in Deutschland von ihrer sozialen Zugehörigkeit ab. Leben die Eltern an der Armutsgrenze oder haben keine ausreichende Bildung, steigt auch bei den Kindern das Armuts- und Benachteiligungsrisiko. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. Die Caritas setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher ein. Sie unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und stärkt Kinder, damit sie ihre Talente entfalten können.

„Mach Dich stark für starke Kinder“ – die Caritas der Kirche stellt sich mit ihrer laufenden Kampagne bundesweit an die Seite der benachteiligten Kinder. Sie gibt den Kleinen unter uns eine Stimme. Für Jesus hatten Kinder eine besondere Bedeutung, zu seinen Jüngern sagte er: „Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt 19,13-14)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zum Caritas-Sonntag wurde am 26. Juni 2007 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 23. September 2007, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 112

Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5./6. Juli 2007

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 5./6. Juli 2007 folgende Beschlüsse gefasst, welche Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betreffen:

Rehaklinik St. Landelin, Riedstraße 15, 79336 Herbolzheim-Broggingen (Antrag 42/UK IV)

1. In Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rehaklinik St. Landelin, Riedstraße 15, 79336 Herbolzheim-Broggingen, die Weihnachtswahlleistung im Kalenderjahr 2006, die durch Beschluss der Unterkommission IV vom 6. Oktober 2006 bis zum 31. Oktober 2007 gestundet wurde, nun vollständig gekürzt.
2. Von der in Ziffer 1 genannten Maßnahme sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellen. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
3. Die leitenden Mitarbeiterinnen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich

besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

4. Der Geschäftsführer der Rehaklinik St. Landelin, Riedstraße 15, 79336 Herbolzheim-Broggingen, erklärt mit Datum vom 6. Juli 2007 vor der Unterkommission IV, dass auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – während des Zeitraums vom 6. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009 verzichtet wird. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 6. Juli 2007 in Kraft.

Sozialstation Mittlerer Breisgau e. V., General-von-Holzling-Straße 9, 79283 Bollschweil (Antrag 57/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation Mittlerer Breisgau e. V., General-von-Holzling-Straße 9, 79283 Bollschweil, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die geschuldete Weihnachtswendung für das Kalenderjahr 2007 um 60 v. H. reduziert.
2. Von der in Ziffer 1 genannten Maßnahme sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellen. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
3. Die leitenden Mitarbeiterinnen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die

über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 6. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 6. Juli 2007 in Kraft.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (Abl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 4. August 2007

Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 113

Austritt aus der Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe

Wir geben bekannt, dass die Katholische Filialkirchengemeinde Christkönig in Pfnzthal-Berghausen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aus der Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe ausgetreten ist.

Caritas-Opferwoche 2007

Die Caritas-Opferwoche 2007 wird auch in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. „Öffentliche Caritas-Haus- und Straßensammlung“ vom 22. bis 30. September 2007.

Leitwort: „Investieren Sie in Menschlichkeit.“

2. „Große Caritaskollekte“ am bundesweiten Caritas-Sonntag, dem 30. September 2007, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen.

Leitwort: „Mach dich stark für starke Kinder.“

Wir bitten, in den Pfarrgemeinden diese beiden Sammlungen in ihren Ergebnissen genau auseinanderzuhalten. Die Haus- und Straßensammlung ist eine vom Staat dem Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlung, bei der in Häusern, auf Straßen und Plätzen alle Menschen ohne Rücksicht auf Konfession und Weltanschauung um eine Spende gebeten werden dürfen. Diese Sammlung unterliegt dem Sammlungsgesetz von Baden-Württemberg. Die „Caritas-Kollekte“ dagegen ist eine rein kirchliche Angelegenheit.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung (früher: Spendenbescheinigung) bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Bitte verwenden Sie für die vom Spender gewünschte Zuwendungsbescheinigung nur den dort veröffentlichten Vordruck lt. Anlage 1. Des Weiteren ersehen Sie aus der Anlage 2, dass die Caritas-Haus- und Straßensammlung unter die Fallgruppe 1 fällt, so dass grundsätzlich „kirchliche Zwecke“ und „wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ anzukreuzen sind. Ausnahmsweise können auch „mildtätige Zwecke“ bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die Mittel ausschließlich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung zugute kommt. Darüber müssen Aufzeichnungen geführt werden, damit die ordnungsgemäße mildtätige Verwendung im Zweifelsfall nachweisbar ist. Falls noch Fragen beim Ausstellen der Zuwendungsbestätigungen auftreten sollten, bitten wir Sie, sich direkt an die für Steuerfragen im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. zuständige Referentin, Marianne Teuber, Tel.: (07 61) 89 74 - 2 55, zu wenden.

Als Anregung zur Gestaltung des Caritas-Sonntags ist allen Pfarrämtern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden im Frühjahr das Werkheft „Sozialcourage spezial“ zugesandt worden, dessen inhaltlicher Schwerpunkt das Caritas-Jahresthema „Mach dich stark für starke Kinder“ ist.

Über die alltägliche Arbeit der Caritas wird in den Heften der „news – caritas-mitteilungen“ regelmäßig ausführlich berichtet. Das Heft 2/2007 befasst sich im Schwerpunkt mit dem Jahresthema und kann im Internet unter www.dicvfreiburg.caritas.de heruntergeladen werden. Ein Predigtentwurf mit einem Vorschlag für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag 2007 können gegen Einsendung einer Portokostenerstattung von 1,45 € in Briefmarken beim Diözesan-Caritasverband, Pressestelle, Postfach 10 01 40, 79120 Freiburg, Tel.: (07 61) 89 74 - 1 09, wisser@caritas-dicv-fr.de, angefordert werden.

Das übliche Sammlungsmaterial erhielten die Pfarreien im Monat Juli zugesandt. In begrenztem Umfang kann noch Material beim Diözesan-Caritasverband Freiburg nachbestellt werden. Besonders wichtig ist, dass Sie Ihre Sammlerinnen und Sammler über die Aktivitäten der Caritas in Ihrer Gemeinde informieren.

Nach Abschluss der „**Caritas-Haus- und Straßensammlung**“ bitten wir um Überweisung des Ergebnisses (bis zu 50 % können für soziale Aufgaben in der Pfarrgemeinde verbleiben!) unter Angabe der vom Diözesan-Caritasverband mitgeteilten Ordnungs-Nummer unmittelbar an den **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg, Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, Konto 1717907, BLZ 660 205 00.**

Das Ergebnis der „**Caritas-Kollekte**“ überweisen alle Pfarrgemeinden und alle Einrichtungen, die diese Kollekte durchführen, unmittelbar an die **Erzbischöfliche Kollektur, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto 7404040841, BLZ 600 501 01** – und bitte nicht an den Caritasverband! *Pfarreien, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.*

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Caritas-Haus- und Straßensammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Sollten Sie in Ihrer Pfarrei Probleme haben, genügend Sammlerinnen und Sammler zu bekommen, führen Sie doch bitte eine sogenannte „Überweisungsträgersammlung“ durch. Musterbriefe sind den „Hinweisen zur Durchführung der Caritassammlung“ zu entnehmen. Überweisungsträger bekommen Sie bei Ihrer Bank.

Für alle Mühe und Einsatzbereitschaft dankt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden im Namen derer, denen durch das Ergebnis der „Caritas-Opferwoche“ geholfen werden kann.

Amtsblatt

Nr. 18 · 23. August 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 23. August 2007

Nr. 115

Photovoltaikanlagen (Sonnenstromkraftwerke) auf kirchlichen Gebäuden

Um dem sich anbahnenden Klimawandel entgegenzutreten, setzt die Erzdiözese verstärkt auf den Einsatz erneuerbarer Energien.

Aufgrund aktueller Anfragen und einer verstärkten Nachfrage nach Unterstützung geben wir zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden folgende Hinweise:

1. Bau und Betrieb durch die Kirchengemeinde

Die Diözese begrüßt und fördert durch einen Zuschuss den Bau von sogenannten Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden, sofern die Kirchengemeinden diese selbst bauen und betreiben. Für den Betrieb durch die Kirchengemeinden selbst sprechen die günstigen Rahmenbedingungen: zwanzigjährige Einspeisevergütung, steuerliche Vorteile durch die Anmeldung eines „Betriebs gewerblicher Art“, Zuschüsse der Erzdiözese.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf eigene Rechnung ist, wie andere Baumaßnahmen auch, genehmigungspflichtig durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Beabsichtigt eine Kirchengemeinde den Bau einer solchen Anlage (Beschluss des Stiftungsrates) ist dies frühzeitig dem Erzbischöflichen Ordinariat (Abt. VII Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege) anzuzeigen, damit die Genehmigungsfähigkeit geprüft (Denkmalschutz, Urheberrechte usw.) und ggf. das Beratungsverfahren in Gang gesetzt werden kann.

Sondersituation Kirchendach

Auf Kirchen und Kapellen, die vor 1945 gebaut wurden oder im Denkmaltbuch eingetragen sind, ist die Errich-

tung von PV-Anlagen nicht möglich. Für Kirchen die nach 1945 gebaut wurden, ist auf jeden Fall ein Beratungs- und Prüfungsverfahren, wie oben beschrieben, verpflichtend.

2. Vermietung von kirchlichen Dächern an Dritte

Kirchendächer

Die Vermietung von Kirchendächern ist untersagt, um einer Kommerzialisierung der Sakralgebäude Einhalt zu gebieten.

Vermietung von Dächern sonstiger kirchlicher Gebäude

Grundsätzlich raten wir von einer Vermietung kirchlicher Dächer an Dritte dringend ab, gleichgültig ob es sich um externe Finanzinvestoren handelt oder Personengruppen, die sich zu einer Betreibergesellschaft zusammenfinden. Die vermeintlichen Vorteile für die Kirchengemeinde stehen in keinem Verhältnis zu den in der Regel dadurch entstehenden Einschränkungen, die sich durch die Überlassung der Dachnutzung für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren ergeben.

Gegen eine langfristige Vermietung spricht u. a. die damit verbundene nachteilige Auswirkung in der Dispositionsfreiheit der Kirchengemeinde über das Gebäude. Auch fehlt es in den meisten Fällen an ausreichenden Sicherheiten zu Gunsten der Kirchengemeinde, z. B. bei Insolvenz des Betreibers (Rückbau) oder ein genügender Versicherungsschutz.

Eine von Betreiberseite i. d. R. geforderte dingliche Absicherung des Mietvertrages bzw. die mit der Finanzierung der Anlage i. d. R. von Bankenseite geforderte beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Lasten des kirchlichen Grundstücks wird von uns nicht genehmigt.

Weiterreichende Informationen finden Sie auf der Homepage der Erzdiözese Freiburg unter www.erzbistum-freiburg.de/umwelt.

Freiburg im Breisgau, den 28. August 2007

Inhalt: Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche vom 23. bis 29. September 2007. — Personal-meldungen: Ernennung. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 116

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche vom 23. bis 29. September 2007

„Teilhaben – Teil werden!“

Wie ein Grundmotiv zieht sich der Ruf nach Gerechtigkeit durch die biblische Botschaft. Alle sollen an der Verheißung des Bundes Gottes mit den Menschen teilhaben. Denn Gott hat den Menschen als sein Ebenbild zum Mitwirken und Teilhaben geschaffen. Die Würde jedes Menschen zeigt sich auch darin, dass er sich als Sachwalter Gottes verstehen darf, dem die Bewahrung und Gestaltung der Schöpfung und die Verantwortung für die Lebensbedingungen seiner Mitmenschen anvertraut ist. Diese grundsätzliche Berufung aller Menschen wird noch deutlicher, wenn Jesus Christus seine Sendung mit den Worten beschreibt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10b). Vor dem Hintergrund dieser Botschaft wird das Motto der Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2007 „Teilhaben – Teil werden!“ zur Herausforderung für Staat und Gesellschaft, Kirchen und Kommunen, Gewerkschaften und Verbände und vor allem für die Zuwanderer selbst. Es trifft sich auch mit der Zielsetzung der Europäischen Union, die das Jahr 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit ausgerufen hat.

Recht und Freiheit eines jeden Menschen erfordern soziale, wirtschaftliche und politische, kulturelle und religiöse Beteiligung durch Mitentscheidung und Mitwirkung. Ein Leben, das der Würde des Menschen in vollem Umfang gerecht wird, gibt es nur in einem gesellschaftlichen Umfeld, das die Freiheit jedes Menschen achtet und sie durch Beteiligung aller fördert. Eine Vielfalt der Beteiligungsformen und der Mitträgerschaft in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet am Besten den Schutz elementarer menschlicher Rechte. Von solcher Mitbeteiligung darf niemand ausgeschlossen werden. Nur wer in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilhat, kann wirklich Teil dieser Gesellschaft werden. Zu Recht hat es deshalb die Unabhängige Kommission „Zu-

wanderung“ bereits im Jahr 2001 als entscheidend für eine gelingende Integration der Zuwanderer bezeichnet, ihnen „eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unter Respektierung kultureller Vielfalt zu ermöglichen.“

Trotz unzähliger Beispiele eines gelungenen Miteinanders zwischen Einheimischen und Zuwanderern und trotz mancher Verbesserungen der Integrationsbedingungen für langjährig in Deutschland lebende Migranten bestehen auf Seiten der Zuwanderer wie auf Seiten der Aufnahmegesellschaft noch immer Integrationshürden. Beide Seiten sind hier herausgefordert. Der einseitige Appell an Zuwanderer, Integrationsleistungen zu erbringen, geht vielfach an der Realität vorbei. Übersehen wird, dass viele Zugewanderte und ihre Kinder bereits erfolgreiche Anstrengungen unternommen haben, sich in unserer Gesellschaft zurechtzufinden und in vielen Alltagsbereichen das Zusammenleben gut funktioniert. Was Not tut, sind einige mutige Schritte zum Abbau der Hemmnisse, die eine gleichberechtigte Teilhabe der Zuwanderer in unserer Gesellschaft verhindern:

- Dazu gehören erweiterte Möglichkeiten für Dauer-geduldete und ihre Familien, einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen. Nur so können sie die Lebensperspektive einer gleichberechtigten Teilhabe in unserer Gesellschaft wirklich wahrnehmen.
- Ähnliches gilt für Erleichterungen bei der Einbürgerung, die eine innere Distanzierung der seit Jahrzehnten hier lebenden Zuwanderer von unserer Gesellschaft und gegenseitiges Misstrauen verhindern können. Erst mit der Einbürgerung wird auch die volle politische Teilhabe erreicht, nämlich die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen.
- Weiterhin bereitet die strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte – insbesondere von Jugendlichen – in den wichtigen Lebensbereichen Schule, Ausbildung, Beschäftigung und Einkommen Sorge. Im Zusammenwirken aller Entscheidungsträger sollten baldmöglichst Strategien erarbeitet werden, die einer noch stärkeren Chancengleichheit entgegenwirken.

- Schließlich muss sowohl im Bereich des Familien- nachzugs von hier lebenden Migranten mit gesichertem Aufenthaltsstatus als auch bei Abschiebungen von Menschen ohne Aufenthaltsberechtigung der Schutz von Ehe und Familie wieder eine stärkere Beachtung finden.

Die Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche ist ein Forum, in dem all diese Anliegen öffentlich zu Gehör gebracht werden können. Dies wird bei vielen Veranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten geschehen. Wir rufen die Kommunen und Verbände, die Migrantenorganisationen und die Kirchengemeinden auf, sich aktiv daran zu beteiligen. Wenn gleichberechtigtes Zusammenleben gelingen soll, muss aus dem Nebeneinander ein Miteinander werden. Es ist ein langer Weg. Gehen wir in diesem Jahre einen weiteren Schritt hin zu einer gemeinsamen Zukunft für uns alle! Gottes Segen möge uns dabei begleiten.

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Informationen zur Gestaltung der Woche und Materialbestellung bei:

Ökumenischer Vorbereitungsausschuss zur Interkulturellen Woche / Woche der ausländischen Mitbürger, Postfach 160646, 60069 Frankfurt/M., Tel.: (0 69) 23 06 05, Fax: (0 69) 23 06 50, info@interkulturellewoche.de, www.interkulturellewoche.de.

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007 ist im Internet unter der Adresse http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/index_ge.htm zu finden.

Personalmeldungen

Nr. 117

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 30. September 2007 Herrn *Frank Prestel*, Freiburg, zum *Pfarrer* der Pfarreien St. Urban Freiburg und St. Konrad und Elisabeth Freiburg, Dekanat Freiburg, ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Thomas Dempfle*, Waldkirch, zum *Pfarrer* der Pfarrei *St. Cyriak Malsch b. E.*, Dekanat Ettlingen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Godo Ganz*, Klettgau-Grießen, zum *Pfarrer* der Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Neuenburg*, *St. Michael Neuenburg-Grißheim* und *St. Barbara Neuenburg-SteinStadt*, Dekanat Neuenburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Markus Honé*, Karlsruhe, zum *Pfarrer* der Pfarreien *St. Laurentius Wolfach*, *St. Roman Wolfach* und *St. Bartholomäus Oberwolfach*, Dekanat Kinzigtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Wolfgang Laaber*, Malsch b. E., zum *Pfarrer* der Pfarreien *Hl. Dreifaltigkeit Haigerloch*, *St. Clemens Haigerloch-Bittelbronn*, *St. Clemens Haigerloch-Gruol*, *St. Peter und Paul Haigerloch-Weildorf* und *St. Patricius Rosenfeld-Heiligenzimmern*, Dekanat Zollern, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 17. September 2007 Herrn *Johannes Gut*, Löffingen, zum *Pfarrer* der Pfarreien *St. Johann Baptist Vogtsburg i. K.-Oberrotweil*, *St. Georg Vogtsburg i. K.-Achkarren*, *St. Pankratius Vogtsburg i. K.-Burkheim*, *St. Mauritius Vogtsburg i. K.-Oberbergen* und *St. Gangolf Vogtsburg i. K.-Schelingen*, Dekanat Breisach-Endingen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 Herrn *Matthias Zimmermann*, Hilzingen, zum *Pfarrer* der Pfarreien *St. Peter und Paul Immendingen*, *St. Synesius und Theopont Immendingen-Hattingen*, *St. Prisca Immendingen-Ippingen*, *St. Bartholomäus Immendingen-Mauenheim* und *St. Gallus Immendingen-Zimmern*, Dekanat Donaueschingen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 Herrn *Josef Fischer*, Vogtsburg, zum *Pfarrer* der *Münsterpfarre Villingen-Schwenningen (Villingen)* und der Pfarreien *St. Fidelis Villingen-Schwenningen (Villingen)* und *Hl. Kreuz Villingen-Schwenningen (Villingen)*, Dekanat Villingen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2007 Herrn *Kasimir Fatz*, Küssaberg-Rheinheim, zum *Pfarradministrator* der Pfarreien *St. Peter und Paul Sigmaringendorf* und *Mariä Himmelfahrt Bingen*, Dekanat Sigmaringen, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 Herrn *Herbert Malzacher*, Waldshut-Tiengen, zum

Pfarrer der Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Ehrenkirchen-Kirchhofen*, *St. Georg Ehrenkirchen-Ehrenstetten* und *St. Gallus Ehrenkirchen-Norsingen*, Dekanat Neuenburg, ernannt.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Hans-Jürgen Decker*, Elzach, mit Wirkung vom 9. September 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Stephan Winden i. E.-Oberwinden*, Dekanat Waldkirch, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat *P. Grzegorz Mazur CSsR*, Durmersheim, mit Wirkung vom 1. September 2007 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Dionysius Durmersheim* und *St. Andreas Au a. Rh.*, Dekanat Murgtal, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarradministrator *Julius Schmitt*, Hilzingen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Blasius Hilzingen-Binningen* und *St. Mauritius Hilzingen-Weiterdingen*, Dekanat Westlicher Hegau, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Aug.: *P. Josef Bregula OFMConv* als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Georg Walldürn*, *St. Valentin Walldürn-Altheim*, *St. Wendelin Walldürn-Glashofen* und *St. Sebastian Walldürn-Rippberg* und als Rektor der *Wallfahrt zum Heiligen Blut Walldürn*, Dekanat Buchen

P. Sebastian Fußer OFMConv als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Buchen

P. Sławomir Klein OFMConv als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Buchen

P. Richard Stefaniuk OFMConv als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Buchen

Kooperator *Dr. Winfrid Keller*, Eisenbach, als Geistlicher Religionslehrer und Schulseelsorger an die *Heimschule Kloster Wald*, Dekanat Meßkirch

1. Sept.: *P. Josef Kulak MSF*, Burladingen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Billigheim-Schefflenz*, Dekanat Mosbach

Pfarradministrator *Rémi Purzeau*, Durmersheim, als Kooperator in die Pfarreien *St. Bernhard Durmersheim*, *St. Dionysius Durmersheim* und *St. Andreas Au a. Rh.*, Dekanat Murgtal

1. Sept.: *P. Jakobus-Maria Raschko OFM* als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Rastatt Süd-Ost*, Dekanat Murgtal

P. Hermann-Josef Schlepütz OFM als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Bonifatius Mannheim* und *St. Bernhard Mannheim*, Dekanat Mannheim

P. Mieczyslaw Wiebskowski MSF, Rauenberg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Bisingen-Grosselfingen*, Dekanat Zollern

P. Andreas Zydek MSF, Billigheim, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Kilsheim*, Dekanat Tauberbischofsheim

6. Sept.: Vikar *Notker Baumann*, Rom, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Lauda*, Dekanat Lauda

Vikar *Karlheinz Brandl*, Bad Krozingen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Immendingen*, Dekanat Donaueschingen

Vikar *Alexander Czech*, Karlsruhe, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Neckargemünd*, Dekanat Kraichgau

Vikar *Bruno Hünerfeld*, Karlsruhe, als Vikar in die Pfarreien der zukünftigen *Seelsorgeeinheit Hüfingen*, Dekanat Donaueschingen

Vikar *Rüdiger Kopp*, Engen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Kämpfelbachtal*, Dekanat Pforzheim

Vikar *Ferdinand Krieg*, Freudenberg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Engen*, Dekanat Westlicher Hegau

Vikar *Werner Mühlherr*, Bruchsal-Obergrombach, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Bad Krozingen*, Dekanat Neuenburg

Vikar *Bernhard Pawelzik*, Lauda-Königshofen, als Kooperator in die *Münsterpfarrei Freiburg* und *Dekanatsjugendseelsorger*, Dekanat Freiburg

Vikar *Christof Scherer*, Buchen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Konstanz Altstadt*, Dekanat Konstanz

Vikar *Jürgen Schindler*, Immendingen, als Kaplaneiverweser in die *Seelsorgeeinheit Waldkirch*, Dekanat Waldkirch


Vikar *Ulrich Stoffers*, Neckargemünd, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Buchen

Amtsblatt

Nr. 19 · 28. August 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 19 · 28. August 2007

6. Sept.: Vikar *Dr. Thomas Stolle*, Hüfingen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Überlingen*, Dekanat Linzgau

Vikar *Matthias Weil*, Hechingen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Löffingen*, Dekanat Neustadt

9. Sept.: Pfarradministrator *Msgr. Dr. Rainer Birkenmaier*, St. Peter, als *Rektor am Schönstattheim Marienfried*, Oberkirch

Matthias Fallert, Forchheim, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Achern-Stadt*, Dekanat Acher-Renchtal

P. Martin Greiner OSPPE, Regensburg, als Pfarradministrator in die Pfarreien *Mariä Himmelfahrt St. Märgen* und *St. Peter St. Peter*, Dekanat Neustadt

1. Okt.: Kooperator *Andreas R. Müller*, Haßmersheim, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Friedenweiler*, Dekanat Neustadt

Pfarradministrator *Georg Spreitzer*, Hohentengen, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Brühl-Ketsch*, Dekanat Wiesloch

St. Wendelin Walldürn-Glashofen und *St. Sebastian Walldürn-Rippberg*, Dekanat Buchen, entpflichtet.

P. Dr. Arno Meyer OSA wurde mit Ablauf des 31. Juli 2007 als Wallfahrtsdirektor der *Wallfahrt zum Heiligen Blut in Walldürn* sowie als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Buchen, entpflichtet.

P. Clemens Nöth OSA wurde mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Buchen, entpflichtet.

P. Erhard Osmantzik MSF wurde mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Kulsheim*, Dekanat Tauberbischofsheim, entpflichtet.

P. Gregor Pyzik OSPPE wurde mit Ablauf des 31. August 2007 von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *Mariä Himmelfahrt St. Märgen*, Dekanat Neustadt, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Ehrendomherr Pfarrer Geistl. Rat *Kurt Müller*, Villingen, auf die *Münsterpfarrei Villingen-Schwenningen (Villingen)* und die *Pfarrei St. Fidelis Villingen-Schwenningen (Villingen)* und *Hl. Kreuz Villingen-Schwenningen (Villingen)* mit Ablauf des 20. Oktober 2007 angenommen und seiner Bitte um Zuruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Entpflichtungen/Zuruhesetzungen

P. Ingbert Graber OSA wurde mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Buchen, entpflichtet.

P. Franz Klein OSA wurde mit Ablauf des 31. Juli 2007 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Georg Walldürn*, *St. Valentin Walldürn-Altheim*,

Im Herrn sind verschieden

4. Aug.: Pfarrer i. R. *Leonhard Müller*, Elztal, † in Elztal

8. Aug.: Pfarrer *Herbert Weber*, Seelsorgeeinheit Sinsheim, † in Heidelberg

20. Aug.: Ehrendomherr, Monsignore *Franz Völker*, Mannheim, † in Mannheim

Freiburg im Breisgau, den 30. August 2007

Inhalt: Aufruf des Erzbischofs zu einer „Sonderkollekte Peru“. — Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg. — Allgemeines Dekret zur Änderung der bestehenden diözesanen Vorschriften zu Jahrtagsstiftungen.

Nr. 118

Aufruf des Erzbischofs zu einer „Sonderkollekte Peru“

Liebe Schwestern und Brüder,

am Abend des 15. August 2007 hat ein verheerendes Erdbeben unser Partnerland Peru heimgesucht. Die Küstenregion südlich der Hauptstadt Lima wurde schwer verwüstet, besonders in der Provinz Ica sind Hunderte von Toten und Tausende von Verletzten und Obdachlosen zu beklagen. Die internationale Gemeinschaft hat Soforthilfe geleistet, aus Deutschland waren besonders Hilfswerke wie Caritas International engagiert. Dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit den kirchlichen Institutionen in Peru sind die entsprechenden Hilfsmaßnahmen ein wirksames Zeichen unserer Solidarität. Die Bischöfe in Peru, denen ich sofort nach der Katastrophe das Beileid der Erzdiözese Freiburg ausgesprochen habe, ließen mir zahlreiche Botschaften des Dankes und der Verbundenheit zukommen. „Die Partnerschaft verbindet uns in allen Augenblicken, den freudigen und in den tränenreichen“ – so habe ich es unseren Schwestern und Brüdern in Peru geschrieben.

Diese Verbundenheit zeigt sich auch darin, dass wir den Notleidenden unsere materi-

elle Hilfe anbieten. Nachdem in den unmittelbaren Maßnahmen zur Bewältigung der Katastrophe die bewährten Hilfswerke engagiert waren und sind, ist es jetzt angebracht, dass wir uns der Zukunft zuwenden: dem Wiederaufbau der Infrastruktur und des kirchlichen Lebens vor Ort. Die Menschen in Peru erwarten vor allem von der Kirche Trost und Unterstützung – sie gilt als vertrauenswürdige Institution und verfügt über das nötige Netzwerk einer effizienten Hilfe.

Liebe Schwestern und Brüder, nachdem unser Heiliger Vater den Menschen im betroffenen Gebiet schon eine große Geldsumme gespendet hat, soll auch das Partnerbistum Freiburg ein Zeichen setzen. Ich setze deswegen für den **Sonntag, den 16. September 2007**, eine „**Sonderkollekte Peru**“ an und bitte Sie alle, sich großzügig an dieser Spendenaktion zu beteiligen. Wir werden die eingegangenen Gelder in unmittelbarer Abstimmung mit der peruanischen Bischofskonferenz und den zuständigen katholischen Hilfswerken in Deutschland (Misereor, Adveniat, Caritas) einsetzen.

Liebe Schwestern und Brüder, Partnerschaft bewährt sich in den Augenblicken der Not. Wir erinnern uns an das Wort Jesu „Was Ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan!“

(Mt 25,40). Begleiten wir unsere Schwestern und Brüder in Peru durch unser Gebet und durch unsere solidarische Hilfe. Für Ihre Bereitschaft, meiner Bitte zur Kollekte offenen Herzens zu folgen, sage ich Ihnen „Vergelt's Gott!“ und entbiete Ihnen meine dankbaren Segenswünsche.

Freiburg im Breisgau, am Fest der heiligen Rosa von Lima, den 23. August 2007

✠ Robert Zollbroch

Erzbischof

Der Aufruf des Erzbischofs zu einer „Sonderkollekte Peru“ ist am Sonntag, den 9. September 2007, in allen Gottesdiensten (einschl. der Vorabendmesse) zu verlesen.

Das Ergebnis der Sonderkollekte ist ohne Abzüge an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Sonderkollekte Peru“ zu überweisen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 119

Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Ordnung** erlassen:

Präambel

Supervision ist eine Beratungsmethode, die zur Sicherheit und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird. Sie dient der besseren Qualifizierung für die berufliche Aufgabe und leistet einen Beitrag zur Lösung arbeitsfeldbezogener Probleme und Konflikte. Die Supervision ist ein Instrument im Rahmen der Fürsorgepflicht.

§ 1

Ziele der Supervision

Ziele der Supervision sind insbesondere:

- Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Entwicklung der Konflikt- und Verhandlungsfähigkeit
- Klärung von Kompetenzen und Organisationsstrukturen

§ 2

Formen der Supervision

Supervision wird als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision durchgeführt. Sie erfolgt als vom Dienstgeber angeordnete oder zugelassene Supervision.

§ 3

Supervisoren

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat empfiehlt Supervisoren mit einer entsprechenden Qualifikation. Die Liste empfohlener Supervisoren wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Die Supervisoren unterliegen hinsichtlich des Beratungsprozesses gegenüber dem Dienstgeber der Verschwiegenheit.

§ 4

Organisation

- (1) Die ratsuchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Einvernehmen mit dem Dienstgeber nach einem Orientierungsgespräch zwischen Dienstgeber und Supervisor Supervision in Anspruch nehmen.
- (2) Die Ziele der Supervision sowie Form und voraussichtliche Dauer werden vom Supervisor dokumentiert.
- (3) Am Ende des Beratungsprozesses findet ein Abschlussgespräch mit dem Dienstgeber statt.

§ 5

Kosten der Supervision

- (1) Die Kosten der Supervision trägt der Dienstgeber.
- (2) Die Teilnahme an der angeordneten Supervision ist Arbeitszeit. Die Teilnahme an der zugelassenen Supervision ist keine Arbeitszeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. August 2007

✠ Robert Zollbroch

Erzbischof

**Liste der Praxisberaterinnen und Praxisberater in
der Erzdiözese Freiburg**

Aal, Erwin

Merianstr. 44, 79664 Wehr

Ball, Dr. Matthias

Max-Planck-Str. 38, 72116 Mössingen

Beathalter, Gertrud

Herrenstr. 34 a, 76133 Karlsruhe

Beetz, Diana

Graf-Rhena-Str. 2, 76137 Karlsruhe

Bernauer, Gerhard

Im Heldenrecht 26, 77654 Offenburg-Rammersweier

Bitsch, Peter

Durlacher Allee 16, 76131 Karlsruhe

Bueb, Konrad

Kirchweg 10, 72393 Burladingen

Ehrhardt, Gisela

Heinkelweg 4, 72336 Balingen

Eisele, Edgar

Friedhofstr. 4, 77880 Sasbach

Förster, Barbara

Bergseestr. 47/2, 79713 Bad Säckingen

Fricke, Bernward

Kath. Krankenhausseelsorge Pforzheim

Fuchs, Philipp

Neue Häuser 3, 79183 Waldkirch-Kollnau

Fuchs, Thomas

Karl-Bunkofer-Str. 1, 77815 Bühl-Vimbuch

Hauer, Erich

Obermatten 26, 79194 Gundelfingen-Wildtal

Heilmann-Kastner, Birgit

Adolf-Kolping-Str. 17 a, 69151 Neckargemünd

Hess, Andreas

Augustin-Kast-Str. 6, 76261 Ettlingen

Hilpert, Richard

Hinterhofstr. 11, 79211 Denzlingen

Hofmann, Gerda

Dekan-Martin-Str. 17, 79395 Neuenburg

Intraschak, Claudia

Kandelstr. 2 a, 79194 Gundelfingen

Jordine, Alfred

Herrenweg 52, 69151 Neckargemünd

Katona, Hermann

Kandelstr. 32, 79194 Gundelfingen

Kern-Floss, Irmgard

Espachstr. 12, 88662 Überlingen

König, Elisabeth

Ostergasse 1, 88356 Ostrach

Korol, Andreas

Eisenbahnstr. 29, 79761 Waldshut-Tiengen

Kramer, Heinz-Werner

Rosastr. 14, 79098 Freiburg

Leib, Karl

Kirchstr. 10, 79804 Dogern

Lorenz, Margarete

Löwengasse 1, 79761 Waldshut-Tiengen

Mandel, Regina

Philipp-Christ-Str. 1, 75179 Pforzheim

Mazzola, Rudolf

Erzb. Seelsorgeamt, Okenstr. 15, 79108 Freiburg

Mihlan-Penk, Gabriele

Königsberger Str. 3, 69493 Hirschberg

Moser, Martin

Högestr. 77, 79108 Freiburg

Niedenzu, Harald

Gymnasiumstr. 16, 76297 Stutensee

Ochs, Ralf

Kirchplatz 5, 79639 Grenzach-Wyhlen

Oswald, Wolfgang

Durbacher Str. 22, 77654 Offenburg

Pulheim, Peter °

KSA, Gaisbergstr. 58, 69115 Heidelberg

Redling-Ölke, Jolanda

Trubegüetlistr. 6 b, CH-8212 Neuhausen

Reichle, Waltraud

Hegau-Klinikum Singen, Virchowstr. 10, 78244 Singen

Renner, Rita

Brunnenhausstr. 3, 76227 Karlsruhe

Richstein, Karl-Heinz

Freiburger Str. 31, 78048 Villingen

Rösch-Isak, Christine

Schönblickstr. 14, 78112 St. Georgen

Roller, Georg °

Reichenberger Str. 5, 69502 Hemsbach

Rück, Werner Dr., Prof. °

Heidenweg 12, 79280 Au bei Freiburg

Rüden, Stefan von

Westliche Zufahrt 38, 69168 Wiesloch

Schell, Achim

Hauptstr. 31, 77797 Ohlsbach

Amtsblatt

Nr. 20 · 30. August 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 20 · 30. August 2007

Sprich, Rita

Gerberstr. 5, 79650 Schopfheim

Stiller, Harald °

KSA, Gaisbergstr. 58, 69115 Heidelberg

Stößer, Matthias

Odenwaldstr. 18, 69412 Eberbach

Storz, Hans-Peter

Mägdebergstr. 12, 78224 Singen

Strobel-Seiler, Susanne

Churfürstenstr. 20, 78247 Hilzingen

Sucher, Beate °

Bahnhofstr. 27, 77767 Appenweier

Theobald, Gerti °

Mühlenstr. 28, 77855 Achern

Trogus, Gisela

Fischergasse 29, 79235 Vogtsburg-Burkheim

Volk, Hansjörg °

Engelbergstr. 9, 79252 Stegen

Wehrle, Franz

Bozener Str. 6, 79111 Freiburg

Wessenbom Ferdinand Br.

Ave Maria, 73326 Deggingen

Woschek, Manfred

Hauptstr. 22, 69190 Walldorf

Wulff, Lothar

Buchenweg 3, 76661 Huttenheim

Zegowitz-Vock, Eva °

Heinrich-Heine-Str. 5, 69221 Dossenheim

° = **Praxisberaterinnen und Praxisberater, die nicht für die von der Diözese vorgesehenen Honorare arbeiten.**

Nr. 120

Allgemeines Dekret zur Änderung der bestehenden diözesanen Vorschriften zu Jahrtagsstiftungen

1. Aus Vereinfachungsgründen können auch bei älteren Jahrtagsstiftungen die Stipendienanteile nach den jeweils aktuellen gültigen Sätzen abgerechnet werden, solange die Zinserträge aus den Bedeckungskapitalien höher sind als die abzurechnenden Stipendienanteile.
2. An die Stelle der „Handliste zur Abhaltung gestifteter Jahrtage“ (vgl. ABl. 1932, S. 397 f.) können auch andere Ordnungssysteme treten (z. B. Karteikarten, EDV), sofern sie die zuverlässige Erfüllung der Verpflichtungen aus Jahrtagsstiftungen sicher stellen. Auf den „Hauptausweis der gestifteten Jahrtage“ kann im Pfarrarchiv nicht verzichtet werden.
3. Um den veränderten Gegebenheiten in der Seelsorge Rechnung zu tragen, ist künftig in der Woche nach Allerseelen nur noch eine Eucharistiefeier für alle verstorbenen Diakone und Priester der Pfarreien *in einer Kirche der Seelsorgeeinheit* vorgeschrieben. Die Verpflichtung zur Feier einer hl. Messe „nach Meinung der Stifter der früheren Jahrtage“ in den Pfarreien bleibt davon unberührt (vgl. ABl. 1948, S. 112; geändert durch ABl. 1976, S. 4).

Freiburg im Breisgau, den 21. August 2007

✠ *Robert Zollitsch*

Erzbischof

Im Erzbischöflichen Ordinariat ist ein Merkblatt mit einer Zusammenfassung der geltenden Rechtslage zu den Bereichen Messstipendien und Jahrtagsstiftungen erstellt worden, das für die Arbeit in den Pfarreien in gedruckter oder elektronischer Form bei Abt. IX, Herrn Romero, angefordert werden kann.

Erzbischöfliches Ordinariat

Freiburg im Breisgau, den 21. September 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007. — Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 28. Oktober 2007. — Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2008. — Essener Adventskalender. — 2-jährige berufsbegleitende Weiterbildung zur Schulseelsorgerin/zum Schulseelsorger.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 121

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007

„*Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft*“ (Mk 16,15).

Dieser Auftrag des Auferstandenen an seine Jünger ist das Leitwort des Sonntags der Weltmission am 28. Oktober in allen deutschen Diözesen. „*Mit anderen das Evangelium zu teilen und ihnen so die wahre Freiheit zu erschließen, (...) ist der beste Dienst der Kirche für die Welt*“ (Wort der deutschen Bischöfe: Allen Völkern sein Heil, 8). Dieser Aufgabe stellen sich Priester, Ordensleute und Laien, die überall in der Welt Gottes Liebe bezeugen.

Missio möchte in diesem Jahr am Beispiel von Missionarinnen und Missionaren aus verschiedenen Kulturen aufzeigen, dass der gelebte Glaube eine Kraft ist, die die Welt verändert. Überall gilt, dass Mission vom persönlichen Zeugnis derer lebt, die sich als Boten der Liebe und Gerechtigkeit in die ganze Welt hinaussenden lassen.

Wir Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet für alle, die weltweit im missionarischen Dienst stehen. Unterstützen Sie großzügig die Arbeit von Missio Deutschland!

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zum Sonntag der Weltmission wurde am 11. April 2007 von der Deutschen Bischofskonferenz in Reute verabschiedet und soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2007, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 122

Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 28. Oktober 2007

Der Aufruf der deutschen Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 21. Oktober 2007, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Monat der Weltmission 2007 steht unter dem Motto „*Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft*“ (Mk 16,15). Missio möchte im 175. Jahr seines Bestehens am Beispiel von Missionarinnen und Missionaren aus verschiedenen Kulturen aufzeigen, dass der gelebte Glaube eine Kraft ist, die die Welt verändert. Überall gilt, dass Mission vom persönlichen Zeugnis derer lebt, die sich als Boten der Liebe und Gerechtigkeit in die ganze Welt hinaussenden lassen.

Die **Kollekte für die Weltmission**, an der sich die Katholiken in allen Ortskirchen der Welt beteiligen, ist am **28. Oktober 2007** in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten und zwar in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse).

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von Missio an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigefügt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefes bietet Missio wieder kostenlos Material an. Alle Materialien finden Sie auf der Missio-Homepage: www.missio-aachen.de.

Der **Kollektenertrag ist ungekürzt** in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk: „Weltmissionskollekte 2007“ zu überweisen.

Eine Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Teilbeträgen nicht statthaft.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch Missio, Aachen.“ Wird die Weiterleitung in dieser Form bestätigt, können die bisher erforderlichen Angaben zum Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Missio entfallen.

Die zentrale diözesane Auftaktsveranstaltung für den Weltmissionssonntag findet in diesem Jahr am 6./7. Oktober 2007 in Schwetzingen statt.

Der Festgottesdienst am 7. Oktober 2007 zur Eröffnung des Weltmissionssonntags wird um 17:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Pankratius in Schwetzingen gefeiert. Als Gast wird Bischof Dr. Matthew Man-oso Ndagoso aus der Diözese Maiduguri/Nigeria anwesend sein. Herzliche Einladung an alle Interessierten, an den verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen des Weltmissionssonntages teilzunehmen!

Samstag, 6. Oktober 2007

„Jesus sitzt in meinem Wohnzimmer. Und wer bei Dir?“
Unserem Glauben als Jugendliche in unserem Leben und Alltag auf der Spur.

19:00 Uhr: Jugendgottesdienst in der katholischen Pfarrkirche St. Pankratius, Schwetzingen

Gast: Bischof Dr. Matthew Man-oso Ndagoso aus der Diözese Maiduguri/Nigeria

Musikalische Gestaltung: Gregor Linßen und die Gruppe AMI

Im Anschluss:

Begegnung, Feier, Musik, Gespräch und Austausch im Gemeindezentrum von St. Pankratius (Josefshaus), Schloßstr. 8, Schwetzingen.

Zahlreiche Gäste und Mitwirkende werden diesen Abend mitgestalten. Ein Gespräch mit Bischof Ndagoso, Begegnung und Austausch in Gesprächskreisen sowie Informationen, Musik und Feier werden den Abend prägen.

Indische Spezialitäten sorgen für das leibliche Wohl.

Abschluss (gegen Mitternacht):

Meditatives Nachtgebet in der Pfarrkirche St. Pankratius.

Sonntag, 7. Oktober 2007

10:30 Uhr: Begegnung, Talk, Infos und Grußworte. Geselliger Frühschoppen im Gemeindezentrum von St. Pankratius (Josefshaus).

Unter anderem wirken mit:

– Bischof Dr. Matthew Man-oso Ndagoso, Nigeria

– Domkapitular Wolfgang Sauer, Freiburg

– Alexander Foitzik, Journalist der Herder-Korrespondenz, Freiburg

– Norbert Köbmeier, Missio-Diözesanreferent, Freiburg.

„Mission in einer multireligiösen Welt“

Gespräch zwischen Alexander Foitzik und Bischof Dr. Matthew Man-oso Ndagoso.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

17:00 Uhr: Feierlicher Gottesdienst aus Anlass der diözesanen Eröffnung des Weltmissionssonntages 2007

Predigt: Bischof Dr. Matthew Man-oso Ndagoso, Nigeria

Musikalische Gestaltung: Gregor Linßen und die Gruppe AMI; David Herbold und der Ministrantenchor St. Pankratius, Schwetzingen

Ort: Pfarrkirche St. Pankratius, Schwetzingen

Veranstalter:

Die diözesane Auftaktveranstaltung findet in Kooperation mit der katholischen Regionalstelle Rhein-Neckar, dem katholischen Dekanat Wiesloch, der Seelsorgeeinheit Schwetzingen sowie der Missio-Diözesanstelle Freiburg statt.

Weitere Informationen:

Katholisches Pfarramt St. Pankratius, Dekan Geistl. Rat Wolfgang Gaber, Schloßstr. 8, 68723 Schwetzingen, Tel.: (0 62 02) 92 62 80, pfarramt@seelsorgeeinheit-schwetzingen.de.

Missio-Diözesanstelle Freiburg, Norbert Köbmeier, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 40, missio.freiburg@t-online.de.

Informationen zum Weltmissionssonntag sowie die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Sonntag der Weltmission 2007 finden Sie auch auf der Internetseite: <http://www.erzbistum-freiburg.de/weltmissionssonntag>.

Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2008

Das Pfarrexamen ist die Zweite Dienstprüfung für die in der Erzdiözese Freiburg tätigen Priester; es muss bis zur Beendigung des sechsten Dienstjahres abgelegt sein. Die Prüfungsordnung ist im Amtsblatt Nr. 2/2000, S. 223 bis 225, veröffentlicht.

Die Themen und Termine zum Pfarrexamen 2008 sind im Folgenden aufgeführt:

1. Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2008/1: „*Einführung in die Pfarrverwaltung*“ vom 18. bis 22. Februar 2008, Collegium Borromaeum, Erzbischöfliches Priesterseminar, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg. Sofern dieser Kurs bereits in den vergangenen Jahren besucht wurde, entfällt diese Verpflichtung.
- b) Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2008/2: „*Vorbereitung auf die Prüfung*“ vom 15. bis 18. September 2008, Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 70104 Freiburg.
- c) Vorlage einer schriftlichen Hausarbeit zu einem der nachfolgenden Themen:
 - Dogmatik (Prof. Dr. Helmut Hopping)
„Schöpfungslehre und intelligent design“
 - Pastoraltheologie (Prof. Dr. Hubert Windisch)
„Missionarisch Kirche sein – Herausforderungen für die Gemeindepastoral“

Abweichend von diesen Themen kann der Prüfungsteilnehmer mit Genehmigung durch die Prüfungskommission und nach Rücksprache mit dem zuständigen Ordinarius der theologischen Fakultät Freiburg ein Thema seiner Wahl behandeln.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 15 bis 25 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) umfassen. Die inhaltlichen Kriterien bitten wir der Prüfungsordnung zu entnehmen.

- d) Vorlage einer Ton- oder Videoaufnahme einer Predigt sowie der schriftlichen Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung. Die Predigt soll aus dem Prüfungsjahr stammen; ihr Thema kann frei gewählt werden. Die schriftliche Darstellung ihrer Vorbereitung soll einen Umfang von 4 bis 6 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) umfassen. Es kann mit dem Referenten für die Berufseinführung auch ein Besuch vor Ort vereinbart werden.

2. Zulassungsverfahren

Die *Anmeldung zum Pfarrexamen* erfolgt formlos an das Erzbischöfliche Ordinariat, Abt. IV. Anmeldeschluss ist der 17. Dezember 2007. In der Anmeldung soll das Thema der schriftlichen Zulassungsarbeit angegeben sein. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer, ein schriftliches Thema seiner Wahl zu bearbeiten, beantragt er die Genehmigung hierzu mit der Anmeldung zur Prüfung. Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Der *Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung* ist bis zum 1. Oktober 2008 an das Erzbischöfliche Ordinariat, Abt. IV, zu stellen. Dem Antrag ist die schriftliche Hausarbeit sowie ggf. die Tonaufnahme der Predigt und die schriftliche Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung beizulegen, die zu den Prüfungsleistungen zählen. Aufgrund des Antrags wird über die Zulassung zur Prüfung entschieden.

3. Mündliche Prüfung

Jeder Prüfungsteilnehmer hat drei mündliche Prüfungen abzulegen.

Die Prüfungen finden am Donnerstag, 13. November 2008, im Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, statt.

- Dogmatik (Prof. Dr. Helmut Hopping)
- Kirchenrecht (Offizial Stephan Burger, Lic. iur. can.)
- Moraltheologie (Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff)

Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft.

Die Prüfungen dauern jeweils 15 Minuten.

4. Pfarrexamenskurs 2008/3

Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist neben den genannten Prüfungsleistungen die Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2008/3: „*Der Leitungsdienst in den Seelsorgeeinheiten*“. Der Kurs findet im Februar/März 2009 statt.

Für weitere Fragen steht der Beauftragte für die Berufseinführung der Vikare, Michael Gerber, im Institut für Pastorale Bildung, Freiburg, zur Verfügung, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 212, vikare@ipb-freiburg.de oder Michael-Gerber@t-online.de.


Literaturhinweise, Kursübersichten sowie die notwendigen Termine und Hinweise finden Sie demnächst im Materialbereich auf der Homepage des Instituts für Pastorale Bildung: www.ipb-freiburg.de.

Amtsblatt

Nr. 21 · 21. September 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 21 · 21. September 2007

Mitteilungen

Nr. 124

Essener Adventskalender

Bestellungen erbeten bis 29. September 2007

Die Sammelsendung 9/2007 enthält ein Angebotsblatt für den diesjährigen Impuls-Kalender für Familien mit Kindern als Begleiter durch die Advents- und Weihnachtszeit vom 1. Dezember 2007 bis 6. Januar 2008.

Dauerauftragskunden haben bereits Ende Mai eine Auftragsbestätigung erhalten. Bestellungen und Änderungen des Dauerauftrags sind möglich bis 29. September 2007 an den M & N Veeseer Verlag, Postfach 448, 79178 Waldkirch, Tel.: (0 76 81) 75 01, Fax: (0 76 81) 2 42 17, veeseer.verlag@t-online.de.

Nr. 125

2-jährige berufsbegleitende Weiterbildung zur Schulseelsorgerin/zum Schulseelsorger

Situation: Schule wird mehr und mehr zum Lebensort für junge Menschen. Und: Schule wird zunehmend zu einem Ort, an dem religiöse Erfahrungen möglich sein müssen, um Jugendlichen das ihnen zustehende „Recht auf Religion“ (Tzscheetzsch) nicht vorzuenthalten.

Der Religionsunterricht stößt mit diesen Aufgaben an Grenzen. Er bedarf der Ergänzung durch Schulpastoral, die allen am Lern- und Lebensort Schule zusammen kommenden Menschen freiwillige Angebote des spirituellen Erlebens, des sozialen Lernens oder des persönlichen Wachsens anbietet und so ein Beitrag zu einem menschlichen Miteinander und zu einer geprägten Schulkultur sein will.

Ziele: Einführung in Grundlagen und Praxisfelder von Schulpastoral – Klärung des Rollenbildes Schulseelsorger/in – Befähigung zur Durchführung schulpastoraler Projekte.

Teilnehmerkreis: Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten; Priester, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die mit einem Mindestdeputat von sechs Wochenstunden an einer Schule unterrichten

Inhalte/Termine:

6 Kursmodule

Modul 1: 21. bis 23. Februar 2008

Modul 2: 29. bis 31. Mai 2008

Modul 3: 10. bis 12. Juli 2008

Modul 4: 09. bis 11. Oktober 2008

Modul 5: 04. bis 06. Dezember 2008

Modul 6: 02. bis 04. April 2009

Abschluss: 10. bis 11. Juli 2009

8 Supervisionssitzungen in Regionalgruppen

Erarbeitung von 3 Schulpastoral-Lehrbriefen

Durchführung eines schulpastoralen Projektes

Referenten/innen: Diana Beetz, Dr. Sandra Gehnke, Rainer Moser-Fendel, Sr. Dorothea-Maria Oehler, Beate Sucher

Leitung: Susanne Henke, Ralph Rebholz

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Kosten: 200 € für Kurs, Unterkunft und Verpflegung

Informationen und Bewerbungsunterlagen:

Michael Kienast, Referent für Schulpastoral, Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. III, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 4 66, michael.kienast@ordinariat-freiburg.de.

Bewerbungsschluss: 26. Oktober 2007

Erzbischöfliches Ordinariat

Freiburg im Breisgau, den 28. September 2007

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Juni 2007. — Verordnung zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration einer Pfarrei. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 126

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Juni 2007

1. Anpassung der AVR an die neuen §§ 7 bis 9 der Anlage 5 AVR

A. § 7 Abs. 6 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 7 Abs. 6 der Anlage 5 zu den AVR wird Satz 6 wie folgt geändert:
„Für den Freizeitausgleich gilt Abs. 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.“
2. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

B. § 8 Abs. 9 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 8 Abs. 9 der Anlage 5 zu den AVR werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Worte „Absätze 2 bis 9“ durch die Worte „Absätze 2 bis 8“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

C. § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird jeweils das Wort „Entgeltberechnung“ durch das Wort „Vergütungsberechnung“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

D. § 3 der Anlage 5a zu den AVR

1. § 3 der Anlage 5a zu den AVR erhält folgende neue Fassung:
„In der Dienstvereinbarung kann für den Freizeit-

ausgleich von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften der Ausgleichszeitraum entsprechend § 2 verlängert werden.“

2. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

E. Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR

1. In § 2 Absätze 2 und 3 sowie in § 4 Satz 1 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

F. § 1 Abs. 3 der Anlage 6 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 6 zu den AVR werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 Buchstaben (a) - (c)“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

G. § 2 der Anlage 14 zu den AVR

1. In § 2 Absätze 3 und 4 der Anlage 14 zu den AVR werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 7 Abs. 5 und 6“ ersetzt; außerdem werden in den jeweiligen Absätzen die Worte „§ 9 Abs. 2, 3 und 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
2. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

H. § 3 der Anlage 5b zu den AVR

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 13 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „längstens bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.
2. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

2. Modellprojekt Herten

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlagen sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007 und vom 19. Juni 2007.

Die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma erhalten eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286 Euro beträgt. Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Grundvergütung), nach Abschnitt IV der Anlage 1 (Ortszuschlag) und nach Anlage 10 (allgemeine Zulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtzuwendung werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung verpflichtet sich, bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens zu vereinbaren. Diese Vereinbarung wird vor Inkraftsetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegt.

Es werden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Juli 2007 und endet am 30. Juni 2010.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird voraussichtlich in Heft 15/2007 der „neuen caritas“ veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 13. September 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 127

Verordnung zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung

Zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung vom 11. April 2005 (ABl. S. 69) wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Die Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Erzbischof Hermann Stiftung ist es,

- a) junge Menschen, die das Studium der katholischen Theologie ergreifen wollen, und Studierende der katholischen Theologie, die später einen pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg übernehmen möchten, finanziell zu unterstützen,
- b) finanziell aufzukommen für den Bau und die bauliche Unterhaltung von Einrichtungen, die der Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung im pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg dienen,
- c) christliche Kultur, insbesondere Kunst, Musik und Literatur in der Erzdiözese Freiburg zu fördern, zu bewahren und Eigentum an Kunst- und Kulturgütern zu erwerben, soweit bei vorrangiger Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß Buchstaben a) und b) dafür ausreichend Mittel vorhanden sind.

(2) Ein unmittelbarer Anspruch der oben genannten Personen und Institutionen gegen die Erzbischof Hermann Stiftung besteht nicht.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „bzw. gewählt“ gestrichen.

Freiburg im Breisgau, den 7. August 2007

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 128

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Freiburg Nord*, bestehend aus den Pfarreien St. Urban Freiburg und St. Konrad und Elisabeth Freiburg, Dekanat Freiburg, mit Wirkung vom 30. September 2007 errichtet und Pfarrer Frank Prestel zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Mannheim-Neckarstadt West*, bestehend aus den Pfarreien Herz Jesu Mannheim und St. Nikolaus Mannheim, Dekanat Mannheim, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 errichtet und Pfarradministrator Ralf Gabriel Maiwald zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 8. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Walldorf-St. Leon-Rot*, bestehend aus den Pfarreien St. Peter Walldorf, St. Leo der Große St. Leon-Rot (St. Leon) und St. Mauritius St. Leon-Rot (Rot), Dekanat Wiesloch, mit Wirkung vom 1. September 2007 errichtet und Pfarrer Manfred Woschek zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Oberes Bregtal*, bestehend aus den Pfarreien St. Cyriak Furtwangen, St. Andreas Furtwangen-Neukirch, St. Johann Furtwangen-Rohrbach, St. Nikolaus Furtwangen-Schönenbach und St. Katharina Gütenbach, Dekanat Donaueschingen, mit Wirkung vom 9. September 2007 errichtet und Pfarrer Markus von Chamier zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Iffezheim*, bestehend aus den Pfar-

reien St. Brigitta Iffezheim, St. Ägidius Rastatt-Ottersdorf und St. Michael Rastatt-Wintersdorf, Dekanat Murgtal, mit Wirkung vom 30. September 2007 errichtet und Pfarrer Walfried Asal zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Seelbach St. Franziskus*, bestehend aus den Pfarreien St. Nikolaus Seelbach, Mariä Heimsuchung Lahr-Kuhbach und St. Stephan Lahr-Reichenbach, Dekanat Lahr, mit Wirkung vom 30. September 2007 errichtet und Pfarrer Markus Honé zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Kehl*, bestehend aus den Pfarreien St. Johannes Nepomuk Kehl, St. Arbogast Kehl-Marlen und der Pfarrkuratie St. Maria Kehl, Dekanat Offenburg, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarradministrator Thomas Braunstein zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Personalmeldungen

Nr. 129

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Alexander Schleicher*, Mannheim, mit Wirkung vom 9. September 2007 gemeinsam mit Pfarrer *Dr. Joachim Dauer* gemäß can. 517 § 1 CIC zum *Pfarrer* der Pfarreien Heilig Geist Heidelberg, St. Laurentius Heidelberg-Schlierbach und St. Laurentius Heidelberg-Ziegelhausen, Dekanat Heidelberg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Walter Sauer*, Brühl, mit Wirkung vom 23. September 2007 zum *Pfarrer* der Pfarrei St. Sebastian Ketsch, Dekanat Wiesloch, ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2007 Herrn *Markus Honé*, Karlsruhe, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Nikolaus Seelbach*, *Mariä Heimsuchung Lahr-Kuhbach* und *St. Stephan Lahr-Reichenbach*, Dekanat Lahr, ernannt.


Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 14. Oktober 2007 Herrn *Thomas Mitzkus*, Achern, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Georg Klettgau-Erzingen*, *Mariä Himmelfahrt Klettgau-Bühl*, *St. Katharina Klettgau-Geißlingen* und *St. Peter und Paul Klettgau-Grießen*, Dekanat Wutachtal, ernannt.

Amtsblatt

Nr. 22 · 28. September 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 22 · 28. September 2007

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarradministrator *Sebastian Marcolini*, Bühlertal, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Antonius Forbach-Herrenwies*, Dekanat Baden-Baden, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Sept.: *P. Dr. Stefan Kiechle SJ*, Mannheim, als Leiter der „Offenen Tür“ Mannheim, Dekanat Mannheim
P. Matthias Huber SJ, Mannheim, als pastoraler Mitarbeiter des Projekts „Forum 4“ in Mannheim, Dekanat Mannheim
12. Sept.: *Imre Rencsik*, Oradea, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Stockach*, Dekanat Östlicher Hegau

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

P. Ludwig Schuhmann SJ wurde mit Ablauf des 31. August 2007 von seinen Aufgaben als Leiter der „Offenen Tür“ in Mannheim entpflichtet. Er wird künftig am Caritas-Pirckheimer-Haus in Nürnberg tätig sein.

P. Werner Holter SJ wurde mit Ablauf des 31. August 2007 von seinen Aufgaben als pastoraler Mitarbeiter des Projekts „Forum 4“ in Mannheim entpflichtet. Er wird künftig mit der Leitung der Karl-Rahner-Akademie in Köln betraut werden.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Klaus Ries*, Sandhausen, auf die Pfarrei *St. Bartholomäus Sandhausen*, Dekanat Wiesloch, mit Ablauf des 31. Dezember 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

24. Sept.: Strafanstaltsoberpfarrer i. R. *Sebastian Wannemacher*, Haigerloch, † in Haigerloch
25. Sept.: Pfarrer i. R. *Karl-Heinz Stadelmann*, Bräunlingen-Döggingen, † in Bräunlingen-Döggingen

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 130

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Mauritius Eigeltingen*, Dekanat Östl. Hegau, steht für einen Priester im Ruhestand ab September 2007 das Pfarrhaus zur Verfügung.

Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt *St. Ulrich*, Friedhofstr. 17, 78359 Orsingen-Nenzingen, Tel.: (0 77 71) 25 29, Fax: (0 77 71) 6 26 79, se.krebsbachtal@t-online.de.

Freiburg im Breisgau, den 8. Oktober 2007

Inhalt: Apostolisches Schreiben *Motu proprio Summorum Pontificum* – Leitlinien für die deutschen Diözesen. — Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2007. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2007. — Gestellungsgelder für Ordensangehörige. — 29. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte. — Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner 2008. — Kirchliches Handbuch (Band 38). — Warnung vor ambulanten Handwerkern (Goldschmiedearbeiten). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 131

Apostolisches Schreiben *Motu proprio Summorum Pontificum*

Leitlinien für die deutschen Diözesen

Am 14.09.2007 ist das Apostolische Schreiben *Summorum Pontificum* in Kraft getreten. In diesem *Motu proprio*, dessen Veröffentlichung Papst Benedikt XVI. mit einem Brief an die Bischöfe begleitet hat, werden die Rahmenbedingungen für die Feier der Heiligen Messe nach dem von Papst Johannes XXIII. promulgierten *Missale Romanum* als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche festgelegt. Beide Texte liegen in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ (Nr. 178) vor.

In Wahrnehmung ihrer Autorität und Verantwortung für die Liturgie, an die der Heilige Vater unter Bezug auf das II. Vatikanische Konzil (*Sacrosanctum Concilium* 22) in seinem Begleitbrief (S. 26) erinnert, haben die Bischöfe für den Bereich der deutschen Diözesen in der Herbst-Vollversammlung vom 24. bis 27. September 2007 für die *Messfeiern in den Pfarrgemeinden* die folgenden Leitlinien vereinbart. Diese sollen dazu beitragen, dass die Gläubigen, die in ihrer religiösen Haltung der älteren Form der Liturgie verbunden sind, einen Zugang zu Messfeiern in der außerordentlichen Form erhalten sollen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten realisierbar ist.

1. Die Möglichkeit zur Messfeier in der außerordentlichen Form muss vom Prinzip der Harmonie zwischen dem Interesse und Wohl der antragstellenden Gläubigen und der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei unter der Leitung des Bischofs getragen sein. Die Zulassung der außerordentlichen Form darf nicht bestehende Spannungen verstärken oder gar neue Spaltungen hervorrufen (vgl. *SP* Art. 5 § 1).
2. Die ordentliche Form der Messfeier ist die nach dem *Missale Romanum* 1970 (in der Fassung der *Editio typica tertia* 2002 und – bis zum Erscheinen der deutschen Ausgabe der 3. Auflage – das *MESSBUCH FÜR DIE BISTÜMER DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS* 2. Auflage 1988). Für die außerordentliche Form der Messfeier ist das *Missale Romanum* 1962 (z. B. *Editio juxta typicam* Regensburg 1962, mit den Diözesanproprien) zu verwenden (vgl. *SP* Art. 1).
3. Die Pfarrgottesdienste werden in der ordentlichen Form gefeiert. An Sonntagen kann *eine* Messe in der außerordentlichen Form hinzutreten, nicht jedoch die Messe in der ordentlichen Form ersetzen (vgl. *SP* Art. 5 § 2).
4. Den Antrag auf Genehmigung durch den Pfarrer (gem. *SP* Art. 5 § 1) können Gruppen von Laien (vgl. *SP* Art. 7) innerhalb *einer* Pfarrei bzw. innerhalb eines Pfarrverbands oder einer Seelsorgeeinheit, die unter Leitung *eines* Pfarrers steht, stellen. Wenn Gruppen aus Mitgliedern verschiedener Pfarreien bzw. Pfarrverbänden oder Seelsorgeeinheiten bestehen, ist der Antrag an den Diözesanbischof zu richten.
5. Über Art und Größe der antragstellenden Gruppen wird keine Festlegung getroffen, um den örtlichen Gegebenheiten angemessen entsprechen zu können.
6. Die notwendige Eignung der Priester für die Zelebration in der außerordentlichen Form des Ritus (vgl. *SP* Art. 5 § 4) umfasst folgende Anforderungen:
 - Allgemeine Eignung, die jeder Priester besitzen muss;
 - Annahme der ganzen Liturgie der Kirche in ihrer ordentlichen und außerordentlichen Form (vgl. Begleitschreiben von Papst Benedikt XVI.);
 - Vertrautheit mit der außerordentlichen Form des Ritus;
 - lateinische Sprachkenntnisse.

Zur Erlangung der Vertrautheit mit der außerordentlichen Form des Ritus und zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse werden die Diözesanbischöfe nach Bedarf Angebote zur Fort- und Weiterbildung bereitstellen.

7. Der Pfarrer bzw. Rektor einer Kirche ist, auch wenn er die Eignung besitzt, nicht verpflichtet, selbst nach dem *Missale Romanum* 1962 zu zelebrieren. Wenn er sich wegen seiner dienstlichen Belastungen oder aus persönlichen Gründen außerstande sieht, dem Anliegen der Gläubigen selbst zu entsprechen, wird er sich an den Diözesanbischof wenden. Das Recht der Gläubigen hierzu (*SP* Art. 7) bleibt davon unberührt.
8. Für die Feier der Messe in der außerordentlichen Form gelten der Kalender und die Leseordnung des *Missale Romanum* 1962. Zu beachten sind zu gegebener Zeit die angekündigten Erweiterungen des Kalenders durch die Kommission *Ecclesia Dei*. Für den Vortrag der Lesungen in der Volkssprache (vgl. *SP* Art. 6) sind die Perikopen aus dem rekognosziierten Lektionar zum *Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebiets* 1988 zu entnehmen. Alternativ kann auch der „Schott“ 1962 verwendet werden.
9. Vom Recht zur Errichtung von Personalpfarreien für die Feier in der außerordentlichen Form des römischen Ritus (*SP* Art. 10) werden die deutschen Diözesanbischöfe bis auf weiteres keinen Gebrauch machen.
10. Als Grundlage für den nach drei Jahren zu erstattenden Bericht über die Erfahrungen mit den Regelungen des *Motu proprio* (vgl. Begleitbrief von Papst Benedikt XVI.) hat der Pfarrer bzw. Rektor, wenn er in seiner Pfarrei bzw. Kirche die Genehmigung zur Messfeier in der außerordentlichen Form erteilt, dem Diözesanbischof hiervon Mitteilung zu machen. Pfarrer und Rektoren, in deren Pfarreien bzw. Kirchen Messfeiern in der außerordentlichen Form stattfinden, haben den Diözesanbischof kontinuierlich über die Entwicklung zu informieren.

Diese Leitlinien treten am 1. Oktober 2007 in Kraft und werden nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Fulda, den 27. September 2007

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 132

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2007

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Der **Kollektenertrag ist ungekürzt** in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto: Landesbank Baden-Württemberg, Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2007“ zu überweisen.

Renovabis ist gerne bereit, nähere Auskünfte zu erteilen: Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 53, Fax: (0 81 61) 53 09 - 44, spenden@renovabis.de, www.renovabis.de.

Nr. 133

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2007) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 134

Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2007 werden die Gestellungsgelder (Jahresbeträge) für Ordensangehörige ab dem 1. Januar 2008 für die alten Bundesländer wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgeldgruppe I	54.240,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	39.960,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	31.440,00 €

Mitteilungen

Nr. 135

29. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte

Beim 29. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte sind noch einige Plätze frei.

- Termin: **Freitag, 25. Januar 2008**
(16:30 bis 19:30 Uhr, anschl. Abendessen)
Samstag, 26. Januar 2008
(9:00 bis 17:00 Uhr)
- Ort: Stadthotel Freiburg (Kolping Hotels & Resorts), Karlstraße 7, 79104 Freiburg
- Themen: Ziele des kath. Kindergartens, Rechtsgrundlagen eines kath. Kindergartens, Formen der Kinderbetreuung, Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Finanzen und Bausachen, Zusammenarbeit mit dem Caritasverband
- Leitung: Weihbischof Dr. Bernd Uhl
- Referenten: Erzb. Oberrechtsrat Reinhard Wilde, Erzb. Oberfinanzrat Thomas Maier, Aya Schneider, Beauftragte für religiöses Qualitätsmanagement in Kindergärten, Erzb. Ordinariat Susanne Hartmann, Referat Tageseinrichtungen für Kinder im Diözesan-Caritasverband
- Kosten: Übernachtung/Verpflegung 132,00 €
nur Verpflegung 65,00 €

Die Kosten sind von der entsendenden Kirchengemeinde zu tragen.

Interessenten mögen über das zuständige Pfarramt beim Erzb. Ordinariat, Abt. II, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (0761) 21 88 - 5 99, caritas@ordinariat-freiburg.de, angemeldet werden. Es wird gebeten, bei der Anmeldung auch zu vermerken, ob eine Übernachtungsmöglichkeit gewünscht wird. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nr. 136

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner 2008

Vom **14. bis 17. Februar 2008** findet in der Cistercienserinnen-Abtei in Baden-Baden-Lichtenthal ein Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner unserer Erzdiözese statt. Dieser Kurs bietet den Anfängerinnen und Anfängern (der ersten drei Dienstjahre) eine Einführung in die geistliche Bedeutung und in die Praxis ihres Dienstes. Wichtige Hinweise im Umgang mit den Paramenten, liturgischen Geräten und Büchern werden von der Kursleitung gegeben. Auch steht ein Besuch in der Paramentenwerkstatt auf dem Programm. Die Kursgebühr, welche vom Pfarramt zu entrichten ist, beträgt pro Teilnehmer 80,00 €.

- Termin: Donnerstag, 14. Februar 2008, 17:30 Uhr,
bis Sonntag, 17. Februar 2008, 15:00 Uhr
- Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastorale Bildung
- Leitung: Diözesanpräses Pfarrer Geistl. Rat Robert Henrich und Diözesanleiter Franz Winter

Anmeldungen **nur schriftlich** bis spätestens etwa einen Monat vor dem Kursbeginn an Herrn Diözesanleiter Franz Winter, Keltenstr. 23a, 79423 Heitersheim oder per Fax: (0 76 34) 50 73 46. Wegen der großen Nachfrage ist es gut, sich bald anzumelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nr. 137

Kirchliches Handbuch (Band 38)

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 38 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2003 und 2004), ist soeben erschienen.

Amtsblatt

Nr. 23 · 8. Oktober 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 23 · 8. Oktober 2007

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 3 11, Fax: (02 28) 1 03 - 3 74.

Außerdem sind die vorherigen Bände 28 bis 37 noch lieferbar.

Nr. 138

Warnung vor ambulanten Handwerkern (Goldschmiedearbeiten)

Wiederholt hat das Erzb. Ordinariat vor der Übertragung von Goldschmiedearbeiten an ambulante angebliche Goldschmiede bzw. angebliche Restaurierungsfachleute gewarnt. Diese angeblichen „Handwerker“ bieten per Telefon oder an Pfarrhaustüren ihre Dienste für Vergoldungs- und Versilberungsarbeiten an. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass diese Arbeiten keineswegs echte Vergoldung oder Versilberung bedeuteten oder bei grotesk erhöhten Preisen im höchsten Ausmaß unsachgemäß durchgeführt worden sind. Bei den Objekten führen sie regelmäßig zu einem immensen Schaden.

Wir weisen erneut darauf hin, dass derartige Restaurierungsarbeiten auf keinen Fall an ambulante Handwerker vergeben werden dürfen. Für solche Restaurierungsmaßnahmen muss die Genehmigung des Erzb. Ordinariates eingeholt werden. Kirchengemeinden, denen derartige Vergoldungs- und Versilberungsarbeiten angeboten wurden, werden gebeten, sich mit dem Erzb. Ordinariat (Abt. VII Bau, Kunst und Denkmalpflege) in Verbindung zu setzen.

Nr. 139

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 178

Papst Benedikt XVI.

Apostolisches Schreiben SUMMORUM PONTIFICUM Brief des Heiligen Vaters an die Bischöfe anlässlich der Publikation.

Arbeitshilfen Nr. 211

„Berufung und Sendung der Gemeinschaften des geweihten Lebens in der Kirche heute“. Arbeitshilfen zum Wort der deutschen Bischöfe „Gemeinsam dem Evangelium dienen“.

Arbeitshilfen Nr. 215

„MISSALE ROMANUM – Editio Typica Tertia 2002 – Grundordnung des Römischen Messbuchs“. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage).

Stimmen der Weltkirche Nr. 39

Europa: In Verantwortung vor Gott und den Menschen. Texte zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Freiburg im Breisgau, den 17. Oktober 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007. — Hinweise für die Durchführung des Diaspora-Sonntags 2007. — Fahrtkosten für pastorale Mitarbeiter/pastorale Mitarbeiterinnen. — Dank für Perukollekte. — Direktorium und Personalschematismus 2008. — Buchsonntag am 4. November 2007. — Adventskalender des Bonifatiuswerkes. — Personalmeldungen: Anweisung/Versetzung. — Im Herrn sind verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 140

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007

Liebe Schwestern und Brüder!

Wo Licht ist, gedeiht Leben – das ist eine Erfahrung aller Menschen. Jesus sagt von sich: „Ich bin das Licht der Welt.“ Er durchdringt die Finsternis mit Hoffnung und neuem Leben. In seinem Namen sind auch wir gesandt, Licht der Welt zu sein.

„Tragt in die Welt nun ein Licht“ – so lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion. Wir alle sind eingeladen, die Frohe Botschaft Jesu weiterzugeben: in der eigenen Familie, in unserer Gemeinde, im Beruf und in der Freizeit. Besonders unsere Kinder und Jugendlichen brauchen Menschen, die ihnen von Gott erzählen. Wer die Welt im Licht des Glaubens zu sehen beginnt, wird selbst zum Hoffnungszeichen für viele.

Am 18. November 2007 begehen wir den Diaspora-Sonntag. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Schwestern und Brüdern in den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuropas und des Baltikums auf vielfältige Weise, ihren Glauben zu feiern und andere Menschen für Christus zu begeistern. Wir bitten Sie um Unterstützung für diesen wichtigen Dienst durch Ihr Gebet und durch eine großzügige Spende. Zahlreiche, besonders auch junge Menschen sind auf der Suche nach Gott. Helfen wir mit, dass Christus ihnen als das Licht ihres Lebens aufgeht!

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zum Diaspora-Sonntag wurde am 11. April 2007 von der Deutschen Bischofskonferenz in Reute verabschiedet und soll am Sonntag, dem 11. November 2007, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 141

Hinweise für die Durchführung des Diaspora-Sonntags 2007

Am Sonntag, dem **18. November 2007**, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „*Tragt in die Welt nun ein Licht!*“. Licht ins Dunkel zu bringen, das ist mehr als nur ein äußerliches Bedürfnis in der dunklen Jahreszeit. Ein Licht in der Finsternis schenkt uns Mut und Orientierung. Unser Glaube ist ein solches Licht in der Dunkelheit des Alltags: Im Durcheinander beliebiger Werte schenkt er uns die Gewissheit, uns ganz an Gott ausrichten zu können, der es gut mit uns meint.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ermutigt im Diaspora-Monat November alle Eltern – und ganz besonders die Väter: Tragt das Licht zu euren Kindern, damit sie in der Liebe Gottes erstrahlen! Gebt ihnen das unvergessliche Geschenk, Gott kennen zu lernen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen! Die Verantwortung, die wir als Christen für diese Welt tragen, ist ein wichtiger Grund dafür, die Kinder im Bewusstsein um Gottes Schöpfung und Liebe zu erziehen.

Außerdem bittet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken: „*Machen Sie den November zum Monat des Lichts und des Mutes!*“ Einige leicht umsetzbare Ideen

hierzu finden Sie in den Materialien zum Diaspora-Sonntag, die automatisch zugeschickt wurden. Für Rückmeldungen, auch kritische, ist das Bonifatiuswerk dankbar. Jeder Euro bedeutet für die verstreut lebenden Katholiken im Norden und Osten Deutschlands sowie Europas einen wichtigen Rückhalt. Die finanzielle Hilfe bedeutet, dass gerade Kinder im Licht des Glaubens aufwachsen können. Dass Väter und Mütter Mut sammeln, ihren Kindern von Gott zu erzählen und zu Trägern des Lichts zu werden.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher:

- den Bau und Erhalt von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- innovative pastorale sowie sozial-karitative Kinder- und Jugendprojekte
- religiöse Elementarerziehung von Vor- und Grundschulkindern
- qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Geistlichen für die Diaspora sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge und Gemeindegarbeit
- Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegarbeit eingesetzt werden.

Durch Kollekten und Spenden am 18. November 2007 wird dem Bonifatiuswerk die Möglichkeit gegeben, weiterhin wirksame Hilfe im kommenden Jahr leisten zu können. Denn das Bonifatiuswerk erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken – keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuerermittel.

Die bundesweite Eröffnung findet am Sonntag, dem 4. November 2007, mit einem Pontifikalamt um 10:00 Uhr im Dom zu Münster statt. Der Vorbereitung des Diaspora-Sonntags und der Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Sonntag, 11. November 2007*, ist in allen Gottesdiensten einschl. der Vorabendmessen der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007 in geeigneter Weise bekannt zu geben und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wurde den Pfarreien schon vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes übersandt.
3. *Am Diaspora-Sonntag* selbst soll durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit gestärkt werden.

4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen heiligen Messen zu halten, ohne durch andere Anliegen beeinträchtigt zu werden. Der **Kollektenertrag ist ungekürzt** in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto: Landesbank Baden-Württemberg, Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Diaspora-Kollekte 2007“ zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass-Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.“

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 42, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, info@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 142

Fahrtkosten für pastorale Mitarbeiter/pastorale Mitarbeiterinnen

Bislang erfolgt die Abrechnung der Fahrtkosten für Priester und pastorale Mitarbeiter/pastorale Mitarbeiterinnen zweigleisig:

Teilweise werden die Fahrten örtlich und zu Lasten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden abgerechnet; teilweise erfolgt eine Anweisung durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu Lasten des Bistumshaushalts.

Zum 1. Januar 2008 wird vor dem Hintergrund der flächendeckenden Errichtung der Seelsorgeeinheiten diese zweigleisige Abrechnung eingestellt. Reisekosten, die für Fahrten entstehen, die im Auftrag der Seelsorgeeinheit vorgenommen werden, werden ab diesem Zeitpunkt einheitlich zu Lasten der örtlichen Rechnung durch die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden/Geschäftsstellen der fünf großen Gesamtkirchengemeinden ausbezahlt.

Im Blick auf diese Regelung werden die Zusatzpunkte für Seelsorgeeinheiten ab dem 1. Januar 2008 um 5 Punkte je Kategorie (bei einer Punktequote von 480,00 € sind das 2.400,00 € pro Jahr) erhöht. Die Verrechnungsstellen/Geschäftsstellen der fünf großen Gesamtkirchengemeinden werden umfassend informiert und stehen, wie auch Mitarbeiter der Abteilungen V und VIII, für Auskünfte zur Verfügung.

Mitteilungen

Nr. 143

Dank für Perukollekte

Die am 16. September durchgeführte Kollekte für die Opfer des schweren Erdbebens in Peru ist durch das hochherzige Engagement vieler Menschen zu einem deutlichen Zeichen der Anteilnahme und Solidarität geworden. Neben den in den Gottesdiensten gesammelten Geldern wurden auch zahlreiche Einzelspenden in z. T. beachtlichem Umfang überwiesen.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch dankt allen, die sich von seinem Hirtenwort motivieren ließen und zum Erfolg der Kollekte beigetragen haben. Zwar liegen die endgültigen Zahlen noch nicht fest, aber es zeichnet sich ab, dass das Ergebnis deutlich über ½ Mio. € liegen wird.

Die Not- und Katastrophensituation hält nach Auskunft von Caritas International an. Neben Babynahrung, Zelten und anderen Maßnahmen der unmittelbaren Lebenshilfe werden die Mittel der Kollekte auch für nachhaltige Formen des Wiederaufbaus in den betroffenen Gebieten eingesetzt. Die im Aufruf von Erzbischof Dr. Zollitsch zugesagte Kooperation mit den katholischen Hilfswerken wird praktiziert.

Die Leiter der Seelsorgeeinheiten bzw. die zuständigen Verantwortlichen sind gebeten, diesen Dank des Herrn Erzbischofs auf geeignete Weise allen bekannt zu machen, die ihren Beitrag geleistet haben.

Nr. 144

Direktorium und Personalschematismus 2008

Die **Herren Dekane** werden gebeten, uns **bis spätestens 24. November 2007** mitzuteilen:

1. *Anzahl der benötigten Direktorien.*
Das Direktorium ist broschiert (mit perforierten Blättern) oder gebunden und durchschossen erhältlich.
2. *Anzahl der im Dekanat gewünschten Personalschematismen.*

Die im Personalschematismus aufgeführten **Einrichtungen** sowie die Vorsteher der **Ordensniederlassungen** bitten wir, uns über die für den Personalschematismus 2008 erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen bis **24. November 2007** Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungen sind dem **Erzb. Ordinariat** schriftlich über den Postweg, per Fax: (07 61) 21 88 - 3 28 oder per E-Mail: seelsorge-personal@ordinariat-freiburg.de zu übermitteln.

Den Seelsorgeeinheiten geht im Laufe des Oktobers ein Vorabdruck des entsprechenden Ausschnitts im neuen Schematismus zu, damit evtl. Korrekturen zurückgemeldet werden können.

Nr. 145

Buchsonntag am 4. November 2007

Kirchliches Büchereiwesen im Erzbistum Freiburg

An diesem Tag feiert die Katholische Büchereiarbeit in Deutschland den traditionellen Buchsonntag. Unsere Büchereien finden eine steigende Akzeptanz bei der Bevölkerung und immer mehr Anerkennung und Unterstützung durch politische Gemeinden. Hohes ehrenamtliches Engagement und eine sehr intensive Begleitung und Betreuung durch die diözesane Fachstelle für das Kirchliche Büchereiwesen ermöglicht den Erfolg. In den letzten zehn Jahren haben sich die Entleihungen auf rund 1,3 Millionen fast verdoppelt und die 1.691 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Altersgruppen haben damit die vorhandenen 801.342 Medien 1.244.078 mal ausgeliehen. Bei 2.012 Veranstaltungen haben diese Büchereien vor allem für Kinder und Jugendliche im Einzugsbereich Leseförderung betrieben. Nur noch 52 % trägt der Anteil kirchlicher Haushalte (Erzbistum/Pfarrei) an den laufenden Kosten. 37 % der benötigten Mittel rekrutieren sich aus Zuschüssen durch politische Gemeinden, Spenden und Sponsoring. 11 % erwirtschaften die Ehrenamtlichen durch Aktionen selbst.

Da der Buchsonntag seit langem nicht mehr im Kollektenplan aufgeführt ist, liegt die Entscheidung über die Durchführung und Gestaltung und auch die Verwendung der Kollekte an diesem Tag allein bei den Pfarreien, die Büchereien unterhalten. Für die Gestaltung des Buchsonntages hat der Borromäusverein eine Arbeitshilfe erstellt, die auf der Homepage der Fachstelle heruntergeladen werden kann: www.nimm-und-lies.de.

Büchereien sind Orte der Begegnung

Vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch ältere Leserinnen und Leser finden in den benutzernahen Büchereien zeitgemäße und leicht erreichbare Angebote. Gleichzeitig sind diese Büchereien Treffpunkte für die Menschen am Ort.

Büchereien suchen und realisieren die enge Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Eltern-Kind-Gruppen, Schulen, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und allen seelsorgerlichen Einrichtungen vor Ort.

Amtsblatt

Nr. 24 · 17. Oktober 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 24 · 17. Oktober 2007

Als pfarrliche Einrichtungen gehören die katholischen öffentlichen Büchereien in den Prozess der Pastorkonzeption mit eingebunden. Für nähere Hinweise und Hilfen ist das Team der Fachstelle gerne bereit: Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Kirchliches Büchereiwesen, Landsknechtstraße 4, 79102 Freiburg, Tel.: (07 61) 7 08 62 - 19/20/29/30/52, www.nimm-und-lies.de.

Nr. 146

Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Mit Kindern unterwegs im Advent

Der diesjährige Adventskalender des Bonifatiuswerkes zeigt die farbenfrohe Kulisse einer schneebedeckten Berglandschaft. Zu entdecken gibt es hier viel: Ein Paraglider unter dem Weihnachtsstern beobachtet Gämsen und Rehe; er grüßt einen Bergsteiger und freut sich mit denen, die Schlitten fahren können. Im Advent kann jeden Tag ein Türchen des Kalenders geöffnet werden. Damit öffnet sich auch der Blick auf die Symbole wie Harfe oder Rosenkorb. Sie gehören zu den Adventsgestalten, die im Begleitheft durch eine Geschichte vorgestellt werden.

Ganz unten auf dem Standkalender teilt die heilige Elisabeth Brot an arme Menschen aus. An den vier Adventssonntagen steht sie im Mittelpunkt. Sie wurde vor genau 800 Jahren geboren. Für das umfangreiche Begleitheft haben Kinder recherchiert, was Elisabeth im 13. Jahrhundert Gutes getan hat: Sie half Bettlern und Kranken, Kindern und Sterbenden. Tag für Tag stellen Jungen und Mädchen die Patrone vor, auf deren Namen sie getauft sind oder ihre Heimatkirche geweiht ist. In-

teressante Spielideen runden das 52-seitige Heft ab. Kinder vom 3. bis 6. Schuljahr können die Rätsel lösen, Mandalas ausmalen, Kochtipps und Bastelanregungen in der Schule und Familie ausprobieren.

Der **Erlös des Kalenders** kommt auch in diesem Jahr dem **ambulanten Kinderhospizdienst** in Halle (Saale) zugute, der krebskranke Kinder und ihre Familien in den schwersten Stunden des Lebens unterstützt.

Adventskalender und Begleitheft kosten 2,80 € zzgl. Versand. Bestellungen an das Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 54 / 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 83, bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Personalmeldungen

Nr. 147

Anweisung/Versetzung

1. Sept.: Herr Regionalreferent *Wolfgang Oswald* als Leiter des Referats „Pastoralpsychologie – Praxis- und Organisationsberatung“ an das Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Im Herrn sind verschieden

2. Okt.: Pfarrer i. R. *Hans Kölble*, Oppenau, † in Oppenau
Pfarrer i. R. *Walter Rothermel*, Wiesloch, † in Speyer

Freiburg im Breisgau, den 26. Oktober 2007

Inhalt: Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt. — Dienstordnung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt. — Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 148

Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt

Die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg „Den Aufbruch gestalten“ geben ein Leitbild kirchlichen Handelns in der Erzdiözese vor. Dieses ist von den verschiedenen diözesanen Einrichtungen entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag und den Erfordernissen ihrer Arbeit zu entfalten.

Dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt kommt für die Umsetzung der Pastoralen Leitlinien eine herausgehobene Bedeutung zu. Es verwirklicht die Vorgaben der Pastoralen Leitlinien insgesamt auf Grund seiner breit gefächerten Aufgabenstellung. Zugleich erstellen seine Abteilungen und Referate in Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern Leitbilder und Konzeptionen für die verschiedenen pastoralen Aufgabenbereiche der Erzdiözese.

Um das Erzbischöfliche Seelsorgeamt stärker auf seine Aufgabe auszurichten, wird dieses Statut erlassen.

**§ 1
Aufgabe**

(1) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist eine Einrichtung des Erzbistums Freiburg. Als pastorales Instrument des Erzbischofs ist es eingebunden in die Planung, Durchführung und Reflexion diözesaner Seelsorgsaufgaben auf den verschiedenen pastoralen Ebenen. Entsprechend den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese bestimmt der Erzbischof die Grundaufgaben des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und weist ihm darüber hinaus einzelne zeitlich begrenzte bzw. projektbezogene Aufgaben oder Schwerpunkte zu. In Wahrnehmung pastoraler Herausforderungen initiiert das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Aktivitäten und gibt Impulse für eine Profilierung und Neuausrichtung der diözesanen Pastoral.

(2) Die Arbeit des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes ist auf die verschiedenen Handlungsfelder und -ebenen in der Erzdiözese bezogen und findet insbesondere in den vielfältigen Aktivitäten der Referate und Abteilungen ihren konkreten Ausdruck. Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt wirkt in den diözesanen Beratungs- und Planungsgremien mit und stimmt die eigenen Aktivitäten mit denen anderer Dienststellen, Institutionen und Bildungseinrichtungen ab.

(3) Zwischen dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und den dort angesiedelten Verbänden besteht eine enge Verbindung. Die Verbände leisten entsprechend ihrer Zielsetzung einen eigenen Beitrag in Kirche und Gesellschaft, wie er in ihren diözesanen Ordnungen und Satzungen festgelegt ist. Sie realisieren durch ihre Arbeit die Grundausrichtung von persönlicher Berufung, Sammlung und Sendung im Sinne der Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese. Sie haben in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen großen Gestaltungsspielraum und sind zugleich in die Pastoral der Erzdiözese eingebunden.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und den dort angesiedelten Verbänden berücksichtigt, welche Form der Kooperation zwischen der Erzdiözese und dem jeweiligen Verband vereinbart wurde (vgl. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese, Kapitel 7.5: Kooperations- und Delegationsmodell). Primäre Handlungsebene für die Zusammenarbeit zwischen dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und den Verbänden sind die jeweiligen Referate, in welche die Diözesanstellen der Verbände integriert sind.

**§ 2
Leitung**

(1) Der Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wird vom Erzbischof ernannt. Er vertritt das Erzbischöfliche Seelsorgeamt nach innen und außen und ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(2) Im Einvernehmen mit dem Erzbischof trägt der Rektor Verantwortung für

- a) die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes,
- b) die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes und der Organisationskultur des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes,
- c) die Leitung der von ihm einberufenen Konferenzen und Veranstaltungen und
- d) die Personal- und Finanzverwaltung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

Die weiteren Aufgaben des Rektors richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Leitungsaufgabe ist dem Rektor das Rektorat zugeordnet. Dieses besteht aus dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des Rektors, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes sowie der Personalstelle. Es obliegt dem Rektor, weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes dem Rektorat zuzuordnen. Die Aufgaben des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Rektors sowie des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

§ 3 Gliederung

(1) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist entsprechend den ihm übertragenen pastoralen Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Errichtung von Abteilungen obliegt dem Erzbischof.

(2) Die Abteilungen garantieren eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den ihnen jeweils zugeordneten Organisationseinheiten und stimmen ihre Arbeit mit der Entwicklung und dem Auftrag des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes insgesamt ab. Ihre Aufgaben bestehen

- a) in der Ermöglichung und Einforderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Koordination und Kooperation zwischen ihren jeweiligen Referaten sowie
- b) in der Klärung und verbindlichen Absprache von Konzepten und Aufträgen, die von den Abteilungen selbst oder ihren jeweiligen Referaten umgesetzt werden.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin geleitet, der/die auf Vorschlag des Rektors vom Erzbischof ernannt wird.

(4) Im Einvernehmen mit dem Rektor sind die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen verantwortlich für

- a) die Qualitätssicherung der Arbeit der Abteilung,

- b) die Umsetzung der Ziele des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes in konzeptionelle Ziele und Schwerpunkte der Abteilung,
- c) die Ausrichtung der verschiedenen Veranstaltungen und Projekte der Referate und Fachstellen auf die gemeinsamen Ziele,
- d) die Koordination der Aktivitäten und die Kooperation innerhalb der Abteilung und
- e) die Vereinbarung und Durchführung von Aufträgen.

Die weiteren Aufgaben der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(5) Die Abteilungen sind in Referate gegliedert. Diese können in Fach- bzw. Diözesanstellen sowie in Stabsstellen untergliedert sein. Die Errichtung von Referaten und ihren Einrichtungen obliegt dem Rektor. Die Ernennung von Referatsleitern/Referatsleiterinnen bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(6) Im Rahmen der diözesanen Vorgaben, der Vereinbarungen im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und der Absprachen in der Abteilungskonferenz sind die Referate verantwortlich für die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung ihrer Maßnahmen und Projekte.

§ 4 Gremien der Mitverantwortung

(1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bilden unter der Leitung des Rektors die Leitungskonferenz. Der Rektor beruft als weitere Mitglieder jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin der Jugendverbände und der Erwachsenenverbände. Näheres regelt die Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Die Mitglieder der Leitungskonferenz können sich nicht vertreten lassen.

(2) Die Leitungskonferenz unterstützt den Rektor in der Leitung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Unter Berücksichtigung der vom Erzbischof vorgegebenen Grundaufgaben des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes sowie spezifischer Aufträge bzw. Schwerpunktsetzungen des Erzbischofs wirkt sie bei der Festsetzung der Ziele des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und der für die Umsetzung vorgesehenen Zeiträume mit. Sie berät den Rektor bei der Erstellung der personellen und finanziellen Rahmenplanung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt und – im Rahmen der jeweiligen Deckungskreise und entsprechend der vereinbarten Zielplanung – bei der Verteilung der vom Erzbischöflichen Ordinariat zugewiesenen Finanzmittel an die Abteilungen.

(3) Zur Abstimmung der Arbeit der Abteilungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes mit diözesanen Zielsetzungen und pastoralen Schwerpunkten findet jährlich ein Treffen der Leitungskonferenz mit dem Erzbischof statt.

(4) Die weiteren Aufgaben der Leitungskonferenz richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(5) Der Rektor beruft jährlich eine Konferenz der Vorstände der im Erzbischöflichen Seelsorgeamt vertretenen Verbände ein und leitet diese (Verbändekonferenz). Diese berät über gemeinsame Vorhaben in der Pastoral und die Verbandsarbeit der Erzdiözese und dient zugleich dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Begegnung. Sie steht auch den Leitungen der katholischen Verbände offen, die nicht im Erzbischöflichen Seelsorgeamt vertreten sind.

(6) Die Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes trägt auf der Grundlage der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg Mitverantwortung für die Dienstgemeinschaft des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt vom 28. Dezember 1990 (ABl. 1991, S. 10) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Oktober 2007



Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 149

Dienstordnung für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt

Für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg wird unter Aufhebung der Geschäftsordnung vom 31. März 1995 (ABl. S. 223) die folgende **Dienstordnung** mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft gesetzt:

Abschnitt 1 Leitungsverantwortung im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

Unterabschnitt 1 Leitung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes

§ 1 Rektor und Stellvertreter des Rektors/ Stellvertreterin des Rektors

(1) Der Rektor ist der vom Erzbischof ernannte Leiter des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Er nimmt die ihm gemäß dem Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zukommenden Aufgaben wahr.

(2) Dem Rektor ist vom Erzbischöflichen Ordinariat in Personalangelegenheiten sowie bei der Verfügung der im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesenen Mittel die Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Erzbistums erteilt.

(3) Der Rektor führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen und bereitet die Beauftragung neuer Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen durch den Erzbischof vor.

(4) Der Rektor nimmt im Sinne von § 2 Abs. 2 MAVO die Leitung der Dienststelle wahr. Er vertritt den Dienstgeber gegenüber allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und gegenüber der Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Er ist befugt, Dienstvereinbarungen nach § 38 Abs. 1 MAVO abzuschließen, sofern die Dienstvereinbarung zuvor dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Prüfung vorgelegt wurde und dieses innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Bedenken dagegen erhoben hat.

(5) Der Rektor vertritt das Erzbischöfliche Seelsorgeamt in den diözesanen Beratungs- und Planungsgremien sowie gegenüber anderen Dienststellen, Institutionen und Bildungseinrichtungen auf Diözesanebene.

(6) Der Rektor kann einzelne seiner Aufgaben und Tätigkeitsbereiche generell oder im Einzelfall an den Stellver-

treter/die Stellvertreterin des Rektors sowie an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes delegieren.

(7) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Rektors vertritt den Rektor in dessen Abwesenheit bzw. bei dessen Verhinderung und nimmt die ihm/ihr generell oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben des Rektors wahr.

§ 2

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes ist verantwortlich für die Verwaltung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und seiner Einrichtungen, sofern diese nicht den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen und den Leitern/Leiterinnen der Einrichtungen übertragen ist. Dies umfasst die Personal- und Finanzverwaltung ebenso wie die Verwaltung der Dienstgebäude samt Einrichtungen.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes ist direkt dem Rektor unterstellt. Er/sie ist zugleich Leiter/Leiterin der Abteilung V „Dienstleistungen“.

(3) Zur Besprechung von Verwaltungsaufgaben hält der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes mit den geschäftsführenden Verwaltungsangestellten der Abteilungen regelmäßige Konferenzen ab. Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise dieser Konferenz werden vom Rektor bestimmt.

§ 3

Leitungskonferenz

(1) Die Zusammensetzung der Leitungskonferenz richtet sich nach dem Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Die Berufung des Vertreters/der Vertreterin der Jugendverbände erfolgt nach Rücksprache mit dem BDKJ, die Berufung des Vertreters/der Vertreterin der Erwachsenenverbände nach Rücksprache mit der Sprecher-/Sprecherinnengruppe der AGKV.

(2) Über die im Statut genannten Aufgaben hinaus kommen der Leitungskonferenz insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Sie berät über die Mittelvergabe zur Förderung diözesaner Projekte im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.
- Sie ist verantwortlich für die Entwicklung einer abteilungsübergreifenden Kooperation. Damit verbunden ist die Sorge um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der internen Organisationsstrukturen und die

ständige Qualifizierung zur Wahrnehmung des Auftrags. Sie definiert die für alle verbindlichen Regeln für die interne Kooperation und Kommunikation und entwickelt diese weiter.

- Sie berät über die Einrichtung, Zusammensetzung, Leitung, Aufgabenstellung und den Zeitrahmen von abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppen und kontrolliert diese. Die Leiter/Leiterinnen dieser Arbeitsgruppen können auf Einladung des Rektors an Sitzungen der Leitungskonferenz teilnehmen, wenn Themen besprochen werden, welche die Arbeitsgruppen direkt betreffen.

Unterabschnitt 2

Leitung der Abteilungen und Referate

§ 4

Abteilungen

(1) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin geleitet. Diese vertreten die Abteilung nach innen und außen und nehmen die ihnen gemäß dem Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zukommenden Aufgaben wahr.

(2) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen tragen im Rahmen dieser Dienstordnung Verantwortung für die Personalgewinnung, Personalführung und Personalentwicklung sowie für die Finanzplanung, den Haushaltsvollzug und das Haushaltscontrolling der Abteilung und ihrer Referate.

(3) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen können sich für den Fall längerer Abwesenheit durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin ihrer Abteilung vertreten lassen. In Abstimmung mit dem Rektor legen sie den Umfang der Vertretungsbefugnisse fest.

(4) In jeder Abteilung ist eine Abteilungskonferenz eingerichtet, die in der Regel einmal monatlich zusammen kommt und vom Abteilungsleiter/von der Abteilungsleiterin geleitet wird. Ihr gehören die Referatsleiter/Referatsleiterinnen der Abteilung an. Die Abteilungskonferenz verantwortet die Erfüllung der im Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes genannten Aufgaben der Abteilung.

§ 5

Referate

(1) Jedes Referat wird von einem Referatsleiter/einer Referatsleiterin geleitet. Diese vertreten das Referat nach innen und außen, sofern einzelne damit verbundene Aufgaben nicht dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin vorbehalten sind.

(2) In Abstimmung mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin sind die Referatsleiter/Referatsleiterinnen verantwortlich für

- a) die Qualitätssicherung der Arbeit des Referates,
- b) die Ausrichtung der verschiedenen Veranstaltungen und Projekte des Referates auf die gemeinsamen Ziele des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und der Abteilung,
- c) die inhaltliche Entwicklung des Referates,
- d) die Koordination der Aktivitäten und die Kooperation innerhalb des Referates und
- e) die Ausführung von Aufträgen der Leitungskonferenz und der Abteilungskonferenz.

(3) Die Referatsleiter/Referatsleiterinnen tragen im Rahmen dieser Dienstordnung und in Rückbindung an ihren Abteilungsleiter/ihre Abteilungsleiterin Verantwortung für die Personalführung und Personalentwicklung sowie für die Finanzplanung, den Haushaltsvollzug und das Haushaltscontrolling ihrer Referate.

(4) Die Referatsleiter/Referatsleiterinnen können einzelne Aufgaben an die Leiter/Leiterinnen von Diözesan- bzw. Fachstellen delegieren. Diese Delegation erfordert regelmäßige wechselseitige Information zwischen Referatsleitung, Diözesanstellenleitung bzw. Fachstellenleitung.

(5) In jedem Referat ist eine Referatskonferenz eingerichtet, die in der Regel einmal monatlich zusammen kommt und vom Referatsleiter/von der Referatsleiterin geleitet wird. In ihr sind alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie die Diözesan- und Fachstellen des Referates vertreten. Die Referatskonferenz verantwortet die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.

Abschnitt 2

Personalverantwortung

Unterabschnitt 1

Personalgewinnung

§ 6

Einstellungen, Versetzungen und Umsetzungen

(1) Entscheidungen über Einstellungen, Versetzungen und Umsetzungen innerhalb des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und seiner Dienststellen trifft der Rektor unter Beachtung der arbeits-, haushalts- und mitarbeitervertretungsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese.

(2) Bei Neubesetzung von Stellen führen die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen im Rahmen der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelung ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren durch und stellen

nach dessen Abschluss an das Rektorat einen Einstellungs-, Versetzungs- oder Umsetzungsantrag.

Unterabschnitt 2

Personalführung

§ 7

Generelle Regelungen

(1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen nehmen im Rahmen dieser Dienstordnung Aufgaben der Personalführung wahr, sofern damit nicht arbeitsvertragliche Regelungen (z. B. Abmahnung, Erstellung von Dienstzeugnissen) berührt sind. Diese sind dem Rektor vorbehalten.

(2) Die Personalführung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die auch in einen Verband integriert sind, wird entsprechend der Regelung von Dienst- und Fachaufsicht von den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen bzw. den Referatsleitern/den Referatsleiterinnen und den Verbandsleitungen wahrgenommen. Dies erfordert regelmäßige wechselseitige Information.

(3) Über Kündigungen entscheidet der Rektor nach Rücksprache mit den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen. Die Kündigung von Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen obliegt dem Erzbischöflichen Ordinariat, die Kündigung von Referatsleitern/Referatsleiterinnen bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 8

Dienst- und Fachaufsicht

(1) In der Personalführung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wird zwischen Dienst- und Fachaufsicht unterschieden. Die Fachaufsicht ist Teil der Dienstaufsicht.

(2) Dienst- und Fachaufsicht werden in der Regel von einer Person wahrgenommen. Legt es sich nahe, Dienst- und Fachaufsicht zu trennen, so delegiert der zuständige unmittelbare Dienstvorgesetzte die Dienst- oder Fachaufsicht an einen Dritten. Dies ist bei Verbandsstellen, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Regionalstellen (z. B. Frauenreferentinnen, Referenten/Referentinnen im Bereich der Arbeitsnehmerpastoral) sowie in Dekanatsbüros (Jugendreferenten/Jugendreferentinnen) in der Regel gegeben und wird eigens festgelegt.

(3) Die Dienstaufsicht umfasst insbesondere die nachfolgenden Aufgaben, die im Rahmen der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelungen wahrgenommen werden:

- a) die Genehmigung von Dienstreisen,

- b) die Wahrnehmung der den Vorgesetzten nach den Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitflexibilisierung zukommenden Aufgaben,
- c) die Entscheidung über beantragten Erholungsurlaub,
- d) die Entgegennahme von Krankmeldungen und die Benachrichtigung der betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ggf. der Diözesanstelle des jeweiligen Verbandes; schriftliche Krankmeldungen werden an das Rektorat weitergeleitet,
- e) die Vorbereitung von Dienstzeugnissen sowie die Erstellung von Referenzen und Beurteilungen,
- f) die Mitwirkung bei Kündigungen.

(4) Die Fachaufsicht wird vor allem in der Form jährlicher Zielvereinbarungsgespräche wahrgenommen.

(5) Kommt es bei geteilter Dienst- und Fachaufsicht zu Konflikten zwischen dem/der zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und der Verbandsleitung, die nicht ausgeräumt werden können, entscheidet der Rektor.

§ 9

Aufgaben der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen

(1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sind unmittelbare Dienstvorgesetzte der ihnen unterstellten Referatsleiter/Referatsleiterinnen und geschäftsführenden Verwaltungsangestellten sowie der ihnen direkt zugeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Sie nehmen ihnen gegenüber die Dienst- und Fachaufsicht wahr.

(2) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen erarbeiten zusammen mit den in Absatz 1 genannten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eine Tätigkeitsumschreibung und überprüfen diese regelmäßig. Bei Verbandsstellen wirkt die Verbandsleitung bei der Erarbeitung der Tätigkeitsumschreibungen mit.

§ 10

Aufgaben der Referatsleiter/Referatsleiterinnen

(1) Die Referatsleiter/Referatsleiterinnen sind unmittelbare Dienstvorgesetzte der ihnen unterstellten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Referates und ggf. ihrer Fach- und Diözesanstellen. Sie nehmen ihnen gegenüber die Dienst- und Fachaufsicht wahr. Sie können einzelne Aufgaben an die geschäftsführenden Verwaltungsangestellten delegieren.

(2) Die Referatsleiter/Referatsleiterinnen erarbeiten zusammen mit ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eine Tätigkeitsumschreibung und überprüfen diese regelmäßig. Bei Verbandsstellen wirkt die Verbandsleitung bei der

Erarbeitung der Tätigkeitsumschreibungen mit. Die Festlegung von Tätigkeitsumschreibungen und deren Veränderung bedürfen der Genehmigung der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen; wirken sie sich auf die Eingruppierung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus, ist zusätzlich die Genehmigung des Rektorats erforderlich.

§ 11

Regelungen für Praktikanten/ Praktikantinnen und Auszubildende

(1) Die Entscheidung über die Beschäftigung von Praktikanten/Praktikantinnen richtet sich nach der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelung (siehe: Regelung zur Absolvierung von Praktika von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden sowie Studierenden im Erzbischöflichen Seelsorgeamt).

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht der Praktikanten/Praktikantinnen obliegt dem jeweiligen Praxisanleiter/der jeweiligen Praxisanleiterin.

(3) Die Dienstaufsicht der Auszubildenden des Erzbischöflichen Ordinariates, die dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt für Teile ihrer Ausbildung zugewiesen werden, nehmen die zuständigen geschäftsführenden Verwaltungsangestellten wahr. Die Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Praxisanleiter/der jeweiligen Praxisanleiterin.

Unterabschnitt 3 Personalentwicklung

§ 12

Zuständigkeit

(1) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen tragen Verantwortung für die Personalentwicklung in ihrer Abteilung. Im Zusammenwirken mit den Referatsleitern/Referatsleiterinnen fördern sie die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und tragen Sorge für ihre berufliche Weiterentwicklung.

(2) Die Leitungskonferenz gewährleistet abteilungsübergreifende Standards der Personalentwicklung und unterstützt die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bei deren Umsetzung.

§ 13

Maßnahmen

Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen genehmigen förderliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Zusatzausbildungen im Rahmen der für diözesane Dienststellen allgemein und für das Erzbischöfliche Seelsorge-

amt besonders getroffenen Regelung. Die Genehmigung bedarf der Absprache mit dem zuständigen Referatsleiter/der zuständigen Referatsleiterin, bei Verbandsstellen auch mit der Verbandsleitung. Die Genehmigung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von Zusatzausbildungen von hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Erzdiözese ist über die Personalstelle dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben. Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen können die Genehmigung von förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an die Referatsleiter/Referatsleiterinnen delegieren.

Abschnitt 3 Finanzverantwortung

§ 14 Verantwortung

Der Haushalt des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes setzt sich aus den Haushalten der einzelnen Abteilungen und des Rektorats zusammen. Die Verantwortung für die Haushalte der Abteilungen und deren Vollzug tragen die jeweiligen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bzw. für das Rektorat der Geschäftsführer des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Die Gesamtverantwortung für den Haushalt des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes kommt dem Rektor zu.

§ 15 Haushaltsplan

(1) Jede Abteilung erstellt einen Haushaltsplanentwurf. Hierzu erarbeiten die einzelnen Referate und die Verbandsstellen für ihren Bereich einen Entwurf und legen diesen dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin vor.

(2) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin prüft die Entwürfe der Referate und Verbandsstellen, ändert diese ggf. nach Rücksprache ab und fasst sie zusammen.

(3) Der Rektor prüft die Anträge, bespricht diese in der Leitungskonferenz, ändert sie ggf. nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin ab und beantragt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die Aufnahme der Entwürfe der Abteilungen in den Doppelhaushalt der Erzdiözese.

(4) Nach Feststellung des Haushaltsplanes der Erzdiözese entscheidet der Rektor nach Beratung in der Leitungskonferenz über die Zuweisung der pauschalierten Sachkosten an die Abteilungen im Rahmen der jeweiligen Deckungskreise. Er informiert das Erzbischöfliche Ordinariat, wenn die Zuweisungen an die Abteilungen vom Haushaltsplan abweichen.

(5) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin entscheidet, in welcher Höhe den Referaten sowie den Fach- und Diözesanstellen Finanzmittel aus dem Haushalt der Abteilung zugewiesen werden.

§ 16 Haushaltsvollzug und -controlling

(1) Vollzug und Controlling des Haushaltsplans erfolgen durch den geschäftsführenden Verwaltungsangestellten/die geschäftsführende Verwaltungsangestellte der Abteilung unter Berücksichtigung der Haushalts- und Kassenordnung für das Erzbistum sowie der Beschlüsse der jeweiligen Diözesanversammlungen und Verbandsleitung. Er/sie legt regelmäßig die Kontenstände dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin und der Verbandsleitung vor.

(2) Die Prüfung der Verwaltung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, seiner Abteilungen und Referate erfolgt durch die Revision des Erzbischöflichen Ordinariates. Deren Bericht wird über das Rektorat dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin zugeleitet, der/die ihrerseits den Referatsleiter/die Referatsleiterin und ggf. die Verbandsleitung informiert.

§ 17 Büroausstattung und EDV

(1) Der/die geschäftsführende Verwaltungsangestellte der Abteilung erstellt nach Bedarfsklärung mit den Diözesanstellen und Referatsleitern/Referatsleiterinnen einen Bedarfsplan für Büroausstattung und EDV und legt diesen dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin vor. Dieser/diese prüft den Bedarfsplan und leitet ihn ggf. geändert an das Rektorat weiter.

(2) Die Entscheidung über die Ausstattung der Büros und die EDV-Ausstattung der Abteilungen wird vom Rektorat im Rahmen des laufenden Haushalts getroffen. Die Durchführung von Beschaffungen erfolgt im Rahmen des vom Erzbischöflichen Ordinariat für den jeweiligen Haushaltszeitraum erteilten Bewilligungsbescheids durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

Abschnitt 4 Allgemeine Verwaltung

§ 18 Generelle Regelungen

(1) Die Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes obliegt dem Geschäftsfüh-

rer/der Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben.

(2) Das Rektorat wird für sämtliche Abteilungen, Referate und rechtlich unselbstständigen Verbände und Einrichtungen mit der Erteilung und Legitimation von Unterschriftsvollmachten bzw. der Bestätigung einzelner rechtsverbindlicher Unterschriften beauftragt und hierzu bevollmächtigt. Für rechtlich selbstständige Verbände und Einrichtungen sind für die Bestätigung rechtsverbindlicher Unterschriften bzw. Legitimationen von Unterschriftsvollmachten die jeweils vertretungsberechtigten Personen des Vorstandes zuständig.

(3) Die Neu- und Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat oder im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel durch das Rektorat. Die Zulassung und Versicherung der Dienstfahrzeuge werden vom Rektorat vorgenommen. Halter aller Dienstfahrzeuge ist das Erzbistum. Die Dienstfahrzeuge werden den Abteilungen, Referaten und Stabsstellen für einzelne Dienstfahrten im Rahmen der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelung überlassen.

(4) Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht über die laufenden Zuweisungen finanziert werden, erfolgt im Rahmen der hierfür beantragten Haushaltsmittel durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

(5) Die Zentrale Buchungsstelle (ZBS) führt die EDV-Verarbeitung der in den Abteilungen vorbereiteten Buchungsbelege durch und ermöglicht den verantwortlichen Personen, sich laufend über den Vollzug des Haushalts und die zur Verfügung stehenden Mittel zu informieren. Die Zentrale Buchungsstelle führt entsprechend den internen Regelungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes die gesamte Buchhaltung der Abteilungen sowie Referate durch, übernimmt die gesamte Buchhaltung oder Teilbereiche davon für Verbände oder Einrichtungen in deren Auftrag und erledigt die damit verbundenen Kassengeschäfte. Dabei trägt sie Sorge, dass die haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums, insbesondere die Grundsätze für die Buchführung eingehalten werden.

(6) Die Abteilung Dienstleistungen übernimmt Aufgaben für das ganze Seelsorgeamt und kann auch für andere Einrichtungen der Erzdiözese tätig werden.

(7) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist in die durch das Erzbistum abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge einbezogen. Der Abschluss eigener Versicherungsverträge bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

Nr. 150

Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

Die Satzungen der im Erzbischöflichen Seelsorgeamt angesiedelten¹ Verbände müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

1. eine Aussage über eine kirchliche Zweckbestimmung („Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.“)
2. eine Aussage zur kirchlichen Rechtsform:
„Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit/ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. can. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.“ oder (ausnahmsweise) „Der Verband ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von can. 215 CIC.“
3. die Allgemeine Aufsichtsklausel:
„Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.
4. eine Revisionsklausel:
„(1) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.
(2) Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.“
5. die Einräumung besonderer Genehmigungsvorbehalte zugunsten der kirchlichen Aufsichtsbehörde:
„Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter
b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.“
6. Bei Verbänden, die als rechtsfähige Vereine verfasst sind oder bei eingetragenen Vereinen, welche die Funktion als Rechts- und Vermögensträger eines

nichtrechtsfähigen Verbandes wahrnehmen, sind folgende zusätzliche Genehmigungsvorbehalte erforderlich:

„a) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,

b) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,

c) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 Euro und höher;

d) die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.“

7. Soweit ein Verband unmittelbar Anstellungsträger für Personal ist, ist die Aufnahme der arbeitsrechtlichen Klausel erforderlich:

„Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg“.

8. Soweit bei einem Verband nach dessen Satzung keine Personalunion zwischen dem Amt der Geistlichen Leitung einerseits und der Funktion als Abteilungs- oder Referatsleiter im ESA andererseits vorgesehen ist, muss durch die Satzung sichergestellt werden, dass

a) der für den Verband zuständige Abteilungsleiter zu den Beratungen des obersten beschlussfassenden Organs des Verbandes unter Beifügung der Sitzungsunterlagen eingeladen wird, und

b) der für den Verband zuständige Referatsleiter den beschlussfassenden Organen und dem obersten Leitungsorgan als stimmberechtigtes oder wenigstens beratendes Mitglied angehört.²

9. eine Formulierung der Voraussetzungen der Wählbarkeit und der Amtsausübungsvoraussetzungen, welche sicherstellt, dass auf Diözesanebene nur Katholiken in Vorstandsämter gewählt werden können³; auf nachgeordneten Ebenen können ausnahms-

weise Angehörige einer der ACK angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft in den Vorstand gewählt werden, wobei die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Katholischen Kirche angehören muss.

10. eine Klausel über die Genehmigungsbedürftigkeit der Satzung, künftiger Satzungsänderungen, des Verbandszwecks und der Auflösung des Verbandes:

„Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.“

11. Vermögensanfall an das Erzbistum bei Auflösung:

„Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.“

Die Ziffern 3 bis 6 können in der Satzung zu einem Paragraphen zusammengefasst werden. Zur redaktionellen Gestaltung siehe Mustersatzung für kirchliche Trägervereine (veröffentlicht ABl. 1996, S. 493). Als Anlage ist ein Muster für entsprechende Textbausteine beigelegt.

Die Umsetzung der obenstehenden Ziffern 8 und 9 in die jeweilige Satzung entzieht sich einer generellen Musterformulierung und ist daher in Zusammenwirken des Verbandes mit der dafür zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariates im Vorfeld von künftigen Satzungsänderungen rechtzeitig auf die jeweilige Satzung hin individuell zu formulieren (siehe § 4 der Anlage).

¹ Das Wort „angesiedelt“ ist zu so verstehen, dass der Verband seine vom Erzbistum Freiburg haupt- oder nebenberuflich angestellten Mitarbeiter in ein Referat des ESA integriert und somit die Rechts-, Betriebs- und Vermögensträgerschaft für die Diözesanstelle dem Erzbistum Freiburg übertragen hat.

² Die Anwendung von Ziff. 8 b) entfällt bei Jugendverbänden im Blick auf die institutionellen Absicherungen über die BDKJ-Ordnung und die zwischen dem Erzbistum und dem BDKJ abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

Bei Erwachsenenverbänden kann die Verankerung dieser Anforderung in der Satzung dann entfallen, solange eine zwischen dem Erzbistum und dem Verband nach Maßgabe des Statuts für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt abzuschließende Kooperationsvereinbarung in Geltung ist, welche die Bildung eines mindestens zweimal jährlich tagenden Ständigen Kooperationsausschusses (SKA) vorsieht.

³ Im Einzelfall kann eine Dispens von diesem Erfordernis in Betracht gezogen werden, wenn die zur Wahl vorgeschlagene Person einer der ACK angeschlossenen Kirche angehört. Diese ist vor Durchführung der Wahl zu beantragen.

Anlage

Muster-Textbausteine für die kirchliche Ausrichtung einer Verbandssatzung für Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.⁴

§ 1

Name des Verbandes/Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen (e. V.)⁵ und hat seinen Sitz in

(2) Der Verband hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins./Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.

Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit/ohne kirchliche(r) Rechtspersönlichkeit gem. cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.⁶

(3) Der Verband ist korporatives Mitglied des

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist

(2) Diesen Zweck verwirklicht er durch

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

§ 3

Kirchliche Ausrichtung des Verbandes

(1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.

(2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämtern;

b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind,

c) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,

d) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,

e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 € und höher

f) die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.“⁷

(4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.⁸

§ 4
Stellung des Verbandes
im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

(1) ... *(hier Formulierung zu Nr. 8 des Kataloges einfügen; zu Nr. 9 an dieser Stelle oder bei den Regelungen über die Wahl des Vorstandes)*

(2) Die Diözesanstelle ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Diözesanverbandes und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und der an sie erteilten Weisungen. Sie ist in das Referat ... der Abteilung ... des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes integriert. Sie wird geleitet durch

⁴ Die Reihenfolge und die Nummerierung der einzelnen Bestimmungen ist nicht bindend vorgegeben.

⁵ In der Regel ist die Eintragung in das Vereinsregister nicht erforderlich. Soll er nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, so sind der Zusatz „e.V.“ und § 1 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

⁶ Nichtzutreffendes streichen.

⁷ Buchstaben c-f nur bei eingetragenen Vereinen (e.V.); die Wertgrenze in Buchst. e) ist im Einzelfall variabel zu bestimmen.


⁸ Nur bei Rechtsträgervereinen mit eigener Anstellungsträgerschaft für Personal.

Amtsblatt

Nr. 25 · 26. Oktober 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 25 · 26. Oktober 2007

Freiburg im Breisgau, den 2. November 2007

Inhalt: Inkraftsetzung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 151

Inkraftsetzung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die von der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes am 20. März 2007 beschlossene Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. und die zur Ausführung dieser Ordnung beschlossenen Wahlordnungen werden hiermit für die caritativen Einrichtungen im Bereich der Erzdiözese Freiburg inkraftgesetzt und nachstehend veröffentlicht.

Freiburg im Breisgau, den 14. September 2007



Erzbischof

I.**Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.****§ 1 Stellung und Aufgabe**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Ab-

schluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.

(2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die beiden Seiten der Beschlusskommission tagen im Regelfall zeitgleich an demselben Ort getrennt. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber;
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber;
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber;
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber;
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und

- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) nachzuweisen.

(7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrer Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Er/sie kann insbesondere die Beschlusskommission der Bundeskommission zu einer gemeinsamen Tagung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite unter seinem/ihrer Vorsitz einladen.

(2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende wird zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

(5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskom-

mission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Or-

gans eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung;
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form;
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 7 Tarifinstitut

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

(2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienst-

geberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, insbesondere aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalieren Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur

ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

(1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmä-

ßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

(2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

(3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) Jedes Mitglied einer Regionalkommission kann nach Aufforderung durch eine betroffene (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder durch einen betroffenen Dienstgeber für

die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Über einen solchen Antrag hat die Regionalkommission innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.

(3) Wird der Antrag nach Absatz 1 an die Regionalkommission nach gemeinsamer Aufforderung von einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und einem Dienstgeber gestellt, entscheidet die Regionalkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Entscheidet die Regionalkommission über den Antrag innerhalb von drei Monaten nicht oder erreicht der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm aber 50 v. H. der Mitglieder dieser Kommission zu, kann der Antragsteller unmittelbar ein Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 3 einleiten. Das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses wird unwiderleglich vermutet.

(4) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor. In den Regionalkommissionen können Ausschüsse insbesondere zur Behandlung von Anträgen nach § 11 gebildet werden; diesen Ausschüssen kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Regionalkommissionen eine abschließende Entscheidung übertragen werden. Auch für die Beschlüsse dieser Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Vermittlungsverfahrens in §§ 14 bis 16 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Mitglieder der Dienstgeberseite zustimmen.

(2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission.

(3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der hier stimmberechtigten Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Verhandlungskommission der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

(4) Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) Kommt durch ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 keine gütliche Einigung zustande, kann mindestens die Hälfte

der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der Beschlusskommission der Bundeskommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 oder anstelle eines solchen Vermittlungsverfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses anrufen. Dann hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von einem Monat nach seiner Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist eine Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Spruch des Vermittlungsausschusses ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den Vermittlungsausschuss können die Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission in mündlicher Form angehört werden. Stellt der Vermittlungsausschuss ein unabweisbares Regelungsbedürfnis fest, kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Kirchliche Arbeitsgericht durch jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.

(4) Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche oder den unmittelbaren Erhalt sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen oder wenn eine Regelung erforderlich ist, um eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis liegt nicht vor, wenn eine Regelung lediglich wünschenswert ist.

(5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Bundeskommission innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vermittlungsausschusses. Fasst die Bundeskommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von zwei Wochen durch Antrag erneut den Vermittlungsausschuss anrufen. Der Vermittlungsausschuss hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner erneuten Anrufung durch Spruch zu

entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. Die Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(6) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit ein Ältestenrat nicht besteht, bedarf es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht des Scheiterns eines Verfahrens nach § 14 Absatz 1.

(7) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabwendbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem/einer nicht stimmberechtigten und einem/einer stimmberechtigten Vorsitzenden, je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission sowie je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) Für jedes Vermittlungsverfahren wird zu Beginn der Sitzung des Vermittlungsausschusses durch Los bestimmt, welche(r) der beiden Vorsitzenden stimmberechtigt ist und welche(r) beratend teilnimmt. Der/die stimmberechtigte Vorsitzende leitet mit Unterstützung der/des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie kann Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission auf Vorschlag beider Seiten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Verhandlungskommission der Bundeskommission ausscheiden. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Entsendung statt.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 17 Rechtsstreitigkeiten

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Wahlordnungen einschließlich des Wahl- und des Vermittlungsverfahrens kann das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden. Für Streitigkeiten betreffend die Bundeskommission ist das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg örtlich zuständig. Für Streitigkeiten betreffend die Regionalkommission Nord und die Regionalkommission Ost ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nord-Ost, betreffend die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nordrhein-Westfalen für KODA-Streitigkeiten, betreffend die Regionalkommission Mitte ist das Kirchliche Arbeitsgericht Mittelraum, betreffend die Regionalkommission Baden-Württemberg ist das Kirchliche Arbeitsgericht Rottenburg und betreffend die Regionalkommission Bayern ist das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern örtlich zuständig.

(2) Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.

(2) Die Beschlüsse sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

(1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die dazugehörigen Wahlordnungen der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung und der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung treten zur Durchführung der Wahlen nach dieser Ordnung am 1.4. 2007 in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31.12.2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31.3.2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31.12.2007 regeln.

II.

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der konstituieren muss. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier

Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(6) Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses

in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.

(3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

§ 9 Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisher-

gen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

III.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt den/

die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Region muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Dabei sollen die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger angemessen vertreten sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer/in durchgeführt.

(8) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahl

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbands-

Amtsblatt

Nr. 26 · 2. November 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 26 · 2. November 2007

zeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahl

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.

(3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. Scheidet ein(e) nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der

Amtsperiode ein neues Mitglied. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

Die nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

§ 10 Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

Freiburg im Breisgau, den 7. November 2007

Inhalt: Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) – insbesondere für internetfähige PCs ab dem 1. Januar 2007. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennung. — Inkardination. — Pastoration einer Pfarrei. — Anweisung/Versetzung. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Mitteilungen

Nr. 152

Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) – insbesondere für internetfähige PCs ab dem 1. Januar 2007

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit Stand vom 23. Juli 2007 das Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) – insbesondere für internetfähige PCs – ab dem 1. Januar 2007 geändert. Das neue Merkblatt ist nachfolgend abgedruckt.

Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) – insbesondere für internetfähige PCs ab dem 1. Januar 2007

Wozu dieses Merkblatt?

In den vergangenen Monaten ist sowohl beim Verband der Diözesen Deutschlands als auch bei den Rundfunkanstalten und der GEZ eine Vielzahl an Anfragen aus dem kirchlichen Bereich zur neuen Rundfunkgebühr für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ eingegangen. Um Ihnen die praktische Handhabung zu erleichtern, wurde das vorliegende Merkblatt erstellt. **Das Merkblatt ist mit den Rundfunkanstalten abgestimmt und somit autorisiert.** Die darin enthaltenen Ausführungen zur Rundfunkgebührenpflicht sind somit verbindlich und stellen eine bundeseinheitliche Praxis sicher. Selbstverständlich kann dieses Merkblatt nicht alle Fallkonstellationen umfassen. Bei weiteren Fragen finden Sie am Ende des Merkblatts einen Ansprechpartner.

Was ist seit dem 1. Januar 2007 zu beachten?

Seit dem 1. Januar 2007 ist eine gesetzliche Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) in Kraft, wonach ab diesem Zeitpunkt auch für sog. „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist (§ 5 Absatz 3 RGebStV). Die Rundfunkgebühr

wird vorläufig – bis die Übertragung von Fernsehprogrammen im Internet Standard ist – nur in Höhe der Grundgebühr von 5,52 Euro erhoben.¹ Im Einzelnen:

- Unter den Begriff der „**neuartigen Rundfunkempfangsgeräte**“ fallen vor allem internetfähige PCs und Handys. Ob später weitere Geräte dazu gezählt werden, ist noch offen, aber wahrscheinlich, da der Staatsvertrag bewusst keine Definition der „neuartigen Empfangsgeräte“ vornimmt.

- Die Rundfunkgebühr wird nur fällig, wenn **nicht** bereits für ein Radio oder Fernsehgerät auf **demselben Grundstück**, auf dem sich der PC befindet, Rundfunkgebühren bezahlt werden.

- **Es kommt also entscheidend darauf an, auf welchem Grundstück sich der PC befindet.** Betroffen sind somit alle PCs, die sich auf Grundstücken befinden, auf denen keine bereits angemeldeten oder befreiten Radios oder Fernseher bereitgehalten werden.

Für diese wird ab dem 1. Januar 2007 eine Rundfunkgebühr von 5,52 Euro monatlich für alle auf diesem Grundstück befindlichen PCs fällig.

Dabei ist unerheblich, ob sich 1 PC oder 50 PCs auf dem Grundstück befinden, da mit der Zahlung nur einer Rundfunkgrundgebühr alle auf dem Grundstück befindlichen PCs abgegolten sind.

Merksatz: Nur eine Gebühr für alle PCs auf demselben Grundstück.

- Es ist völlig unerheblich, ob der PC tatsächlich eine Verbindung zum Internet hat oder ob mit dem PC tatsächlich Rundfunkprogramme empfangen werden. **Im Klartext: Jeder PC fällt ab 2007 unter die Rundfunkgebührenpflicht.** Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2 RGebStV nur

¹ Dies wird damit begründet, dass mit einem Internet-PC gegenwärtig jedenfalls Radioprogramme im Internet empfangen werden können. Für ein Radiogerät ist gemäß § 2 Absatz 2 RGebStV nur eine Grundgebühr zu entrichten.

erforderlich ist, dass „**ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand**“ damit Rundfunkprogramme empfangen werden können. Die Herstellung einer Internetverbindung erfordert nach Auffassung der Rundfunkanstalten keinen besonderen zusätzlichen technischen Aufwand.

- Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte können Sie nicht davon ausgehen, dass unter Verweis auf z. B.
 - ein arbeitsrechtliches Verbot des Empfangs von öffentlich-rechtlichen Sendern
 - darauf, dass der PC nicht über eine Verbindung zum Internet verfügt
 - oder die mangelnde technische Ausstattung des PCskeine Gebührenpflicht besteht. Nach allen Erfahrungen werden solche Argumente von den Gerichten mit der Begründung abgelehnt, dass es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um Massenverfahren handelt, das auf Pauschalisierungen angewiesen ist.

Was bedeutet dies für kirchliche Einrichtungen?

1. Pfarrbüros und Verwaltungen

- **Sofern sich dort bereits ein angemeldetes Radio- oder Fernsehgerät befindet, ändert sich nichts.** Sie müssen Ihre PCs dann nicht gesondert anmelden, da Sie von der laufenden Rundfunkgebühr umfasst sind.
- Nur wenn **weder** ein angemeldetes Radio **noch** ein angemeldetes Fernsehgerät z. B. im Pfarrbüro vorhanden sind, wird – sofern Sie mindestens einen PC in Ihrer Einrichtung haben – die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 Euro im Monat fällig. Dies gilt auch, wenn sich über dem Pfarrbüro die Wohnung des Pfarrers befindet. Die (privaten) Rundfunkgeräte in der Wohnung decken den PC im Pfarrbüro nicht ab.
- Wie ausgeführt kommt es nicht auf die Anzahl der PCs an – es wird nur eine Rundfunkgebühr für alle PCs auf demselben Grundstück fällig.
- Verteilt sich Ihre **Einrichtung über mehrere Grundstücke** – etwa verschiedene Verwaltungsgebäude in unterschiedlichen Straßen – wird **je Grundstück eine Rundfunkgebühr fällig**, sofern dort jeweils mindestens 1 PC vorhanden ist, aber weder Radio noch Fernseher angemeldet sind.

Was sollten Sie tun?

Es gibt verschiedene legale Möglichkeiten, die Folgen der neuen Rundfunkgebühr für PCs abzumildern:

- Pfarrbüros: Sofern der Pfarrer über einen dienstlich genutzten PKW mit einem darin befindlichen **Auto-radio** verfügt, sollte dieser PKW dem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich das Pfarrbüro befindet. Da bereits für das Autoradio eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist, muss für den PC im Pfarrbüro keine eigene Rundfunkgebühr gezahlt werden.
- Alle **mobilen PCs** (Laptops, Notebooks) der Kirchengemeinde sollten ebenfalls einem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich bereits ein angemeldetes Gerät (Radio, Fernseher oder PC) befindet. Damit entfällt die Rundfunkgebühr für die mobilen PCs, sofern sie sich nicht dauerhaft auf einem anderen Grundstück befinden.
- Die **Zuordnung sollte nachweisbar**, d. h. schriftlich etwa durch ein **Inventarverzeichnis** erfolgen, in dem alle dem Hauptgrundstück zugeordneten mobilen PCs aufgeführt sind. So können Sie gegenüber den Gebührenbeauftragten nachweisen, dass die mobilen PCs keiner eigenen Gebührenpflicht unterliegen.
- Sofern die **Kirchengemeinde auf einem Grundstück das Pfarrbüro sowie weitere Einrichtungen unterhält** (etwa ein Jugendzentrum oder eine Pfarrbücherei), reicht es aus, wenn für alle diese Einrichtungen auf dem Grundstück **eine** Rundfunkgebühr von der Kirchengemeinde gezahlt wird. Damit sind alle auf dem Grundstück vorhandenen PCs (etwa der PC im Pfarrbüro, in der Pfarrbücherei und im Jugendzentrum) abgegolten.
- Ebenso ist es nicht gesondert gebührenpflichtig, wenn der **Pfarrer seinen privat angeschafften PC gelegentlich auch nicht privat** nutzt, etwa zur Vorbereitung der Gottesdienste oder von Pfarraktivitäten.

2. Befreiungsfähige Einrichtungen (Kindergärten etc.)

- **Bestimmte Einrichtungen** wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten etc. **werden auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.** Die Einzelheiten sind § 5 Absatz 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu entnehmen. Der Auszug aus dem Staatsvertrag ist diesem Merkblatt beigelegt.
- **Sofern in einer solchen Einrichtung neben den befreiten Radio- und Fernsehgeräten auch PCs vorhanden sind (etwa im Büro der Verwaltung), sind diese nicht gebührenpflichtig!** Es reicht aus, dass befreite Rundfunkgeräte vorhanden sind.
- **Für den PC ist kein eigener Befreiungsantrag zu stellen.** Im Ergebnis sind bereits von der Rundfunkgebührenpflicht befreite Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten, von der neuen Rundfunkgebühr nicht betroffen!

Was sollten Sie tun?

- Prüfen Sie, ob Sie einen Befreiungsantrag gestellt haben und hierauf die Befreiung gewährt wurde. Ist dies der Fall, müssen für die PCs in Ihrer Einrichtung keine Rundfunkgebühren gezahlt werden. **Bitte beachten Sie:** Die Befreiung wird nach § 6 Absatz 5 RGebStV **erst ab dem auf den Tag der Antragstellung** (Datum des Eingangs bei der GEZ entscheidend) **folgenden Monatsersten erteilt**.

Beispiel:

- Eine Einrichtung wird von einem Gebührenbeauftragten besucht. Dieser weist darauf hin, dass ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, was zur Vermeidung künftiger Gebührenzahlungen auch geschehen sollte. Im Befreiungsantrag werden Sie explizit aufgefordert anzugeben, **seit wann** Sie Radio bzw. Fernsehgeräte zum Empfang bereithalten. Sie geben hier z. B. an, dass die Geräte seit dem Jahr 2001 vorhanden sind.
 - Kurz darauf wird die Gebührenbefreiung ab Antragstellung erteilt, gleichzeitig aber eine **Nachforderung der Rundfunkgebühren für die Vergangenheit ab dem Jahr 2001** erhoben. Dies wird damit begründet, dass für die bereits vor Stellung des Antrags vorhandenen gebührenpflichtigen Geräte die Rundfunkgebühren kraft Gesetzes entstanden sind. Solche aus Sicht der Rundfunkanstalten „hinterzogenen“ Rundfunkgebühren verjähren auch nicht.
- **VORSICHT! Eine Befreiung wird nur für drei Jahre** gewährt und muss von Ihnen unaufgefordert neu beantragt werden. Vergessen Sie dies, werden die Geräte wieder gebührenpflichtig bis ein neuer Antrag gestellt wird!

3. Ordensgemeinschaften

- Bei Ordensgemeinschaften ist aufgrund der kirchenrechtlichen Besonderheiten **allein die Ordensgemeinschaft als Rundfunkteilnehmer anzusehen**.

Dies bedeutet: Die Ordensgemeinschaft muss sämtliche herkömmlichen Radio- und Fernsehgeräte – auch die, die die einzelnen Mitglieder der Ordensgemeinschaft besitzen – auf sich anmelden.

- Sofern die **Ordensgemeinschaft zumindest ein Fernseh- oder Radiogerät angemeldet hat, deckt die dafür entrichtete Gebühr alle weiteren neuartigen Rundfunkgeräte** (z. B. PCs) **auf dem Grundstück der Ordensgemeinschaft ab**; dies gilt auch dann, wenn die PCs im Besitz einzelner Ordensmitglieder sind.

Bei weiteren Fragen ...

Die Neuregelung sowie das **Rundfunkgebührenrecht insgesamt sind eine in hohem Maße komplexe Materie**. Bei Zweifelsfragen sollten Sie daher zunächst Rücksprache mit der zuständigen Rechtsabteilung in Ihrer Diözese oder dem Verband der Diözesen Deutschlands (E-Mail: s.koller@dbk.de) halten.

Auszug aus § 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte

(...)

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gem. § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gem. § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gem. § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

Amtsblatt

Nr. 27 · 7. November 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 27 · 7. November 2007

Nr. 153

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 216

„Mehr als Strukturen ...“ Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen – Ein Überblick.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 154

Ernennung

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2007 wurde Herr *Meinrad Blümmel*, Mannheim, für die Schuljahre 2006/07 bis 2012/13 zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Stadt Mannheim wieder ernannt.

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Josef Brauchle*, Kooperator in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Gernsbach und bisher Mitglied der Ordensgemeinschaft der Salvatorianer, mit Wirkung vom 12. Oktober 2007 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Klaus Josef Fietz*, Baden-Baden, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *Heilig Geist Baden-Baden-Geroldsau*, Dekanat Baden-Baden, ernannt.

Anweisung/Versetzung

1. Nov.: Vikar *Luisito Collantes*, Offenburg, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Tiengen-Lauchringen*, Dekanat Wutachtal

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Diakon *Hermann Alt*, Sigmaringen-Laiz, wurde mit Ablauf des 30. September 2007 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Peter und Paul Sigmaringen-Laiz*, Dekanat Sigmaringen, entpflichtet.

Diakon *Friedrich Itzin*, Maulburg, wurde mit Ablauf des 30. September 2007 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Maria Steinen-Höllstein*, Dekanat Wiesental, entpflichtet.

Im Herrn sind verschieden

19. Okt.: Pfarrer i. R. *Albert Hummel*, Freiburg,
† in Freiburg

29. Okt.: Prälat *Johannes Schwalke*, Daun,
† in Daun

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2007

Inhalt: Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst. Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg. — Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald. — Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4./5. Oktober 2007. — Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V. — Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — 2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Friedenslicht aus Betlehem. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2007. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 155

Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst. Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg.

1. Die Feier des Begräbnisses gehört zu den besonderen seelsorglichen Aufgaben der Kirche. Das gründet sowohl in der Würde des Menschen als auch in der Würde des Christen als Glied des Gottesvolkes. „Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und seine Freunde, sondern auch die Kirche“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 4).

Darum begleitet die Kirche auch das Sterben der Gläubigen mit ihrem Gebet und der Feier der Liturgie. „Beim Begräbnis erweist die Gemeinde dem Verstorbenen einen Dienst brüderlicher Liebe und ehrt den Leib, der in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist. Sie gedenkt dabei des Todes und der Auferstehung des Herrn, sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 6).

2. Bereits im Alten Testament (vgl. Tob 1,17) und dann in der frühen Kirche (vgl. Lactantius, epit. 60,7) gehört zu den leiblichen Werken der Barmherzigkeit der Dienst, Tote zu begraben. So ist beim Begräbnis die ganze Pfarngemeinde aufgerufen, in christlicher Hoffnung des Verstorbenen zu gedenken und für ihn zu beten sowie durch ihre Teilnahme mit den Angehörigen verbunden zu sein. „Die ganze Gemeinde der Glaubenden soll den Leidenden und Trauernden geschwisterlich beistehen ... Dabei kann sich die Mitwirkung der Gemeinde vielfältig gestalten. Vor allem der Pfarngemeinderat kann seine Möglichkeiten bedenken, die sich beispielsweise in der Litur-

gie, Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung bieten und von Ort zu Ort, zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, unterschiedlich sein können“ (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht, Bonn 2005, S. 37).

3. Der Dienst des Begräbnisses ist in Verantwortung und großer Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, auch wenn die Angehörigen keinen unmittelbaren Bezug mehr zur Kirche und zur konkreten Gemeinde haben. Viele sind gerade in dieser Situation für die Botschaft des Evangeliums offen und ansprechbar. Sie suchen nach Worten, die aufrichten und trösten. Dieser seelsorgliche „Kairos“ sollte gerade in unserer Zeit aufgegriffen und fruchtbar gemacht werden. Was die pastoralen Leitlinien unserer Erzdiözese von der gesellschaftlichen Situation unserer Zeit aussagen, gilt in dieser Situation besonders: „Sie macht es notwendig, dass wir unser Handeln heute stärker missionarisch ausrichten. Das beinhaltet, alle Möglichkeiten zu nützen, die Botschaft unseres Glaubens neu zu verkünden“ (Pastorale Leitlinien 4.3.2).
4. Die Vorbereitung und Verlauf der Begräbnisfeier setzen deshalb Einfühlungsvermögen sowie eine sorgfältige Gestaltung der Liturgie des Begräbnisses voraus. Glaube und Hoffnung der Christen stehen im Mittelpunkt der Begräbnisfeier, wobei keineswegs der Schmerz und die Trauer der Angehörigen des Verstorbenen verkannt werden. Es gilt, mit den Angehörigen Schmerz und Trauer zu teilen und sie zu ermutigen, sich auf den Prozess der Trauer einzulassen in der Hoffnung auf die Verheißung Jesu: „Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, hat das ewige Leben ... Er ist aus dem Tod ins ewige Leben hinübergegangen“ (Joh 5,24).

„Die gesamte liturgische Feier, besonders aber die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache geben davon Zeugnis. Da die Predigt die Botschaft des Glaubens in die konkrete Situation hinein vermittelt, ist sie ein wichtiges Element. Das legt nahe, biographische Ele-

mente des Verstorbenen in die Ansprache mit einzu-
beziehen“ (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben
und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel
aus katholischer Sicht, Bonn 2005, S. 37).

Über die Feier der Liturgie hinaus bleibt die Sorge
um die trauernden Angehörigen eine wichtige pasto-
rale Aufgabe.

5. In der Regel nehmen Priester oder Diakon den Dienst
der Begräbnisfeier wahr (vgl. can. 1168 CIC). Da
die Laien durch Taufe und Firmung Christus einge-
gliedert sind und auf ihre Weise am priesterlichen, pro-
phetischen und königlichen Amt Christi teilnehmen
(vgl. can. 204 § 1 CIC), ist grundsätzlich eine Beauf-
tragung von Laien durch den Bischof zum Begräb-
nisdienst möglich (vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier,
Pastorale Einführung Nr. 26).

In der gegenwärtigen Situation unserer Seelsorgeein-
heiten wird die kirchliche Beauftragung von Männern
und Frauen sowohl im hauptamtlichen pastoralen
Dienst als auch im Ehrenamt zunehmend dringlicher.

So ist die pastorale Notwendigkeit für die Beauftra-
gung von Laien zum Begräbnisdienst dann gegeben,
wenn eine große Anzahl von Beerdigungen anfällt,
die vom Leiter der Seelsorgeeinheit bzw. von den in
der Seelsorgeeinheit mitarbeitenden Priestern und
Diakonen nur unter erheblicher Anstrengung wahr-
genommen werden können.

6. Hält der Leiter einer Seelsorgeeinheit eine Beauftra-
gung von Laien zum Begräbnisdienst für erforderlich,
so berät er mit den zuständigen Pfarrgemeinderäten
die grundsätzliche Frage einer möglichen Beauftra-
gung von Laien für diesen Dienst. In die Beratung
sind Überlegungen eingeschlossen, wer für einen sol-
chen Dienst in Frage kommt und wie die Pfarrge-
meinden darauf vorbereitet werden können.

7. Für die Feier von Beerdigungen kommen Laien im
pastoralen Dienst (Pastoralreferenten/innen, Gemein-
dereferenten/innen) in Frage, die die Berufseinführung
erfolgreich abgeschlossen haben. Ebenso können auch
Laien, die ehrenamtlich in der Seelsorge tätig sind,
mit dem Beerdigungsdienst beauftragt werden, wenn
sie für diese Aufgabe eine entsprechende Eignung
haben und nach menschlichem Ermessen von der
Gemeinde für diesen Dienst angenommen werden.

Ebenso haben auch Männer und Frauen, die auf Grund
ihres Einsatzes im Religionsunterricht die *Missio
Canonica* besitzen, die theologische Qualifikation für
den Beerdigungsdienst und können für diese Aufgabe
angesprochen und gewonnen werden.

8. Wer mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden soll,
muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kenntnis der Theologie insgesamt aufgrund des
theologischen Studiums oder der Teilnahme am
„Theologischen Kurs“ der Erzdiözese bzw. der
Teilnahme am Kurs „Theologie im Fernkurs“
- Kenntnis der Liturgie im Besonderen sowie der
kirchlichen Vorschriften und der pastoralen Be-
deutung des kirchlichen Begräbnisses besonders
im Blick auf die Angehörigen und auf Teilnehmer,
die der Kirche fern stehen
- Teilnahme am „Pastoralkurs“ der Erzdiözese
Freiburg oder einem vergleichbaren Kurs
- Teilnahme am Kurs „Liturgie des Abschieds“
- Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme, die
eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes
erwarten lassen
- Einbindung in das Leben der Seelsorgeeinheit mit
ihren Gemeinden und Kenntnis der örtlichen pas-
toralen Gegebenheiten
- Mindestalter von 25 Jahren.

Bei Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferen-
ten/innen sind nach dem Vorbereitungsdienst diese
Voraussetzungen in der Regel als gegeben anzusehen.
Zusätzlich ist für die Beauftragung zum Begräbnis-
dienst die Teilnahme am Kurs „Liturgie des Abschieds“
erforderlich.

9. Der Leiter der Seelsorgeeinheit stellt im Einverneh-
men mit dem Pfarrgemeinderat beim Erzbischöflichen
Ordinariat den Antrag für die Beauftragung eines
Laien zum Begräbnisdienst. Der Antrag muss eine
Ausführung zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:

- Begründung des Antrags
- Personalien der zu beauftragenden Person (Name,
Geburtsdatum und Ort, Stand, Beruf, Anschrift)
- Eignung und Voraussetzung der zu beauftragen-
den Person (vgl. 8.)
- Bereitschaftserklärung für die Übernahme dieses
Dienstes von Seiten der zu beauftragenden Person.

Über den Antrag entscheidet der Erzbischof und
erteilt die Beauftragung zum Dienst der Feier des
Begräbnisses.

10. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form durch den
Erzbischof. Sie gilt drei Jahre und für die Seelsor-
geeinheit mit ihren Gemeinden, für die sie gegeben ist.

Auf Antrag des Pfarrers kann die Beauftragung ver-
längert werden.

Zieht der mit dem Dienst der Beerdigung beauftragte Laie in eine andere Seelsorgeeinheit, in der eine ähnliche Situation festzustellen ist, kann der dort zuständige Leiter der Seelsorgeeinheit einen neuen Antrag für die betreffende Person stellen.

11. Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit dem Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Deshalb tragen Laien bei der Ausübung des Begräbnisdienstes die für sie vorgesehene liturgische Kleidung (Talar und Chorrock oder Mantelalbe). Damit wird unterstrichen, dass sie im Auftrag der Kirche handeln.
12. Den zum Begräbnisdienst beauftragten Laien wird sehr empfohlen, an weiterführenden Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, die sich mit dem Sinn des christlichen Sterbens, mit der Liturgie und Pastoral des kirchlichen Begräbnisses und mit der seelsorglichen Begleitung der trauernden Angehörigen befassen.
13. Bei Erstbeauftragung ist nach Ablauf der Beauftragungszeit (3 Jahre) im Sinne einer Reflexion über die Tätigkeit dem Erzbischöflichen Ordinariat ein Erfahrungsbericht zu geben.
14. Wird der Begräbnisdienst von dem Beauftragten nicht mehr wahrgenommen, teilt der zuständige Leiter der Seelsorgeeinheit dies dem Erzbischöflichen Ordinariat mit.

Freiburg im Breisgau, den 15. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 156

Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald

Zunehmend werden von Städten und Kommunen sowie von privater Seite Überlegungen angestellt, Ruheforste einzurichten. Dabei handelt es sich um naturbelassene, offene, besonders ausgewiesene Waldstücke, in denen die Asche Verstorbener in einer Urne direkt im Wurzelbereich eines Baumes oder eines Strauches beigesetzt wird. Sargbeisetzungen sind dort nicht gestattet.

Dazu schreiben die Deutschen Bischöfe in ihrer Publikation „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 (2.3.6):

„Die Motive, die Menschen veranlassen, durch eine Urnenbeisetzung im Wald bestattet zu werden, können vielfältig sein, beispielsweise der Wunsch, in einem schönen Teil der Natur seine letzte Ruhe zu finden; weltanschauliche oder religiöse, nicht selten auch praktische Beweggründe, etwa die Sorge um die Grabpflege oder finanzielle Erwägungen, aber auch die Suche nach einer Alternative zu den gewohnten Formen unserer Bestattungskultur.“

Mit der Urnenbeisetzung im Wald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden diözesanen Richtlinien zu beachten“.

Um bei dieser Entscheidung vor Ort ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, werden für die Erzdiözese Freiburg folgende Richtlinien erlassen:

1. Das Erdbegräbnis gilt in der Kirche als die vorrangige und bevorzugte Form der Bestattung. In ihm kommt die Einmaligkeit und Würde des Verstorbenen am besten zum Ausdruck. Deshalb gilt es, dieser Form anderen Bestattungsformen gegenüber (z. B. Urnenbestattung) eindeutig den Vorrang zu geben.
2. Soweit eine Urnenbeisetzung im Wald aus pantheistischen, naturreligiösen oder der christlichen Glaubenslehre widersprechenden Gründen erfolgt, bestehen grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform. Auch wenn diese Motive denen, die eine Urnenbeisetzung im Wald wünschen, nicht a priori unterstellt werden können, ist es nicht von kirchlichem Interesse, für diese Bestattungsform einzutreten. Sie leistet dem christlichen Glauben widersprechenden, fremden Vorstellungen Vorschub. Auch trägt sie zum Verblässen einer christlich geprägten Kultur des Bestattungsortes bei, wenn es keine Möglichkeit gibt, den Ort der Bestattung mit dem Namen des Verstorbenen und einem christlichen Symbol zu kennzeichnen. Es ist deshalb wünschenswert und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass am Ort der Bestattung ein Schild mit dem Namen des/der Verstorbenen und mit einem christlichen Symbol angebracht wird.
3. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Dem verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren

(can. 1176 § 1 CIC). Es ist eine liturgische Feier der Kirche. Der Dienst der Kirche will die Gemeinschaft mit dem/der Verstorbenen zum Ausdruck bringen und die zur Bestattung versammelte Gemeinde an dieser Feier teilnehmen lassen und ihr das ewige Leben verkünden.

- Das kirchliche Begräbnis ist dann nicht möglich, wenn Gründe für die Urnenbeisetzung im Wald genannt werden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, und den christlichen Auferstehungsglauben verneinen (can. 1184 § 1 CIC).
- 4. Die Form des kirchlichen Begräbnisses richtet sich nach den liturgischen Vorschriften, die auch sonst für eine Urnenbeisetzung vorgesehen sind.
- 5. Nach Möglichkeit sollte die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums stattfinden. Die Beisetzung der Urne im Wald erfolgt in der Regel – wie bei anderen Urnenbeisetzungen auch – im Kreis der Angehörigen.
- 6. Aus seelsorglichen Gründen kann es angebracht sein, dass ein Geistlicher oder ein/eine haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter/in die Angehörigen auch bei der Urnenbeisetzung im Wald begleitet und mit ihnen betet. Das dazu erstellte Faltblatt „Urnenbeisetzung – Gemeinsames Gebet“ (herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg i. Br.) bietet eine pastorale Hilfe für das gemeinsame Gebet bei der Urnenbeisetzung. Die seelsorgliche Begleitung soll ein Zeugnis der christlichen Hoffnung sein, die über den Tod hinaus reicht.
- 7. Im Allgemeinen wird sich die Mitwirkung dessen, der die Begräbnisfeier leitet, auf eine gottesdienstliche Feier entsprechend Abschnitt 5 beschränken. Da zu dieser kirchlichen Feier immer zugleich auch die Gemeinde eingeladen ist, hat dafür die Friedhofskapelle oder die Pfarrkirche Vorrang vor einer Feier weit ab im Wald, die einen überwiegend privaten Charakter trägt.
- 8. Das Gedenken für den Verstorbenen/die Verstorbene, der/die in Form einer Urnenbeisetzung im Wald bestattet wurde, geschieht in Verbindung mit der Eucharistiefeier in der selben Weise, in der die Gemeinde sonst ihrer Toten gedenkt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Oktober 2007

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Nr. 157

Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4./5. Oktober 2007

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 4./5. Oktober 2007 folgenden Beschluss gefasst, welcher Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betrifft:

Caritasverband Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr
(Antrag 72/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 die geschuldete Weihnachtswendung um 56 v. H. reduziert.
2. Die leitenden Mitarbeiterinnen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Von der Kürzung der Weihnachtswendung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 5. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Den betroffenen Mitarbeitern ist dann der einbehaltene Anteil der geschuldeten Weihnachtswendung 2007 ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO

schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Der Dienstgeber versichert am 5. Oktober 2007 vor der Unterkommission IV, dass es sich bei der Kürzung der Weihnachtsszuwendung 2007 um eine einmalige Absenkungsmaßnahme handelt. Der Dienstgeber erklärt, bis zum 31. Dezember 2010 auf einen Antrag an die zuständige Regionalkommission gemäß § 11 der ab 1. Januar 2008 in Kraft tretenden AK-Ordnung zu verzichten.
7. Die Änderungen treten am 5. Oktober 2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31. Dezember 2010.

Der Beschluss wird gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 30. Oktober 2007



Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 158

Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V

Die Bischofskonferenz hat im Rahmen der Frühjahrsvollversammlung 2007 die Bereitschaft der Kath. Kirche bekräftigt, zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen beizutragen. Die Bundesregierung stellt mit dem Ziel eines Ausbaus von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder Investitionsmittel zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der sich derzeit positiv entwickelnden Kirchensteuereinnahmen ist die Erzdiözese Freiburg in der Lage, diese politischen Vorgaben und Impulse so umzusetzen, dass zusätzliche Finanzmittel für den Kindergartenbereich zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelnen gelten dabei folgende Regelungen:

1. Wie bisher ist die Genehmigung neuer Gruppen grundsätzlich möglich. Dabei werden Gruppen, die ab dem Kindergartenjahr 2007/08 neu eröffnet werden, bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen gemäß den Bestimmungen der Schlüsselzuweisungs-Ordnung ab dem Zeitpunkt der Eröffnung berücksichtigt.
2. Baumaßnahmen, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden im Rahmen der geltenden Bestim-

mungen bezuschusst (derzeitiger Zuschuss 10 % der anerkannten Baukosten).

3. Neue Kindergärten werden hingegen – wie bisher – nicht genehmigt. Das gilt auch dann, wenn eine Kommune sowohl den Kindergartenneubau als auch die Betriebskosten zu 100 % finanzieren würde.
4. Der Betrieb von Kindergärten erfolgt im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Ki-TaG) in der Fassung vom 2. Februar 2006. Kirchengemeinden können die sich hierbei ergebenden Möglichkeiten ausschöpfen (Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen, Gruppen zur Kleinkindbetreuung, integrative Gruppen, jeweils mit dem im Gesetz genannten Betriebsformen wie z. B. der Regelöffnungszeit oder der verlängerten Öffnungszeiten, Krippengruppen).
5. Der Betrieb von Schülerhorten gehört nach wie vor nicht zu den Bereichen kirchengemeindlichen Engagements. Der Schülerhort fällt auch nicht in den Geltungsbereich des Kindergartenengesetzes.

Mit diesem Erlass wird der Amtsblatt-Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich IV“ (Amtsblatt-Nr. 33/2004, Seite 444 f.) aufgehoben.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nr. 159

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Errichtung der Beschwerdestelle

Zum 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Wortlaut des AGG bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

Durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) ist ein E-Learn-Programm zu dieser Thematik entwickelt, das wir zu gegebener Zeit zur Verfügung stellen.

Für die Beschäftigten des **Erzbistums** Freiburg und der **Kirchengemeinden** wurde eine **Beschwerdestelle** errichtet, die wie folgt besetzt ist:

Frau Ulrika Licht

Herr Klaus Lipp

Erzbischöfliches Ordinariat
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Merkblatt für Beschäftigte zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Ziel des Gesetzes

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet Benachteiligungen und Belästigungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität.

Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Gesetz

Beschäftigte dürfen nicht gegen das Benachteiligungs- und Belästigungsverbot verstoßen. Ein Verstoß kann erhebliche arbeitsrechtliche Konsequenzen, von Abmahnung, Umsetzung und Versetzung bis hin zur Kündigung haben! Verstößt der Arbeitgeber schuldhaft gegen das Benachteiligungsverbot, können Schadensersatzansprüche bestehen. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der/die Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Diese Ansprüche müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

Begriff des Beschäftigten

Beschäftigte sind:

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen,
Auszubildende,
Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen,
Bewerber/Bewerberinnen,
ehemalige Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und arbeitnehmerähnliche Personen.

„Rasse oder ethnische Herkunft“

Unter die Begriffe „Rasse oder ethnische Herkunft“ fallen z. B. Differenzierungen wegen Volkstums, Hautfarbe oder Abstammung.

„Religion oder Weltanschauung“

Unter „Religion“ ist der gemeinsame oder persönliche Glaube an eine oder mehrere übernatürliche Wesen (z. B. Gottheiten) zu verstehen.

Unter „Weltanschauung“ ist ein umfassendes Konzept oder Bild des Universums und der Beziehung zwischen Menschen und Universum zu verstehen. Allgemeine politische Gesinnungen werden hiervon **nicht** erfasst.

„Sexuelle Identität“

Unter den Begriff „Sexuelle Identität“ fallen heterosexuelle, homosexuelle, bisexuelle, transsexuelle und zwi- schengeschlechtliche Menschen.

Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität schlechter behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation.

Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften ist zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung ihres Selbstverständnisses im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt (§ 9 AGG).

Belästigung

Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, dem Alter, dem Geschlecht, einer Behinderung oder der sexuellen Identität in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Sexuelle Belästigung

Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dazu gehören auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen.

Beschwerderecht

Wenn Sie sich **im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, vom Vorgesetzten,**

anderen Beschäftigten oder Dritten wegen Ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, Ihrer Religion oder Weltanschauung, Ihres Alters, Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität benachteiligt fühlen, haben Sie das Recht, sich bei der im Erzbischöflichen Ordinariat errichteten Beschwerdestelle zu beschweren.

Die Beschwerde wird geprüft und das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen mitgeteilt.

Leistungsverweigerungsrecht

Sie haben bei einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz unter Umständen das Recht, Ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgeltes einzustellen, soweit dies zu Ihrem Schutz erforderlich ist.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht nur dann, wenn Sie sich vorher beim Arbeitgeber bzw. der Beschwerdestelle beschwert haben und der Arbeitgeber gegen die Belästigung bzw. sexuelle Belästigung keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen ergreift.

Unberechtigte Leistungsverweigerung ist Arbeitsverweigerung, die arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung haben kann.

Nr. 160

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Mühlhausen*, bestehend aus den Pfarreien St. Cäcilia Mühlhausen i. K., St. Nikolaus Mühlhausen i. K.-Rettigheim und St. Juliana Malsch b. W., Dekanat Wiesloch, mit Wirkung vom 16. September 2007 errichtet und Pfarrer Manfred Tschacher zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. September 2007 die *Seelsorgeeinheit Freiburg Südwest*, bestehend aus den Pfarreien St. Andreas Freiburg, St. Maria Magdalena Freiburg und St. Michael Freiburg, Dekanat Freiburg, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Konrad Irlinger zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. September 2007 die *Seelsorgeeinheit Eppingen*, bestehend aus den Pfarreien U. L. Frau Eppingen, Mariä Geburt Eppingen-Richen, St. Valentin Eppingen-Rohrbach und der Pfarrkuratie St. Maria Gemmingen, Dekanat Bretten, mit Wirkung vom 14. Oktober 2007 errichtet und Pfarrer Bernhard Knobelspies zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. September 2007 die *Seelsorgeeinheit Pfinztal*, bestehend aus den Pfarreien St. Johann Pfinztal-Wöschbach und St. Pius X. Pfinztal-Söllingen, Dekanat Karlsruhe, mit Wirkung vom 25. November 2007 errichtet und Pfarrer Albert Vetter zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Mitteilungen

Nr. 161

2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte

Der 2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte findet in der Katholischen Akademie in Freiburg, Wintererstraße 1, am **Samstag, den 1. März 2008**, statt.

Er steht unter dem Thema: „*Mit Hilfe des Rechts – Problemlagen und Problemfälle im Kindergarten*“. Referenten sind Weihbischof Dr. Bernd Uhl und Oberrechtsrat Reinhard Wilde.

Die Tagesordnung ist wie folgt vorgesehen:

- | | |
|-----------|---|
| 9:30 Uhr | Eintreffen (Kaffee und Brezeln) |
| 10:00 Uhr | Perspektiven der Kindergartenpolitik in der Erzdiözese Freiburg |
| 10:45 Uhr | Das Verhältnis der Kirchengemeinde zur politischen Gemeinde in Rechtsfragen (Wer bestimmt im Kindergarten?) |
| 11:45 Uhr | Der Umgang mit schwierigen Eltern und Kindern (Beziehungsprobleme der Eltern, Missbrauch von Kindern usw.) |
| 12:30 Uhr | Imbiss |
| 13:30 Uhr | Der Kindergartenbeauftragte und seine Rechtsstellung in der Kirchengemeinde bzw. Seelsorgeeinheit |
| 15:00 Uhr | Die Auswahl von Mitarbeiterinnen; schwierige Personalfälle |
| 16:30 Uhr | Ende der Tagung |

Die Behandlung der Themen erfolgt problem- und einfallorientiert. Es ist erwünscht, dass die Teilnehmer ihre Fragen vorher schriftlich bei Herrn Wilde anmelden oder in die Diskussion auf der Veranstaltung einbringen.

Die Teilnahme ist frei. Fahrtkosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen.

Amtsblatt

Nr. 28 · 14. November 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 28 · 14. November 2007

Anmeldungen können ab sofort schriftlich, telefonisch oder per Mail an Frau Metzger, Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caritas@ordinariat-freiburg.de, gerichtet werden. Hierbei ist die Herkunftspfarrrei zu nennen.

Die Teilnehmerzahl ist auf 90 Personen beschränkt. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten bis spätestens 15. Februar 2008 weitere Informationen.

Nr. 162

Friedenslicht aus Betlehem

Auch in diesem Jahr wird in der Geburtsgrötte in Betlehem feierlich ein Licht entzündet und als Friedenslicht in alle Welt verteilt. Über Wien kommt es auch zu uns: Pfadfinderinnen und Pfadfinder werden die Flamme am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2007) in verschiedene deutsche Städte bringen, wo es an unterschiedlichste Gruppen weitergereicht und in viele Pfarrgemeinden, Altersheime, Schulen und Privathaushalte gebracht wird.

Zum Abschluss des Jubiläums „100 Jahre Weltpfadfinderbewegung“ gibt es in diesem Jahr eine **zentrale Aus-sendungsfeier** für den Bereich der Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bzw. der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg. Sie findet am **Sonntag, den 16. Dezember 2007, um 13:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Georg in Stuttgart** statt.

Das Motto der diesjährigen Friedenslicht-Aktion lautet: „Eine Welt, eine Hoffnung: Frieden“ (Näheres unter www.friedenslicht.de). Sie wird veranstaltet von der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), dem Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) und dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP).

Ansprechperson: Reinhart Fritz, Diözesankurat der DPSG, Tel.: (07 21) 2 82 88 oder (07 61) 51 44 - 1 77, reinhart.fritz@dpsg-freiburg.de, www.dpsg-freiburg.de.

Nr. 163

Ökumenisches Hausgebet im Advent 2007

Das Hausgebet im Advent 2007 ist festgelegt auf:
Montag, den 10. Dezember 2007.

Die Gebetstexte wurden erstellt von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK).

Thema des Hausgebets ist: „*Wie soll ich DICH empfangen?*“

Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren zu gegebener Zeit durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

Nr. 164

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Stimmen der Weltkirche Nr. 40

„Nationales Dokument zur Orientierung der Katechese in Frankreich – Vorschläge zur Organisation des katechetischen Wirkens“ – Französische Bischofskonferenz.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Freiburg im Breisgau, den 23. November 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007. — Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007. — Kollektenplan 2008. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Kommunikation gestalten mit dem Modell des Inneren Teams. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Im Herrn sind verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 165

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

vom 13. bis 31. Mai hat im brasilianischen Wallfahrtsort Aparecida die V. Generalversammlung der Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik stattgefunden. In ihrer Schlussbotschaft schreiben die Bischöfe: „Jesus lädt alle ein, an seiner Mission teilzunehmen. Niemand soll mit verschränkten Armen abseits stehen!“ Diese Einladung richtet sich auch an uns. Wir sollen missionarisch Kirche sein und „das Reich Gottes verkünden, mit Kreativität und Mut.“

Adveniat begleitet und unterstützt Projekte, die die Mission Jesu Christi in Lateinamerika weiter tragen. Armut, Unrecht und Ausgrenzung sollen aus dem Geist des Evangeliums überwunden werden. Unser Augenmerk wird dabei in diesem Jahr besonders auf die indianische Bevölkerung gelenkt. Auch für sie gilt die göttliche Verheißung der Gerechtigkeit – „jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6).

Sie, liebe Schwestern und Brüder, können das Wirken der Kirche in Lateinamerika für das Recht auf ein menschliches Leben für alle auf diesem Kontinent mittragen. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtsspendenkollekte. Unterstützen Sie Adveniat, damit Adveniat in Lateinamerika helfen kann!

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Aufruf zur Adveniat-Aktion wurde am 26. September 2007 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2007, in allen Gottesdiensten (einschließlich der

Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 166

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„Gerechtigkeit, jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6) – so lautet das Motto der Adveniat-Aktion 2007. Damit möchte Adveniat im Namen Gottes auf die Ungerechtigkeit, die den Indígenas widerfährt, aufmerksam machen. Außerdem wird deutlich, dass der Einsatz gegen die Ungerechtigkeit und der christliche Glaube zusammengehören.

Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Ureinwohner der Andenländer, die Indígenas in Kolumbien, Peru, Ecuador, Bolivien, Chile und Argentinien. Für diese Menschen ist die Gerechtigkeitsfrage besonders wichtig: Die indigenen Bevölkerungsgruppen leiden darunter, dass ihnen fundamentale Menschenrechte nicht zugestanden werden, wie das Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache und Kultur, das Recht der politischen Mitbestimmung, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Eigentum, die Religionsfreiheit. Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Andenländern bei diesen wichtigen Aufgaben.

Für den **1. Adventssonntag** (2. Dezember 2007) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den Hinweisschildern aufzustellen und die Zeitschrift „Adveniat-Report 2007“ auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (16. Dezember 2007) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend oder am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie der Erzbischöflichen Kollektur Freiburg zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll.

Der Ertrag der Kollekte ist **ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen** nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Adveniat 2007“ zu überweisen. Wir bitten dringend um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine **pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder** (z. B. für Partnerschaftsprojekte) **ist nicht zulässig**. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Im Erzbistum Freiburg wird aus Anlass der Adveniat-Aktion Herr Professor Dr. Salomon Lerner aus Peru zu Gast sein. Er leitete in Lima die Wahrheitskommission zur Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen. Für

seinen Einsatz für Demokratie und Menschenrechte erhielt er mehrere nationale und internationale Auszeichnungen. Die Katholische Akademie Freiburg veranstaltet mit Dr. Lerner einen Vortragsabend am Freitag, den 14. Dezember 2007, um 19:30 Uhr.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2007 erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: (02 01) 17 56 - 0, Fax: (02 01) 17 56 - 2 22, www.adveniat.de und www.katholische-akademie-freiburg.de.

Nr. 167

Kollektenplan 2008

Im Kalenderjahr 2008 sind folgende Kollekten abzuhalten:

6. Januar	Afrika-Kollekte für die Katechetenausbildung in Afrika
9. März	MISEREOR-Kollekte
In der Fastenzeit	Fastenopfer der Kinder für Misereor
16. März	Kollekte für das Heilige Land
30. März bzw. am Tag der Erstkommunion	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder
11. Mai	RENOVABIS-Kollekte
18. Mai	Kollekte für den Katholikentag in Osnabrück
29. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
14. September	Welttag der Kommunikationsmittel
28. September	Große Caritaskollekte
26. Oktober	Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kollekte
2. November	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa
16. November	Diaspora-Kollekte
24./25. Dezember	ADVENIAT-Kollekte
In der Weihnachtszeit	Weltmissionstag der Kinder

Zwischen Weih- Sternsinger-Aktion
nachten und
Epiphanie

Am Tag der Diasporaopfer der Firmlinge
Firmung

Für die Überweisung der Kollekten bestehen ab 1. Januar 2006 folgende Möglichkeiten:

- a) wie bisher als Einzelkirchengemeinde
- b) zusammen mit einer weiteren oder mehreren Einzelkirchengemeinden (Gruppe)
- c) einheitlich als Seelsorgeeinheit.

Für die Konstellationen b) + c) bedeutet dies, dass eine Kollekte nur in den Kirchengemeinden abgehalten werden muss, in denen zum Kollektentag ein Sonntagsgottesdienst (einschließlich Vorabendmesse) stattfindet. Damit entfällt grundsätzlich auch die Verpflichtung des Vorziehens oder Nachholens einer Kollekte in den anderen Pfarreien. Hierzu wird auf das Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg vom 1. September 2005 verwiesen.

Die Kollektenmittel sind **spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte** an den **Kath. Darlehensfonds – Kollektenkasse** – Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Der Ertrag der Sternsinger-Aktion (Dreikönigssingen) geht unmittelbar an das *Päpstliche Kindermissionswerk in Aachen*, Konto-Nr. 103020, PAX-Bank, BLZ 370 601 93.

Die Kollekten Misereor, Renovabis, Missio, Diaspora, Adveniat sowie die Gabe der Erstkommunikanten und der Gefirmten sind **ungekürzt** weiterzuleiten. Dasselbe gilt für die Große Caritaskollekte, soweit die Pfarreien nicht im Bereich eines Stadt-Caritasverbandes liegen. Für diese Pfarreien gelten ggf. Sonderregelungen.

Die oben angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag anstelle der Eucharistiefeier eine Wort-Gottes-Feier stattfindet, ist die Kollekte vor der Segensbitte durchzuführen.

Die Kollekten für Misereor, Renovabis, Missio, Diaspora, Adveniat und Caritas sind als **einzige** Kollekte abzuhalten. Bei den übrigen Kollekten ist grundsätzlich eine Türkollekte zulässig, wenn ein dringender und unaufschiebbarer örtlicher Anlass vorliegt.

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen, Kapellen, Kath.

Hochschulgemeinden und Seelsorgestellen für Katholiken anderer Muttersprachen sind über die entsprechende Seelsorgeeinheit abzuwickeln.

Die Kollektenergebnisse sind im Kassenbuch nachzuweisen. Soweit eine Kollekte in einer einzelnen Kirchengemeinde nicht abgehalten werden kann, ist dies an entsprechender Stelle im Kollektenplan zu vermerken und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung V, Referat II, in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Kollektenplan gilt als Anlage zum Kassenbuch.

Obige Kollekten sind rechtzeitig anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen verweisen wir auf Amtsblatt Nr. 10/2001.

Rückfragen sind zu richten an: Erzbischöfliches Ordinariat, Abteilung V, Referat II, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 55, gerd.koellhofer@ordinariat-freiburg.de.

Der Kollektenplan liegt diesem Amtsblatt in gedruckter Form bei. Weiterhin ist das Formular unter www.ordinariat-freiburg.de verfügbar.

Mitteilungen

Nr. 168

Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewusst zu werden. Neben einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich.

Termin: 14. Januar 2008, 14:30 Uhr, bis
18. Januar 2008, 13:00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referentinnen/
Referenten: Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych., Freiburg, Karin Schorpp, Referatsleiterin, Freiburg, Michael Rudloff und Wolfgang Stetter, Erzb. Ordinariat Freiburg, Georg Scherer, Andreas Szymczyk und Judit Weber, Kirchliche Meldestelle

Kursgebühr: 200,00 € (inkl. Unterkunft / Verpflegung)

Amtsblatt

Nr. 29 · 23. November 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 29 · 23. November 2007

Es sind noch Plätze frei! Bitte sofort anmelden.

Anmeldungen an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Nr. 169

Kommunikation gestalten mit dem Modell des Inneren Teams

In vielen Interaktions- und Gesprächssituationen sind pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren verschiedenen inneren Anteilen gefordert. Mit dem Inneren Komitee (Ruth Cohn) oder Inneren Team (F. Schulz von Thun) verfügen wir über ein prägnantes Modell, das uns hilft, vielfältigen beruflichen Anforderungen und Situationen nicht hilflos gegenüber zu stehen, sondern sie aktiv handelnd zu gestalten. Wir lernen uns und unsere Kooperationspartner besser kennen und können situativ stimmiger kommunizieren. Der Kurs ist in fünf Einzeltermine gegliedert, um die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen im Alltag umzusetzen und wieder gemeinsam zu reflektieren.

Termine: 29. Januar 2008 / 19. Februar 2008 /
4. März 2008 / 1. April 2008 / 3. Juni 2008
(jeweils von 9:30 bis 17:30 Uhr)

Ort: Freiburg, Karl Rahner Haus

Leitung: Martin Moser, Referatsleiter Pastoralpsychologie

Referentin/ Heidi Greving, Dipl.-Päd., TZI-Lehrbeauftragte, und Martin Moser, Dipl.-Theol., Dipl.-Päd., TZI-Lehrbeauftragter

Kursgebühr: 250,00 € (inkl. Verpflegung)

Anmeldungen umgehend an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Pastoralpsychologie – Seelsorgliche Kommunikation und Begleitung, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 50 / 2 51, Fax: (07 61) 52 50, kommunikation@ipb-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 170

Ernennungen

Mit Schreiben vom 5. November 2007 wurde Herr *Wolfgang Pflüger*, Rastatt, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen in dem Teil des Landkreises Rastatt, der zum Dekanat Murgtal gehört, ernannt. Die Ernennung gilt für die Schuljahre 2007/2008 bis 2009/2010.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 wurde Frau *Heidrun Strieder*, Weingarten, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Landkreis Karlsruhe (Gebietsanteile der Dekanate Bretten, Bruchsal und Philippsburg) ernannt. Die Ernennung gilt für die Schuljahre 2007/2008 bis 2009/2010.

Im Herrn sind verschieden

31. Okt.: Pfarrer i. R. *Franz Schmitt*, Bruchsal,
† in Bruchsal

2. Nov.: Diakon *Bernhard Schwörer*, Radolfzell,
† bei Villingen

Freiburg im Breisgau, den 4. Dezember 2007

Inhalt: Gebetsanliegen des Papstes und der Kirche für das Jahr 2008. — Albertus-Magnus- und Hildegardis-Verein. Studienstiftung der Erzdiözese Freiburg. — Sich den Herausforderungen stellen: Leitlinien zum Klima- und Umweltschutz in der Erzdiözese Freiburg. — Tagung der Kirchensteuervertretung. — Gebetswoche für die Einheit der Christen 2008. — Personalmeldungen: Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen. — Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen. — Pastoration einer Pfarrei. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 171

Gebetsanliegen des Papstes und der Kirche für das Jahr 2008

Januar

- Dass sich die Kirche als eine Gemeinschaft der Liebe zeigt und so ihr Bemühen um die volle sichtbare Einheit verstärkt.
- Dass sich die Kirche in Afrika inmitten von Kriegen, Ausbeutung und Armut weiterhin für Versöhnung und Gerechtigkeit einsetzt.

Februar

- Dass geistig Behinderten respektvoll geholfen werde, ein Leben in Würde zu führen.
- Dass die Institute des Geweihten Lebens ihre missionarische Sendung immer neu entdecken und Christus auf der ganzen Welt bezeugen und verkünden.

März

- Dass die Bedeutung von Vergebung und Versöhnung zwischen Personen und Völkern durch das Zeugnis der Kirche verstärkt wird.
- Dass die um des Evangeliums willen verfolgten Christen in der Kraft des Heiligen Geistes das Wort Gottes mutig und offen bezeugen.

April

- Dass die Christen in der heutigen Gesellschaft die Auferstehung Christi als Quelle der Hoffnung und des Friedens verkünden.
- Dass die künftigen Priester der jungen Kirchen zum Dienst der Verkündigung eine gute kulturelle und spirituelle Ausbildung erhalten.

Mai

- Dass die Christen Literatur, Kunst und Medien zur Förderung der Kultur von Werten der menschlichen Person wertschätzen.
- Dass Maria – wie sie einst den Aposteln beigestanden hat – auch heute die Frauen und Männer in der Mission mit ihrer Fürsprache begleite.

Juni

- Dass alle Christen eine tiefe persönliche Freundschaft zu Christus pflegen und so seine Liebe zu allen Menschen bezeugen.
- Dass der „Internationale Eucharistische Kongress“ in Québec, Kanada, die Bedeutung der Eucharistie für Kirche und Mission besser verständlich macht.

Juli

- Dass die Zahl der ehrenamtlich Tätigen in den christlichen Gemeinden wachse.
- Dass die Jugendlichen auf dem Weltjugendtag in Sydney, Australien, die Kraft der göttlichen Liebe erfahren und zu Hoffnungsträgern für eine neue Menschheit werden.

August

- Dass alle Menschen den Plan Gottes mit der Welt achten und so die Schöpfung als sein großes Geschenk verstehen.
- Dass die Christen auf ihre Berufung zur Heiligkeit und missionarischen Sendung mit der Ausübung ihrer Charismen und ihrer spirituellen Vertiefung antworten.

September

- Dass die Christen den Menschen, die wegen Krieg oder Unterdrückung ihre Heimat verlassen mussten, in der Verteidigung ihrer Rechte helfen.

- Dass jede christliche Familie die Werte der Liebe und Gemeinschaft pflegt und als „Kirche im Kleinen“ für die Bedürfnisse des Mitmenschen offen ist.

Oktober

- Dass die Bischofsynode allen im Dienst am Wort Gottes Tätigen helfe, mutig die Wahrheiten des Glaubens in Gemeinschaft mit der Gesamtkirche weiterzugeben.
- Dass jede christliche Gemeinde im „Monat der Weltmission“ ihre Teilhabe an der universalen Sendung der Kirche verstehen lernt.

November

- Dass die Heiligen durch ihr Zeugnis der Liebe alle Christen in der Hingabe an Gott und den Nächsten stärken.
- Dass die christlichen Gemeinden Asiens Wege finden, den Menschen ihres an Kultur und Religiosität so reichen Kontinents Christus in Treue zum Evangelium zu verkünden.

Dezember

- Dass die Kirche angesichts einer wachsenden Kultur der Gewalt und des Todes mutig die Kultur des Lebens durch all ihre Aktivitäten fördert.
- Dass die Christen besonders in den Missionsländern durch konkrete Taten der Solidarität das Kind von Bethlehem als große Hoffnung für die Welt bezeugen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 172

Albertus-Magnus- und Hildegardis-Verein. Studienstiftung der Erzdiözese Freiburg

Satzung

§ 1 Rechtsform und Sitz

Der „Albertus-Magnus- und Hildegardis-Verein – Studienstiftung der Erzdiözese Freiburg“ ist eine rechtlich unselbständige Stiftung des Erzbistums Freiburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und wird als dessen Sondervermögen verwaltet. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, katholische Studierende an den Hochschulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg durch die Gewährung von Stipendien zu unterstützen.

Auch andere Arten der Unterstützung sind möglich. Sie dient dadurch zugleich dem Ziel, die Präsenz christlicher Akademiker in der Gesellschaft von heute zu stärken.

(2) Gefördert werden deutsche Studierende in der Endphase ihres Studiums, welche erwarten lassen, ihr Studium mit gutem Erfolg abzuschließen. Bei der Vergabe von Stipendien ist auch die wirtschaftliche Situation und das kirchliche, kulturelle und soziale Engagement der Studierenden zu bedenken.

(3) In begründeten Einzelfällen können auch andere, zum Beispiel ausländische Studierende gefördert werden.

§ 3 Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt mindestens 1.000.000 Euro. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungskapitals und anderen Einkünften. Das Vermögen darf angegriffen werden; in diesem Fall ist das Vermögen unverzüglich wieder aufzufüllen.

(3) Die Abteilung Finanzen des Erzbischöflichen Ordinariates verwaltet das Vermögen und führt die Rechnung der Stiftung.

§ 4 Organ

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Personen, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen werden:

- dem Referenten für Hochschulen und Hochschulpastoral
- einem Hochschulpfarrer des Erzbistums Freiburg
- einem vom Vorsitzenden ernannten Schriftführer
- mindestens vier Mitgliedern, die dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung aus dem Bereich des Erzbistums Freiburg angehören sollen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Der Hochschulpfarrer im Vorstand ist von Amts wegen zugleich Geschäftsführer des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Belange außerhalb der Stipendienvergabe.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach den einschlägigen Bestimmungen des Erzbistums Freiburg.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, dem Stiftungszweck entsprechend Mittel zu vergeben. In Fällen nach § 2 Abs. 3 dürfen Mittel nur durch einstimmigen Beschluss vergeben werden.

(2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind jeweils einzeln zur Vertretung des Stiftungsvermögens berechtigt; sie können Untervollmacht erteilen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Geschäftsführer zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand prüft und billigt den jährlich von der rechnungsführenden Stelle erstellten Rechenschaftsbericht und erteilt dieser Entlastung.

§ 6 Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal jährlich und darüber hinaus nach Bedarf statt.

(2) Der Geschäftsführer lädt zu den Sitzungen ein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 4 Abs. 3 S. 1 und § 5 Abs. 1 S. 2 bleiben unberührt.

(5) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.


§ 7 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung ist dem Ordinarius vorbehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt geändert am 13. November 2007 und tritt in dieser Fassung am 1. Januar 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 19. November 2007


Erzbischof

Nr. 173

Sich den Herausforderungen stellen: Leitlinien zum Klima- und Umweltschutz in der Erzdiözese Freiburg

Eine der größten Herausforderungen der gegenwärtigen Zeit ist der sich anbahnende Klimawandel, der sich aufgrund des menschlichen Einflusses zur Klimakatastrophe auswachsen kann. Nur durch das Zusammenwirken der Vereinten Nationen, der EU, der nationalen Regierungen, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Kirchen, religiösen Gemeinschaften und jedes Einzelnen lässt sich diese Katastrophe abwenden. Klimaschutz sichert die Zukunft.

Die Erzdiözese Freiburg mit ihren Seelsorgeeinheiten, Verbänden und Einrichtungen leistet ihren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und zur Bewahrung der Schöpfung. Insbesondere verpflichtet sie sich zu Einsparungen von Energie und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien.

Die Pastoralen Leitlinien unserer Erzdiözese Freiburg unterstreichen die Verantwortung für die Schöpfung und verpflichten zu einem nachhaltigen und sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen (4.1.2).

Die Bereiche Bildung (I), Bau und Energie (II), Mobilität und Verkehr (III), Liegenschaften (IV) sowie Finanzen und Konsum (V) haben eine Schlüsselfunktion beim Klimaschutz. Vor allem muss der Ausstoß von Treibhausgasen, insbesondere von Kohlendioxid, verringert oder gar vermieden werden, da dieses Hauptverursacher der weltweiten Temperaturerhöhung ist.

Die Grundlagen zur gesamten Thematik sind zu finden in „Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationaler und ökologischer Gerechtigkeit“, einem Expertentext, veröffentlicht im September 2006 von der Deutschen Bischofskonferenz, sowie in „Handeln für die Zukunft der Schöpfung“, einer Erklärung der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, veröffentlicht im Oktober 1998 von der Deutschen Bischofskonferenz.

I. Bildung

Nur wenn Menschen davon überzeugt sind, dass ihr Handeln für die Umwelt sinnvoll ist, werden sie sich für den Klimaschutz motivieren lassen. Wenn sie erkennen, dass die Schöpfung ein kostbares Geschenk Gottes für sie ist, von dem ihre lebenswerte Zukunft abhängt, werden sie sich dafür einsetzen. Hier sind insbesondere folgende Bereiche gefordert:

1. Den Kindern im Kindergarten wird der Blick für die Wunder der Natur geöffnet. Sie üben umweltgerechtes Verhalten ein. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten gibt hierzu wertvolle Anregungen.

2. Das Fortbildungsprogramm für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen bietet regelmäßig Themen zur Bewahrung der Schöpfung an.
3. Die Fachberater/Fachberaterinnen des Diözesan-Caritasverbandes qualifizieren sich in den Bereichen Klimaschutz und Ökologie.
4. Jugendliche bringen sich aktiv in die ökologischen Aktivitäten und Maßnahmen in den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden ein.
5. Die Jugendverbände befähigen und motivieren Jugendliche im Rahmen ihrer Verbandsziele zu klimafreundlichem Handeln.
6. Die Religionslehrer/Religionslehrerinnen stärken im Religionsunterricht gemäß der Dimension „Welt und Verantwortung“ der Bildungspläne den Blick der Schülerinnen und Schüler für die Verantwortung gegenüber Gottes Schöpfung.
7. Pastorale Berufe werden dafür qualifiziert, die Bedeutung der Schöpfungsverantwortung zu erkennen und Maßnahmen zum Klimaschutz in den Seelsorgeeinheiten einzuleiten, zu unterstützen und zu begleiten.
8. Die Regionalstellen bieten für Pfarrgemeinderäte Schulungen zur Klimasituation und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Pfarreien an.
9. Die Katholische Akademie, die Bildungshäuser, das Bildungswerk und die kirchlichen Schulen nehmen eine ökologische Vorbildfunktion ein und motivieren in ihren Programmen und Aktivitäten zum Klimaschutz.
10. Die Dienststellenleiter/Dienststellenleiterinnen informieren ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über energiesparende Maßnahmen und bewusstes Verhalten an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz, z. B. richtiges Lüften, Heizen, Stromverbrauch usw.

II. Bau und Energie

Der Verbrauch von Erdöl und Erdgas für Heizung und Strom und der dadurch bedingte Ausstoß von Treibhausgasen (vor allem CO₂) verschlechtern die Klimasituation und belasten die Umwelt mit Schadstoffen. Die ständig steigenden Energiekosten und der wachsende Energieverbrauch veranlassen zum Energiesparen und zum Einsatz erneuerbarer Energien. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass alle Einrichtungen der Erzdiözese und die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden überprüfen, welche Gebäude für das liturgische, diakonische und pastorale Handeln noch erforderlich sind.

1. Ein Energiecheck für alle Kirchen und sonstigen Gebäude ist sinnvoll. Die Kosten dafür teilen sich Erzdiözese und Kirchengemeinden.

2. Bei Gebäudesanierungen wird geprüft, ob ein Ersatzneubau nicht nur kostengünstiger, sondern auch umweltschonender ist. Abrisskosten werden durch die Erzdiözese teilweise übernommen.
3. Maßnahmen zur Wärmedämmung werden durch die Erzdiözese gefördert.
4. Bei jeder Heizungserneuerung wird geprüft, ob Anlagen mit erneuerbaren Energien eingerichtet werden können. Die Installation solcher Anlagen wird von der Erzdiözese gefördert.
5. Neubauten werden nur genehmigt, wenn sie modernen Umwelterfordernissen entsprechen, insbesondere beim Energie- und Wasserverbrauch.
6. Kirchliche Gebäude werden in der Heizperiode stillgelegt, sofern der Energieeinsatz unvertretbar und die Anzahl der Benutzer gering ist. Kirchen sollen nach Möglichkeit offengehalten werden.
7. Die Verrechnungsstellen beobachten den Energieverbrauch in den Kirchengemeinden und weisen die Verantwortlichen auf notwendige Maßnahmen hin.
8. Die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden setzen nach Bedarf Energie-Beauftragte ein, die neben ihren anderen Aufgaben den Verbrauch von Energie und Wasser überwachen. Diese werden von der Erzdiözese geschult und unterstützt.

III. Mobilität und Verkehr

Mobilität ist für das kirchliche Leben unerlässlich. Die Verkehrsbewegungen sind aber auf das Notwendige zu beschränken, da mit ihnen Energieverbrauch und Umweltbelastungen verbunden sind.

1. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat den Vorrang vor individueller Fortbewegung mit dem Pkw.
2. Um Fahrgemeinschaften oder Zuladungen bei Dienstreisen zu ermöglichen, werden Fahrziele der Dienstfahrzeuge intern bekannt gemacht.
3. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen orientieren sich bei Fahrten mit den Dienstfahrzeugen auf den Autobahnen an der Richtgeschwindigkeit von 130 km pro Stunde.
4. Dienststellen der Erzdiözese nutzen die Vorteile des dienstlichen und privatwirtschaftlichen Carsharings und bieten Stellplätze für die entsprechenden Autos an.
5. Flugreisen innerhalb Deutschlands werden vermieden, wenn das Ziel mit der Bahn termingerecht erreicht werden kann. Der Mehraufwand an Zeit und Geld wird dabei in Kauf genommen.
6. Der Wagenpark der Erzdiözese wird Zug um Zug auf verbrauchsarme Autos umgestellt. Der Einsatz von

alternativen Antrieben wird modellhaft erprobt (z. B. Hybridantrieb).

7. Für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die mit dem Rad zur Arbeit kommen, werden ausreichend Stellplätze für ihre Fahrräder vorgehalten.

IV. Liegenschaften

Erzdiözese, Kirchengemeinden und kirchliche Stiftungen verfügen über unbebaute Grundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Wälder sind ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, da sie CO₂ binden.

1. Wälder sind in ihrem Bestand zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Diese Bewirtschaftung wird durch eine anerkannte Zertifizierung gesichert.
2. In den Pachtverträgen für landwirtschaftlich genutzte Flächen wird eine umweltschonende Bewirtschaftung vereinbart.
3. Bei der Bestellung von Erbbaurechten werden Erbbaurechtsnehmer bevorzugt, die sich zum ökologischen Bauen verpflichten.
4. Die kirchlichen Eigentümer treten dort, wo ihre Flächen zur Baureife gelangen, als Impulsgeber und Motor für umweltschonende Bebauungskonzepte auf und setzen sich für die Nutzung erneuerbarer Energien ein.

V. Finanzen und Konsum

Mit ihren Geldanlagen und ihrem Konsum kann die Erzdiözese ebenfalls mittelbar Einfluss auf den Klimawandel nehmen:

1. Der Verbrauch an Gütern (Konsum) in der Erzdiözese wird an den Kriterien Nachhaltigkeit, ökologische Qualität und faire Herstellung ausgerichtet.
2. Die Erzdiözese und die diözesanen Fonds überprüfen ihre Anlagepolitik und vermeiden Investitionen, die dem Schutz der Schöpfung zuwiderlaufen.

Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen

Umweltschutz kostet Geld. Nur mit entsprechenden Investitionen werden wir die Schöpfung bewahren und eine Qualitätsverbesserung beim Umweltschutz erzielen können.

1. Die Erzdiözese richtet einen Energiefonds zur Förderung energiesparender Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und diözesanen Einrichtungen ein.
2. Der Energiefonds wird von Abteilung Bau/Liegenschaften verwaltet. Fördermittel werden nach Anhörung des Umweltbeauftragten vergeben.

3. Im Abstand von drei Jahren – spätestens zum 31. Dezember 2010 – erstellt der Umweltbeauftragte einen Bericht, ob und wie diese umgesetzt wurden.
4. Die Erzdiözese Freiburg vergibt einen Umweltpreis für vorbildliche Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz.

Freiburg im Breisgau, den 21. November 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 174

Tagung der Kirchensterververtretung

Am 14. und 15. Dezember 2007 findet in der Kath. Akademie, Wintererstraße 1, in Freiburg eine Tagung der Kirchensterververtretung der Erzdiözese Freiburg statt. Die Tagung beginnt am Freitag, den 14. Dezember 2007 um 18 Uhr und wird am Samstag, den 15. Dezember 2007 um 9:15 Uhr fortgesetzt. Die Sitzung ist öffentlich.

Auf der Tagesordnung stehen u. a.

- Vorlagebericht und Feststellung der Jahresrechnungen 2004/05
- Beratung und Beschlussfassung des Nachtragshaushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2006/07 einschl. Haushalts- und Steuerbeschlüsse
- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008/09 einschl. Haushalts- und Steuerbeschlüsse
- Beratung und Beschlussfassung der Schlüsselzuweisungs-Ordnung für die Jahre 2008/09

Nr. 175

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2008

„Betet ohne Unterlass“ (1 Thess 5,13b-18) so lautet das Thema der **Gebetswoche für die Einheit der Christen 2008**.

Die Gebetswoche, die entweder **vom 18. bis 25. Januar 2008** oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten **vom 1. bis 12. Mai 2008** bzw. einem anderen, von den örtlichen Gemeinden selbst gewählten und vereinbarten Termin, stattfindet, gibt den christlichen Gemeinden vor Ort Gelegenheit, einander in ökumenischen Gottesdiensten zu begegnen.

Betet ohne Unterlass – das Leitwort der diesjährigen Gebetswoche, deren Vorlage von einer ökumenischen Arbeitsgruppe in den USA erstellt wurde, kann zu einem Anlass werden, sowohl gemeinsam dankbar und selbstkritisch zurückzuschauen wie auch hoffnungsvoll und engagiert nach vorne zu blicken.

Das Gottesdienstheft erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese enthält Hintergrundinformationen über Geschichte und Themen der Gebetswoche für die Einheit der Christen, exegetische und homiletische Impulse zum Bibeltext, einen Entwurf zum Leitthema für einen ökumenischen Jugendgottesdienst und eine zusätzliche Auswahl von Tagestexten mit Meditationen und Gebeten für Bibelgespräche, Gottesdienste und Andachten. Zusätzlich enthält das Arbeitsheft einen Praxisbeitrag über die betende Kunst der Ikonenmalerei mit einem Zyklus von Bildern und Betrachtungen. Eine CD-ROM mit allen Texten, Bildern, einer Zusammenstellung der Fürbitten aus den Gottesdienstordnungen der vergangenen Jahre sowie zusätzlichen Materialien ist dem Arbeitsheft beigelegt.

Im Rahmen der jährlichen Gebetswoche wird auch für das **Ökumenische Opfer** gesammelt. Mit dieser Kollekte werden einzelne diakonische und soziale Hilfsprojekte gefördert. Für das Jahr 2008 wurden ein Hilfsprojekt für Obdachlose in St. Petersburg (Russland), ein interkulturelles Kinderprojekt in Jaffa (Israel) und ein Sozialprojekt in Kocani (Mazedonien) ausgewählt.

Die Materialien zur Gebetswoche sind zu beziehen über den **Calwer Verlag, c/o Brockhaus Commission**, Postfach 12 20, 70803 Kornwestheim, Tel.: (0 71 54) 13 27 37, Fax: (0 71 54) 13 27 13, calwer@brocom.de, oder **Franz-Sales-Verlag**, Rosental 1, 85072 Eichstätt, Tel.: (0 84 21) 9 34 89 31, Fax: (0 84 21) 9 34 89 35, info@franz-sales-verlag.de.

Für weitere Informationen steht die Ökumenische Centrale Frankfurt, Postfach 10 17 62, 60017 Frankfurt a. M., gerne zur Verfügung.

Personalmeldungen

Nr. 176

Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen

Neuanstellungen

Brantzen Raphael, Dekanat Mannheim, Dekanatsreferent

Breuer Marc, SE Heitersheim, Dekanat Neuenburg

Dannegger Ricarda, SE Konstanz-Altstadt, Dekanat Konstanz

Denger Martin, SE Karlsruhe-Hardt, Dekanat Karlsruhe

Geßmann Robert, SE Ladenburg-Heddesheim, Dekanat Weinheim

Groß Carsten, SE Heidelberg Nord, Dekanat Heidelberg

König Corinna, SE Zell a. H., Dekanat Kinzigtal

Menzel-Kölle Monika, SE Seelbach, Dekanat Lahr

Mutter Mathias, SE Konstanz Maria Hilf, Dekanat Konstanz

Riebel Johannes, SE Östringen, Dekanat Bruchsal

Schirmer Anita, SE Walldorf-St. Leon-Rot, Dekanat Wiesloch

Schmitt Yvonne, SE Tauberbischofsheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Steiner Andreas, SE Villingen St. Bruder Klaus, Dekanat Villingen

Wetzel Ann-Kathrin, SE Friesenheim, Dekanat Lahr

Versetzungen

Bunse Hermann, Citypastoral und SE Heidelberg Mitte, Dekanat Heidelberg

Fingerhut Oliver, SE Schutterwald-Neuried, Dekanat Offenburg

Günther Franz-Josef, Dekanat Waldshut, Dekanatsreferent

Haas Ralph, Dekanat Konstanz, Dekanatsreferent

Hofmann Josef, SE Bad Dürkheim, Dekanat Villingen

Kramer Heike, SE Karlsdorf-Neuthard, Dekanat Bruchsal

Lenski Thomas, SE Baden-Baden Mitte und Klinikseelsorge, Dekanat Baden-Baden

Maier Friederike, Kath. Hochschulgemeinde Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe

Martin Christiane, Dekanat Heidelberg, Dekanatsreferentin

Roth Robert, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Schieffer Dr. Elisabeth, Dekanat Freiburg, Dekanatsreferentin

Scholz Dr. Ruth, Dekanat Offenburg, Dekanatsreferentin

Stiebitz Thomas, SE Achertal, Dekanat Acher-Renchtal

Vogler-Wangler Bruno, Regionalreferent, Offenburg

Wetzel Martin, SE Offenburg-Süd-West, Dekanat Offenburg

Zipfel Jürgen, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Beurlaubungen

Aronica Markus, Freiburg

Brümmel Thurid, Karlsruhe

Burger Daniel, Rheinfelden

Rütermann Hermann, Mannheim

Ausgeschieden

Burger Christina, Rheinfelden

Heller Klaus, Villingen

Vögele Dr. Rudolf, Freiburg

Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen

Neuanstellungen

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Berufspraktischen Jahr wurden zum 1. September 2007 angewiesen:

Gemander Elisabeth, SE Staufen St. Trudpert (50 %, bis 31.08.2009), Dekanat Neuenburg

Hintermayer-Tilly Beate, SE Bruchsal St. Peter, Dekanat Bruchsal

Kunz Pircher Cyrilla, SE Gottenheim (50 %, bis 31.08.2009), Dekanat Breisach-Endingen

Schwarz Susanne, SE Zell a. H., Dekanat Kinzigtal

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen in der Berufseinführungsphase wurden zum 1. September 2007 angewiesen:

Abele Tatjana, SE Bammental, Dekanat Kraichgau

Alackaparampil Sr. Tessa, SE Kilsheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Bauer Janina, SE Mannheim Süd, Dekanat Mannheim

Breidung Sr. Sabina, SE Oberkirch, Dekanat Acher-Renchtal

Durek Marita, SE Klettgau, Dekanat Wutachtal

Fischer Tanja, SE Mittleres Wiesental, Dekanat Wiesental

Gerth Katharina, SE Hausach-Hornberg, Dekanat Kinzigtal

Gravina Alda, Italienische Mission Mannheim, Dekanat Mannheim

Hofmann Sr. Tanja Maria, SE Rheinstetten, Dekanat Ettlingen

Jauch Christine, SE Karlsruhe-Hardt, Dekanat Karlsruhe

Jenisch Ute, SE Eutingen-Niefern-Öschelbronn, Dekanat Pforzheim

Köhler Susanne, SE Freudenberg, Dekanat Tauberbischofsheim

Kohl Heidi, SE Weinheim-Hirschberg, Dekanat Weinheim

Perktold Antje, SE Empfingen, Dekanat Zollern

Schnür Simone, SE Rauenberg, Dekanat Wiesloch

Tadic Ana, SE Konstanz St. Martin-St. Gallus, Dekanat Konstanz

Vogel Sabine, SE Freiburg-Hochdorf-Landwasser, Dekanat Freiburg

Wangler Regina, SE Emmendingen-Teningen, Dekanat Waldkirch

Winter Mariell, SE Ettlingen Süd, Dekanat Ettlingen

Wunderling Heiko, SE Sinsheim, Dekanat Kraichgau

Wunderling Nathalie, SE Bad Rappenau, Dekanat Kraichgau

Zinser Evelyn, SE Villingen St. Bruder Klaus, Dekanat Villingen

Versetzungen

Als Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen wurden zum 1. September 2007 versetzt:

Bing Helga, SE Lörrach, Dekanat Wiesental

Fleischmann Inge, Pfarrei St. Laurentius Kronau, Dekanat Bruchsal

Freund Christian, SE Malsch, Dekanat Ettlingen

Ginser Karin, SE Östringen, Dekanat Bruchsal

Hartmann Barbara, SE Angelbachtal-Hilsbach, Dekanat Kraichgau

Hintz-Müller Alexandra, SE Heidelberg Philipp Neri, Dekanat Heidelberg

Hoppe Matthias, Hegau-Klinikum Singen, Dekanat Westlicher Hegau

Kalla Gregor, SE Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein, Dekanat Mosbach

Lohmüller Klaus, SE Immenstaad, Dekanat Linzgau, Versetzung nach der Berufseinführungsphase

Meisel Simone, SE Hohenstoffeln-Hilzingen, Dekanat Westlicher Hegau

Menga Stefania, SE Bruchsal Süd, Dekanat Bruchsal, Versetzung nach der Berufseinführungsphase

Moser Angelika, SE Radolfzell, Dekanat Östlicher Hegau

Müller-Reimann Dieter, Erzbischöfliches Seelsorgeamt – Abt. III Behindertenreferat (50 %) und Staatliche Schule für Körperbehinderte in Wasser, Dekanat Waldkirch

Rinklin Patricia, SE March (50 %), Dekanat Breisach-Endingen

Schwab Volker, SE Pforzheim-West, Dekanat Pforzheim

Stemann Michael, SE Kenzingen, Dekanat Breisach-Endingen

Amtsblatt

Nr. 30 · 4. Dezember 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 30 · 4. Dezember 2007

Trögler Sonja, SE Bad Krozingen, Dekanat Neuenburg,
Versetzung nach der Berufseinführungsphase

Wochner Ursula, SE Merdingen (50 %), Dekanat Breisach-
Endingen

Neueinstellung

Scholz Christine, SE Offenburg Ost, Dekanat Offenburg

Wiedereinstieg

Becker Agnes, SE Gernsbach (14 WoStd.), Dekanat
Murgtal

Gulde Christa, SE Waldkirch (50 %), Dekanat Waldkirch

Gutjahr Melanie, SE Heidelberg-West (50 %), Dekanat
Heidelberg

Ibach Veronika, SE Mannheim-Waldhof-Gartenstadt
(14 WoStd.), Dekanat Mannheim

Lichtwald Ivonne, SE Karlsruhe Alb-Südwest (14 WoStd.),
Dekanat Karlsruhe

Lüthy Margot, SE Murg (14 WoStd.), Dekanat Säckingen

Seifert Ursula, SE Waldbronn-Karlsbad (14 WoStd.),
Dekanat Ettlingen

Ausgeschieden

Erfort Steffen, Walldorf

Faller Barbara, Freiburg

Miethig Eva-Maria, Offenburg

Mock Michaela, Heidelberg

Sonntag Sr. Jelena, Oberkirch

Stoll Jochen, Waghäusel

Altersteilzeit

Ab 1. Februar 2007:

Müller Rita, SE Karlsruhe-Rüppurr, Dekanat Karlsruhe

Ab 1. September 2007:

Klöpfer Christa, SE March, Dekanat Breisach-Endingen

Ab 1. November 2007:

Koch Maria, SE Ladenburg-Heddesheim, Dekanat Wein-
heim

Beurlaubung

Württembergischer Markus, Emmendingen

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Wolfgang Auer*, Laufenburg, mit Wirkung vom 16. November 2007 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Pelagius Laufenburg-Hochsal*, Dekanat Säckingen, ernannt.

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Diakon *Hubert Rauscher*, Stutensee, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2007 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Josef Stutensee-Blankenloch* entpflichtet.

P. Karl Weich SJ, Mannheim, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2007 von seinen Aufgaben zum pastoralen Dienst in der Pfarrei *St. Sebastian* sowie im *Stadtdekanat Mannheim* und im Projekt „Forum 4“ entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Johannes Fehr* auf die Pfarrei *St. Pelagius Laufenburg-Hochsal*, Dekanat Säckingen, mit Ablauf des 15. November 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Freiburg im Breisgau, den 11. Dezember 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Weltmissionstag der Kinder. — Opfer an der Krippe. — Afrikatag und Afrikakollekte 2008. — 50. Aktion Dreikönigssingen. — Klarstellung zum Motu proprio „Summorum Pontificum“ von Papst Benedikt XVI. — Zulassung zur Taufe. — Bibelsonntag 2008. — Ergebnis der Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennung von Schuldekaninnen und Schuldekanen im Zuge der Neuordnung der Dekanate. — Besetzung von Pfarreien. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 177

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Sternsinger für die Eine Welt“ – unter diesem Motto werden sich Anfang 2008 die Sternsinger zum 50. Mal auf den Weg machen. Dazu wird es an vielen Orten Sendungsgottesdienste und Dankfeiern geben. Die zentrale Eröffnung findet am 2. Januar 2008 im Kaiserdom zu Speyer statt.

Ein farbenprächtiger achtzackiger Stern steht im Mittelpunkt der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. Er symbolisiert die Verbundenheit zwischen den Kindern in Deutschland und denen auf dem ganzen Erdball, denen seit 50 Jahren geholfen wird. Dabei geht es immer auch um die Freundschaft im Glauben.

Beim Besuch von Papst Benedikt XVI. vor wenigen Monaten in Brasilien wurde den Sternsingern zugerufen: „Macht weiter so!“ Diesen Aufruf richten wir heute an die Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen: Unterstützen und begleiten sie die Sternsinger in ihrer segensreichen Mission!

Für das Erzbistum Freiburg

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Der Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen wurde am 26. September 2007 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet. Wir empfehlen, den Aufruf im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2007 zu ver-

öffentlichen. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 178

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 22. Oktober 2007 die *Seelsorgeeinheit Baden-Baden-Lichtental*, bestehend aus den Pfarreien St. Bonifatius Baden-Baden-Lichtental und Hl. Geist Baden-Baden-Geroldsau, Dekanat Baden-Baden, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Klaus Fietz zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 24. Oktober 2007 die *Seelsorgeeinheit Junge Donau*, bestehend aus den Pfarreien St. Johannes d. T. Donaueschingen-Pföhren, St. Blasius Donaueschingen-Aasen, St. Hilarius Donaueschingen-Heidenhofen und St. Andreas Donaueschingen-Neudingen, Dekanat Donaueschingen, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarradministrator Marko Petricevic zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. Oktober 2007 die *Seelsorgeeinheit Am Randen-Tengen*, bestehend aus den Pfarreien St. Laurentius Tengen, St. Michael Tengen-Blumenfeld, St. Martin Tengen-Büßlingen, St. Gordian und Epimachus Tengen-Watterdingen und St. Verena Tengen-Wiechs a. R., Dekanat Westlicher Hegau, mit Wirkung vom 25. November 2007 errichtet und Pfarrer Harald Dörflinger zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. Oktober 2007 die *Seelsorgeeinheit Ottersweier Maria Linden*, bestehend aus den Pfarreien St. Johannes d. T. Ottersweier, St. Cyriak Ottersweier-Unzhurst und St. Karl Borromäus

Bühl-Neusatz, Dekanat Baden-Baden, mit Wirkung vom 8. Dezember 2007 errichtet und Pfarradministrator P. Jürgen Würtenberger CR zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Südwest*, bestehend aus den Pfarreien Hl. Geist Karlsruhe-Daxlanden, St. Josef Karlsruhe-Grünwinkel und St. Thomas Morus Karlsruhe-Oberreut, Dekanat Karlsruhe, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Paul Dölken zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Freiburg West*, bestehend aus den Pfarreien Hl. Familie Freiburg, St. Albert Freiburg und St. Cyriak Freiburg-Lehen, Dekanat Freiburg, mit Wirkung vom 25. November 2007 errichtet und Pfarrer Franz Leithenmayr zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Küssaberg-Hohentengen*, bestehend aus den Pfarreien St. Michael Küssaberg-Rheinheim, St. Martin Küssaberg-Kadelburg, St. Maria Hohentengen und St. Oswald Hohentengen-Lienheim, Dekanat Wutachtal, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Marcus Gut zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 179

Weltmissionstag der Kinder

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die **Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder** wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (**26. Dezember 2007 bis 6. Januar 2008**). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Arbeitshilfen und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials steht die Geschichte „Ein neues Zuhause für Gahiji und seine Geschwister“ – eine etwas andere Weihnachtsgeschichte, die in Ruanda spielt. Zu den Sparkästchen gibt es ein Plakat, auf dem Szenen der Geschichte dargestellt sind, und eine kleine Arbeitshilfe mit didaktischen Impulsen, Elementen für einen Wortgottesdienst, Informationen zu Ruanda sowie zwei Beispielen, was das Engagement der Kinder in Projekten bewirkt hat.

Sparkästchen und Plakate können kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 44 61 - 44 / - 48, Fax: (02 41) 44 61 - 88 und www.kindermissionswerk.de nachbestellt werden.

Die *Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder* bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen, **ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen** nach Abhaltung der Kollekte an den *Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, zu überweisen.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden zum Weltmissionssonntag der Kinder ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V., Aachen.“

Nr. 180

Opfer an der Krippe

In vielen Kirchengemeinden wird neben der Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder auch um ein „Krippenopfer“ gebeten.

Bei dem „*Krippenopfer*“ handelt es sich um eine freiwillige Sammlung. Diese ist ebenfalls an den *Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse*, zur Weiterleitung an das Kindermissionswerk in Aachen abzuführen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir die Kollekte zum **Weltmissionstag der Kinder** und das **freiwillige Opfer an der Krippe** betragsmäßig zu trennen.

Nr. 181

Afrikatag und Afrikakollekte 2008

Am 6. Januar 2008 findet in unserer Diözese die Afrikakollekte statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich in Afrika für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

Unter dem Motto „*Sagt den Verzagten: Habt Mut, fürchtet euch nicht*“ (*Jes 35,4*) machen Katechisten, Schwestern und Priester den Menschen Mut. Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen. So auch in Nord-Uganda, wo sie nach über 20 Jahren Bürgerkrieg Flüchtlinge ermutigen, ihre Zukunft in die Hand zu nehmen.

men und in ihre Dörfer zurückzukehren. Männer und Frauen der Kirche stehen ihnen bei, die Herausforderungen zu meistern und den Frieden mit sich und anderen zu finden.

Für ihre verantwortungsvollen Aufgaben brauchen Männer und Frauen der Kirche in Afrika eine zeitgemäße und solide Ausbildung. Mit der *missio*-Kollekte zum Afrikatag wird ihre Aus- und Fortbildung finanziert.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und bestärkt werden.

Die Kollekte ist am **6. Januar 2008** in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist **ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen** nach Abhaltung der Kollekte an den *Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, mit dem Vermerk „Afrikakollekte 2008“ zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch *missio*, Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Aachen.“

missio hat allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zugesandt. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen und das Faltblatt mit der Opfertüte. Informationen und Downloads zum Afrikatag finden Sie auch unter www.missio-aachen.de.

Mitteilungen

Nr. 182

50. Aktion Dreikönigssingen

Zum 50. Mal werden rund um den 6. Januar 2008 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „*Sternsinger für die Eine Welt*“ heißt zum Jubiläum das Leitwort der Aktion Dreikönigssingen, bei der zwischen München und Kiel, zwischen Aachen und Görlitz wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass sie sich für Not leidende Gleichaltrige in den Entwicklungs- und Schwellenländern engagieren.

„Die Karawane der jungen Könige und Königinnen, inzwischen auf eine halbe Million Kinder und Jugendliche angewachsen, ist ein Zeichen der Zeit, ein ermutigendes Signal der Hoffnung“, freut sich Msgr. Winfried Pilz, Präsident des Kindermissionswerks. Aus kleinsten Anfängen bei der Premiere 1959 hat sich eine beeindruckende Aktion entwickelt. Durchschnittlich rund 3.000 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen – Projekte für Straßenkinder, Aids-Waisen, unterernährte Kinder oder Kindersoldaten, Kinder mit Behinderungen oder ohne Heimat. Die weitaus meisten Projekte sind kleinere, finanziell überschaubare Vorhaben, die aber nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen beitragen. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen in den Ländern des Südens oft die einzige Chance, den Teufelskreis aus Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Die Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der sogenannten Dritten Welt. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial – beinahe die Hälfte der 2006 geförderten 2.919 Projekte gehören in den Bereich der Bildung.

Auf ein Beispielland, wie sonst bei den Aktionen üblich, ist im Jubiläumsjahr bewusst verzichtet worden. „Im Jubiläumsjahr wollen wir das weltweite Wirken der Aktion Dreikönigssingen und vor allem den Einsatz der vielen Jungen und Mädchen, die in Deutschland als Sternsinger unterwegs sind, in den Mittelpunkt stellen“, so BDKJ-Bundespräsident Pfarrer Andreas Mauritz.

Sternsinger zu sein bedeutet dabei nicht nur, zu Jahresbeginn von Tür zu Tür zu ziehen und die Sammelbüchsen zu füllen. Sternsinger bringen mit ihrem Segen „Christus mansionem benedicat – Christus segne dieses Haus“ die wichtige Botschaft vom Frieden. Sternsinger sind bedeutende Botschafter des Engagements für die Eine Welt. Sie setzen sich ein für Not leidende Gleichaltrige und für eine gerechtere Welt. Sternsinger helfen, Gräben zu überwinden und machen deutlich, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Zur Jubiläumsaktion bieten das Werkheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Dreikönigssingen vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält einige neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt.

Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 44 61 - 44/- 48, Fax: (02 41) 44 61 - 88, kontakt@kinder-missionswerk.de und www.kindermissionswerk.de.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“: Konto-Nr. 103020, Pax-Bank, BLZ 370 601 93.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: Weiterleitung an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V., Aachen, anerkannt als begünstigte Empfängerin vom Finanzamt Aachen-Innenstadt mit Bescheid vom 16. April 2007, StNr. 201/5958/0010.

Nr. 183

Klarstellung zum Motu proprio „Summorum Pontificum“ von Papst Benedikt XVI.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich der Vorsitzende der Initiative *Pro Sancta Ecclesia* an Pfarrer in Deutschland wendet und als Vermittler von Anträgen zur Ermöglichung der Messfeier in der außerordentlichen Form auftritt. Dies veranlasst uns zu folgender Klarstellung:

1. Das Motu proprio *Summorum Pontificum* sieht vor, dass Gruppen von Gläubigen sich in ihrer Pfarrei bzw. – je nach der diözesanen Ordnung – ihrer Seelsorgeeinheit an den zuständigen Pfarrer wenden, wenn sie die heilige Messe nach dem *Missale Romanum* 1962 feiern möchten. Wer nicht zu der jeweiligen Pfarrei gehört, dem steht es weder persönlich noch als Vorsitzender einer Initiative zu, eine solche Bitte an den Pfarrer zu richten.
2. Die Bestimmungen des Motu proprio gehen von der persönlichen Verbindung zwischen den Gläubigen und dem zuständigen Pfarrer aus. Die Übertragung eines Antragsrechts oder die Vertretung der Gläubigen gegenüber ihrem Pfarrer ist im Motu proprio nicht vorgesehen. Die in diesem Zusammenhang behauptete Furcht vor irgendwelchen Nachteilen, die den Gläubigen in diesem Fall erwachsen könnten, ist absurd und sollte nicht suggeriert werden.
3. Gläubige – gegebenenfalls auch Mitglieder einer Initiative – haben ihr Anliegen selbst an den eigenen Pfarrer oder Bischof zu richten. Die Initiative *Pro Sancta Ecclesia* besitzt keine Vertretungs- oder Anwaltsfunktion in dieser Angelegenheit.
4. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass Gruppen von Gläubigen aus mehreren Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten ihren Antrag gemäß den Leitlinien, die von den deutschen Bischöfen für die Umsetzung des Motu proprio erlassen wurden, an den Diözesanbischof zu richten haben.

Nr. 184

Zulassung zur Taufe

Diözesane Feier am 1. Fastensonntag 2008

In den letzten Jahren hat der Katechumenat und die Aufnahme Erwachsener in die Kirche in der Erzdiözese Freiburg wie in zahlreichen anderen Diözesen Deutschlands einen neuen Stellenwert gewonnen. Wir freuen uns über dieses Zeichen des Wirkens des Heiligen Geistes in unserer Zeit. Zugleich sind wir zu besonderer pastoraler Aufmerksamkeit verpflichtet.

Die Sakramente des Christwerdens – Taufe, Firmung und Eucharistie – sind nicht nur für das Leben der einzelnen Gemeinde, sondern für die (Orts-)Kirche insgesamt bedeutsam. Diese größere Dimension soll auch in den liturgischen Feiern des Katechumenats und der Eingliederung in die Kirche einen Ausdruck finden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren laden wir deshalb alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber mit ihren Patinnen und Paten, den Begleiterinnen und Begleiter auf dem Katechumenatsweg und den Angehörigen ein zu einer diözesanen **Feier der Zulassung zur Taufe** am 1. Fastensonntag, **10. Februar 2008**, um 15:00 Uhr im Freiburger Münster.

Der Zeitpunkt der Zulassung orientiert sich am Lauf des Kirchenjahres. Dieses hat in der Osternacht, in der auch die Sakramente des Christwerdens ihren Ort haben, seinen Höhepunkt. Die Pfarrer bzw. die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Taufbewerberinnen und Taufbewerber auf diese Feier hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Mit dieser diözesanen Feier wird die Bedeutsamkeit des Katechumenats und die Verbundenheit des Bischofs mit den Taufbewerberinnen und Taufbewerbern deutlich.

Um **Anmeldung** wird gebeten **bis 25. Januar 2008** beim Erzbischöflichen Ordinariat, Referat Liturgie, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 47.

Zur Durchführung des Erwachsenenkatechumenats sei erinnert an die Arbeitshilfen *Handreichung zur Sakramentenpastoral in der Erzdiözese Freiburg – Taufe, Eucharistie, Firmung*, Freiburg 1998 (*Impulse aus der pastoralen Initiative* 6), 95-109, als diözesaner Orientierungsrahmen und *Katechumenat in der Erzdiözese Freiburg. Eine Handreichung für Seelsorgerinnen und Seelsorger*, Freiburg 2000 (*Impulse aus der pastoralen Initiative* 8); darüber hinaus noch: *Erwachsenentaufe als pastorale Chance, Impulse zur Gestaltung des Katechumenats*, Bonn 2001 (*Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz* 160).

Nr. 185

Bibelsonntag 2008

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen den **27. Januar 2008** als gemeinsamen Bibelsonntag unter dem Thema „**Gärten pflanzen in der Fremde**“ (Jeremia 29,1-14: Brief nach Babylon) begehen.

An diesem Tag oder, falls ein Hindernis besteht, an einem anderen geeigneten Sonntag, sollen die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass trotz aller bestehenden Trennungen die Christenheit in der Heiligen Schrift die gemeinsame Grundlage ihres Glaubens besitzt. Nicht umsonst hat die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eine intensive Beschäftigung mit der Heiligen Schrift als Weg zur Einheit der Kirche empfohlen.

Ein Materialheft für Gottesdienst und Gemeindegearbeit mit geeigneten Handreichungen für den Bibelsonntag 2008 kann bei der Deutschen Bibelgesellschaft, Postfach 81 03 40, 70520 Stuttgart, Tel.: (07 11) 71 81 - 0, Fax: (07 11) 71 81 - 2 50, vertrieb@dbg.de, zum Preis von 1,50 € pro Ex., ab 50 Ex. 1,20 € zzgl. Porto- und Versandkosten bezogen werden (*Bestellnummer 6481*).

Nr. 186

Ergebnis der Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011

Auf Bitte des Vorbereitungsausschusses der Mitarbeiterseite für die Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011 machen wir auf das in Heft 21/2007 der „neuen caritas“ veröffentlichte Gesamtergebnis der Wahlen der Mitarbeiterseite auf Bundes- und Regionalebene aufmerksam.

Nr. 187

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 210

„Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“. Naher Osten.

Arbeitshilfen Nr. 219

„Liebe miteinander leben: Zueinander aufbrechen“ – Familienpastorale Arbeitshilfe 2008 zum Familiensonntag.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 188

Ernennung von Schuldekaninnen und Schuldekanen im Zuge der Neuordnung der Dekanate

Im Zuge der Neuordnung der Dekanate hat der Herr Erzbischof mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die nachfolgend genannten Schuldekaninnen und Schuldekane ernannt. Mit Blick auf die Verwaltungsabläufe in den Schulen und Schulverwaltungen wurde diesen Schuldekaninnen und Schuldekanen die Zuständigkeit im Gebiet des noch zu errichtenden neuen Dekanats bereits mit Beginn des Unterrichts im Schuljahr 2007/2008 (10. September 2007) übertragen.

Dekanat Breisach-Neuenburg

Herr Diakon Rolf Borgas

Dekanat Bruchsal

Herr Roland Hehl

Dekanat Endingen-Waldkirch

Frau Melitta Menz-Thoma

Dekanat Hegau

Herr Thomas Kirchberg

Dekanat Heidelberg-Weinheim

Herr Franz Domeier

Dekanat Karlsruhe

Herr Leo Oechsler
Herr Engelbert Schätzle

Dekanat Konstanz

Frau Barbara Dreesen

Dekanat Kraichgau

Frau Jutta Stier

Dekanat Mosbach-Buchen

Herr Willi Biemer
stellvertretender Schuldekan
Herr Christoph Jüttner

Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Herr Hanspeter Schwenninger

Dekanat Pforzheim

Frau Heide Marie Winckelmann

Amtsblatt

Nr. 31 · 11. Dezember 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 31 · 11. Dezember 2007

Dekanat Rastatt

Herr Bruno Bangert

Dekanat Schwarzwald-Baar

Herr Heinrich Schidelko
stellvertretender Schuldekan
Herr Claus Decker

Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Herr Otmar Wetzel
stellvertretende Schuldekanin
Frau Adelheid Schleyer

Dekanat Tauberbischofsheim

Herr Kurt Kilb

Dekanat Waldshut

Herr Markus Schmitt

Dekanat Wiesental

Frau Petra Steinhart

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 Herrn *Marcus Gut*, Empfingen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Michael Küssaberg-Rheinheim*, *St. Martin Küssaberg-Kadelburg*, *St. Maria Hohentengen* und *St. Oswald Hohentengen-Lienheim*, Dekanat Wutachtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 16. Dezember 2007 Herrn *Frank Malzacher*, Ostrach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Martin Trochtelfingen* und *St. Pankratius Trochtelfingen-Steinhilben*, Dekanat Sigmaringen, ernannt.

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Oberstudienrat *Christoph Jüttner*, Mosbach, auf seinen Wunsch von der Tätigkeit als *Kirchlich Beauftragter für die Beruflichen Schulen* zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Pfarrer i. R. Rudolf Ullrich*, Titisee-Neustadt, auf dessen Bitte hin mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 von seiner Aufgabe als *Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* entpflichtet.

P. Pauly Perappadan Varghese CMI, Leimen, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2007 von seinen Aufgaben als Vikar der Pfarreien *Herz Jesu Leimen*, *St. Peter Leimengauangelloch* und *St. Laurentius Nußloch*, Dekanat Wiesloch, entpflichtet. Er wird in Zukunft in der Diözese Köln tätig sein.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Volker Jung*, Grenzach-Wyhlen, auf die Pfarreien *St. Michael Grenzach* und *St. Georg Wyhlen*, Dekanat Säckingingen, mit Ablauf des 31. August 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat Msgr *Michael Lerchenmüller* von seiner Aufgabe als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Oberes Renchtal* und als Klinikseelsorger am *Gesundheitszentrum St. Anna in Bad Peterstal-Griesbach* zum 31. Dezember 2007 entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Freiburg im Breisgau, den 19. Dezember 2007

Inhalt: Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal. — Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei St. Peter Bruchsal. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Benutzung und Behandlung elektronischer Dienste in den Kirchengemeinden/Verbot der Nutzung für private Zwecke. — Aufhebung der Bauamtsaußenstelle Karlsruhe. — Neuordnung der Dienstbezirke der Erzbischöflichen Orgelinspektoren. — Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig). — Ergebnis der Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. — Pastoration einer Pfarrei. — Entpflichtung/Zurruhesetzung. — Im Herrn ist verschieden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 189

Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007

I. Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen hat in ihrer Sitzung am 26. November 2007 die nachstehenden „Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe“ in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen:

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommision und Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

(1) Beschlüsse der Bundeskommission werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.

(2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet,

die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.

(4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-)Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.

(5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommission) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch). Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.

(3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht.

(5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 2005.

II. Die vorstehenden Richtlinien treten für die Erzdiözese Freiburg zum 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 2005, in Kraft gesetzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275).

Freiburg im Breisgau, den 11. Dezember 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 190

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal

Nach Anhörung der Stadt Bruchsal errichte ich hiermit unter Aufhebung der römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Peter Bruchsal, St. Paul Bruchsal und St. Anton Bruchsal für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 18. Oktober 2007, Az: RA-7151.15/74, gemäß § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz die Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Die Kirchengemeinde St. Peter Bruchsal gehört zur Gesamtkirchengemeinde Bruchsal.

Freiburg im Breisgau, den 31. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 191

Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei St. Peter Bruchsal

Nach Anhörung des Priesterrats errichte ich hiermit gemäß can. 515 § 2 CIC unter Aufhebung der Pfarreien St. Peter Bruchsal, St. Paul Bruchsal und St. Anton Bruchsal mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die römisch-katholische Pfarrei St. Peter Bruchsal und teile sie dem Dekanat Bruchsal (Seelsorgeeinheit St. Peter Bruchsal) zu.

Am Status der Kirchen St. Peter, St. Paul und St. Anton Bruchsal ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

Freiburg im Breisgau, den 31. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 192

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Laufenburg*, bestehend aus den Pfarreien Heilig Geist Laufenburg, St. Pelagius Laufenburg-Hochsal und St. Martin Laufenburg-Luttingen, Dekanat Säckinggen, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Wolfgang Auer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Klettgau*, bestehend aus den Pfarreien St. Georg Klettgau-Erzingen, Mariä Himmelfahrt Klettgau-Bühl, St. Katharina Klettgau-Geißlingen und St. Peter und Paul Klettgau-Grießen, Dekanat Wutachtal, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Thomas Mitzkus zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Durmersheim-Au am Rhein*, bestehend aus den Pfarreien St. Bernhard Durmersheim, St. Dionysius Durmersheim und St. Andreas Au am Rhein, Dekanat Murgtal, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 errichtet und Pfarradministrator Pater Mazur zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Karlsdorf-Neuthard-Büchenau*, bestehend aus den Pfarreien St. Jakobus Karlsdorf-Neuthard (Karlsdorf), St. Sebastian Karlsdorf-Neuthard

(Neuthard) und St. Bartholomäus Bruchsal-Büchenau, Dekanat Bruchsal, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Rudi Müller zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Dielheim*, bestehend aus den Pfarreien St. Cyriak Dielheim und Hl. Kreuz Dielheim-Balzfeld, Dekanat Wiesloch, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Rudolf Grammetbauer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. November 2007 die *Seelsorgeeinheit Kandern-Istein*, bestehend aus den Pfarreien St. Michael Efringen-Kirchen (Istein) und St. Franz von Sales Kandern, Dekanat Wiesental, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Fabian Schneider zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Hintere Höri*, bestehend aus der Pfarrei St. Hippolyt und Verena Öhningen, St. Genesius Öhningen-Schienen und St. Pankratius Öhningen-Wangen, Dekanat Östlicher Hegau, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Stefan Hutterer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Höchenschwand*, bestehend aus der Pfarrei St. Michael Höchenschwand und der Pfarrkuratie St. Fridolin Häusern, Dekanat Waldshut, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarradministrator Ivan Hojanic zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 4. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit St. Georgen-Tennenbronn*, bestehend aus den Pfarreien St. Georg St. Georgen und St. Johann Baptist Schramberg-Tennenbronn, Dekanat Villingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Paul Dieter Auer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 193

Benutzung und Behandlung elektronischer Dienste in den Kirchengemeinden/Verbot der Nutzung für private Zwecke

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden wird hiermit die Nutzung elektronischer Dienste und dienstlich bereitgestellter Hard- und Software für persönliche (nicht-dienstliche) Zwecke, insbesondere Telefax, E-Mail, Internet/Intranet untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich neben den dienstlich beschafften auch auf die privat beschafften PCs von Priestern, Diakonen und Laien-Mitarbeitern, soweit diese zusammen mit PCs anderer Mitarbeiter an ein internes

Netzwerk angebunden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind somit PCs in der Benutzung dieses Personenkreises mit eigener Internet-Anbindung über Modem/ISDN/DSL, solange sie nicht über eine Netzwerk-anbindung zu anderen Geräten verfügen.

Wird nämlich die persönliche Nutzungsmöglichkeit dieser Dienste zugelassen, hat dies erhebliche negative rechtliche Auswirkungen dahingehend, dass die strengen gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsrechts, die für Internet-Service-Provider gelten, anzuwenden sind. Danach besteht hier insbesondere das strafbewehrte Verbot, Inhalte der Korrespondenz zur Kenntnis zu nehmen oder gar zu überwachen und zu lenken. Dieses Verbot der Einsichtnahme würde sich bei Erlaubnis der privaten Nutzung auch auf die dienstlich geführte Korrespondenz erstrecken, da die dienstliche von der privat geführten Korrespondenz technisch nicht getrennt werden kann. Eine solche Möglichkeit der Einsichtnahme in die dienstliche Korrespondenz ist jedoch zur Sicherstellung der Arbeitsabläufe und zur Administration des Netzwerks erforderlich. Würde die private Nutzung gestattet, könnten diese nachteiligen Auswirkungen auch nicht durch eine schriftliche Einverständnis-Erklärung des Mitarbeiters mit der Einsichtnahme-Möglichkeit des Dienstgebers in die E-Mail-Korrespondenz vermieden werden, da eine solche Erklärung wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) nichtig wäre.

Die Entscheidung, die private Nutzung nicht zu gestatten, beruht letztlich auf der Erwägung, die Sicherstellung der dienstlichen Erfordernisse nicht durch mögliche rechtliche Einschränkungen, welche durch die Anwendung dieser Schutzvorschriften entstehen würden, gefährden zu wollen.

Dieses Verbot gilt nicht für die Nutzung der Telephonie. Die Nutzung dienstlicher Fernsprecheinrichtungen kann in geringem Umfang (für Kurzgespräche) zugelassen und von der Erstattung der Kosten (ggf. differenziert nach Nah- und Fernbereich) abhängig gemacht werden.

Aus den dargelegten Gründen ist die nachstehende Verpflichtungserklärung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitzuteilen, von ihnen unterschreiben zu lassen und anschließend in die Personalakte aufzunehmen.

Gleichzeitig sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Texte der KDO und der KDO-DVO auszuhändigen. Diese können auf der Internetseite des Erzbischöflichen Ordinariates unter <http://www.ordinariat-freiburg.de/280.0.html> abgerufen werden.

Für den Bereich der Dienststellen des Erzbistums wurde eine inhaltsgleiche Regelung bereits erlassen. Diese bleibt weiterhin in Kraft.

Für die Beratung stehen die Stabsstelle Org/IT sowie die Abteilung IX des Erzbischöflichen Ordinariates gerne zur Verfügung.

Verpflichtungserklärung
gemäß § 4 Satz 2 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Belehrung
über das Verbot der privaten Nutzung elektronischer Dienste und des PC

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – des Erzbistums Freiburg vom 30.12.2003 (ABl. 2004 Nr.1) sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde und mir die Texte der KDO und der KDO-DVO ausgehändigt wurden,
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Nutzung von Telefax, E-Mail, Internet/ Intranet sowie sonstiger dienstlich zur Verfügung gestellter Hard- und Software für private Zwecke nicht zulässig ist.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis, die dienstliche Schweigepflicht und/oder das Verbot der privaten Nutzung elektronischer Dienste und Geräte disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

(Vor- u. Zuname)

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Nr. 194

Aufhebung der Bauamtsaußenstelle Karlsruhe

Die Außenstelle Karlsruhe des Erzbischöflichen Bauamtes Heidelberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben und sowohl in fachlicher wie in organisatorischer Hinsicht in das Erzbischöfliche Bauamt Heidelberg eingegliedert. Die Beschäftigten der bisherigen Außenstelle werden der Leitung des Erzbischöflichen Bauamtes Heidelberg unterstellt. Die Voraussetzungen für die räumliche Verlegung nach Heidelberg werden im Laufe des Jahres 2008 geschaffen.

Nr. 195

Neuordnung der Dienstbezirke der Erzbischöflichen Orgelinspektoren

Die Neuordnung der Dekanate hat Veranlassung zu einer Neuordnung der Dienstbezirke der Erzbischöflichen Orgelinspektoren gegeben, die nachstehend bekannt gemacht wird:

Region Odenwald-Tauber

Dekanate Tauberbischofsheim und Mosbach-Buchen
Meuser, Michael, Bezirkskantor
97941 Tauberbischofsheim, Hauptstraße 95
Tel.: (0 93 41) 1 21 85, Fax: (0 93 41) 1 37 73
michael.meuser@t-online.de

Region Rhein-Neckar

Dekanate Kraichgau und Wiesloch
Weithoff, Godehard, Bezirkskantor
69412 Eberbach, Feuergrabengasse 6
Tel.: (0 62 71) 7 26 88, Fax: (0 62 71) 91 66 59
bk.weithoff@t-online.de

Dekanate Heidelberg-Weinheim und Mannheim
Kaufmann, Dr. Michael
78554 Aldingen, Kolbenhalde 11
Tel.: (0 74 24) 70 05 84, Fax: (0 74 24) 70 05 84
Tel.: (07 41) 1 75 26 40, Fax: (07 41) 1 75 26 48
m_g_k@web.de, kaufmann@mh-trossingen.de

Region Mittlerer Oberrhein-Pforzheim

Dekanat Karlsruhe
Schröder, Andreas, Professor
76137 Karlsruhe, Baumeisterstraße 44
Tel.: (07 21) 81 28 33

Dekanate Bruchsal und Pforzheim
Kohlmann, Mathias, Bezirkskantor, Kirchenmusikdirektor
75173 Pforzheim, Gustav-Rau-Straße 5a
Tel.: (0 72 31) 2 47 28, Fax: (0 72 31) 29 95 91
kath.bezirkskantorat.pfhm@web.de

Dekanate Rastatt und Baden-Baden
Dücker, Martin, Dommusikdirektor
70184 Stuttgart, Staffenbergstraße 60
Tel.: (07 11) 2 36 26 50, Fax: (07 11) 2 36 26 49
admaduecker@t-online.de

Region Ortenau

Dekanate Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal und Lahr
Degott, Matthias, Bezirkskantor
77723 Gengenbach, Benedikt-von-Nursia-Straße 1
Tel.: (0 78 03) 17 93, Fax: (0 78 03) 17 93
bk-m.degott@freenet.de

Region Breisgau-Schwarzwald-Baar

Dekanate Endingen-Waldkirch und Neustadt
Götz, Johannes, Bezirkskantor
79822 Titisee-Neustadt, An der Fehn 4
Tel.: (0 76 51) 31 16, Fax: (0 76 51) 93 24 57
johannes.goetz@t-online.de

Dekanat Freiburg
Koch, Georg, Bezirkskantor
78259 Mühlhausen, Poppeleweg 4
Tel.: (0 77 33) 97 70 01, Fax: (0 77 33) 97 70 02
bk.georg.koch@t-online.de

Dekanat Breisach-Neuenburg
Marx, Bernhard, Professor
79299 Wittnau, Im Mesnergarten 8
Tel.: (07 61) 40 96 98, Fax: (07 61) 4 57 02 64
bernhard.marx@freenet.de

Dekanat Schwarzwald-Baar
Kaufmann, Dr. Michael
78554 Aldingen, Kolbenhalde 11
Tel.: (0 74 24) 70 05 84, Fax: (0 74 24) 70 05 84
Tel.: (07 41) 1 75 26 40, Fax: (07 41) 1 75 26 48
m_g_k@web.de, kaufmann@mh-trossingen.de

Region Hochrhein

Dekanate Wiesental und Waldshut
Marx, Bernhard, Professor
79299 Wittnau, Im Mesnergarten 8
Tel.: (07 61) 40 96 98, Fax: (07 61) 4 57 02 64
bernhard.marx@freenet.de

Region Bodensee-Hohenzollern

Dekanate Hegau, Konstanz und Linzgau
Koch, Georg, Bezirkskantor
78259 Mühlhausen, Poppeleweg 4
Tel.: (0 77 33) 97 70 01, Fax: (0 77 33) 97 70 02
bk.georg.koch@t-online.de

Dekanate Sigmaringen-Meßkirch und Zollern
Krämer, Klaus, Bezirkskantor
72488 Sigmaringen, Fidelisstraße 1
Tel.: (0 75 71) 5 23 67, Fax: (0 75 71) 68 67 55
bezirkskantorat.sigmaringen@t-online.de

Amtsblatt

Nr. 32 · 19. Dezember 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 32 · 19. Dezember 2007

Mitteilungen

Nr. 196

Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)

Die Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) ergab im Jahr 2007 den Betrag von 158.645,00 €. Der Apostolische Nuntius Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset hat mit Schreiben vom 26. November 2007 an den Herrn Erzbischof für die Unterstützung des universalen Hirtendienstes des Heiligen Vaters gedankt und ihn gleichzeitig gebeten, diesen Dank an alle Spender weiterzuleiten.

Nr. 197

Ergebnis der Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011

Auf Bitten des Vorbereitungsausschusses der Dienstgeberseite für die Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2008 bis 2011 sowie der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission machen wir auf das in Heft 1/2008 der „neuen caritas“ veröffentlichte Gesamtergebnis der Wahlen der Dienstgebervertreter/innen auf Bundes- und Regionalebene aufmerksam.

Personalmeldungen

Nr. 198

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 9. Dezember 2007 Herrn *Ulrich Sickinger*, Karlsruhe, zum Pfarrer der Pfarreien *Liebfrauen Waldshut-Tiengen* und *St. Clemens Dogern*, Dekanat Waldshut, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Dezember 2007 *P. Miroslav Ugljar*, Lauchringen, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Peter und Paul Owingen*, *U. L. F. Überlingen-Lippertsreute* und der Kuratkaplanei *St. Mauritius Owingen-Billafingen*, Dekanat Linzgau, bestellt.

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat Pfarradministrator *Vincent Padinjarakadan*, Leimen-St. Ilgen, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Bartholomäus Sandhausen*, Dekanat Wiesloch, bestellt.

Entpflichtung/Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Georg Lämmle*, Owingen, auf die Pfarreien *St. Peter und Paul Owingen*, *U. L. F. Überlingen-Lippertsreute* und der Kuratkaplanei *St. Mauritius Owingen-Billafingen*, Dekanat Linzgau, mit Ablauf des 30. November 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

6. Dez.: Pfarrer i. R. *Dieter Göpfert*, Deggenhausertal,
† in Heiligenberg

Freiburg im Breisgau, den 28. Dezember 2007

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2008. — Dekret zur Errichtung der Dekanate als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts. — Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg – DekÄndVO. — Liste der als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Dekanatsverbände. — Bekanntmachung über die Anerkennung der Dekanate als Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Verordnung zur Änderung der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO. — Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker. — Honorar-Richtsatztablette für freiberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. — Organisationsplan für das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 199

Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2008

Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens

1. ZU BEGINN DES NEUEN JAHRES möchte ich den Menschen in aller Welt meinen innigen Friedenswunsch und zugleich eine herzliche Botschaft der Hoffnung übermitteln. Das tue ich, indem ich zum gemeinsamen Nachdenken über das Thema anrege, das ich an den Anfang dieser Botschaft gestellt habe und das mir besonders am Herzen liegt: *Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens*. Die erste Form der Gemeinsamkeit zwischen Menschen ist die, welche aus der Liebe zwischen einem Mann und einer Frau hervorgeht, die entschlossen sind, sich auf immer zusammenzuschließen, um miteinander *eine neue Familie* aufzubauen. Doch auch die Völker der Erde sind aufgerufen, untereinander Beziehungen der Solidarität und der Zusammenarbeit zu schaffen, wie sie sich für Glieder der einen *Menschheitsfamilie* geziemen. „Alle Völker sind eine einzige Gemeinschaft“, hat das Zweite Vatikanische Konzil gesagt, „sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. *Apg 17,26*); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel“.¹

Familie, Gesellschaft und Frieden

2. Die auf die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gegründete natürliche Familie als innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe² ist der „*erste Ort der ‚Humanisierung‘ der Person und der Gesellschaft*“,³ die „*Wiege des Lebens und der Liebe*“⁴. Zu Recht wird darum die Familie als die erste natürliche Gesellschaft bezeichnet, als „*eine göttliche Einrichtung, die als Prototyp jeder sozialen Ordnung das Fundament des Lebens der Personen bildet*“⁵.

3. Tatsächlich macht man in einem gesunden Familienleben die Erfahrung einiger grundsätzlicher Komponenten des Friedens: Gerechtigkeit und Liebe unter den Geschwistern, die Funktion der Autorität, die in den Eltern ihren Ausdruck findet, der liebevolle Dienst an den schwächsten – weil kleinen oder kranken oder alten – Gliedern, die gegenseitige Hilfe in den Bedürfnissen des Lebens, die Bereitschaft, den anderen anzunehmen und ihm nötigenfalls zu verzeihen. Deswegen ist die Familie *die erste und unersetzliche Erzieherin zum Frieden*. So ist es nicht verwunderlich, dass innerfamiliäre Gewalt als besonders untragbar empfunden wird. Wenn also die Familie als „Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft“⁶ bezeichnet wird, ist damit etwas Wesentliches ausgedrückt. Die Familie ist das Fundament der Gesellschaft auch deshalb, *weil sie die Möglichkeit zu entscheidenden Erfahrungen von Frieden bietet*. Daraus folgt, dass die menschliche Gemeinschaft auf den Dienst, den die Familie leistet, nicht verzichten kann. Wo könnte der Mensch in der Phase seiner Prägung besser lernen, die unverfälschte Atmosphäre des Friedens zu genießen, als im ursprünglichen „Nest“, das die Natur ihm vorbereitet? *Der familiäre Wortschatz ist ein Wortschatz des Friedens*; aus ihm muss man immer wieder schöpfen, um das Vokabular des Friedens nicht zu verlernen. In der Inflation der Sprache darf die Gesellschaft den Bezug zu jener „Grammatik“ nicht verlieren, die jedes Kleinkind aus den Gesten und Blicken von Mutter und Vater aufnimmt, noch bevor es sie aus ihren Worten erlernt.

4. Da der Familie die Aufgabe der Erziehung ihrer Glieder zukommt, *hat sie spezifische Rechte*. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die eine *Er rungenschaft einer Rechtskultur von wirklich universellem Wert* darstellt, bestätigt: „Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“.⁷ Der Heilige Stuhl hat seinerseits der Familie eine besondere *rechtliche Würde* zuerkannt, indem er die *Charta der Familienrechte* veröffentlichte. In der Präambel heißt es: „Die Rechte der Person haben, auch wenn sie als Rechte

des Individuums formuliert sind, eine grundlegende gesellschaftliche Dimension, die in der Familie ihren ureigentlichen und vitalen Ausdruck findet“.⁸ Die in der *Charta* aufgestellten Rechte sind Ausdruck und deutliche Darlegung des Naturrechtes, das ins Herz des Menschen eingeschrieben ist und ihm durch die Vernunft offenbar wird. Die Leugnung oder auch Einschränkung der Rechte der Familien *bedroht*, indem sie die Wahrheit über den Menschen verdunkelt, *die Grundlagen des Friedens selbst*.

5. Wer die Einrichtung der Familie behindert – und sei es auch unbewusst –, macht also den Frieden in der gesamten nationalen und internationalen Gemeinschaft brüchig, denn er schwächt das, was tatsächlich *die wichtigste „Agentur“ des Friedens* ist. Dies ist ein Punkt, der einer besonderen Überlegung wert ist: Alles, was dazu beiträgt, die auf die Ehe eines Mannes und einer Frau gegründete Familie zu schwächen, was direkt oder indirekt die Bereitschaft der Familie zur verantwortungsbewussten Annahme eines neuen Lebens lähmt, was ihr Recht, die erste Verantwortliche für die Erziehung der Kinder zu sein, hintertreibt, stellt ein objektives Hindernis auf dem Weg des Friedens dar. Die Familie braucht ein Heim, sie braucht die Arbeit bzw. die gerechte Anerkennung der häuslichen Tätigkeit der Eltern, eine Schule für die Kinder und eine medizinische Grundversorgung für alle. Wenn Gesellschaft und Politik sich nicht dafür einsetzen, der Familie auf diesen Gebieten zu helfen, bringen sie sich um eine wesentliche Quelle im Dienst des Friedens. Besonders die Massenmedien haben wegen der erzieherischen Möglichkeiten, über die sie verfügen, eine spezielle Verantwortung, die Achtung der Familie zu fördern, ihre Erwartungen und Rechte darzulegen und ihre Schönheit herauszustellen.

Die Menschheit ist eine große Familie

6. Auch die soziale Gemeinschaft muss sich, um im Frieden zu leben, an den Werten orientieren, auf die sich die familiäre Gemeinschaft stützt. Das gilt für die örtlichen wie für die nationalen Gemeinschaften; es gilt sogar für die Völkergemeinschaft, für die Menschheitsfamilie, die *in jenem gemeinsamen Haus wohnt, das die Erde ist*. Unter diesem Gesichtspunkt darf man jedoch nicht vergessen, dass die Familie aus dem verantwortungsvollen und definitiven Ja eines Mannes und einer Frau hervorgeht und von dem bewussten Ja der Kinder lebt, die nach und nach dazukommen. Um zu gedeihen, braucht die familiäre Gemeinschaft das großherzige Einvernehmen aller ihrer Glieder. Es ist nötig, dass dieses Bewusstsein auch zur gemeinsamen Überzeugung aller wird, die berufen sind, die *allgemeine Menschheitsfamilie* zu bilden. Man muss fähig sein, persönlich Ja zu dieser Berufung zu sagen, die Gott eigens in unsere Natur eingeschrieben hat. Wir leben nicht zufällig nebeneinander; *als Menschen* sind wir alle *auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder*

und Schwestern. Deshalb ist es wesentlich, dass jeder sich bemüht, sein Leben in einer Haltung der Verantwortlichkeit vor Gott zu leben, indem er in Ihm den Urquell der eigenen Existenz wie auch jener der anderen erkennt. In der Rückbesinnung auf diesen höchsten Ursprung können der unbedingte Wert eines jeden Menschen wahrgenommen und so die Voraussetzungen für den Aufbau einer versöhnten Menschheit geschaffen werden. Ohne dieses transzendente Fundament ist die Gesellschaft nur eine Ansammlung von Nachbarn, nicht eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, die berufen sind, eine große Familie zu bilden.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Umwelt

7. Die Familie braucht ein Heim, eine ihr angemessene Umgebung, in der sie ihre Beziehungen knüpfen kann. *Für die Menschheitsfamilie ist dieses Heim die Erde*, die Umwelt, die Gott, der Schöpfer, uns gegeben hat, damit wir sie mit Kreativität und Verantwortung bewohnen. Wir müssen für die Umwelt Sorge tragen: Sie ist dem Menschen anvertraut, damit er sie in verantwortlicher Freiheit bewahrt und kultiviert, wobei sein Orientierungsmaßstab immer das Wohl aller sein muss. Natürlich besitzt der Mensch einen Wertvorrang gegenüber der gesamten Schöpfung. Die Umwelt zu schonen heißt nicht, die Natur oder die Tierwelt wichtiger einzustufen als den Menschen. Es bedeutet vielmehr, sie nicht in egoistischer Weise als völlig verfügbar für die eigenen Interessen anzusehen, denn auch die kommenden Generationen haben das Recht, aus der Schöpfung Nutzen zu ziehen, indem sie ihr gegenüber dieselbe verantwortliche Freiheit zum Ausdruck bringen, die wir für uns beanspruchen. Ebenso dürfen die Armen nicht vergessen werden, die in vielen Fällen von der allgemeinen Bestimmung der Güter der Schöpfung ausgeschlossen sind. Heute bangt die Menschheit um das künftige ökologische Gleichgewicht. Es ist gut, diesbezügliche Einschätzungen mit Bedachtsamkeit, im Dialog zwischen Experten und Gelehrten, ohne ideologische Beschleunigungen auf übereilte Schlussfolgerungen hin vorzunehmen; vor allem sollte dabei ein annehmbares Entwicklungsmodell gemeinsam vereinbart werden, das unter Beachtung des ökologischen Gleichgewichts das Wohlergehen aller gewährleistet. Wenn der Umweltschutz mit Kosten verbunden ist, müssen diese gerecht verteilt werden, indem man die Unterschiede in der Entwicklung der verschiedenen Länder und die Solidarität mit den kommenden Generationen berücksichtigt. Bedachtsamkeit bedeutet nicht, keine eigene Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen aufzuschieben; es bedeutet vielmehr, es sich zur Pflicht zu machen, nach verantwortungsbewusster Abwägung gemeinsam zu entscheiden, welcher Weg einzuschlagen ist, mit dem Ziel, jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu stärken, der ein Spiegel der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind.

8. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang, die Erde als „unser gemeinsames Haus“ zu „empfinden“ und für ihre Nutzung im Dienste aller eher den Weg des Dialogs zu wählen als den der einseitigen Entscheidungen. Falls nötig, können die institutionellen Stellen auf internationaler Ebene vermehrt werden, um gemeinsam die Leitung dieses unseres „Hauses“ in Angriff zu nehmen; noch mehr kommt es jedoch darauf an, im allgemeinen Bewusstsein die Überzeugung reifen zu lassen, dass eine verantwortliche Zusammenarbeit notwendig ist. Die Probleme, die sich am Horizont abzeichnen, sind komplex, und die Zeit drängt. Um der Situation wirksam entgegenzutreten, bedarf es der Übereinstimmung im Handeln. Ein Bereich, in dem es besonders notwendig wäre, den Dialog zwischen den Nationen zu intensivieren, ist jener der *Verwaltung der Energiequellen des Planeten*. Eine zweifache Dringlichkeit stellt sich diesbezüglich den technisch fortgeschrittenen Ländern: Einerseits müssen die durch das aktuelle Entwicklungsmodell bedingten hohen Konsum-Standards überdacht werden, und andererseits ist für geeignete Investitionen zur Differenzierung der Energiequellen und für die Verbesserung der Energienutzung zu sorgen. Die Schwellenländer haben Energiebedarf, doch manchmal wird dieser Bedarf zum Schaden der armen Länder gedeckt, die wegen ihrer auch technisch ungenügenden Infrastrukturen gezwungen sind, die in ihrem Besitz befindlichen Energie-Ressourcen unter Preis zu verschleudern. Manchmal wird sogar ihre politische Freiheit in Frage gestellt durch Formen von Protektorat oder zumindest von Abhängigkeiten, die sich eindeutig als demütigend erweisen.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Wirtschaft

9. Eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in den einzelnen Familien ist, dass sie sich auf ein solides Fundament gemeinsam anerkannter geistiger und ethischer Werte stützen. Dazu ist aber ergänzend zu bemerken, dass die Familie eine echte Erfahrung von Frieden macht, wenn keinem das Nötige fehlt und das familiäre Vermögen – die Frucht der Arbeit einiger, des Sparens anderer und der aktiven Zusammenarbeit aller – gut verwaltet wird in Solidarität, ohne Unmäßigkeiten und ohne Verschwendungen. Für den familiären Frieden ist also einerseits die *Öffnung auf ein transzendentes Erbe an Werten* notwendig, andererseits aber ist es zugleich nicht bedeutungslos, sowohl die materiellen Güter klug zu verwalten als auch die zwischenmenschlichen Beziehungen mit Umsicht zu pflegen. Eine Vernachlässigung dieses Aspektes hat zur Folge, dass aufgrund der unsicheren Aussichten, welche die Zukunft der Familie bedrohen, das gegenseitige Vertrauen Schaden nimmt.

10. Ähnliches ist über jene andere große Familie zu sagen, welche die Menschheit im ganzen ist. Auch die Menschheitsfamilie, die heute durch das Phänomen der Globalisierung noch enger vereint ist, braucht außer einem Fundament an gemeinsam anerkannten Werten eine

Wirtschaft, die wirklich den Erfordernissen eines Allgemeinwohls in weltweiten Dimensionen gerecht wird. Die Bezugnahme auf die natürliche Familie erweist sich auch unter diesem Gesichtspunkt als besonders aufschlussreich. Zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern müssen korrekte und ehrliche Beziehungen gefördert werden, die allen die Möglichkeit geben, auf einer Basis der Parität und der Gerechtigkeit zusammenzuarbeiten. Zugleich muss man sich um eine *kluge Nutzung der Ressourcen* und um eine *gerechte Verteilung der Güter* bemühen. Im Besonderen müssen die den armen Ländern gewährten Hilfen den Kriterien einer gesunden wirtschaftlichen Logik entsprechen, indem Verschwendungen vermieden werden, die letztlich vor allem der Erhaltung kostspieliger bürokratischer Apparate dienen. Ebenfalls gebührend zu berücksichtigen ist der moralische Anspruch, dafür zu sorgen, dass die wirtschaftliche Organisation nicht nur den strengen Gesetzen des schnellen Profits entspricht, die sich als unmenschlich erweisen können.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Sittengesetz

11. Eine Familie lebt im Frieden, wenn alle ihre Glieder *sich einer gemeinsamen Richtlinie unterwerfen*: Diese muss dem egoistischen Individualismus wehren und die einzelnen zusammenhalten, indem sie ihre harmonische Koexistenz und ihren zielgerichteten Fleiß fördert. Das in sich schlüssige Prinzip *gilt auch für die größeren Gemeinschaften*, von den lokalen über die nationalen bis hin zur internationalen Gemeinschaft. Um Frieden zu haben, bedarf es eines gemeinsamen Gesetzes, das der Freiheit hilft, wirklich sie selbst zu sein und nicht blinde Willkür, und das den Schwachen vor Übergriffen des Stärkeren schützt. In der Völkerfamilie ist viel willkürliches Verhalten zu verzeichnen, sowohl innerhalb der einzelnen Staaten als auch in den Beziehungen der Staaten untereinander. Dazu gibt es zahlreiche Situationen, in denen der Schwache sich nicht etwa den Erfordernissen der Gerechtigkeit beugen muss, sondern der unverhohlenen Kraft dessen, der über mehr Mittel verfügt als er. Es ist nötig, dies noch einmal zu bekräftigen: Die Macht muss immer durch das Gesetz gezügelt werden, und das hat auch in den Beziehungen zwischen souveränen Staaten zu geschehen.

12. Über die Natur und die Funktion des Gesetzes hat die Kirche sich viele Male geäußert: Die *Rechtsnorm*, welche die Beziehungen der Menschen untereinander regelt, indem sie das äußere Verhalten diszipliniert und auch Strafen für die Übertreter vorsieht, hat als Kriterium das auf der Natur der Dinge beruhende *Sittengesetz*. Dieses kann im Übrigen – zumindest in seinen Grundforderungen – von der menschlichen Vernunft eingesehen werden, die so auf die schöpferische Vernunft Gottes zurückgeht, die am Anfang aller Dinge steht. Dieses Sittengesetz muss die Gewissensentscheidungen regeln und das gesamte Verhalten der Menschen leiten. Gibt es Rechts-

normen für die Beziehungen zwischen den Nationen, welche die Menschheitsfamilie bilden? Und wenn es sie gibt, sind sie wirksam? Die Antwort lautet: Ja, die Gesetze existieren, doch um zu erreichen, dass sie tatsächlich wirksam werden, *muss man auf das natürliche Sittengesetz als Basis der Rechtsnorm zurückgehen*, andernfalls ist diese anfälligen und provisorischen Übereinkommen überlassen.

13. Die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes ist dem Menschen nicht verwehrt, wenn er in sich geht und angesichts seiner Bestimmung sich nach der inneren Logik der tiefsten in seinem Wesen vorhandenen Neigungen fragt. Er kann, wenn auch unter Unschlüssigkeiten und Unsicherheiten, dahin gelangen, *dieses allgemeine Sittengesetz* zumindest in seinen wesentlichen Zügen zu entdecken – ein Gesetz, das jenseits der kulturellen Unterschiede den Menschen ermöglicht, sich untereinander über die wichtigsten Aspekte von gut und böse, von gerecht und ungerecht zu verständigen. Es ist unverzichtbar, auf dieses fundamentale Gesetz zurückzugehen und für diese Suche unsere besten intellektuellen Energien einzusetzen, ohne uns durch mangelnde Eindeutigkeit und Missverständnisse entmutigen zu lassen. Tatsächlich finden sich, wenn auch bruchstückhaft und nicht immer kohärent, im Naturgesetz verwurzelte Werte in den internationalen Abkommen, in den weltweit anerkannten Formen von Autorität und in den Grundsätzen des humanitären Rechts, das in die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten oder in die Statuten der internationalen Organismen aufgenommen ist. *Die Menschheit ist nicht „gesetzlos“*. Trotzdem ist es dringlich, den Dialog über diese Themen fortzusetzen und dabei Bestrebungen zu unterstützen, auch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten für eine Anerkennung der fundamentalen Menschenrechte zu öffnen. Die Entwicklung der Rechtskultur in der Welt hängt unter anderem von dem Einsatz ab, die internationalen Normen immer mit einem zutiefst menschlichen Gehalt zu erfüllen, um so zu vermeiden, dass sie sich auf Prozeduren beschränken, die egoistischen oder ideologischen Motiven zuliebe leicht zu umgehen sind.

Überwindung der Konflikte und Abrüstung

14. Die Menschheit erlebt heute leider tiefe Spaltungen und starke Konflikte, die *düstere Schatten auf ihre Zukunft werfen*. Weite Zonen des Planeten sind in wachsende Spannungen verwickelt, während die Gefahr, dass immer mehr Länder in den Besitz von Nuklearwaffen gelangen, in jedem verantwortungsbewussten Menschen begründete Besorgnis aufkommen lässt. Auf dem afrikanischen Kontinent toben noch viele Bürgerkriege, obwohl dort nicht wenige Länder in der Freiheit und in der Demokratie Fortschritte gemacht haben. Der Mittlere Osten ist nach wie vor Schauplatz von Konflikten und Attentaten, die auch angrenzende Nationen und Regionen beeinflussen und Gefahr laufen, sie in die Spirale der Gewalt hineinzuziehen. Auf einer allgemeineren Ebene ist mit

Betrübnis festzustellen, dass die Anzahl der *in den Rüstungswettlauf verwickelten Länder* zunimmt: Sogar Entwicklungsländer widmen einen bedeutenden Teil ihres mageren Bruttoinlandsprodukts dem Kauf von Waffen. Die Verantwortlichkeiten für diesen verhängnisvollen Handel sind vielfältig: Da sind die Länder der industrialisierten Welt, die aus dem Waffenverkauf reichen Gewinn ziehen, und da sind die herrschenden Oligarchien in vielen armen Ländern, die durch den Kauf immer höher entwickelter Waffen ihre Situation stärken wollen. In solchen schwierigen Zeiten ist wirklich die Mobilisierung aller Menschen guten Willens notwendig, um zu konkreten Vereinbarungen im Hinblick auf eine *wirkungsvolle Entmilitarisierung* vor allem im Bereich der Nuklearwaffen zu kommen. In dieser Phase, da der Prozess der nuklearen Nonproliferation nicht von der Stelle kommt, fühle ich mich verpflichtet, die Autoritäten dazu aufzurufen, die Verhandlungen für eine *fortschreitende und vereinbarte Abrüstung der vorhandenen Nuklearwaffen* mit festerer Entschlossenheit wieder aufzunehmen. Indem ich diesen Appell erneuere, weiß ich, dass ich damit den gemeinsamen Wunsch aller derer zum Ausdruck bringe, denen die Zukunft der Menschheit am Herzen liegt.

15. Sechzig Jahre sind vergangen, seit die Organisation der Vereinten Nationen feierlich die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* veröffentlichte (1948-2008). Mit diesem Dokument reagierte die Menschheitsfamilie auf die Schrecken des Zweiten Weltkriegs, indem sie ihre auf der gleichen Würde aller Menschen beruhende Einheit anerkannte und ins Zentrum des menschlichen Zusammenlebens die Achtung der Grundrechte der einzelnen und der Völker stellte: Das war ein entscheidender Schritt auf dem schwierigen und anspruchsvollen Weg zu Eintracht und Frieden. Eine besondere Erwähnung verdient auch der *25. Jahrestag* der Annahme der *Charta der Familienrechte* durch den Heiligen Stuhl (1983-2008) sowie das *40-jährige Jubiläum* der Feier des ersten *Weltfriedenstag* (1968-2008). Diesen Tag zu begehen, war die Frucht einer glücklichen Intuition Papst Pauls VI., die mein lieber, verehrter Vorgänger Papst Johannes Paul II. mit großer Überzeugung aufgegriffen hat. Die Feier bot im Laufe der Jahre die Möglichkeit, durch die für den Anlass veröffentlichten Botschaften eine erhellende Lehre der Kirche zugunsten dieses grundlegenden menschlichen Gutes zu entwickeln. Gerade im Licht dieser bedeutenden Jahrestage lade ich jeden einzelnen Menschen ein, sich der gemeinsamen Zugehörigkeit zu der einen Menschheitsfamilie noch klarer bewusst zu werden und sich dafür einzusetzen, dass das Zusammenleben auf der Erde immer mehr diese Überzeugung widerspiegelt, von der die Errichtung eines wahren und dauerhaften Friedens abhängt. Zudem lade ich die Gläubigen ein, unermüdlich von Gott das große Geschenk des Friedens zu erleben. Die Christen ihrerseits wissen, dass sie sich der Fürsprache Marias anvertrauen können. Sie, die Mutter des Sohnes Gottes, der für das Heil der gesamten Menschheit Fleisch angenommen hat, ist Mutter aller.

Allen wünsche ich ein frohes Neues Jahr!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2007

Benedictus PP XVI

¹ Erkl. *Nostra aetate*, 1.

² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 48.

³ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, 40: AAS 81 (1989) 469.

⁴ *Ebd.*

⁵ Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 211.

⁶ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Apostolicam actuositatem*, 11.

⁷ Art. 16/3.

⁸ Päpstlicher Rat für die Familie, *Charta der Familienrechte*, 24. November 1983, Präambel, A.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 200

Dekret zur Errichtung der Dekanate als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts

Zur Errichtung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts wird das folgende **Dekret** erlassen.

§ 1

Hiermit errichte ich gemäß cann. 116, 117 und 374 § 2 CIC die Dekanate der Erzdiözese Freiburg als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts.

§ 2

Die rechtliche Verfassung der Dekanate bestimmt sich nach dem Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg, der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg und nach der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung.

§ 3

Der rechtliche Sitz des jeweiligen Dekanates bestimmt sich nach der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 201

Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg – DekÄndVO –

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg und zur Anpassung kirchlicher Rechtsvorschriften an diese Regelung wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel 1

Änderung des Dekanatsstatuts

Das Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Rechtliche Stellung

(1) Das Dekanat ist eine pastorale Einheit, die mehrere benachbarte Seelsorgeeinheiten umfasst. Die Dekanate als Zusammenschlüsse der in Seelsorgeeinheiten zusammengefassten Pfarrgemeinden sind nach kirchlichem Recht als Öffentliche Juristische Personen nach cann. 116, 117 und 374 § 2 CIC errichtet.

(2) Die in der Anlage zu diesem Statut aufgeführten Dekanate sind nach staatlichem Recht auf Antrag des Ordinarius als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (§§ 24 a Absatz 1 KiStG). Als Körperschaften des öffentlichen Rechts führen sie die Bezeichnung „Dekanatsverband“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die rechtliche Vertretung des Dekanatsverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach den Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO).“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 30 Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Er beschließt über die ihm in diesem Statut, in der Satzung für die Dekanatsräte und in der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) übertragenen Vermögensangelegenheiten.“

4. § 31 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Verwaltung der Dekanatsverbände obliegt dem Dekanatsverwaltungsrat und dem Dekan als Vorsitzendem des Dekanatsverbandes nach den Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO).“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzplan“ durch „Haushaltsplan“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes erstellt unter Berücksichtigung der vom Dekanatsleitungsteam und von der Dekanatskonferenz benannten pastoralen Ziele einen Entwurf des Haushaltsplanes und leitet diesen dem Dekanatsverwaltungsrat zur Vorberatung zu. Der Haushaltsplan wird vom Dekanatsrat abschließend beraten und beschlossen.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Dem Dekan und dem Stellvertretenden Dekan“ durch „Dem Dekanatsverwaltungsrat“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Rechnungsführer“ durch „Die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes“ und „Dekan“ durch „Dekanatsverwaltungsrat“ ersetzt.

7. In § 34 Absatz 1 werden nach dem Wort „Dekanaten“ die Worte „,die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind und“ eingefügt.

8. § 35 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Aufsicht über die Dekanatsverbände gelten die Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO)“.

9. Das Dekanatsstatut wird um die im Anschluss an diese Verordnung abgedruckte Anlage zu § 1 Absatz 2 ergänzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung für die Dekanatsräte

Die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dekanatsrat wirkt als Organ der Vermögensverwaltung des Dekanats an der Entscheidung folgender Vermögensangelegenheiten beschließend mit:

1. er beschließt den Haushaltsplan des Dekanates,
2. er stellt die Jahresrechnung des Dekanates fest,
3. er ist an der Wahl der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung durch die Entsendung von Wahlbeauftragten beteiligt.

Das Nähere über die Mitwirkung des Dekanatsrates an der Vermögensverwaltung bestimmt Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die im Dekanat tätigen und als kirchliche Verbände anerkannten Erwachsenen- und Jugendverbände und Geistlichen Gemeinschaften entsenden Mitglieder in den Dekanatsrat. Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 darf ein Viertel der Zahl der Mitglieder nach den Absätzen 3 und 4 nicht übersteigen.“

b) Absatz 10 entfällt.

c) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden Absätze 10 und 11.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4a

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsrat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl, durch Verlust der Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat (§ 5 PGRS) oder durch Verlust seines die Mitgliedschaft begründenden Amtes aus.

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Dekanatsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Dekanatsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch bei dem/der Vorsitzenden des Dekanatsrates einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 14 PGRS) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit des Dekanatsrates bestellt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vollversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden des Dekanatsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort der

Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Dekanatsrat schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung und ihre Arbeitsweise bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte in der Erzdiözese Freiburg.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird das Wort „Finanzplan“ durch „Haushaltsplan“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die ihm gemäß Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

*„§ 8 a
Ausschluss wegen Befangenheit*

(1) Ein Mitglied des Dekanatsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Dekanatsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Dekanatsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des

Dekanatsrates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist nicht beanstanden hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.“

7. § 12 erhält mit neuer Paragraphen-Überschrift folgende Fassung:

*„§ 12
Haushaltsplan*

Die Sachausgaben des Dekanatsrates werden im Haushaltsplan des Dekanats veranschlagt. Das Nähere regelt die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO).“

**Artikel 3
Änderung von Teil III der Kirchlichen
Vermögensverwaltungsordnung (KVO III)**

Teil III der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO –) vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 410), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 373) wird zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dekanatsverbände wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „unter Beifügung des Dienstsiegels“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt auch für die Abgabe von Willenserklärungen durch Bevollmächtigte.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Verwaltungsangelegenheiten“ durch „Vermögensangelegenheiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stiftungsrat kann durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden eine in den Pfarrgemeinderat wählbare Person oder einen kirchlichen Rechtsträger mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 4 können befristet oder unbefristet erteilt

werden. Sie können durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit widerrufen werden.“

Artikel 4 **Einfügung von Teil IV der Kirchlichen** **Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV)**

In die Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO –) vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 410), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 373), wird zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dekanatsverbände der nachstehende neue Teil IV eingefügt:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung des Dekanatsverbandes
- § 3 Aufgaben des Dekanatsverbandes
- § 4 Satzung des Dekanatsverbandes
- § 5 Organe des Dekanatsverbandes

Abschnitt 2 **Die Organe des Dekanatsverbandes**

Unterabschnitt 1 **Der Dekanatsrat**

- § 6 Dekanatsrat – Aufgaben
- § 7 Dekanatsrat – Zusammensetzung
- § 8 Dekanatsrat – Arbeitsweise

Unterabschnitt 2 **Der Dekanatsverwaltungsrat**

- § 9 Dekanatsverwaltungsrat – Aufgaben
- § 10 Dekanatsverwaltungsrat – Zusammensetzung
- § 11 Hinderungsgründe
- § 12 Amtszeit
- § 13 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Einberufung des Dekanatsverwaltungsrates
- § 15 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 16 Beschlussfähigkeit des Dekanatsverwaltungsrates
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 19 Protokoll
- § 20 Amtspflichten / Haftung

Unterabschnitt 3 **Der Dekan als Vorsitzender des Dekanatsverbandes**

- § 21 Aufgaben des Vorsitzenden des Dekanatsverbandes
- § 22 Stellvertretung des Vorsitzenden

Abschnitt 3 **Die Vertretung des Dekanatsverbandes im Rechtsverkehr**

- § 23 Gesetzliche Vertretung
- § 24 Beauftragung mit einzelnen Verwaltungsangelegenheiten / Erteilung von Vollmachten

Abschnitt 4 **Bekanntmachungen des Dekanatsverbandes**

- § 25 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Abschnitt 5 **Geschäftsführung des Dekanatsverbandes**

- § 26 Beauftragung der Geschäftsstelle
- § 27 Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 28 Kosten der Geschäftsführung
- § 29 Amtspflichten / Haftung der Geschäftsstelle

Abschnitt 6 **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Dekanatsverbandes**

(derzeit noch unbesetzt)

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 1 *Geltungsbereich*

Die Bestimmungen des Teils IV dieser Ordnung regeln die Verwaltung des Vermögens der Dekanatsverbände im Erzbistum Freiburg.

§ 2 *Rechtliche Stellung des Dekanatsverbandes*

(1) Der Dekanatsverband ist ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die einem Dekanat der Erzdiözese Freiburg angehören. Das Dekanat ist eine pastorale Einheit, die mehrere benachbarte Seelsorgeeinheiten umfasst. Die Dekanate als Zusammenschlüsse der in Seelsorgeeinheiten zusammengefassten Kirchengemeinden sind gemäß § 1 des Statuts für die Dekanate nach kirchlichem Recht als Öffentliche Juristische Personen nach can. 116, 117 und 374 § 2 CIC errichtet.

(2) Die in der Anlage zum Dekanatsstatut aufgeführten Dekanate sind nach staatlichem Recht auf Antrag des Ordinarius als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (§ 24 a Absatz 1 KiStG). Als Körperschaften des öffentlichen Rechts führen sie die Bezeichnung „Dekanatsverband“.

(3) Bei Veränderungen im Bestand eines Dekanatsverbandes oder seiner Abgrenzung ist den räumlich betroffene-

nen Verwaltungsbehörden des Landes Baden-Württemberg Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Änderungen sind dem zuständigen Ministerium mitzuteilen (§§ 24 Absatz 2 und 24 a Absatz 1 KiStG).

(4) Der Dekanatsverband führt den Namen des Dekanates. Sein Sitz wird durch den Erzbischof bestimmt.

(5) Der Dekanatsverband führt ein Dienstsiegel.

§ 3

Aufgaben des Dekanatsverbandes

Der Dekanatsverband verwaltet das Vermögen des Dekanates und vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr nach staatlichem Recht. Die Verwaltung umfasst alle für das Dekanat zu besorgenden kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung, die Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Regelung der Personalangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich dem Erzbistum vorbehalten sind.

§ 4

Satzung des Dekanatsverbandes

Der Dekanatsverband kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Zusammensetzung und Arbeitsweise seiner Organe und die Übertragung von Befugnissen eines Organs auf ein anderes durch Erlass einer Satzung regeln. Die Satzung darf nicht in Widerspruch zu Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts stehen. Sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Organe des Dekanatsverbandes

Organe des Dekanatsverbandes sind der Dekanatsrat, der Dekanatsverwaltungsrat und der Dekan als Vorsitzender des Dekanatsverbandes.

Abschnitt 2

Die Organe des Dekanatsverbandes

Unterabschnitt 1 Der Dekanatsrat

§ 6

Dekanatsrat – Aufgaben

Der Dekanatsrat ist das beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihm sind folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:

a) die Feststellung des Haushaltsplanes,

b) die Feststellung der Jahresrechnung,

c) die Beschlussfassung über Erhebung und Höhe der Dekanatsumlage,

d) die Bestimmung einer Geschäftsstelle,

e) der Erlass von Satzungen und Ordnungen,

f) die Wahl des Vertreters des Dekanates in der Kirchensteuervertretung nach Maßgabe der Wahlordnung.

§ 7

Dekanatsrat – Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung des Dekanatsrates wird durch die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg geregelt.

(2) Für die Zusammensetzung des Dekanatsrates bei der Wahl des Vertreters des Dekanates in der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg gelten die besonderen Regelungen der hierzu erlassenen Wahlordnung.

§ 8

Dekanatsrat – Arbeitsweise

Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatsrates regeln die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg und die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte in der Erzdiözese Freiburg.

Unterabschnitt 2

Der Dekanatsverwaltungsrat

§ 9

Dekanatsverwaltungsrat – Aufgaben

(1) Dem Dekanatsverwaltungsrat obliegt die Verwaltung des Vermögens des Dekanatsverbandes, soweit nach dieser Ordnung keine eigene Zuständigkeit des Dekanatsrates oder des Vorsitzenden des Dekanatsverbandes gegeben ist.

(2) Der Dekanatsverwaltungsrat vertritt den Dekanatsverband im Rechtsverkehr nach Maßgabe der §§ 23 und 24.

(3) Der Dekanatsverwaltungsrat berät die gemäß § 6 zur Beschlussfassung durch den Dekanatsrat bestimmten Vorlagen vor.

(4) Der Dekanatsverwaltungsrat unterrichtet den Dekanatsrat in der nächsten Sitzung über den Wortlaut der von ihm gefassten Beschlüsse.

(5) Der Dekanatsverwaltungsrat ist an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse des Dekanatsrates gebunden.

§ 10

Dekanatsverwaltungsrat – Zusammensetzung

Der Dekanatsverwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates zusammen. Durch Satzung kann die Bestellung weiterer Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates mit oder ohne Stimmrecht zugelassen werden.

§ 11

Hinderungsgründe

- (1) Dem Dekanatsverwaltungsrat können nicht angehören:
- a) Leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates sowie kirchliche Mitarbeiter, die in der Vermögensverwaltung für den Dekanatsverband tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind,
 - b) Kirchenbeamte und Angestellte des Dekanatsverbandes.
- (2) Ehegatten, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig dem Dekanatsverwaltungsrat angehören.
- (3) Wer mit einem Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Dekanatsverwaltungsrat eintreten.
- (4) Der Dekanatsverwaltungsrat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 12

Amtszeit

Die Amtszeit des Dekanatsverwaltungsrates entspricht der Amtszeit des Vorstandes des Dekanatsrates.

§ 13

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsverwaltungsrat durch Verlust seines die Mitgliedschaft begründenden Amtes aus.
- (2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Dekanatsverwaltungsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Dekanatsverwaltungsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch beim Vorsitzenden des Dekanatsrates einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von zwei Monaten stattgibt, entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 10 DekRS) über diesen Einspruch.

(4) § 12 Absatz 4 KVO III gilt entsprechend.

§ 14

Einberufung des Dekanatsverwaltungsrates

- (1) Der Dekanatsverwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden des Dekanatsverbandes einberufen, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder das Erzbischöfliche Ordinariat die Einberufung anordnet.
- (2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht oder sind Vorsitzender oder Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Dekanatsverwaltungsrat selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten, der Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates sein soll, leiten lassen.
- (3) Der Dekanatsverwaltungsrat wird in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzen. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Dekanatsverwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Dekanatsverwaltungsrat kann für die Dauer der gesamten Sitzung oder eines einzelnen Beratungsgegenstandes Sachverständige oder Berater zulassen.

§ 16

Beschlussfähigkeit des Dekanatsverwaltungsrates

Der Dekanatsverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Dekan oder der Vorsitzende des Dekanatsrates, anwesend ist. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nach Eintritt einer Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung in der Form des § 14 Absatz 3 einberufen und hinsichtlich der unerledigten Beratungsgegenstände in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 17

Beschlussfassung

(1) Der Dekanatsverwaltungsrat entscheidet in den ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluss.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Dekanatsverwaltungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied der Dekanatsrat oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 19

Protokoll

Über die Sitzungen des Dekanatsverwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es ist in der Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. Die Mitglieder des Dekanatsrates haben das Recht der Einsichtnahme in das Protokoll.

§ 20

Amtspflichten / Haftung

(1) Die Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass der Dekanatsverband keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet.

(2) Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates dem Dekanatsverband für den dadurch entstehenden Schaden.

(3) Die Laien-Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige Ausgaben werden gegen Nachweis erstattet.

Unterabschnitt 3

Der Dekan als Vorsitzender des Dekanatsverbandes

§ 21

Aufgaben des Vorsitzenden des Dekanatsverbandes

(1) Den Vorsitz im Dekanatsverwaltungsrat führt der Dekan. Er beruft die Sitzungen des Dekanatsverwaltungsrates ein und leitet diese. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Organe und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Vermögensangelegenheiten des Dekanatsverbandes. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er unterrichtet den Dekanatsverwaltungsrat in der nächsten Sitzung über die von ihm nach den Sätzen 2 und 3 wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(2) Der Dekan erteilt die zum Vollzug des genehmigten Haushaltsplans erforderlichen Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabebeanweisungen), soweit dadurch keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden. Die

Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf der vorherigen Zustimmung des Dekanatsverwaltungsrates, wenn der Betrag im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt. Verweigert der Dekanatsverwaltungsrat seine Zustimmung, kann der Dekan die Entscheidung des Dekanatsrates herbeiführen.

§ 22

Stellvertretung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Dekanatsrates vertritt den Dekan in den laufenden Aufgaben der Geschäftsführung. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Fälle der Abwesenheit des Vorsitzenden, der Verhinderung des Vorsitzenden und der Vakanz im Amt des Vorsitzenden. Er nimmt ferner die ihm gemäß § 24 übertragenen Vermögensangelegenheiten wahr.

(2) Auf Vorschlag des Dekans kann durch Beschluss des Dekanatsverwaltungsrates dem Vorsitzenden des Dekanatsrates für die Dauer der Amtszeit des Dekanatsverwaltungsrates die Befugnis zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vorsitzenden gemäß § 21 Absatz 1 und Absatz 2 übertragen werden. Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen) nach § 21 Absatz 2 Satz 1 kann auch anderen Mitgliedern des Dekanatsverwaltungsrates und Personen, die gemäß § 24 einen Auftrag wahrnehmen, übertragen werden. Der Beschluss kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und widerrufen werden. Die Übertragung von sachlich unbestimmten oder unwiderruflichen Befugnissen ist nicht zulässig. Die Übertragung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 23 Absatz 1 vorgeschriebenen Form und ist der rechnungsführenden Stelle und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Vorsitzende des Dekanatsrates hat den Dekan über alle Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ist auch der Vorsitzende des Dekanatsrates verhindert, vertritt ihn das lebensälteste Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates.

Abschnitt 3

Die Vertretung des Dekanatsverbandes im Rechtsverkehr

§ 23

Gesetzliche Vertretung

(1) Der Dekanatsverband wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates, darunter der Dekan oder der Vorsitzende des Dekanatsrates, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechts-

verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Satz 2 gilt auch für die Abgabe von Willenserklärungen durch Bevollmächtigte.

(2) Vor Abgabe der Willenserklärung ist ein Beschluss des Dekanatsverwaltungsrates herbeizuführen. Eine ohne Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1, eine unter Verstoß gegen einen Beschluss der zuständigen Organe oder eine unter Überschreitung der Befugnisse abgegebene Willenserklärung ist unbeschadet der Haftung gemäß § 20 Absatz 2 gegenüber Dritten rechtswirksam.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Dekanatsverbandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 2.500 Euro alleinvertretungsberechtigt. Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen, für die Eröffnung und Aufhebung von Bankkonten, für die Erteilung von Bankvollmachten oder für gemäß § 7 und § 12 Absatz 1 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

§ 24

Beauftragungen mit einzelnen Vermögensangelegenheiten / Erteilung von Vollmachten

(1) Der Dekanatsverwaltungsrat kann durch Beschluss mit Zustimmung des Dekans den Vorsitzenden des Dekanatsrates oder ein sonstiges Mitglied der Dekanatsverwaltungsrates mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten des Dekanatsverbandes beauftragen.

(2) Der Dekanatsverwaltungsrat kann durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung des Dekans eine in den Pfarrgemeinderat wählbare Person oder einen kirchlichen Rechtsträger mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten des Dekanatsverbandes beauftragen. Eine Person, die gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe a) oder § 11 Absatz 2 gehindert ist, dem Dekanatsverwaltungsrat anzugehören, kann nicht beauftragt werden.

(3) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 können mit einer den Inhalt der wahrzunehmenden Aufgaben genau bezeichnenden rechtsgeschäftlichen Vollmacht verbunden werden. Die Vollmachtsurkunde bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 23 Absatz 1 vorgeschriebenen Form. Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Amtspflichten (§ 20 Absatz 1 Satz 1 und 2) und die Haftung (§ 20 Absatz 2) der Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates sowie die Vorschriften des Unterabschnitts 3 über die Rechtsfolgen eines ordnungswidrigen Handelns (§ 23 Absatz 2 Satz 2) gelten entsprechend. Der Dekanatsverwaltungsrat hat die Ein-

haltung des Vollmachtsumfanges und die gewissenhafte und ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte durch den oder die Bevollmächtigten zu überwachen.

(4) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 3 können befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie können durch Beschluss des Dekanatsverwaltungsrates jederzeit widerrufen werden.

(5) Für die Erledigung der übertragenen Vermögensangelegenheiten kann der Dekanatsverwaltungsrat Richtlinien aufstellen. Im Übrigen finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Auftrag (§§ 662-674 BGB) Anwendung.

Abschnitt 4 **Bekanntmachungen des Dekanatsverbandes**

§ 25 *Form der öffentlichen Bekanntmachung*

Öffentliche Bekanntmachungen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, erfolgen durch:

1. Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Dekanates oder
2. Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen eines Presseorgans.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Dekanatsverbandes ist durch Erlass einer Satzung zu regeln (§ 4).

Abschnitt 5 **Geschäftsführung des Dekanatsverbandes**

§ 26 *Beauftragung der Geschäftsstelle*

Der Dekanatsverband kann eine Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden oder eine mit eigenem Verwaltungspersonal ausgestattete Verwaltung einer Gesamtkirchengemeinde beauftragen, die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen. Die Entscheidung über die Beauftragung trifft der Dekanatsrat (§ 5 Satz 2 Buchst. d).

§ 27 *Aufgaben der Geschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle nimmt im Auftrag des Dekanatsverwaltungsrates die laufenden Aufgaben der Vermögensverwaltung (§ 4 KVO III) wahr. Das Nähere wird durch eine schriftlich zu erlassende Dienstweisung geregelt.

§ 28 *Kosten der Geschäftsführung*

Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Dekanatsverband. Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung kann der Rechtsträger der Geschäftsstelle Gebühren erheben.

§ 29 *Amtspflichten / Haftung der Geschäftsstelle*

§ 20 gilt für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle entsprechend.

Abschnitt 6 **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Dekanatsverbandes** (bleibt vorerst unbesetzt)

Artikel 5 **Änderung von Teil V der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO V)**

Teil V der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO –) vom 23. Juni 1994 (ABl. S.410), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 373) wird zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dekanatsverbände wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 *Anwendbares Recht*

(1) Auf die Dekanatsverbände finden die für die Aufsicht über Kirchengemeinden geltenden Rechtsvorschriften dieser Ordnung (KVO V Abschnitt 2) Anwendung.

(2) Auf die sonstigen in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger findet Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 entsprechend Anwendung. Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 findet keine Anwendung, soweit für diese besondere die Aufsicht regelnde kirchliche Rechtsvorschriften gelten oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen enthaltende Satzungen erlassen und kirchenaufsichtlich genehmigt sind.“

Artikel 6 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 1 *Übergangsvorschriften*

Die §§ 31 bis 34 des Dekanatsstatuts in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung finden vorläufig bis zum

Erlass der in Artikel 4 Abschnitt 6 vorgesehenen Vorschriften auch für die Dekanatsverbände Anwendung. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die vollständige Fassung des Statuts für die Dekanate, der Satzung für die Dekanatsräte und der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung ggf. mit neuer Paragraphen-Reihenfolge im Amtsblatt neu bekannt zu machen und dabei offensichtliche Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2007

✠ *Robert Zollbroch*

Erzbischof

Liste der als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Dekanatsverbände

(Anlage zu § 1 Absatz 2 des Dekanatsstatuts)

Lfd. Nr.	Name des Dekanatsverbandes	Sitz
1	Acher-Renchtal	Achern
2	Baden-Baden	Baden-Baden
3	Breisach-Neuenburg	Bad Krozingen
4	Bruchsal	Bruchsal
5	Endingen-Waldkirch	Emmendingen
6	Hegau	Singen
7	Heidelberg-Weinheim	Heidelberg
8	Karlsruhe	Karlsruhe
9	Konstanz	Konstanz
10	Kraichgau	Sinsheim
11	Lahr	Lahr
12	Linzgau	Meersburg
13	Mosbach-Buchen	Buchen
14	Neustadt	Neustadt
15	Offenburg-Kinzigtal	Offenburg
16	Pforzheim	Pforzheim
17	Rastatt	Rastatt
18	Schwarzwald-Baar	Villingen
19	Sigmaringen-Meißkirch	Sigmaringen
20	Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim
21	Waldshut	Waldshut
22	Wiesental	Lörrach
23	Wiesloch	Wiesloch
24	Zollern	Hechingen

Bekanntmachung über die Anerkennung der Dekanate als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 11. Dezember 2007, Az. RA-7151.4/7, diejenigen Dekanate, welche in der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Dekanatsstatuts aufgeführt sind, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Wir geben dies hiermit bekannt.

Verordnung zur Änderung der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO –

Zur Änderung der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – vom 30. Dezember 2003 (ABl. 2004, S. 224) wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1

Im Anschluss an § 19 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 19 a

Datenschutz in kirchlichen Krankenhäusern

In kirchlichen Krankenhäusern (§ 107 Absatz 1 SGB V) und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Absatz 2 SGB V) sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des siebten Abschnitts des Landeskrankenhausgesetzes (§§ 43-51) entsprechend anzuwenden, soweit diese Ordnung nichts abweichendes bestimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2007

Robert Zollitsch
Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992 (ABl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2003 (ABl. S. 208), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Vergütung

(1) Kirchenmusiker im Sinne des § 14 a erhalten für ihre Dienste folgende Vergütungssätze:

Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. deren Vorabende) und Feiertagen				
1) Orgelspiel	32 €	29,50 €	22 €	17,50 €
2) Chorleitung (mit Einsingen)	37 €	34,50 €	27 €	19,50 €
3) Orgelspiel und Chorleitung	43 €	40,50 €	30 €	23,50 €
2. Gottesdienste an Werktagen	26 €	24 €	17 €	14 €
3. Chorprobe (1 Diensteinheit)	32 €	29,50 €	22 €	17,50 €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchören (1 Diensteinheit)	40 €	36,50 €	27 €	21,50 €

Mit diesen Beträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten; die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2007

Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 204

Honorar-Richtsatztable für freiberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Honorierung der freiberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erfolgte bislang über eine einzelvertragliche Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 bis 3 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker bei der Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.

A.

Die Honorierung erfolgt zukünftig nach Maßgabe folgender Regelungen:

I.

Für die verschiedenen Dienste werden – abhängig von den jeweiligen Stufen – Honorarrichtsätze aufgestellt. Das Honorar wird innerhalb des eröffneten „Korridors“ festgelegt.

<i>Dienstleistungen</i>	<i>Gruppe der Kirchenmusiker</i>			
	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>	<i>D</i>
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. deren Vorabende) und Feiertagen				
1) Orgelspiel	30 - 35 €	28 - 33 €	20 - 25 €	16 - 21 €
2) Chorleitung (mit Einsingen)	35 - 40 €	33 - 38 €	25 - 30 €	18 - 23 €
3) Orgelspiel und Chorleitung	41 - 46 €	39 - 44 €	28 - 33 €	22 - 27 €
2. Gottesdienste an Werktagen	25 - 30 €	23 - 28 €	16 - 21 €	13 - 18 €
3. Chorprobe (1 Dienst Einheit)	30 - 35 €	28 - 33 €	20 - 25 €	16 - 21 €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchören (1 Dienst Einheit)	38 - 43 €	35 - 40 €	25 - 30 €	20 - 25 €

II.

Für die Zuordnung zu den Stufen und Zwischenstufen finden die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 15 Abs. 2 und 3 KMDVO entsprechende Anwendung.

B.

Zugleich mit den obigen Regelungen veröffentlichen wir das entsprechend angepasste neue **Muster** für eine

VEREINBARUNG ÜBER DEN FREIBERUFLICHEN KIRCHENMUSIKALISCHEN DIENST

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde – vertreten durch den Stiftungsrat – als Dienstgeber und der Kirchenmusikerin / dem Kirchenmusiker wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Kirchengemeinde:

Familien-, ggf. Geburtsname:

Vorname:

Konfession:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

PLZ / Wohnort:

§ 1

Für die freiberufliche Tätigkeit gelten die folgenden Vereinbarungen:

Beginn der Tätigkeit:

weiterbeschäftigt ab:

als freiberufliche Kirchenmusikerin / freiberuflicher Kirchenmusiker

§ 2

Frau / Herr

hat eine Qualifikation als

Die musikalische Befähigung ist nachgewiesen durch:

§ 3

Nachfolgend aufgeführte Dienste werden zu dem jeweils angegebenen Honorar übernommen:

1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. der Vorabende) und Feiertagen:
 - Orgel _____ €
 - Chorleitung (mit Einsingen) _____ €
 - Orgelspiel und Chorleitung _____ €
2. Gottesdienste an Werktagen _____ €
3. Chorproben _____ €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchören _____ €
5. Dienste aufgrund örtlicher Besonderheiten (bitte einzeln in einer Anlage zu dieser Vereinbarung erfassen) _____ €

§ 4

Ergänzende Vereinbarungen:

§ 5

Auf diese Tätigkeit finden die §§ 3 und 4 Absatz 1 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit diese Vorschriften oder diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Dienstvertrag mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf ein Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und vom Kirchenmusiker die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergeben.

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ferner, dass die Kirchenmusikerin / der Kirchenmusiker auch die persönliche Lebensführung nach den Vorschriften der katholischen Kirche einrichtet.

Das Nähere ergibt sich aus Abschnitt III Ziffern 1-3 der „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ in der jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 7

Das Honorar wird auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen errechnet und bezahlt. Mit dem Honorar sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten. Ein Anspruch auf Fortzahlung einer Vergütung im Krankheitsfall, auf Zahlung einer Urlaubsvergütung sowie einer Weihnachtzuwendung besteht nicht. Die Tätigkeit ist freiberuflich im Sinne des Einkommensteuerrechts. Das Honorar ist von der Kirchenmusikerin / dem Kirchenmusiker gemäß den gesetzlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu versteuern. Durch diese Vereinbarung wird kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialversicherungsrechts begründet.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg oder des Amtes für Kirchenmusik Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

§ 9

Diese Vereinbarung ist fünffach ausgefertigt. Es erhalten je eine Ausfertigung: die Kirchenmusikerin / der Kirchenmusiker, die Kirchengemeinde, das Erzbischöfliche Ordinariat, das Amt für Kirchenmusik, die zuständige Verrechnungsstelle.

, den

Dienstgeber:

Kirchenmusiker:

(Vorsitzender des Stiftungsrats)

(Mitglied des Stiftungsrats)

Amtsblatt

Nr. 33 · 28. Dezember 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 33 · 28. Dezember 2007

Nr. 205

Organisationsplan für das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Der Organisationsplan für das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg (ABl. 1975, S. 319) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Fassung:

Generalvikar

Stabsstelle Fundraising

Stabsstelle Revision

Abteilung I Pastoral

Referat Pastorale Grundaufgaben

Referat Kategoriale Pastoral

Referat Liturgie und Ökumene

Referat Weltkirche

Referat Caritas

Abteilung II Seelsorgepersonal und Bildung

Referat Priester

Referat Diakone

Referat Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Referat Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Referat Personalentwicklung

Referat Pastorale Aus- und Weiterbildung

Referat Erwachsenenbildung

Referat Ordenswesen

Abteilung III Schulen und Hochschulen

Referat Elementarpädagogik¹

Referat Grund-, Haupt-, Real-, Sonder- und Gesamtschulen

Referat Allgemein bildende Gymnasien

Referat Berufliche Schulen

Referat Schulpastoral

Referat Hochschulen und Kultur

Abteilung IV Personal und Recht²

Referat Recht

Referat Kirchliches Arbeitsrecht und Personal Bistum

Referat Personal Bistum (Pastoral und Schule)

Referat Personal und Recht Kirchengemeinden

Referat Orgelwesen

Abteilung V Finanzen

Referat Haushalt Erzbistum und Finanzcontrolling

Referat Finanzen Kirchengemeinden

Referat Buchhaltung und Rechnungswesen

Referat Verwaltung Finanzvermögen

Referat Steuern

Abteilung VI Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen

Referat Verwaltung Diözesane Stiftungen

Referat Erbbaugrundstücke und Grundstücksverkehr

Referat Grundstücksverwaltung und Erbschaften

Referat Bauwesen, Kunst- und Denkmalpflege³

Abteilung VII Zentrale Dienste

Referat Kanzlei

Referat Organisation und IT

Referat Archiv, Bibliothek, Registratur

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Die graphische Fassung des Organisationsplanes (das „Organigramm“) kann auf der Internetseite www.ordinariat-freiburg.de/280.0.html heruntergeladen oder auf Anfrage schriftlich zugesandt werden.

¹ Errichtung zum 1. September 2008 vorgesehen.

² Die Gliederung dieser Abteilung erfolgt vorläufig.

³ Die bisherige Abteilung VII „Bauwesen, Kunst- und Denkmalpflege“ bleibt bis zum 31. März 2008 als unmittelbar dem Generalvikar unterstehende Einheit ohne römische Kennziffer bestehen. Sie wird ab 1. April 2008 in die neue Abteilung VI eingegliedert.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2007.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein friedvolles Neues Jahr 2008!

Erzbischöfliches Ordinariat